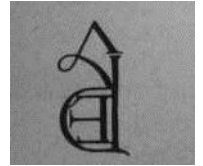


# In Sachen Filbinger gegen Hochhuth

Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung  
Herausgegeben von Rosemarie von dem Knesebeck



Eingeleitet  
mit einem  
Essay von  
Hans Mayer



#### Zu diesem Buch

Was die Publizistin Dr. Rosemarie von dem Knesebeck in diesem Buch zusammengestellt hat, ist nicht nur eine Dokumentation des Falles Filbinger selbst, ausgehend von der von Hans Filbinger angestregten Klage gegen den Schriftsteller Rolf Hochhuth bis zu der abschliessenden Gerichtsentscheidung vom August 1979, die feststellt, dass das Urteil des damaligen Marinerichters Filbinger vom Frühjahr 1945 Unrecht war.

Die von der Herausgeberin lückenlos aneinandergefügtten Briefe, Bundestagsprotokolle und Zeitungsartikel machen darüber hinaus auf beklemmende Weise deutlich, wie mit der Geschichte umgegangen wird, selbst von denen, die jahrelang als Politiker an exponierter Stelle die Bürger repräsentieren. Politik und Moral, ein Gegensatz?

Dr. Rosemarie von dem Knesebeck, geboren 1947, studierte Sozialwissenschaften in Göttingen und Heidelberg und promovierte 1975 in dem Fach Publizistik. Sie arbeitete anschliessend als freie Mitarbeiterin für «Die Welt», Ausenbüro Hongkong, und lebt seit dem Frühjahr 1979 in London.

# In Sachen Filbinger gegen Hochhuth

Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung

Herausgegeben von Rosemarie von dem  
Knesebeck Eingeleitet mit einem Essay von  
Hans Mayer

ro  
ro  
ro

Rowohlt

Die Reproduktionen aus Wehrmachtsgerichtsakten stellte das Bundesarchiv,  
Koblenz, zur Verfügung.

Originalausgabe

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,

Reinbek bei Hamburg, Januar 1980

Copyright © 1980 by Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,

Reinbek bei Hamburg Redaktion Beate Menzel Umschlagentwurf Manfred

Waller

(Foto Hans Karl Filbinger: Jörg-Peter Maucher; Foto Walter Gröger: privat;

Foto der Umschlagrückseite: Frankenpost/Siegfried Woldert)

Satz Helvetica/Times (Linotron 404)

Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck Printed in Germany 780-SBN

3499 14545 6

[Eingescannt mit ABB Fine Reader](#)

## Inhalt

Prof. Dr. Dr. Hans Mayer: Hochhuth und Filbinger	7
Vorwort der Herausgeberin	12
1. Eine Geschichte mit Folgen	17
2. Der Kläger erinnert sich nicht	29
3. Die Verhandlung	45
4. Ein Opfer der Verstrickung	61
5. Das Urteil – Machwerk der extremen Linken?	83
6. Waren es wirklich nur Missverständnisse?	109
7. «Ein Lügner als Regierungschef?»	145
8. Der Rücktritt	159
9. Ämterabbau auf Raten	177
Statt eines Nachwortes	197

## Hans Mayer Hochhuth und Filbinger

Autoren müssen das schlechte Gewissen ihrer Nation artikulieren, weil die Politiker ein so gutes haben.

Rolf Hochhuth (1965)

Auf unserer politischen Szene geht es im Augenblick zu wie auf dem Shakespeare-Theater. Ein Toter geht um, ein junges Gespenst. Wie ein Schatten begleitet es einen der Mächtigen des Staates: den Ministerpräsidenten eines grossen und reichen Bundeslandes. Man kennt den Namen des Geistes, der freundlich gewesen zu sein scheint, weiss auch genau, wann und unter welchem Zeremonial er zu Tode kam. Ein Junge aus Oberschlesien, Walter Gröger, noch keine 23 Jahre alt im Augenblick der Hinrichtung, wurde am 16. März 1945 um 16 Uhr in der norwegischen Festung Akershus erschossen. Als Deserteur im Felde. Keine acht Wochen vor der deutschen Kapitulation und dem Kriegsende.

Juristisch war alles damit scheinbar abgetan. Der Marinestabsrichter Dr. Filbinger, der das Todesurteil als Vertreter der Anklage beantragt hatte, leitete auch die Urteilsvollstreckung. Er hatte sich selbst durch Verfügung zum leitenden Offizier des Vollstreckungsverfahrens bestellt. Alles verlief nach der Regel. Um 16 Uhr wurde das Urteil noch einmal verlesen. Das Protokoll Dr. Filbingers vermerkt: «Der Verurteilte erklärte nichts.» Bei der Gerichtsverhandlung hatte der Matrose «soweit als möglich, um milde Umstände» gebeten. Walter Gröger starb, laut Protokoll, um 16.04 Uhr. Die Eltern des Toten wurden durch Dr. Filbinger nicht benachrichtigt. Was mit den Akten zu geschehen habe, das freilich wurde präzise am 19. März 1945 durch den Marinestabsrichter Dr. Filbinger «i. A.» verfügt. Heute stehen zwei Lichtbilder nebeneinander in den Zeitungen: die des Toten und die seines Vollstreckungsrichters.

Der Blick Walter Grögers fiel auf diesen Mann, bevor man die Augen verband. Nun ist der Tote wieder zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens geworden. Aber die Rollen scheinen vertauscht zu sein. Anna Seghers fand für einen – übrigens ähnlichen – Fall, worin es auch um Widerstand ging, um Faschismus und Antifaschismus, die dekkende Formel: «Die Toten bleiben jung.»

Auch Walter Gröger blieb jung. Sein Ankläger ist heute um 33 Jahre älter geworden. Ein mächtiger Politiker und Regent. Stets bereit, den Leuten ins Gewissen zu reden und ihr Gewissen zu erforschen. Den Nachmittag im März 1945 schien er vergessen zu haben. Ein Mann des guten Gewissens. Bis der Schriftsteller Rolf Hochhuth auch an dieser Affäre seinen Vorsatz wahr machte, «das schlechte Gewissen seiner Nation zu artikulieren».



Vor dreizehn Jahren schrieb Hochhuth, für eine Festschrift zum 80. Geburtstag von Georg Lukács (Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, S. 484ff), einen Aufsatz mit dem Titel «Die Rettung des Menschen». Der Titel war in Anführungszeichen gesetzt, weil er die Fragwürdigkeit und Schwierigkeit eines solchen Unterfangens zu erörtern gedachte. Um darzulegen, worum es ihm, Hochhuth, als Schriftsteller gehe und gehen werde, exemplifiziert er an einem Fall, den er offensichtlich kennt und recherchiert hat; der ihm diesmal aber als *schriftstellerisches* Problem zu schaffen macht. Hier das Exempel von 1965:

«Wer einen Rechtshüter der Hitlerzeit zeigen will, der elf Menschen köpfen liess und 1950 als Oberregierungsrat Rentenansprüche von Opfern des Faschismus begutachtet – eine absurde und deshalb typische Situation in unserer realen Welt –, der täte sicherlich gut daran, diesen Zeitgenossen samt seinen Träumen, Verdrängungen, Schwiegertöchtern, Haustieren und seinem Weihnachtsbaum mit geradezu fotografischer Perfidie zu modellieren, ohne ihn auch nur zu karikieren ... Denn wenn vor dieser Figur dem Betrachter nicht das Lachen vergeht; wenn er nicht so erschrickt, dass er sich das Auge ausreissen möchte; wenn er in diesem Rechtshüter nicht seinen Vorgesetzten, seinen Bruder, Vater oder sich selber erkennt: dann könnte man ebensogut einen Affen in der Manege zeigen.»

Hochhuth ist kein Rousseau, ich weiss, ich weiss. Dennoch gemahnt mich der unbeirrte Eigensinn, der den Autor des *Stellvertreters*» und der *Soldaten*» weitergehen lässt auf einem Weg, der als richtig erkannt wurde, allen Verrissen und literarischen Bonmots zum Trotz, an den harthäckigen Eifer des Genfer Autodidakten, über den die professionellen Literaten in Paris, die Leute um Voltaire und Diderot, lange Zeit nur Witze zu reissen wussten. Allein die Proklamierung von Menschen- und Bürgerrechten, die Postulierung von Gleichheit, wenn auch nur im formalen Sinn einer Gleichheit vor dem Gesetz, war schliesslich das Werk des Rousseauismus: weit weniger der Aufklärer um den genialen Diderot. Die verändernde Wirkung in dieser Aussenwelt ist im wörtlichsten Verstand vom Einzel-«gänger» Rousseau ausgegangen.

Es gibt Texte und Stücke im Überfluss, die von den Positionen einer «engagierten Literatur» ausgehen. Wirkung wurde im Wesentlichen erzielt in der literarischen Debatte, im Theater, im Feuilleton. Politik und gesellschaftliches Establishment verhielten sich im Wesentlichen gelassen, wenn nicht freundlich. Sozusagen «kulinarisch», mit Brecht zu reden. Es hat auch, mit Hochhuth verglichen, viel bessere Theaterstücke gegeben. Dennoch hat dieser literarische Aussenseiter jene verändernden Wirkungen erzielt, von denen sonst nur beschwörend geredet wurde.

Als Paul VI. zum erstenmal Italien verliess, um Palästina zu besuchen, kam er in der ersten Rede im Heiligen Land auf den *Stellvertreter*» zu reden, um sich von dessen Autor abzugrenzen. Bei Hochhuth geht es umgekehrt zu wie bei den meisten, auch sehr angesehenen Literaten. Tucholsky unterschied bekanntlich zwischen Erfolg und Wirkung in der Literatur. Hochhuth hat keinen Erfolg, aber Wirkung.

Es wäre banal, das allein mit den sogenannten «brisanten» Themen erklären zu wollen: mit dem Papst, mit Churchill, jetzt mit dem amtierenden Ministerpräsidenten Filbinger. Brisant war, nämlich Sprengkraft entfaltend, das Grundprinzip allen Schreibens bei Hochhuth: das *Ernstnehmen individueller Lebensentscheidungen*. Davon aber hatte man allzu lange in der Literatur absehen wollen. Man hielt sich weitgehend an den Satz von Dürrenmatt: «In der Wurstelei unseres Jahrhunderts, in diesem Kehraus der weissen Rasse, gibt es keine Schuldigen und keine Verantwortlichen mehr. Alle können nichts dafür und haben es nicht gewollt.»

Hier gedenkt Hochhuth nicht mitzuspielen. Er ist ein altmodischer Dramatiker, der es noch mit Schiller hält und mit der Schaubühne als einer «moralischen Anstalt». Er hat auch ein Gespür für tragische Konstellationen: mitten in der Wurstelei des 20. Jahrhunderts. *Tragik jedoch ist undenkbar ohne verantwortliches Handeln*, ohne moralische Konflikte. Auch das wurde im Alltagsleben banalisiert und entschärft, wenn zu lesen stand, jemand sei einem «tragischen Unfall» erlegen.

Nun ist aber Hochhuth, mit seinem altmodisch-pathetischen Festhalten an moralischen Maximen in allem Handeln, durch die Wirklichkeit eingeholt worden. Was lange belächelt wurde: Hochhuths Konflikt der «*Staatsräson*», exemplifiziert am Beispiel des Papstes Pius XII. im Angesicht der Judenverfolgung, des Premierministers Churchill im Falle des Polen Sikorski, das wird plötzlich von neuem eine Vokabel der Tagespresse. Die Namen Schleyer und Moro haben wieder deutlich gemacht, was damit gemeint ist: mit dem Abwägen zwischen dem Einzelleben und den Institutionen: mit der Kollision der moralischen Normen; mit dem Phänomen des Gewissens. Hochhuth blieb folgerichtig. Er machte den Unterschied sichtbar zwischen dem oft unmenschlichen Alltagshandeln der Mitläufer und Duckmäuser und jenen nach wie vor zahlreichen Menschen in aller Welt, die ein Gewissen kennen und befragen. Denen pflegt es schlechtzugehen inmitten der Wurstelei, wo sich Lüge der Wahrheit zugesellt und Opportunismus dem moralischen Anstand.

Hochhuth selbst hat das erfahren müssen. Nachgiebiger ist er dadurch nicht geworden. In Sachen des Matrosen Walter Gröger und seines Anklägers und Exekutors Hans Filbinger möchte er demonstrieren, wie das aussieht: Handeln nach der jeweiligen Norm; ohne Mitleid und Furcht. Was heissen soll: ohne Mitleid mit dem Mitmenschen, ohne Furcht vor sich selbst. So konnte einer, Hans Filbinger, wie Hochhuth meint, ein «furchtbarer» Jurist werden: mitten im Krieg, also im allgemeinen Töten.

Der Sachverhalt von damals, kurz vor Kriegsende, scheint unstreitig zu sein. Die wichtigsten Dokumente liegen vor. Auch Hans Filbinger gibt keine Gegendarstellung der Vorgänge.

Die heutige Argumentation des Ministerpräsidenten ist sonderbar wirr und widerspruchsvoll. Einerseits die These: «Was damals Rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein.» Dann aber die Behauptung, sein Verhalten in Sachen Gröger sei vorwurfs-



frei gewesen, «und das unter Hinweis auf Recht und die normalen moralischen Kategorien». Übrig bleibe für ihn, als ungelöster Rest offenbar, «als Christenmensch das Mitleiden, das Bedauern, das Empfinden dieses Verhängnisses».

Man kann nicht alles und gleichzeitig haben wollen. Der schreckliche Rechtspositivismus des Satzes «Was damals Rechens war, kann heute nicht Unrecht sein», ist denkmöglich. Er bedeutet die schroffe Trennung einer jeden positiven Rechtsnorm, ganz gleich, wer sie erliess und welches ihr Inhalt ist, von der Moral, erst recht von den Menschenrechten. Wer postuliert, die Hinrichtungen des 30. Juni 1934 seien «Rechens» gewesen, ohne Gerichtsverfahren und auf den blossen Führerbefehl, leugnet damit, dass es ein unsittliches Recht geben könnte. Dann kann es aber, im Sinne des heutigen Politikers Filbinger, nicht den Begriff eines «Unrechtsstaates» geben. Gar nicht zu reden von den Menschenrechten.

Im Gegensatz dazu steht Filbingers Einlassung, das Geschehen in Norwegen sei einwandfrei gewesen «unter Hinweis auf Recht und die normalen moralischen Kategorien». Diesmal wird der Rechtspositivismus zurückgenommen, weil er moralisch unhaltbar ist. Was aber wären denn, im konkreten Falle, die «normalen moralischen Kategorien» gewesen? Lassen wir das «Verhängnis» beiseite. Wenn Dr. Filbinger in der Tat damals eine moralische Entscheidung traf, als er eindrucksvoll auf Todesstrafe plädierte und für die Exekution des erreichten Urteils sorgte: wie mochte diese moralische Entscheidung ausgesehen haben?

Abzuwägen war das Leben des Walter Gröger gegen einen – möglichen – Konflikt mit der Anweisung von oben, das Urteil des ersten Verfahrens, das Gröger am Leben lassen wollte, zu kassieren und auf Tod zu erkennen. Dass sich Dr. Filbinger in einem solchen Falle selbst in Lebensgefahr gebracht hätte, wurde nicht behauptet. Dagegen sprechen auch viele Aussagen anderer Militärjuristen von damals. Man wird also annehmen müssen, dass der damalige Ankläger innerlich mit seiner Anklage einverstanden war. Dann war die Hinrichtung des jungen Menschen für ihn eine Entscheidung, die er auch moralisch «in den Willen aufgenommen» hatte. Das eben scheint Hochhuth mit dem Wort «furchtbar» gemeint zu haben.

Bestürzend finde ich vor allem die politischen Irrtümer des Dr. Filbinger. Man lebte im März des Jahres 1945. Im Nürnberger Prozess hat der Propagandist Hans Fritzsche ausgesagt, er habe seit 1942 gewusst, dass der Krieg verloren sei. Was ihn nicht daran hinderte, seine Durchhaltesprüche bis zuletzt zu klopfen.

Lassen wir auch Reinhold Schneider beiseite. Wie sah das politische Weltbild des Marinestabsrichters Dr. Filbinger aus während jener Agonie des Dritten Reiches? Gab es da keine Einsicht, dass man das Verfahren hinschleppen, ein Leben retten müsse, da ohnehin bald alles hinfällig sei: militärische Disziplin, Feigheit vor dem Feind, Wehrkraftzersetzung? Bei Dr. Filbinger jedoch, das scheint mir unabweisbar zu sein, spukte auch damals noch die Hoffnung auf den «Endsieg», auf die Wunderwaffe, auf die grosse Wende im Kopf und im Handeln. Dann freilich musste man willens sein, den Endsieg durch Leute wie diesen Gröger nicht zu gefährden. Das wäre folgerichtig, so-

gar in sich schlüssig. Politisch aber war es doch sicher ein grotesker Irrtum.

Auch im Gefangenenlager scheint Dr. Filbinger, diesmal als Richter, politisch nicht anders argumentiert zu haben als kurz vorher in Sachen Gröger. Abermals wird das Dritte Reich gleichgesetzt mit dem «Recht», wird das Kriegsdenken aufbewahrt nach Kriegsende. «Der Angeklagte hat es bewusst darauf angelegt, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen. Seine Äusserungen stellen ein hohes Mass von Gesinnungsverfall dar.» Von Gesinnungsverfall? Vom Verfall welcher Gesinnung?

Nichts widerspricht dem Charakter Filbingers stärker als ein Denken in den Kategorien von Schuld und Sühne, von moralischer Verantwortung jenseits des Rechtspositivismus, von schlechtem Gewissen. Wer es darauf anlegt, könnte den Filbinger von damals in vielen Reden und Taten von heute wiederfinden: in der Aktion gegen den Stuttgarter Schauspieldirektor Claus Peymann; bei der Beerdigung der Selbstmörder von Stammheim; nicht zuletzt in der Art, wie nach den Skandalen von Stammheim der oberste Politiker eines Landes den Ballast abwirft und bis zum letzten Untergebenen kämpft. Vom Gefängniswärter bis zum Minister. Nach wie vor ein Politiker der Irrtümer, doch des guten Gewissens.

Was mich das angeht? Doch ein wenig. Ich lebe in Tübingen, bin dort auch Professor an der Universität. Vor allem aber: Was Menschen, die nach dem Grundsatz handelten «Befehl ist Befehl» oder «Führer befehl! Wir folgen!», in meinem Leben und im Leben der Meinen angerichtet haben, das bleibt unvergessen. Darum ist die Sache Hochhuth und Filbinger auch meine Sache.

Wie soll das weitergehen: jenseits des schwebenden Gerichtsverfahrens? Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg eröffnet eine Ausstellung, begrüsst eine Tagung in seiner Residenzstadt Stuttgart, spricht zu Lehrern und Schülern, nimmt sich der Witwen und Waisen an, doch immer ist der Schatten von Walter Gröger hinter ihm. Alle sehen's und schauen gequält in die Luft und zu Boden. Die Toten bleiben jung.

Ein grosser Schriftsteller, der kaum 25 Jahre alt werden sollte, geboren und gestorben in Stuttgart, hat eine Erzählung geschrieben, die mir immer als «deutsches Märchen» schlechthin erschienen ist. Wir alle kennen *Wilhelm Hauff* und sein Märchen mit dem Titel: «*Das kalte Herz.*»

Hans Mayer (im Mai 1978)

## Vorwort der Herausgeberin

«Ich habe Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen, und habe dargetan, dass mir ein rechtlicher Vorwurf wegen dieser damaligen Tätigkeit unter keinen Umständen gemacht werden kann. Und ich bin, glaube ich, auch in der Lage darzutun, dass ein moralischer Vorwurf nicht berechtigt ist.» Mit diesen unbeholfenen Worten verteidigte sich Hans Karl Filbinger im Mai 1978 gegen die Angriffe des Schriftstellers Rolf Hochhuth. Den Beweis ist er bis heute schuldig geblieben.

Jetzt, ein Jahr nach dem Rücktritt des baden-württembergischen Ministerpräsidenten im August 1978, haben wir genug Abstand, um dies negative Lehrbeispiel von Vergangenheitsbewältigung zu dokumentieren. Es hat über Filbingers Abschied hinaus Aktualität behalten. Seine störrische Unbeirrbarkeit – die vielleicht einen Teil seines bis dahin dauerhaften politischen Erfolges ausmachte – hat ihm in diesem Fall geschadet. Filbinger hat mehrfach angekündigt, eine detaillierte Dokumentation erstellen zu lassen. Sie wird sicher wertvolle Aspekte liefern, doch bis heute ist von ihrer Publikation nichts bekannt. In der Zwischenzeit soll die folgende Arbeit diese Lücke füllen.

Das Thema Filbinger hat die deutsche Öffentlichkeit mehr erregt und beschäftigt als andere Fälle von NS-Vergangenheit, wie Fluten von Leserbriefen zeigten. Das lag nicht daran, dass seine weisse Weste besonders grosse braune Flecke aufwies, sondern an seiner Haltung zu dieser seiner Vergangenheit im Jahr 1978. Die Stellungnahmen in diesen Zuschriften lassen sich nicht nach Generationen kategorisieren, auch nicht nach Parteizugehörigkeit – wenngleich einige CDU-Anhänger sich noch krampfhaft um Solidarität bemühten, als dafür längst keine Grundlage mehr bestand. Filbinger hatte sich unrettbar im Netz seiner Argumentation gefangen.

Der Fall Filbinger gegen Hochhuth wirft neue Fragen auf, wie diese Dokumentation zeigen wird. In welcher Form kann Vergangenheit bewältigt werden, und was kann der Begriff Faschismus für uns heute bedeuten? Was hat Demokratie mit Integrität zu tun? Welche Beziehungen bestehen zwischen Literatur und Politik in Deutschland? Erst zuletzt stellt sich die Frage, inwieweit in diesem Fall persönliches Versagen die Ereignisse entscheidend mitbestimmte.

Wodurch wurde Filbinger eigentlich zum Problem? Der Mannheimer Jurist, Jahrgang 1913, konnte auf eine kontinuierlich steile politische Karriere zurückblicken. Seine Erfolge als Ministerpräsident im blühenden Musterländle Baden-Württemberg waren doch weithin anerkannt, an der Wahlurne genauso wie jenseits der Grenzen. Zwar, einige Schönheitsfehler in seinem politischen Handeln, die hartnäckigen Suchern nach sog. faschistoiden Elementen seiner Persönlichkeit suspekt waren, gab es in den letzten Jahren. Da waren die Selbstmorde der Terroristen Baader und Ensslin im Stammheimer Gefängnis, die vergleichsweise reaktionäre Hochschulpolitik Baden-Württembergs

und der unbeugsame Umgang mit Atomkraftgegnern. Von den einen als fester Standpunkt gerühmt, wurde seine Haltung von anderen als Law-and-order-Politik angegriffen. Immer zeigte sich Filbinger äusserst flexibel. Ein Kultus- oder Justizminister konnte allemal über die Klinge springen, wenn damit die Mehrheiten gesichert blieben.

Auch diese Vorgänge müssen wohl im Nachhinein so interpretiert werden, wie viele Leitartikler im Spätsommer 1978 vermuteten: Es ging Filbinger vor allem um die Machterhaltung. Solange sein Handeln mit den Interessen der CDU und Baden-Württembergs konform ging, konnten die winzigen braunen Tüpfelchen des Mitläufers nur vom Auge eines «intellektuellen Utopisten» (so die Züricher *Weltwoche* über Hochhuth) wahrgenommen werden, oder etwa von «Multiplikatoren der Dreckschleudern», wie Franz Josef Strauss Massenmedien nannte, die solchen Kritikern das Wort geben.

Warum müssen wir so beharrlich auf einer Klärung der Zusammenhänge zwischen Gestern und Heute bestehen, wenn überall zu lesen steht, Filbinger war sicher kein Nationalsozialist? Weil gerade die demokratische Staatsform, wenn sie glaubwürdig sein soll, von ihren Vertretern mehr Integrität fordert als jede andere. Weil uns deshalb auch nicht damit gedient ist, wenn der CDU-Kollege Norbert Blüm verlangt: «Wann endlich verhalten sich die Oberen so, wie sie sind: wie die Unteren?» Nicht ein statisch repräsentatives Abbild unserer Bevölkerung – vom Widerstandskämpfer bis hin zum Verbrecher – müssen wir von unseren Volksvertretern fordern, auch nicht die vielzitierte weisse Weste, die allzu oft geheuchelt wird. Notwendig sind Menschen mit Sinn für Realität und Moral.

Welche Rolle spielt bei allem der Dramatiker Rolf Hochhuth? Bei Kriegsende vierzehnjährig, also «unbeteiligt», ist er in starkem Mass geprägt vom Erlebnis der Kapitulation Deutschlands. Seit 1963 sein erstes Drama «*Der Stellvertreter*» und 1967 «*Soldaten*» erschienen ist, gilt er als Enfant terrible unter den Schriftstellern. Er hat es nie gescheut, Tabus aufzugreifen, egal, ob er damit Konservative oder Sozialisten verärgerte.

Wie ist in der Bundesrepublik des Jahres 1978 die Beziehung zwischen Literatur und Politik? Ist es nicht so, dass Schriftsteller wie Heinrich Böll und Günter Grass sich in der Ära des sozialdemokratischen Pragmatismus enttäuscht wieder in ihre Studierstuben zurückgezogen haben, um die in Deutschland altbekannte Trennung von Politik und Literatur zu praktizieren? Hochhuth jedoch bleibt unbequemer Mahner, vielleicht auch, weil er im Grund kein politischer Mensch ist. Wo er gezielt politisch eingreifen wollte, wie mit seinen Aufsätzen «*Der Klassenkampf ist nicht zu Ende*», hat er meist Schiffbruch erlitten. Nicht aber mit seinem Vorwurf gegen Filbinger, weil er bei der Öffentlichkeit auf Bereitschaft stiess, sich mit diesem Problem zu beschäftigen.

«Ein einziger Halbsatz, der Öffentlichkeit hingeworfen, spaltet das kollektive Bewusstsein in tausend Facetten auf», so urteilt die Züricher «*Weltwoche*» vom 28. Juni 1978 über die Äusserung Hochhuths, die Auslöser und dann Gegenstand des Prozesses wurde. «Er zeigt, mit welcher Unnachgiebigkeit die andere Seite gerade jetzt wieder reagieren kann, wie in der Bevölkerung die Loyalität gegen einen Politiker, der keiner

sein dürfte, wächst, nur weil er mehr für Sicherheit steht als für Freiheit, mehr für Anpassung als für Zivilcourage.»

Hochhuth als Mahner muss uns erhalten bleiben, und wir sollten darüber hinwegsehen, dass er dabei mitunter polemisch über das Ziel hinaus schießt. Die oft genannte «Unfähigkeit zu trauern» (Mitscherlich) – Hochhuth erinnert uns immer wieder an die Notwendigkeit, sie zu überwinden. Das ist eine Frage der Moral. Sie hat nichts damit zu tun, welches Alter man im Jahr 1945 hatte.

Damit wir heute aus dem Fall lernen können, müssen wir uns stets daran erinnern, dass das Dritte Reich nicht nur aus Hitler und den Hauptschuldigen bestand, die in Nürnberg zur Verantwortung gezogen wurden. Es bestand darüber hinaus aus vielen, vielen Filbinger. Dies ist primär nicht im Sinne einer Anklage, sondern eines Lernprozesses gemeint, dem wir uns nicht verschliessen dürfen. «Der Faschismus, mit dem wir uns wirklich auseinandersetzen müssen», meint Martin Walser in *Konkret* vom November 1978, «hat im Augenblick noch keine Uniform. Entnazifizierung ist, was wir am wenigsten brauchen. Die Filbinger sind keine Nationalsozialisten. Und die Entnazifizierung durch Absorption und Integration ist einer Verfolgung vorzuziehen.»

Der persönliche Aspekt des Falles Filbinger überwog gegen Ende immer mehr. Dass der Ministerpräsident keinen Sensus für die moralische Dimension seines Problems hatte, wurde in den ersten Monaten des Geschehens offensichtlich. Ungewöhnlich für ihn war, dass er darüber hinaus kein taktisches Geschick im Umgang mit der Öffentlichkeit mehr entfalten konnte. Hätte er sich sonst nicht – nachdem er es in Zeitungen aller politischen Richtungen nachlesen konnte – auf die Forderung nach Einsicht und Reue wenigstens äusserlich eingestellt?

*Die Welt*, welche sich besonders lange solidarisch zeigte, ging im August 1978 mehrfach, fast betrübt, auf diesen Aspekt von Filbinger's Verhalten ein. «Filbinger agierte seit Jahren in einer durch Selbstisolation entstandenen Scheinwelt, in der nur galt, was er, seine Frau Ingeborg und einige wenige Berater» sehen wollten» (9. August). Dazu kam ein Gesichtspunkt menschlicher Fehlbarkeit: «Der Erfolg hat ihn verwöhnt, hat seine angeborene Schläue und Vorsicht eingeschläfert» (8. August).

Mitglieder der Jungen Union hat Filbinger kurz vor seinem Rücktritt, als er dazu allerdings noch nicht entschlossen war, beschworen: «Denkt an das Schicksal von Walther Rathenau, Gustav Noske und Friedrich Ebert.» Auch jene seien durch ein Kesseltreiben zu Fall gekommen. Das dürfe ihm nicht passieren (*Die Welt*, 7. August). Der *Frankfurter Rundschau* erschien Filbinger zum Schluss nur noch als «tragische Figur, längst schon eher ein Beispiel für den rapiden Zerfall einer Persönlichkeit, als ein politischer Fall, sosehr sein autoritäres Verständnis von Solidarität seine Partei und darüber hinaus die ganze Bundesrepublik auch in Mitleidenschaft zog.»

Viele glaubten, Hochhuth habe als Werkzeug der politischen Linken agiert und hätte niemals einen Herbert Wehner oder Willy Brandt angegriffen. Auch darüber soll die Dokumentation aufklären, dass Hochhuth nicht Teil einer Verschwörung war. Der Zünd-

stoff in der Person Filbingers war bereits vorhanden, als ein sensibler Einzelgänger die Lunte legte.

Es sei deutlich gesagt: Filbinger ist kein Opfer der Presse, der Linken oder obskurer Verschwörungen, als das er sich gerne sieht. Vielmehr hat er die Chance vertan, exemplarisch für uns Deutsche mit Reife und Einsicht Vergangenheit zu verarbeiten und mit ihr zu leben.

## 1. Eine Geschichte mit Folgen



Filbingers Rohrkrepierer

Zeichnung: Bubeck (*Hannoversche Allgemeine*, 25.5.1978)



Der Vorgang, den Filbinger nach seinem Rücktritt als Schlinge bezeichnen wird, in die er hineingetappt sei und die ihm seine Gegner offenbar nach langen Recherchen gelegt hätten, beginnt am 17. Februar 1978. *Die Zeit* veröffentlicht einen Vorabdruck der im Herbst 1978 erschienenen Erzählung Rolf Hochhuths «Eine Liebe in Deutschlands Unter dem Titel «Schwierigkeiten, die wahre Geschichte zu erzählen» schildert Hochhuth die Liebesbeziehung der Gemüsehändlerin Pauline Kropf zu dem polnischen Kriegsgefangenen Stasiek, die nach den Verordnungen des Jahres 1941 illegal war. Sie wurde denunziert von Menschen, die heute noch leben, die heute selbst nicht mehr verstehen können, was sie zu ihrer damaligen Handlungsweise trieb.

Hochhuth beschreibt seine Schwierigkeiten beim Recherchieren, beim Erfassen jener Atmosphäre, die er für die Geisteskrankheit der Epoche hält. Er kommt in dem Vorabdruck in der *Zeit* zu dem Schluss:

Nein, niemand begehrt die Wahrheit zu wissen, vielleicht mit Ausnahme der mir unbekanntem Eltern des Polen – sofern die noch leben –, die vor dem Hitler-Krieg in Lodz eine Autoschlosserei hatten. Am wenigsten sind die Behörden des Landes Baden-Württemberg daran interessiert, die in ihrem Bundesland lebenden und dort Pension verzehrenden Mörder dieses und zahlloser anderer Polen, die aus dem gleichen «Grund» dilettantisch gehängt: das heisst erwürgt wurden, dingfest zu machen. Ist doch der amtierende Ministerpräsident dieses Landes, Dr. Filbinger, selbst als Hitlers Marine-Richter, der sogar noch in britischer Gefangenschaft nach Hitlers Tod einen deutschen Matrosen mit Nazi-Gesetzen verfolgt hat, ein so furchtbarer «Jurist» gewesen, dass man vermuten muss – denn die Marine-Richter waren schlauer als die von Heer und Luftwaffe, sie vernichteten bei Kriegsende die Akten –, er ist auf freiem Fuss nur dank des Schweigens derer, die ihn kannten.

(*Die Zeit*, 17.2.1978)

Jener Absatz wird zum Kernpunkt einer Klage Filbingers gegen Hochhuth und den Zeitverlag. Bleibt anzumerken, dass nicht der Ministerpräsident selbst auf diesen Passus stösst – rechnet er die *Zeit* etwa zu den linken Hetzblättern, die er so oft zitiert? –, sondern von Gebhard Müller (Ministerpräsident a. D.) den Hinweis erhält, mit dem empföhrten Rat, dies dürfe er nicht auf sich sitzen lassen (*Die Zeit* 11.8.1978).

Wenige Tage darauf wäre Rolf Hochhuth mit Datum vom 21. Februar 1978 ein Schreiben der Rechtsanwälte Filbingers ins Haus geflattert, hätte man es zustellen können. Da der Schriftsteller jedoch nicht in der Bundesrepublik wohnt, sondern vor einigen Monaten gerade von Basel nach Wien übergesiedelt war, irrt das Schreiben – fein säuberlich mit Rechnung und «Verpflichtungserklärung» aufbereitet – durch die

Lande. Hochhuths Verlag weigert sich, die Adresse des Autors zu enthüllen, bestenfalls werde er Schriftstücke weiterleiten.

In diesem Schreiben bezichtigen die Stuttgarter Anwälte Löffler, Wenzel und Sedelmeier als Vertreter Filbingers den Schriftsteller:

Damit haben Sie sinngemäss zum Ausdruck gebracht, unser Mandant habe sich während der Nazi-Zeit Taten zuschulden kommen lassen, wie sie den angeblich im Lande Baden-Württemberg lebenden und dort Pension verzehrenden Mördern vorzuwerfen sind. Diese Behauptung leiten Sie aus einem Vorfall her, der in einem Verfahren zwischen unserem Mandanten und dem Spiegel seit dem Jahre 1972 in allen Einzelheiten geklärt ist und aus dem irgendwelche Vorwürfe gegen unseren Mandanten nicht erhoben werden können. Ihre als «Vermutung» geäusserte Diffamierung unseres Mandanten entbehrt damit jeder Grundlage.

Wir haben Sie deshalb aufzufordern, postwendend die in der Anlage beigelegte Verpflichtungserklärung unterzeichnet an uns zurückzusenden. Sollte uns die von Ihnen unterzeichnete Verpflichtungserklärung nicht bis spätestens

Freitag, den 24. Februar 1978, mittags 12.00 Uhr vorliegen, müssten wir unserem Mandanten empfehlen, die erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten.

(Löffler u.a. an Hochmuth, 21.2.1978)

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung würde Hochhuth zustimmen, bei Verstoss eine Konventionalstrafe von DM 10'000,- zu bezahlen. Ausserdem würde er einwilligen, die Kosten der Anwälte aus einem Streitwert von DM 100'000,- zu tragen. Alles in allem: DM 1168,65.

Da keine Reaktion erfolgt, stellen die Anwälte Filbingers am 28. Februar bei der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Hochhuth. Gleichzeitig reichen sie eine Klage des Ministerpräsidenten gegen Hochhuth sowie den Zeitverlag Gerd Bucerius KG ein, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung. Der vorläufige Streitwert wird auf DM 200'000,- festgesetzt.

Die Anwälte Löffler, Wenzel und Sedelmeier, auf Pressefälle spezialisiert, haben den Ministerpräsidenten bereits im Jahr 1972 in einem Verfahren gegen den *Spiegel* vertreten. Ebenfalls vor der 17. Zivilkammer, der sog. Pressekammer, hat es mit einem Erfolg für Filbinger geendet. Jetzt, 1978, begründen sie ihren Antrag wie folgt:

Sinngemäss behauptet der Antragsgegner mit seiner in Form einer Vermutung ausgesprochenen These, der Antragsteller habe als furchtbarer Jurist so schlimme Verbrechen während der Zeit der Nazi-Herrschaft begangen, dass er sich eigentlich heute in Unfreiheit befinden müsste. Er verdanke seine Freiheit nur dem Umstand, dass Zeugen aus der damaligen Zeit schweigen und dass die Marine-Richter so schlau gewesen seien, bei Kriegsende die Akten zu vernichten.

Ersichtlich leitet der Antragsgegner seine böseartig diffamierende abenteuerliche «Vermutung» ausschliesslich aus dem seinerzeit vom «Spiegel» aufgegriffenen Fall der Verurteilung eines Soldaten durch den Antragsteller in englischer Kriegsgefangenschaft im Sommer 1945 in Norwegen her. Der Vorfall war Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart Az. 17 O 108/ 72. Beziehung der Akten dieses Verfahrens beweishalber wird *beantragt*. Aus dem beiderseitigen Vortrag im dortigen Verfahren und insbesondere aus dem Urteil der Kammer vom 3.8.1972 ergibt sich mit aller Eindeutigkeit, dass die böseartig diffamierende Vermutung, die der Antragsgegner völlig grundlos und ohne jede Notwendigkeit im Zusammenhang mit seiner Geschichte in die Welt gesetzt hat, auch des entferntesten Scheins einer Rechtfertigung entbehrt. Ersichtlich geht es dem Antragsgegner ausschliesslich darum, den Antragsteller wider besseres Wissen vor der Öffentlichkeit in ein schiefes Licht zu rücken. Ein sofortiges Einschreiten ist deshalb geboten.

Gemäss der Klage soll es Hochhuth und dem Zeitverlag untersagt werden, den genannten Passus der Erzählung erneut zu veröffentlichen, andernfalls wird die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 500'000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren oder Ordnungshaft bis zu zwei Jahren als Antrag an das Gericht gestellt.

Damit hat Hans Filbinger eine Lawine ins Rollen gebracht, die ihn schliesslich selbst erfassen wird. Der Zeitverlag beauftragt den Rechtsanwalt Heinrich Senfft aus Hamburg – mit dem Entwurf einer Gegenstrategie, die am 15. März an die Beklagten geschickt wird:

Lieber Herr Bucerius,  
lieber Herr Raddatz,  
sehr geehrter Herr Hochhuth!

Offenbar möchte sich die in Zeitungs- und Publizistenprozessen mehr als unrühmlich bekannte 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ein grosses Publizitätsvergnügen gönnen, denn in dem von Filbinger gegen den Zeitverlag und Sie, Herrn Hochhuth, wegen der Schlusspassage der Leseprobe der Erzählung in der ZEIT Nummer 8 in Gang gesetzten Prozess möchte die Kammer am 25. April nicht nur den Marinerichter a. D. Filbinger, sondern auch den Beklagten Hochhuth und den persönlich haftenden Zeitverleger Bucerius leibhaftig vor sich sehen, denn aller dreier Erscheinen vor Gericht ist angeordnet worden.

Wenn es denn wegen der Hochhuth-Erzählung schon zu einem Prozess kommt, so sollte das Gericht, Baden-Württemberg und sein Ministerpräsident dann doch auch den nötigen Gefechtslärm hören, an dem mitzuwirken mir ein Vergnügen ist...

Zurzeit stelle ich mir den Ablauf so vor:

Der erste Beklagte sind Sie, Herr Hochhuth. Als Ihre Adresse ist Riehen in der Schweiz angegeben – es ist also damit zu rechnen, dass die Klage, die über den diplomatischen Weg zugestellt werden muss, längere Zeit an Sie unterwegs und vielleicht noch gar nicht zugestellt ist, wenn der Termin 25. April ins Haus steht.

Dem Zeitverlag ist die Klage offenbar am 10. März zugestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an läuft die 2-Wochen-Frist, innerhalb deren auf die Klage geantwortet werden soll. Mit dieser Zeit kommen wir ohnehin unter keinen Umständen aus, denn wenn wir in der Verhandlung in Stuttgart, wann auch immer sie dann schliesslich stattfinden wird, einigermaßen gut aussehen wollen, dürfen wir uns nicht darauf beschränken, das allgemein bekannte und immer wieder zitierte Filbinger-Urteil zu produzieren – wir müssen eine grössere historische Recherche veranstalten und ausführlich in einem Schriftsatz darstellen.

Seit Jahren arbeiten wir in allen Zeitungs-, Verlags- und sonstigen Prozesssachen in Stuttgart mit dem grossen Büro Jauch & Sigle zusammen. Wenn Sie keine anderen Anwaltswünsche haben, würde ich den Rechtsanwalt Dr. Rolf Jauch bitten, sich der Sache selbst anzunehmen und dem Gericht kurz vor Ablauf der Klageerwiderungsfrist mitzuteilen, er habe die Vollmacht, den Zeitverlag zu vertreten, wohingegen seines Wissens Ihnen, Herr Hochhuth, die Klage noch nicht zugestellt worden sei; da der Rechtsstreit jedoch vernünftigerweise gegen beide Beklagte zusammen und gleichzeitig verhandelt werden solle, wäre es doch vernünftig, den Termin am 25. April aufzuheben und ihn um etwa 2-4 Wochen zu verlegen, damit in der Zwischenzeit geklärt werden könne, ob er, Jauch, auch von Ihnen, Herr Hochhuth, mit der Vertretung vor dem Landgericht Stuttgart betraut werde. Ich möchte, wenn Ihnen das recht ist, Herrn Jauch aber auch die Nachricht an das Gericht mitgeben, der Zeitverlag, für den zu sprechen er alleine im Augenblick legitimiert sei, lege grossen Wert darauf, dass die Sache verhandelt und gemeinsam verhandelt werde und nicht etwa daran scheitere, dass Herr Hochhuth die Klage nicht rechtzeitig zugestellt worden sei – deshalb habe sich der Zeitverlag auf den Weg gemacht, den augenblicklichen Aufenthaltsort von Herrn Hochhuth ausfindig zu machen und ihn zu veranlassen, auf Formalitäten wegen der Zustellung und Ladung zu verzichten.

Wir können es uns meines Erachtens wirklich nicht leisten, in einem Prozess, den schon das Gericht mit so grosser Publizität versehen möchte, mit prozessualen Feinheiten zu arbeiten und zu sagen: Ätsch, Herr Hochhuth schickt zwar seine Erzählungen an die ZEIT, die sie auch abdruckt, aber eine für einen Prozess ladungsfähige Anschrift hat er zurzeit nicht.

Und noch eines: Lassen Sie mich bitte wissen, an welchem Dienstag vom 9. Mai ab Sie in Stuttgart vor Gericht erscheinen könnten.

Ich wäre Ihnen für eine rasche Antwort dankbar und bin bis dahin mit den besten Grüßen Ihr  
gez. Heinrich Senfft

Zwei Punkte in diesem Schreiben bedürfen der Erklärung: das Filbinger-Urteil und die Forderung nach einer grösseren historischen Recherche. Bei dem Urteil vom 3. August 1972 handelt es sich um die bereits zitierte Klage des Ministerpräsidenten gegen das Magazin *Der Spiegel*. In seiner Ausgabe 16/1972 hat jener ein von Dr. Filbinger unterzeichnetes Feldurteil abgedruckt, das mit folgendem Text präsentiert wurde.

«Er hat die Manneszucht zersetzt»

So urteilte Hans Filbinger, heute Ministerpräsident in Stuttgart, als Marinetrichter nach Kriegsende ...

Für Law and Order und gegen den Verfall der rechten Staatsgesinnung streitet CDU-Ministerpräsident Hans Filbinger im baden-württembergischen Wahlkampf – wie schon der Marinestabsrichter Dr. Filbinger noch drei Wochen nach Kriegsende: Am 29. Mai 1945 bestrafte er in Norwegen den Obergefreiten Kurt Petzold per «Feldurteil» mit sechs Monaten Gefängnis, weil der Angeklagte «ein hohes Mass von Gesinnungsverfall» gezeigt habe – während Filbinger, so erinnert sich Petzold, damals selber noch «unseren geliebten Führer» rühmte, der «das Vaterland wieder hochgebracht hat». Filbinger heute über seinen Richterspruch von damals: «So ein Urteil war notwendig, um die Disziplin im Lager zu halten und eine Intervention der Gewahrsamsmächte zu verhindern. Im Übrigen: Meine antinazistische Einstellung ist bekannt und belegt.»

#### Beglaubigte Abschrift

Gericht  
des Kommandanten der  
Seeverteidigung Oslofjord,  
StLJ 1204/45

#### Feldurteil

im Namen des Deutschen Volkes. In der Strafsache gegen den ... Kurt Petzold, geb. am 14. 7. 1920 in Frankfurt am Main, vom Kommando 3. Batt. Flakabteilung 562 hat ein am 29. Mai 1945 in Steinsnes bei Horten auf Befehl des Gerichtsherrn und Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord zusammengetretenes Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

1. Marinestabsrichter Dr. Filbinger, Verhandlungsleiter,
2. Kpitt. Jähnel
3. Ob.Gfr. Zimmermann als mil. Beisitzer,  
als Vertreter der Anklage: Marineoberstabsrichter

Harms

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

MAObGefr. Zeindl – allgemein verpflichtet – für Recht erkannt:  
Der Angeklagte wird wegen Erregens von Missvergnügen, Gehorsamsverweigerung und Widersetzung zu einer Gefängnisstrafe von 6 – sechs Monaten verurteilt.

Gründe:

I. Der 24jährige, ledige Angeklagte ist Abiturient und wurde im Jahre 1941 auf Grund freiwilliger Meldung zur Luftwaffe (Flak) einberufen, nachdem er schon 1 Jahr, von 1939 bis 1940, beim Arbeitsdienst gedient hatte. Er kam zu verschiedenen Flakabteilungen nach Stralsund, Berlin, Brüssel und befindet sich seit August 1943 in Norwegen. Nach seinen Angaben ist er weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft ...

II. Am 10. Mai 1945 erhielt der Angeklagte von seinem Batteriechef den Befehl, in ein anderes Quartier der Batterie umzuziehen. Nachdem der Angeklagte zunächst geantwortet hatte: Jawohl!, wandte er sich nach kurzer Zeit wieder an den Batteriechef und erklärte ihm, er werde diesen Befehl nicht ausführen. Hierbei machte er folgende Äusserungen: «Die Zeiten sind jetzt vorbei. Ich bin ein freier Mann. Ihr habt jetzt ausgeschissen. Ihr Nazihunde, Ihr seid schuld an diesem Krieg. Ich werde bei den Engländern schon sagen, was Ihr für Nazihunde seid, dann kommt meine Zeit». -

Der Batteriechef liess ihn auf Grund dessen festnehmen, und zwar in der Weise, dass je 1 Mann ihn links und rechts an den Handgelenken fasste. Der Angeklagte erklärte, er folge der Festnahme, man solle ihn aber frei gehen lassen und versuchte mit Gewalt, sich aus den Händen der Wachsoldaten zu befreien.

Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte zugegeben. Er sei durch vorangegangenen Alkoholgenuss in Aufregung gewesen und habe den Befehl des Batteriechefs auf die Denunziation eines NS-Führungsmannes seiner Flakbedienung zurückgeführt. Er selbst habe seiner antinationalsozialistischen Gesinnung in den letzten Tagen des öfteren Luft gemacht. Zu seinen Vorgesetzten habe kein Vertrauensverhältnis bestanden, da diese sich bei der Verpflegung Sondervorteile verschafft und bei Feiern mit Norwegerinnen fremdländische Sender gehört hätten.

Aus den Meldungen des Oberwachtmeisters Schulz, des Oblt. Klesse und Oblt. Komsthöft ergibt sich, dass der Angeklagte bislang in der Batterie sich einwandfrei verhalten habe und als Unteroffiziersanwärter vorgesehen war. Seit dem 1. Mai habe er sich jedoch aufsässig und undiszipliniert gezeigt, obwohl er ehemaliger HJ-Führer war. Beim Antreten im Glied habe er durch seine schlechte Haltung die Kameraden negativ beeinflusst. Demonstrativ habe er von dem Hoheitsabzeichen seiner Mütze und seines Uniformrocks das Hakenkreuz entfernt.

III. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den Gehorsam durch Wort und Tat verweigert. Gleichzeitig hat er dadurch Missvergnügen bei seinen

Kameraden in bezug auf den Dienst erregt und schliesslich durch das Verhalten bei der Festnahme es unternommen, einen Vorgesetzten mit Gewalt an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern. Er hat sich nach den §§ 102, 94, 96 MStGB vergangen ...

IV. Der Angeklagte hat es bewusst darauf angelegt, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen. Seine Äusserungen stellen ein hohes Mass von Gesinnungsverfall dar. Bei seiner Vorbildung hätte der Angeklagte in den kritischen Tagen ein Vorbild für seine Kameraden sein sollen, stattdessen hat er zersetzend und aufwiegelnd für die Manneszucht gewirkt. Mildernd konnte nur in Betracht kommen, dass unter Umständen in der fraglichen Batterie die Verhältnisse nicht so gewesen sind, wie sie hätten sein sollen. Das Gericht sah mit Rücksicht hierauf eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis als angemessene Sühne an.

gez. Dr. Filbinger

Dass diese Abschrift mit dem Original wörtlich übereinstimmt wird bezeugt.

(Siegel)

Steinsnes, den 19. 6. 1945

Im Stuttgarter Urteil von 1972 heisst es über die Vorgeschichte des Artikels:

Am 4. 4. 1972, knapp 3 Wochen vor der baden-württembergischen Landtagswahl, erfuhr die Hamburger Redaktion der Beklagten durch einen unbekanntem Anrufer, dass ein Herr Petzold in Köln etwas über den Kläger zu erzählen habe. Die Hamburger Redaktion beauftragte daraufhin ihren Düsseldorf Redakteur Jeschke, der sich mit Petzold in Verbindung setzte.

Es kam am 5. 4. 1972 zwischen Jeschke und Petzold zu einem Gespräch, auf dem der beanstandete Artikel beruht. Der Artikel wurde noch am gleichen Tag einem Herrn Petersen von der Stuttgarter Redaktion der Beklagten übermittelt, der den Kläger am 6. 4. 1972 zu dem Feldurteil befragte, ohne jedoch die Erklärung des Petzold zu erwähnen, der Kläger habe «unseren geliebten Führer» gerühmt, der «das Vaterland wieder hochgebracht hat». Am 7. 4. 1972 rief der Redakteur Jeschke nochmals Petzold an, las ihm den Vorspann vor und fragte ihn, ob er für die Richtigkeit geradestehen könne, was Petzold bejahte.

Der Kläger Filbinger trug dazu vor:

Die Behauptung, er habe in der Zeit um den 29. 5. 1945 oder irgendwann «unseren geliebten Führer» gerühmt, der «das Vaterland wieder hochgebracht hat», sei unwahr. Zwar könne er sich an den Fall Petzold nicht mehr erinnern. In Anbetracht seiner bekannten antinationalsozialistischen Haltung sei es aber undenkbar, dass er die ihm in den Mund gelegten Äusserungen gemacht habe. In Wahrheit sei er, der Kläger, nicht der vom «Spiegel» gezeichnete, von nationalsozialistischem Gedankengut prägte Militär-



richter, sondern eine durch ihre religiöse Haltung bestimmte, dem damaligen Regime von Anfang an ablehnend gegenüberstehende Persönlichkeit gewesen, die sich vielfach aktiv gegen dieses Regime betätigt habe.

Die Vertretung des *Spiegel* brachte folgende Ansicht vor:

Den Kläger treffe die Beweislast für die Unrichtigkeit der beanstandeten Behauptung, da sie, die Beklagte, ihre journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt habe. Es sei nicht erforderlich gewesen, den Kläger vor der Veröffentlichung auf die beanstandete Auskunft des Herrn Petzold anzusprechen, da der Kläger sich, wie er selbst vortrage, an den Fall Petzold nicht mehr erinnere. Im Übrigen habe die Beklagte die umstrittenen Äusserungen des Klägers nicht aus eigenem Wissen wiedergegeben, sondern ausdrücklich bemerkt, dass es sich um die Erinnerung des Herrn Petzold handle. Um mit der Klage Erfolg zu haben, müsste der Kläger nach Ansicht der Beklagten beweisen, dass die Beklagte nicht das wiedergegeben habe, woran Petzold sich erinnert und was er dem Redakteur weitergegeben hat.

Das Gericht vernahm im Jahr 1972 Kurt Olaf Petzold. Ausserdem stand Landgerichtsdirektor i. R. Adolf Harms, der 1945 zusammen mit Filbinger in der Militärgerichtsbarkeit tätig war, als Zeuge vor Gericht. Die Kammer urteilte, dass die Klage begründet sei, denn die beanstandete Behauptung sei geeignet, den Kläger verächtlich zu machen, und sei nicht erweislich wahr. Zwar habe man nicht unterstellt, dass der Zeuge Petzold die Unwahrheit gesagt habe, aber man konnte nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass seine Erinnerung nicht vollkommen präzise sei. Harms' Aussage unterstützte dagegen Filbinger überzeugend.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Behauptung des *Spiegel* nicht bewiesen sei. Sie sei auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen oder das Recht der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt. Diese juristischen Güter müssten gegenüber dem Persönlichkeitsschutz gewogen werden. Dabei wurde Filbingers Recht der Vorzug gegeben. Im Fall Hochhuth wird diese Güterabwägung erneut zum Thema werden. Wenngleich sich ein Politiker der Kritik seiner politischen Haltung stellen müsse, brauche er sich doch nicht die Unterstellung gefallen zu lassen, die eine Gedankenverbindung zwischen seinem damaligen Verhalten und seinen heutigen Zielen herstellt. Zu diesem Schluss kam die Kammer 1972.

Doch wieder zum Jahr 1978.

Sollte es in Sachen Filbinger gegen Hochhuth wirklich zum Prozess kommen, so meint der Anwalt Senfft, würde das dargestellte Filbinger-Urteil als einzige Argumentation nicht ausreichen. Dies allein ist jedoch das Material – nach Filbingers Vermutung in jahrelanger Arbeit zusammengetragen –, auf das Hochhuth seine Äusserung stützt. Deshalb rät Senfft nun zu umfangreicher Recherche.

Tatsächlich sollte die Art, wie im Lauf der Monate weitere historische Fakten vorge-

bracht werden, den Eindruck erwecken, der Zeitpunkt der Enthüllung der Todesurteile sei sorgfältig geplant. Doch derzeit weiss niemand, wie die Materiallage wirklich ist. Nur einer hätte wissen können, was möglicherweise noch ans Tageslicht befördert wird, hätte ihn nicht seine Erinnerung allzu oft im Stich gelassen. Die notorischen Gedächtnislücken Filbingers sollten nicht nur dem ehemaligen Ministerpräsidenten, sondern auch seiner Partei und allen, die glaubten, ihm in der Sache Solidarität zu schulden, noch viel Kummer bereiten.

Soweit der Stand der Dinge am 20. März 1978. Jetzt beschliesst Rolf Hochhuth, aktiv zu werden. Er ruft den Schriftsteller David Irving in London an, von dem er weiss, dass dieser in fast allen Archiven der Welt herumgestöbert hat. Er erzählt ihm, dass er wegen einer Gerichtssache gegen den ehemaligen Marinerichter Filbinger in der Patasche sitze, und bittet um Rat für die Recherche. Irving gibt Hochhuth die Adressen des ehemaligen Flottenrichters Kranzbühler und des Vizeadmirals a. D. Krancke, die ihm möglicherweise bei der Suche nach weiteren Marineakten helfen können.

Eine Woche später taucht ein neues Problem auf. Hochhuth kann Militärgerichtsakten nur einsehen, wenn die Angeklagten seit mindestens dreissig Jahren tot sind. Falls diese Frist nicht verstrichen ist, haben nur die Angehörigen des Verstorbenen oder deren Rechtsvertreter Zugang zu den Archivalien. Darüber hinaus ergibt sich die Schwierigkeit, dass die Unterlagen nach den Namen der Verurteilten geordnet sind – soweit von einer Systematik überhaupt die Rede sein kann. Hochhuth beschreibt das Dilemma in einem Brief an Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz.

Wien, am 1.6.1978

Im Falle Gröger war ja, wenn ich Sie oder Herrn Dr. Ritter richtig verstehe, durch den vor über 30 Jahren erfolgten Tod, die Akte ohnehin frei. Hätte ich sie aber vor sieben Jahren benötigt – hätte ich natürlich nur dank der Akten-Einsicht die Schwestern gefunden, die ja nicht Gröger heissen. Die Mutter wäre zweifellos von der WAST in Langenhagen nicht ausfindig zu machen gewesen. Ich fand in der Akte den Hinweis, dass diese schlesischen Flüchtlinge in die Nähe Ostberlins geflohen waren, stellte durch meinen Ostberliner Verleger fest, dass tatsächlich zwar keine Familie Gröger dort mehr wohnte – also hätte ich vermutlich über ein Amt keinen Bescheid erhalten; doch sandte mein Verleger einen Lektor in dieses Dorf, der durch Herumfragen die Tochter Frau Grögers fand –, dass aber diese Frau Mäscke, deren Name natürlich noch nicht in unserer Gröger-Akte ist, die Schwester sei: nur so fand ich also Leute, die mich ermächtigen konnten, auch das Bild des Bruders bzw. Sohnes mir gaben.

Um dies Problem zu lösen, beschliesst Hochhuth, in Washington jemanden damit zu beauftragen, die Filbinger-Akte im dortigen Archiv nach möglichen Hinweisen für die weitere Recherche zu durchforsten. Darüber hinaus ist der Amateurchistoriker Hochhuth mit Glück gesegnet und findet im Archiv Kornelimünster, einer Zweigstelle des Bundes-

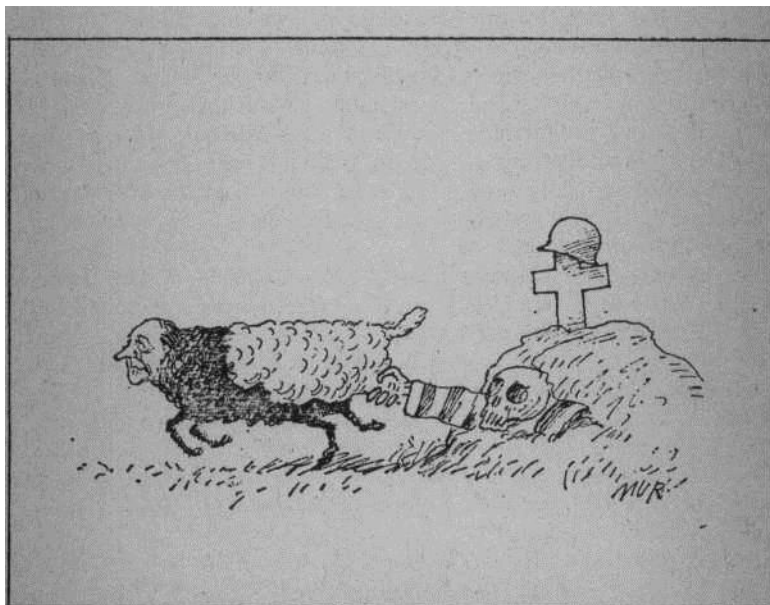
archivs, die Akte Gröger. Sie enthält ein Todesurteil, das Filbinger als Vertreter der Anklage im Januar 1945 gefordert und als Leiter der Exekution im März vollstreckt hat. Dies ist vorerst Beweis genug für Hochhuths These, um vor dem Stuttgarter Gericht bestehen zu können.

Am 7. April stellt der Rowohlt Verlag dem Schriftsteller einen Brief der Anwälte Löffler, Wenzel und Sedelmeier zu, der die Entwicklung des Falles Filbinger gegen Hochhuth voranbringt. Darin heisst es:

... Sie mögen Ihre Gründe haben, Ihre Anschrift geheimzuhalten. Wir glauben aber nicht, dass es Ihnen darum geht, sich der gerichtlichen Verantwortung für öffentliche Äusserungen zu entziehen. Wir möchten Sie deshalb auf diesem Wege auffordern, sich auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. die Klage beim Landgericht Stuttgart unter Verzicht auf eine formelle Ladung einzulassen.

Rolf Hochhuth und der Zeitverlag beauftragen Mitte April die Stuttgarter Anwaltskanzlei Jauch & Sigle & Partner mit der Vertretung ihrer Interessen. Der Termin beim Landgericht Stuttgart wird auf Dienstag, den 9. Mai, um 9.30 Uhr festgelegt.

## 2. Der Kläger erinnert sich nicht



Verfolgtes Marinolamm

Zeichnung: Murschetz (*Süddeutsche Zeitung*, 24./25.5.1978)

Schon einige Tage bevor am Dienstag, dem 9. Mai, in Stuttgart die Gerichtsverhandlung in Sachen Filbinger gegen Hochhuth und den Zeitverlag stattfindet, erfährt die Öffentlichkeit von dem Vorfall, der von nun an als «Gröger-Urteil» eng mit der Person Filbingers verknüpft bleiben soll. *Der Spiegel* befragt den Ministerpräsidenten zum Urteil vom Januar 1945, und Filbinger erinnert sich nur mühsam an den Tod des jungen Soldaten. Die Reporter berichten: «Erst beim Stichwort «Schweden» ging ihm nach eigener glaubhafter Bekundung ein Erinnerungslicht auf: war dies wohl sein einziger Todesfall?» (*Der Spiegel*, 19/1978).

Bereits am 4. Mai gibt die Pressestelle der Landesregierung Baden-Württembergs mit Bezug auf die Leseprobe in der *Zeit* folgende Stellungnahme ab: Gegen diesen ungeheuerlichen Vorwurf habe ich mich gewehrt. Nachdem mein Abmahn-schreiben gegen Hochhuth ohne Antwort blieb, habe ich gegen ihn und den Verleger der Zeitung Klage erhoben, die freilich zwei Monate lang wegen Unzustellbarkeit bei Hochhuth gerichtlich nicht betrieben werden konnte.

Heute wird mir nun in Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Hochhuth ein Feldurteil gegen den Matrosen Gröger vom 16. Januar 1945 vorgelegt. Gröger wurde in diesem Urteil wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Mit der Vorlage dieses Urteils soll offenbar der Versuch unternommen werden, die Aussagen von Hochhuth zu untermauern. Da ich in der in Frage stehenden Verhandlung als Vertreter der Anklage tätig sein musste, soll offenbar eine Verbindung zwischen mir und zweifelhaften Todesurteilen aus der Zeit des Dritten Reiches hergestellt werden. Auch wenn die Tatsachen eindeutig anders liegen, will man sich doch die Chance nicht entgehen lassen, mir auf diese Weise etwas anzuhängen. Deshalb stelle ich fest:

Ich habe das Verfahren gegen Gröger weder eingeleitet noch betrieben. Gröger war durch Urteil vom 14. März 1944 wegen Fahnenflucht im Felde zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Dieses Urteil ist durch Verfügung des Flottenchefs vom 17.6.1944 im Schuldspruch bestätigt, im Strafausspruch aber aufgehoben worden, weil – ausweislich der Urteilsgründe – «auf Todesstrafe hätte erkannt werden müssen». Der Flottenchef handelte dabei als Gerichtsherr. Zu dieser Zeit war ich in Nordnorwegen an der Front. Ich kam erst Ende 1944 nach Oslo und musste in der zweiten Verhandlung gegen Gröger die Anklage vertreten.

Fahnenflucht war nicht nur in Deutschland, sondern in allen Nationen der Welt ein mit Todesstrafe belegtes Delikt. In der letzten Kriegsphase haben die Befehlshaber als Gerichtsherren an allen Fronten Fahnenflucht mit besonderem Nachdruck verfolgt. Das galt auch für Norwegen, wo damals zahlreiche deutsche Soldaten nach Schweden geflüchtet oder untergetaucht

waren in der Absicht, nach Schweden zu fliehen. Aus diesem Umstand ergibt sich auch die Weisung des Flottenchefs als Gerichtsherr im Falle Gröger, die Todesstrafe zu verhängen. Das erstinstanzliche Gericht hatte sich bemüht, eine mildere Strafe auszubringen. Das war ihm nicht gelungen, so dass nun kein anderer Weg übrigblieb, als sich an die Verfügung des Gerichtsherrn zu halten. Diese Verfügung des Gerichtsherrn hatte die Bedeutung, dass jedes andere Urteil, das abweichend über die Person ergehen würde, keine Bestätigung erhalten würde.

Damit war auch für den Anklagevertreter kein Ermessensspielraum, der einen anderen Antrag als den auf die Höchststrafe ermöglicht hätte. Im Übrigen war nach der Weisung des Flottenchefs als Gerichtsherr naturgemäss mein Antrag als Vertreter der Anklage mit Sicherheit irrelevant für das Urteil.

Der Matrose Gröger war unweigerlich fahnenflüchtig geworden. Die Beweislage hatte sich im Übrigen seit dem Urteil der ersten Instanz zu seinem Nachteil verschlechtert. Er wurde im März 1945 hingerichtet; als Vertreter der Anklage oblag mir die Überwachung der Vollstreckung.

Während ich selbst im Verfahren Gröger in der Rolle des Sitzungsvertreters war, der auf das Verfahren keinen Einfluss nehmen konnte, konnte ich in vielen anderen Verfahren zugunsten der Beschuldigten Wesentliches erreichen. Das geschah trotz der verschärften Kriegslage und trotz der Bespitzelung durch NS-Offiziere. Es ist bekannt und belegt, dass ich mehrere Marineangehörige, die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt oder verfolgt wurden, das Leben gerettet oder sie vor schwerer Strafe bewahrt habe. (Siehe Anlagen.) Das ist geschehen bei Gefahr für Leib und Leben von mir selbst.

Ich selbst habe nach der Kapitulation angeordnet, dass alle Gerichtsakten über Verfahren, an denen ich beteiligt war, aufbewahrt wurden. Und die Engländer haben diese Akten sehr eingehend studiert, ehe sie mich als Richter bei den deutschen Truppen nach dem Zusammenbruch einsetzten.

Dieses mein Verhalten war die konsequente Fortsetzung meiner mit allen Mitteln betriebenen Abwehr nach dreijähriger Soldatenzeit, eine Tätigkeit als Marinerichter übernehmen zu müssen. Meine Abwehr gipfelte in der Meldung für den Dienst bei der U-Bootwaffe, der damals schon zu Recht als Himmelfahrtskommando galt. Ich habe mich deshalb gegen diese Tätigkeit gewehrt, weil ich während des ganzen Dritten Reiches meine antinazistische Gesinnung nicht nur in mir getragen, sondern auch sichtbar gelebt habe.

Es ist bekannt, dass ich deswegen erhebliche Nachteile in meinem Fortkommen seit meiner Studentenzeit erfahren habe. Bekannt ist auch meine Zugehörigkeit zu dem Kreis um Karl Faerber und Reinhold Schneider in Frei-

burg, der ein Zentrum geistigen Widerstandes gewesen ist. Diese Tatsachen sind u.a. belegt durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom Jahre 1972. Trotz dieser Tatsachen und trotz des erwähnten Urteils von 1972 wird nun versucht, aus einem Feldurteil aus dem Jahre 1945, das ein anderer gefällt hat und auf das ich keine Einwirkungsmöglichkeit hatte, einen Vorwurf gegen mich abzuleiten. Dieser Versuch ist ebenso infam wie untauglich. Ich könnte deshalb alles Weitere dem schwebenden Gerichtsverfahren gegen Hochhuth überlassen. Aber ich bin es meiner Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und mir selbst schuldig, diesen böswilligen Verunglimpfungen die Stirne zu bieten. Hier wird wider besseres Wissen der Versuch gemacht, einen Mann, der öffentliche Verantwortung trägt, mit Schmutz zu bewerfen. Es ist deshalb geboten, dass ich aus der sonst von mir geübten Zurückhaltung heraustrete.

Am 5. Mai wird kurzfristig eine Pressekonferenz einberufen, damit die Argumente noch vor der Publikation des *Spiegel* und der *Zeit* an die Öffentlichkeit gelangen.

Die Reaktion der Oppositionsparteien im Landtag ist kritisch, doch im Vergleich zu dem, was in den nächsten Monaten folgen sollte, zurückhaltend im Ton. Der Vorstand der südwestdeutschen Liberalen erklärt, es läge allein an Filbinger, die von Hochhuth gegen ihn erhobenen Vorwürfe in der Öffentlichkeit zu entkräften. Der Ministerpräsident werde bereits am Dienstag vor dem Stuttgarter Landgericht Gelegenheit haben, «den Wahrheitsbeweis für seine Darstellung anzutreten». Vor allem müsse der Unionspolitiker hinsichtlich der moralischen Bewertung zunächst mit sich selbst ins Reine kommen. Er solle die Angelegenheit sachlich nüchtern angehen, d. h. den «peinlichen Versuch vermeiden, sich im Nachhinein als Widerstandskämpfer hochzustilisieren». Entschiedener in der Wortwahl äussert sich der SPD-Landesvorsitzende Erhard Eppler. Er hält die bekannt gewordene Beschuldigung für «von solchem Gewicht, dass sich vorschnelle Folgerungen von selbst verböten». Eppler nennt allerdings die Art «deprimierend», wie Filbinger «sich selbst freigesprochen» habe.

Auch für Hochhuths Verteidigung ist das Gröger-Urteil ein neues Faktum. Fieberhaft beginnt sie sich mit der nicht alltäglichen Rechtslage des Jahres 1945 auseinanderzusetzen. Die Gegenseite glaubt sich wohl sehr sicher und wartet ab. Es sollte sich in den nächsten Monaten zeigen, dass sie immer erst im Nachhinein, wenn der Effekt verpufft war, ihre hauptsächlichen Argumente brachte.

Am Tag vor der Gerichtsverhandlung, dem 8. Mai, erscheint der *Spiegel* an den Kiosken. Rudolf Augstein lässt es sich nicht entgehen, selbst einen ausführlichen Artikel über Filbinger zu schreiben, den ein Foto des exekutierten Matrosen Walter Gröger



und ein Faksimile-Ausschnitt des Feldurteils vom 16. Januar 1945 illustriert.

Rudolf Augstein

### **Erleuchtung beim Stichwort «Schweden»**

Meine antinazistische Einstellung ist bekannt und belegt.  
Hans Filbinger 1972

Es gab da mal eine Zeit, wo man mit dem unerträglichen Widerspruch Schluss machen wollte, dass Bürger der Bundesrepublik von Strafrichtern abgeurteilt wurden, die mitschuldig waren an Blutgerichtsurteilen der Nazi-Justiz. Dass keiner dieser Richter und Staatsanwälte im Bereich der Bundesrepublik je eine Stunde in Strahaft gesessen hat, versteht sich ganz am Rande; die Justiz als staatstragende Institution ist da strikt und unbestechlich.

Immerhin, man wollte die derart Belasteten 1961 loswerden, und da man sich ihrer anders nicht entledigen konnte, wurden sie von Bundestag und Bundesrat dringlich gebeten, sich doch gnädigst bei voller Pension in den also verdienten Ruhestand zu verfügen. Etliche taten das, etliche beharrten darauf, als unabsetzbare Richter weiter Recht zu sprechen.

Wie sich durch den unermüdlichen Eifer des Moralisten Rolf Hochhuth nunmehr herausstellt, haben die Bundesrats-Gesetzgeber eine Gruppe hochgestellter Personen dabei vergessen: sich selbst. Zumindest einer von ihnen, Hans Filbinger von Baden-Württemberg, ist zweifelsfrei und im rechtlichen Sinne mitverantwortlich für ein Blutgerichtsurteil der Hitler-Justiz, dem der zweiundzwanzig Jahre junge Marinesoldat Walter Gröger zum Opfer fiel ... Dies in Kürze der Fall:

Ein 21 Jahre alter Marinesoldat, der 1940 als 17jähriger freiwillig in die Kriegsmarine eingetreten war, wurde von der Militärmaschinerie, namentlich dadurch, dass er keinen Urlaub erhielt, übel traktiert. Nach Oslo in Marsch gesetzt, um auf die «Scharnhorst» befördert zu werden, blieb er der Truppe fern und erwog, nach Schweden zu desertieren. Er traf Vorbereitungsmaßnahmen für die Flucht, nahm aber davon wieder Abstand. Bevor er sich, was ihm nicht zu widerlegen war, stellen konnte, wurde er, nach etwa drei Wochen «Entfernung von der Truppe», festgenommen.

Das zuständige Feldkriegsgericht verurteilte ihn am 14. März 1944 zu acht Jahren Zuchthaus, der Vertreter der Anklage hatte die Todesstrafe beantragt. Das Feldkriegsgericht hielt sich im Rahmen der Richtlinien des Führers Adolf Hitler, der für im Felde begangene Fahnenflucht die Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus festgesetzt hatte. Das Feldkriegsgericht sah in dem Angeklagten einen «guten Kern» und brachte ihm

gut, dass er während seiner Dienstzeit unverhältnismässig hart behandelt worden war. Seinen einzigen Urlaub während dreier Dienstjahre hatte er sich erschlichen, respektive erschleichen müssen.

Das Feldkriegsgericht stellte, ganz im Sinne des Führers, fest, der Angeklagte habe nicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt; auch werde durch die Lage dieses Einzelfalls die Manneszucht als solche nicht gefährdet. Versuchte Flucht ins Ausland liege nicht vor, allenfalls könne von Vorbereitungshandlungen die Rede sein. Für versuchte Flucht ins Ausland hatte der Führer «im Allgemeinen» die Todesstrafe vorgesehen.

Der Gerichtsherr Kapitän zur See Runge empfahl, das Zuchthausurteil zu bestätigen. Aber der Flottenchef Admiral Otto Schniewind als höherer Gerichtsherr kassierte es am 17. Juni 1944 mit der lapidaren Bemerkung, «weil auf Todesstrafe hätte erkannt werden sollen».

Das zweite Verfahren fand am 16. Januar 1945 in Oslo statt, zu einem Zeitpunkt also, da vorsichtige Justizpersonen dem kommenden Zusammenbruch bereits Rechnung trugen, indem sie die Verfahren entweder verzögerten oder zumindest die Todesstrafe vermieden. Als Vertreter der Anklage fungierte diesmal der Marinestabsrichter Dr. Filbinger.

Zweifellos hatte er Weisung, wieder auf Todesstrafe anzutragen. Musste er dieser Weisung folgen? Wollte er sich nicht überhaupt weigern, die Anklage zu vertreten und die Folgen solch einer Weigerung auf sich zu nehmen, dann im Prinzip ja. Das zweite Verfahren ergab keine wesentlich andere Sachlage, jedenfalls keine dem Angeklagten günstigere.

Aber der 1938 verfasste Standardkommentar «Zur Neugestaltung des Strafverfahrens der Wehrmacht» von Ministerialrat Grau, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht und Vorsitzendem des Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht, sagt dazu:

Gleich dem erkennenden Gericht muss auch der Anklagevertreter in der Hauptverhandlung Organ des Gerichtsherrn sein. Er ist im Gegensatz zum erkennenden Gericht grundsätzlich weisungsgebunden. Diese Weisungen können indes nur eng begrenzt sein. Soweit Weisungen des Gerichtsherrn die rechtliche Seite des Falles betreffen, unterliegen sie der Mitprüfung des Anklagevertreters. Hinsichtlich der tatsächlichen Würdigung des Falles ergibt sich aus der dem Anklagevertreter gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, für deren Erfüllung er allein die Verantwortung trägt, dass Weisungen insoweit so gut wie gar nicht möglich sind.

Eben diese Rechtsansicht findet sich in der Kriegsstrafverfahrensordnung von 1938, deren Paragraph 7 den ganzen Krieg über nicht geändert wurde:

Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen ihres Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter im erkennenden Gericht mitwirken. Seine Ent-

scheidungen ausser der Bestätigung und Aufhebung der Feldurteile haben sie mit zu unterzeichnen. Sie übernehmen dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmässigkeit.

Hält ein richterlicher Militärjustizbeamter eine Weisung oder Entscheidung nicht für rechtmässig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt. Der Gerichtsherr trägt dann allein die Verantwortung.

Der richterliche Militärjustizbeamte Hans Filbinger, hier Vertreter der Anklage und nicht als Richter in dem erkennenden Gericht tätig, hätte also nicht nur das Recht, sondern die Pflicht gehabt, seine Bedenken gegen die ein wenig pauschale Weisung des 56 Jahre alten Gerichtsherrn Schniewind zu den Akten zu geben. Filbinger: «Wenn ich die Weisung für rechtswidrig gehalten hätte, hätte ich Bedenken anmelden müssen.»

Anhand seiner militärrichterlichen Nachkriegstätigkeit darf man annehmen, dass ihm solche Bedenken fremd waren. Vom SPIEGEL befragt, erinnerte er sich nur mühsam an den Tod dieses jungen Matrosen. Erst bei dem Stichwort «Schweden» ging ihm nach eigener glaubhafter Bekundung ein Erinnerungs-Licht auf: war dies wohl sein einziger Todesfall?

Filbinger meint, er habe damals die aussichtslosen Fälle anstandslos passieren lassen, um in aussichtsreicheren Fällen erfolgreich tätig werden zu können: «Jemand wie ich, der eine generelle Gegnerschaft zum System hatte, konnte mehr erreichen, wenn er dort, wo nichts zu erreichen war, mitmachte.»

Aber war denn erstens, nach dem Fehlschlag der Ardennen-Offensive, irgendein Feldgerichtsfall mit zweifelhaftem Hintergrund ganz ohne Aussicht? In Berlin zitterte ja auch schon so mancher in seiner Robe. Und zweitens, kann der Ministerpräsident seinem staunenden schwäbischen Volk einen einzigen Fall an Hand von Akten darlegen, wo er durch sein antinazistisches Eingreifen einen von Hinrichtung bedrohten Menschen gerettet hätte?

Dem SPIEGEL schilderte er einen Fall, in dem er trotz der geforderten Strafverschärfung in einem Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung mannhafte den Freispruch gefordert hatte. Um diesen Sachverhalt festzustellen, liess er eigens das Tonband einschalten und zu Protokoll nehmen:

Es gibt eine ganze Reihe von Beweisen dafür, dass ich überall dort, wo eine Möglichkeit bestanden hat, ein milderer Urteil zu erreichen, als es von dem Gerichtsherrn verlangt worden ist, oder vielleicht auch von der Staatsanwaltschaft, dieses auch zu realisieren versucht habe. Ein markantes Beispiel ist der Fall des Korvettenkapitäns Prössdorf, der in erster Instanz wegen angeblich zersetzender Äusserungen zu einer verhältnismässig milden Strafe gebracht worden war. Dagegen war Rechtsmittel eingelegt worden im Interesse einer Verschärfung der Strafe, und ich als Anklagevertre-

ter habe Freispruch beantragt und durchgesetzt. Das war ein so eklatanter Fall, dass er wahrscheinlich kaum übertroffen werden kann hinsichtlich der Beweiskraft für meine innere Einstellung und für das Ausmass an Bemühungen, die ich dort unternommen habe, wenn irgendeine reale Chance bestand.

Der eklatante Fall konnte überprüft werden: Der Korvettenkapitän war zu vier Wochen Stubenarrest verurteilt worden. Dieses Urteil wurde kassiert und sollte verschärft werden. Filbinger forderte und erreichte Freispruch. Filbinger wörtlich über seine militärische Tätigkeit:

Ich selbst habe nach der Kapitulation angeordnet, dass alle Gerichtsakten über Verfahren, an denen ich beteiligt war, aufbewahrt wurden. Und die Engländer haben diese Akten sehr eingehend studiert, ehe sie mich als Richter bei den deutschen Truppen nach dem Zusammenbruch einsetzten.

Wo sind die Akten geblieben, namentlich die über den Matrosen Walter Gröger? Sie sind vollständig, fast. Zwischen dem mutigen Gnadengesuch, das Grögers Verteidiger, der heute in Hamburg tätige Rechtsanwalt Dr. Werner Schön, nach dem Urteil vom 16. Januar 1945 an das Gericht des Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord richtete, und den Vollstreckungsdokumenten fehlen die Seiten 73 bis 77.

Die Vollstreckung fand statt sieben Wochen vor Kriegsende. Verfügt wurde sie durch Filbinger, und zwar für den 16. März 1945, 16 Uhr. Sich selbst bestellte der Marinestabsrichter zum Leitenden Offizier für das Vollstreckungsverfahren, er, der sich nur mit Hilfe des Stichworts «Schweden» erinnern konnte. «Der Verurteilte», so Filbinger im Vollstreckungsprotokoll, «erklärte nichts», er starb um 16.04 Uhr.

Den Verteidiger Dr. Schön informierte Filbinger nicht von dem Hinrichtungstermin, wie es seine Pflicht gewesen wäre. Schön, der das Recht gehabt hätte, dem «armen Teufel» beizustehen, findet diese Unterlassung heute noch «befremdlich». Er hat in etwa zwanzig Kriegsgerichtsverfahren, die er als Verteidiger bestanden hat, drei vollstreckte Todesurteile erleben müssen.

Ob Filbinger bei Gefahr für Leib und Leben gezwungen war, den jungen Mann sieben Wochen vor Kriegsende hinzurichten, kann nur er mit sich selbst ausmachen.

Wie schon erwähnt, sind die Unterlagen im Fall Gröger ziemlich vollständig. Der Auszug aus der Stammrolle zeigt, dass der Matrose in zwei Jahren und vier Monaten zu fast 250 Tagen Freiheitsentzug verurteilt worden war. Doch das hatte bei der Urteilsfindung nicht den Ausschlag gegeben. In der Begründung vom 16. März 1944 – Filbinger war damals am Verfahren noch nicht beteiligt – heisst es:

Für die Frage, ob bei Fahnenflucht auf Todesstrafe oder auf Zuchthausstrafe

zu erkennen ist, sind die Richtlinien des Führers massgebend. Dafür, dass der Angeklagte aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat, liegen keine Anhaltspunkte vor. Da auch die Lage des Einzelfalles die Manneszucht als solche nicht gefährdete, ist die Todesstrafe nicht geboten ... Den Angeklagten belastet seine erhebliche disziplinierte Vorbestrafung. Es war aber auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich seit der letzten Disziplinarstrafe ein Jahr lang straflos geführt hat. Zu berücksichtigen war auch, dass der Angeklagte als Angehöriger der 31. SSStA das EK II erworben hat. Das Führungsbuch des Angeklagten ist auf der Scharnhorst verlorengegangen. Aus der Auszeichnung muss aber geschlossen werden, dass der Angeklagte nicht nur sich tapfer gezeigt, sondern sich auch gut geführt hat. Es spricht vieles dafür, dass der Angeklagte, der unbestreitbar diszipliniert auf eine schiefe Ebene geraten war, sich wieder abgefangen hatte.

Anwalt Senfft, der zwar beim Stuttgarter Gericht nicht zugelassen ist, jedoch für den Zeitverlag beratend Anteil nimmt, bezeichnet dieses Urteil als «falsch, denn über Vorbereitungshandlungen ist der Matrose nicht hinausgekommen, der zum Versuch nötige Beginn der Ausführungshandlungen ist nicht festzustellen». (Schriftsatz und Klagebeantwortung o. Dat.) Im Urteil vom 16. Januar 1945, bei dem Filbinger als Anklagevertreter die Todesstrafe gefordert hatte, wurde dagegen noch einmal betont:

Bei dem Angeklagten lag es auch nur an objektiv ausserhalb seines Willens liegenden Umständen, dass seine Flucht nach Schweden gescheitert ist, nämlich daran, dass die Frau S. nicht mehr mitmachen wollte. Dieser Umstand kann deshalb nicht dahin führen, den Angeklagten etwas milder zu behandeln, da ja seine eigene Willensrichtung dieselbe geblieben war.

Bereits am Tag der Gerichtsverhandlung gibt der Stuttgarter Bürger Eugen Eberle, Stadtrat und Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, eine Erklärung ab. Darin fordert er als erster öffentlich den Rücktritt des Ministerpräsidenten.

Die Rolle des konservativen Katholizismus zugunsten des Nationalsozialismus und Faschismus vor 1933 z. B. durch Herrn von Papen ist bekannt. Aber ebenso bekannt ist auch, dass viele Katholiken eine bedeutende Rolle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus gespielt haben.

In der Auseinandersetzung Filbinger / Hochhuth ist sicherlich von ganz besonderem Interesse die Behauptung des Ministerpräsidenten, dass er bei seinem Urteil 1945 «Bedenken angemeldet hätte», wenn er die Verfahren für rechtswidrig gehalten hätte.

Max Güde, Generalbundesanwalt von 1956 bis 1961, für die CDU im Bundestag von 1961 bis 1969, hat auf einer Tagung vor der Evangelischen

G e r i c h t  
des Kommandanten der See-  
verteidigung Oslofjord

NRX RH.J II Nr. 178/w 44

Mit den Gründen und der richterlichen  
Unterschrift zu der Akte gebracht  
am 22. Jan. 1945

l. h. den 22. J. 1945

*Fimm*  
Marinejustizinspektor

## F e l d - U r t e i l

im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen den Matr. II Walter G r ü g e r vom Kommando  
D. "Scharnhorst", geboren am 27. Juni 1922 in Mohrau Kreis  
Neisse/Ob. Schlesien,

wegen Fahnenflucht

hat ein am 16. J a n u a r 1945 in O s l o

auf Befehl des Gerichtsherrn und Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord

Feld-  
zusammengesetztes Kriegsgericht,

an dem teilgenommen haben

als Richter:

1. Marine-obstabsrichter H a r t s

Verhandlungsleiter,

2. Korv. Kapitän P h i l i p p

3. M.A. Ob. Gefr. B o s s e r

als Vertreter der Anklage:

Marine-obstabsrichter Dr. F i l b i n g e r

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Marinejustizinspektor M.A. Ob. Gefr. Z e i n d l

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht  
im Felde zum  
T o d e,

Verlust der Wehrwürdigkeit und Aberkennung der  
bürgerlichen Ehrenrechte

verurteilt.

Gründe:

*Urteil: Das Urteil ist mit der  
Inpflichtsetzung durch den Ob. J. M.  
am 23. 1. 45 veröffentlicht worden.*

*An Bord, den 23. 5. 45.*

*Schlugener*  
Marinejustizoberinspektor als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

*Urteil: Das Urteil ist am  
16. 3. 45. mit dem Galions der  
Fregatte Albatross dem 16. 4.  
auf dem Gefechtsfeld veröffentlicht  
worden.*

*An Bord, den 23/5. 45.*

*Schlugener*  
Marinejustizoberinspektor

67  
C 11



Kriegswehrmachtsgefängnis  
Akershus, 2.Kp.

O.U. 20.1.45

Ordnungsamt des Kommandanten der  
Seeverteidigung Oslofjord

An das Gericht Oslo  
des Kommandanten der Seeverteidigung  
Oslofjord.

Betr: Beurteilung des Matr. Walter Gröger, geb. 27.6.22

Der Matrose Walter Gröger wurde in der ersten Instanz wegen Fahnenflucht zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war seit dem 15.3.44 Angehöriger der 2.Komp.K.W.G.Akershus. Bis zu seiner zweiten Verhandlung am 13.1.45 wurde Gröger im Arbeitseinsatz innerhalb der Anstalt verwendet. Durch seine Aufrichtigkeit erwarb er sich das Vertrauen seines Vorgesetzten und des Wachpersonals. Er bezeugte dies durch Fleiß und Sauberkeit. Seine Offenheit und sein kameradschaftliches Verhalten wirkte sich auf seine bestraften Arbeitskameraden aus.

Im allgemeinen kann seine Führung als sehr gut bezeichnet werden.

*W. Schmidt*  
-----  
Hauptmann u. Komp. Führer

**Gericht**  
Kommandant  
J II 179

O. U. 19. 5. 45.

89

Vfg.

1. Meldung der Vollstreckung bei Vorlage von 2 Urteilsabschriften an OKM. zu Mar Wehr/R III Best. 93/45.  
Personalakten Gröger an 2. A. d. N. - Personalabteilung in Buxtehude zurücksenden bei Mitteilung vom Urteil und Vollstreckung.
3. Strafakten Gröger J I 76/40 an Gerichtsaktenarchiv der Kriegsmarine in Rieseby zu Nr. 11618 zurücksenden.

U. n. A.

dem Gericht des Befehlshabers des Ausbildungsverbandes  
der Flotte

nach Aburteilung und Durchführung der Vollstreckung zuständigkeitshalber übersandt.

J. J. J. J. J.  
Marinestaplerichter.



schen Akademie Nordelbien / Hamburg am 24.1.1978 über einen Disput mit einem Freund, der wie er Richter und Katholik war, berichtet. Dieser Disput fand nach dem Röhm-Putsch 1934 statt, und Güde äusserte dem Kollegen gegenüber, «dass unser Beruf als Richter sinnlos» geworden sei, «weil das Regime grundsätzlich das Recht missachte».

Dem Juristen Filbinger müsste doch spätestens 1945 klar gewesen sein, dass der Nationalsozialismus auf der Grundlage der Rechtlosigkeit stand, dass er *alle* menschlichen Grundsätze durch die Vernichtung Andersdenkender und durch die Ermordung von 6 Millionen Juden über Bord geworfen hatte. Das heisst:

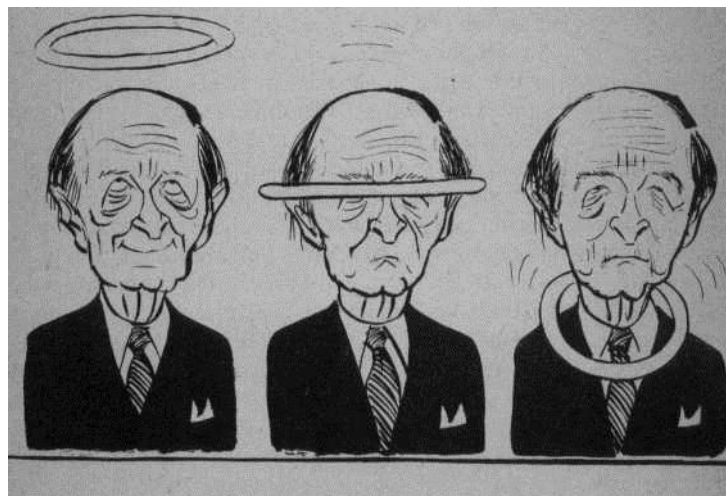
Unmittelbar vor Kriegsende müssen die Tatbestände auch dem Katholiken Filbinger bewusst geworden sein.

Es gab für einen Anklagevertreter immer Möglichkeiten, ein drohendes Todesurteil in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln – wenn der Wille vorhanden war. Herr Filbinger beruft sich heute darauf, einem Widerstandskreis angehört zu haben. Wenn im Falle des Marinesoldaten Gröger von Widerstand gesprochen werden kann, dann war es nicht Filbinger, sondern der durch ihn zum Tode Verurteilte, der Widerstand geleistet hat.

Frei nach Dostojewski: Herr Filbinger hätte als «Widerstandskämpfer» über den Bösewichtern leuchten sollen und hat nicht geleuchtet. Leisten Sie einen Beitrag zur Demokratie, Herr Filbinger: Treten Sie zurück!

Eugen Eberle  
Stadtrat  
Mitglied der Vereinigung der  
Verfolgten des Naziregimes

### 3. Die Verhandlung



Gestern heute Morgen

Zeichnung: Schoenfeld (*Der Tagesspiegel*, 27. 5. 1978)

Am Dienstag, dem 9. Mai, herrscht bei der Verhandlung vor der Pressekommission des Stuttgarter Landgerichts ungewöhnlich starker Andrang von Journalisten. Jörg Bischoff berichtet in der *Stuttgarter Zeitung* vom 10. Mai 1978, dass nicht nur juristische Probleme zur Diskussion stehen.

Die Luft ist stickig im Verhandlungssaal 137 des Stuttgarter Landgerichts. Der kleine Raum, in dem die 17. Zivilkammer unter Vorsitz von Dr. Kiesel tagt, ist überbesetzt mit mehr als hundert Zuschauern, verteilt auf Sitze, Fensterbänke, Abschränkungen und Gänge.

Stickig ist die Atmosphäre aber auch deshalb, weil, je länger die Plädoyers der Anwälte dauern, desto deutlicher wird, dass sich hier drei Advokaten und drei Richter mit ihren Kategorien darum mühen, ein Ereignis zu erfassen, das gar nicht justitiabel ist.

«Der Klagevertreter hat weisungs- und befehls-gemäss gehandelt», sagt Sedelmeier. Aber kommt es darauf an?

Aber durch den Prozess zieht sich ständig die Frage, wie ein Regierungschef 30 Jahre nach diesen Ereignissen mit der Tatsache fertig wird, dass er sich möglicherweise schuldlos schuldig gemacht hat am Leben eines Matrosen, wo er doch im Fall des katholischen Militärpfarrers Karl Heinz Möbius völlig anders gehandelt haben will. Sedelmeier drückt das so aus: «Sollte der Anklagevertreter (Filbinger) denn den sinnlosen Helden spielen?» Der Anwalt nennt es gar «Kraftmeierei», was Hunderte von Wehrmachtsrichtern in den letzten Kriegswochen wenigstens versucht haben, um sich selbst treu bleiben zu können.

Für Senfft, den Anwalt der «Zeit», steht deshalb auch die politische und moralische Seite der Affäre im Vordergrund. Bisher war da noch immer der Katholik, der Gegner der Todesstrafe aus christlicher Überzeugung, der «Anti-Nazist» gar aus dem Reinhold-Schneider-Gesprächskreis. Und jetzt ist da ein Filbinger, der an einem Todesurteil mitgewirkt hat. «Niemand verlangt von Filbinger, ein Held zu sein», sagt Senfft, «aber er kann sich auch nicht mehr als Antinationalsozialist bezeichnen.» Immerhin schwingt jetzt immer der Verdacht mit, dass der Marinerichter Filbinger in den letzten Kriegsmonaten auch noch anderes getan habe, als «Reinhold-Schneider-Sonette zu lesen», wie Senfft bissig formuliert. An mindestens zwanzig weitere Fälle glaubt sich der damalige Gröger-Verteidiger Werner Schön erinnern zu können. Senfft meint: «Dieses Problem kann Filbinger nicht mit sich alleine abmachen, er muss es auch mit seinen Wählern tun.»

Hochhuth ist anwesend, äussert sich jedoch nicht zur Sache. Seine Erklärung lässt er von seinem Anwalt verlesen. Filbinger ist nicht erschienen.

Vor Gericht berufen sich die Vertreter Hochhuths auf das Recht der freien Meinungs-

äusserung. Die Anwälte Filbingers dagegen erklären, Hochhuth habe «falsche Tatsachenbehauptungen» aufgestellt, die Filbinger verunglimpften. Zum Fall des Matrosen Gröger meint Jauch, dass Filbinger damals durchaus «ohne Furcht vor Repressalien» gegen das Todesurteil hätte sprechen können. Nach seiner Auffassung habe keine Fahnenflucht vorgelegen, sondern unerlaubte Entfernung von der Truppe, was nie zu einer Todesstrafe hätte führen dürfen. Insbesondere, dass Filbinger «sehr perfekt ohne jeden Widerstand die Weisung ausgeführt und sehr rasch das Urteil vollstreckt» habe, spreche gegen den Kläger. Dagegen bringen Filbingers Anwälte vor, dass der Fall Gröger unerheblich sei, da Hochhuth damit lediglich nachträglich «seinen ungeheuerlichen Vorwurf zu untermauern» trachte. Die Kammer schliesst sich der Meinung nicht an.

Das Gericht kommt nur zu einer vorläufigen Einschätzung. Demnach ist die Äusserung zulässig, der baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger befinde sich vermutlich nur dank des Schweigens derer auf freiem Fuss, die ihn aus seiner Zeit als Marinerichter bei Kriegsende kannten. Ihre Entscheidung zur beantragten einstweiligen Verfügung will die Kammer am 23. Mai, das Urteil über die Klage in der Hauptsache gegen Hochhuth und den Zeitverlag am 13. Juni verkünden.

Ebenfalls anwesend im Gerichtssaal ist der von Filbinger als Zeuge für seine antinazistische Einstellung benannte Guido Forstmeier. Dieser beklagt sich am 10. Mai in einem Brief:

Da ich unmittelbar neben Ihnen zu sitzen kam, hatte ich Gelegenheit, Sie um ein privates Gespräch nach der Verhandlung zu bitten. Nachdem Herr Dr. Filbinger 1944 in einem politischen Prozess Ermittlungsrichter gegen mich war, musste ich der Meinung sein, dass Sie das interessieren könnte. Völlig unvoreingenommen wollte ich Ihnen einen Beitrag liefern, um bezüglich Herrn Dr. Filbinger zu einem objektiven Bild zu kommen.

Ich musste ja von meinen Kriegserlebnissen (fast 3 Jahre Russland) und vor allem nach meinen politischen Erfahrungen im Krieg tief beeindruckt, ja geradezu geprägt sein. Sie sind 1931 geboren und bekamen von den Ereignissen dieser Zeit keine Eindrücke. Ich wurde 1942 das erste Mal und 1944 zum zweiten Mal aus politischen Gründen verhaftet. Mit 32 Lebensjahren waren mir die Ereignisse wahrhaftig voll bewusst und es ging nach der 2. Verhaftung in Tromsø wegen «Wehrkraftzersetzung» ums nackte Leben. Auf 11 Punkten der Anklageschrift gegen mich stand das Todesurteil. Es war völlig aussichtslos, überhaupt den Versuch zu machen dagegen anzukämpfen. Da kam Filbinger und hat sich für mich, einen fremden kleinen Oberleutnant, völlig exponiert. Er hat sich gegen den blutrünstigen Chef des Kriegsgerichts durchgesetzt, sich selbst gefährdet – ich weiss das und kann es belegen! – und schliesslich mein Leben gerettet. Die Degradierung und das folgende Gefängnis taten mir nicht mehr weh und zur Abschiebung zum Strafbataillon (Todeskommando!) kam es nicht mehr wegen der Kriegswirren.

Das, Herr Hochhuth, wollte ich Ihnen in dem vereinbarten Gespräch in Stuttgart mitteilen, das aber leider nicht mehr zustande kam, weil Sie es offensichtlich nicht mehr wünschten.

Am Tag der Verhandlung gibt der Ministerpräsident zwei Zeitungen Interviews, in denen er sich auf verhängnisvolle Weise festlegt. *Bild* fragt Filbinger:

Bild: Sind Sie über das Todesurteil Gröger unglücklich?

Filbinger: Aber ja! Der Soldat Gröger war ein furchtbar unglückliches Opfer des Krieges. Aber jeder andere Fall, bei dem es nur um Gefängnisstrafen ging, hat mich ebenfalls menschlich tiefbewegt.

Bild: Wenn Sie ein Anti-Nazi waren, warum waren Sie dann Militär-Staatsanwalt?

Filbinger: Ich war es gegen meinen Willen. Ich habe versucht, mich zu weigern. Ich habe mich zu den U-Booten gemeldet, da war es damals schon sehr gefährlich. Aber es half mir nichts.

Bild: Werden Sie aus den Vorwürfen Konsequenzen ziehen? Zurücktreten?

Filbinger: Nein. Ich werde mich wehren. Ich werde kämpfen.

(Bild, 10.5.1978)

Im Gespräch mit *Bild* weist Filbinger jegliche Rücktrittsforderungen schroff zurück, in der *Schwäbischen Zeitung* gibt er Zeugnis seines unzureichenden Gedächtnisses.

Frage: Waren Sie an anderen Verfahren beteiligt, die mit einem Todesurteil endeten?

Filbinger: Es gibt kein einziges Todesurteil, das ich in der Eigenschaft als Richter gesprochen hätte, und es gibt kein anderes Verfahren als den Fall Gröger, an dem ich als Anklagevertreter beteiligt war und das mit der Todesstrafe endete. Der Fall Gröger war eben insofern aussergewöhnlich, als ich nicht selbst das Verfahren eingeleitet und betrieben, sondern von einem anderen übernommen hatte, als es bereits im Wesentlichen «fertig» war.

Frage: Um einen Einwand des Fraktionsvorsitzenden Teufel aufzugreifen: Haben Sie sich aus ihrer ehemaligen Tätigkeit als Marinerichter nichts vorzuhalten?

Filbinger: Ich habe mich mit allem Nachdruck gegen eine Tätigkeit als Marinerichter gewehrt, bis hin zur Meldung für einen Dienst bei der U-Boot-Waffe, der damals bereits als Himmelfahrtskommando galt. Als alles nichts fruchtete und ich die Aufgabe übernehmen musste, habe ich sie so betrieben, wie mir dies im Rahmen des rechtlich Gebotenen als Juristen vorgeschrieben war, und dabei jede sich bietende Gelegenheit genutzt, wo ich glaubte, tatsächlich helfen zu können, auch zu helfen. Ich war darüber unglücklich, dass ich die Tätigkeit übernehmen musste, ich war darüber unglücklich, dass ich die Tätigkeit ausüben musste, und ich bin heute noch darüber unglück-

lich, dass ich dieser Tätigkeit nicht entgehen konnte. Ich bin aber froh darüber, dass ich in einer ganzen Reihe von Fällen Beschuldigten in dieser Tätigkeit helfen konnte, bis hin zur Errettung vor dem sicheren Tode.  
(*Schwäbische Zeitung*, 10.5.1978)

Selbstverständlich befassen sich alle Tageszeitungen in ihren Leitartikeln mit dem Fall Filbinger. Robert Leicht schreibt in der *Süddeutschen Zeitung* vom 11. Mai 1978 über Filbingers «belastete Gegenwart», die ihm viel eher zum Verhängnis wird als seine Vergangenheit.

Der Fall hat zwei Aspekte – das Verhalten Filbingers als Marinestabsrichter seinerzeit und das Verhalten des Ministerpräsidenten heute. Der Marinestabsrichter könnte heute vielleicht mit einem gewissen Verständnis rechnen, wenn nicht der Ministerpräsident alles noch viel schlimmer machte. Wie kann man ein solches Todesurteil zunächst beinahe vergessen und sodann alle Register der Rabulistik kennen? Wie kann man sich einerseits auf einen Zwang zur widerstandslosen Folgsamkeit berufen und sich andererseits als eine Art Widerständler darstellen? Wie kann man sich auf eine rechtmässige Weisung des Gerichtsherrn stützen, da es doch eine selbst nach der damaligen Rechtslage gesetzeswidrige «Führerrichtlinie» war, die das Gesetz zu seiner vollen Gnadenlosigkeit beugte? Und merkt Filbinger denn nicht, dass er sich um Kopf und Kragen redet, wenn er behauptet, er habe diesen sterben lassen müssen, um jenen zu retten? Nicht nur, dass da offenbar doch noch Spielräume waren – der Marinestabsrichter wurde fatalerweise selbst zum Herrn über Leben und Tod, indem doch er es war, der entscheiden musste, wem er helfen wollte und wem nicht. Niemand würde heute nachträglich von Filbinger verlangen, er hätte Heldentum beweisen müssen. Aber wenn er sich selbst als stillen Helden sieht, muss er sich die Frage gefallen lassen, ob es denn völlig unzumutbar war, sich auch unter gewissen persönlichen Opfern diesem schrecklichen Amte ganz zu entziehen?

Selbst die Forderung, Hans Karl Filbinger solle zurücktreten, verkennt offenbar die unheilbare Selbstgerechtigkeit dieses Mannes. Eine befreiende Demission würde nämlich ein Mindestmass an selbstkritischer Einsicht voraussetzen. Und eben zu einer solchen Einsicht erweist sich Filbinger zum wiederholten Male als geradezu konstitutionell unfähig. Mit Schuldbekennnissen hat niemand mehr gerechnet, und die Frage nach strafrechtlicher Verantwortung wäre falsch gestellt. Aber ein Wort der Scham, der Trauer, immerhin des hilflosen Bedauerns oder wenigstens betroffenen Schweigen ...

Die Geschichte – die eines Volkes und die eines Mannes – ist unbarmherzig, weil sie sich nicht mehr ändern lässt. Da muss jeder zusehen, wie er mit seiner Biographie fertig wird – und niemand soll sich pharisäisch über

andere erheben. Doch woher nimmt Filbinger die Stirn, die Lasten seiner privaten Biographie zu einer öffentlichen Last zu machen, indem er an seinem, nein, an einem öffentlichen Amte haftet, ja bis dato gar zum höchsten Amte strebte?

Die Vergangenheit wird immer wieder von der Gegenwart eingeholt. Und diese Gegenwart der Bundesrepublik ist geprägt von einer wachsenden Unnachsichtigkeit gegenüber denen, die die Zukunft zu tragen haben werden – von einer Unnachsichtigkeit, zu der auch der Ministerpräsident Filbinger politisch beigetragen hat. Auf diese Weise rückt dieser Fall mit den Fällen Puvogel und Joachim in *eine* Gemeinsamkeit, so sehr sich die Dinge ansonsten unterscheiden mögen: Wie soll eine junge Generation die Strenge begreifen, mit der man Verfassungsfeinden und Jugendsünden auf der Spur bleibt, wenn sie gleichzeitig erkennen muss, wie lange führende Träger dieses Staates mit ihrer belasteten Vergangenheit folgenlos auszukommen vermögen?

In der *Stuttgarter Zeitung* kommentiert Jörg Bischoff die Frage der Weisungsgebundenheit des Anklagevertreters im Dritten Reich. Wie ist Filbingers Äusserung zu bewerten, dass er absolut an den Befehl des Gerichtsherrn gebunden war? Unter der Überschrift: «*Marinerichter Filbinger nur ein Befehlsempfänger*» schreibt der Verfasser: Allmählich berührt es schon peinlich, wie behende bürokratisch das Stuttgarter Staatsministerium versucht, das umstrittene Todesurteil gegen den Matrosen Walter Gröger vom 16. Januar 1945 nachträglich zu rechtfertigen, so als handele es sich dabei um einen rechtsstaatlichen Richterspruch aus unserer Zeit. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung in dem Verfahren, das Ministerpräsident Hans Filbinger gegen den Schriftsteller Rolf Hochhuth angestrengt hat, verbreitete die Kanzlei des Ministerpräsidenten eine rechtliche Würdigung des Urteils, aus der man fast schliessen könnte, dass der Regierungschef auch heute noch so handeln würde wie der damals 31jährige Marinestabsrichter beim Kommandanten Seeverteidigung Oslofjord, als er die Todesstrafe für Gröger beantragte. Warum, wenn alles in *Ordnung* war, hat dann Filbinger 33 Jahre lang geschwiegen?

Dem Staatsministerium kommt es vor allem auf zwei Punkte an:

1. Gröger, der sich drei Wochen lang (nicht vier, wie das Staatsministerium behauptet) bei der Frontleitstelle in Oslo nicht mehr gemeldet hatte, sei rechtskräftig wegen Fahnenflucht verurteilt worden, weshalb die Todesstrafe unausweichlich gewesen sei.

2. Der Vertreter der Anklage, Filbinger, habe angesichts der Weisung des Flottenchefs als dem Gerichtsherrn im Wiederholungsverfahren keinerlei Möglichkeiten gehabt, auf den Antrag auf Todesstrafe zu verzichten. Auch bei der Vollstreckung sei er an zwingende Vorschriften gebunden gewesen.

Tatsächlich darf man die Position des Marinestabsrichters Filbinger nicht mit der eines Staatsanwalts von heute gleichsetzen. Die Wehrmacht, die gleich nach der Machtergreifung ihre eigene Gerichtsbarkeit zurückbekommen hatte, besaß die Figur des Gerichtsherrn (meist höhere Kommandeure), die Urteile der Militärgerichte bestätigen oder ablehnen konnten. Die Wehrmachtsrichter waren ausserdem im Verlauf des Krieges ihrer Unabhängigkeit zunehmend dadurch beraubt worden, dass man sie zu «Offizieren im Truppensonderdienst», zu Befehlsempfängern also, ernannt hatte.

Insbesondere der Oberbefehlshaber der Marine, Dönitz, hatte darüber hinaus versucht, durch besonders scharfe innermilitärische Bestimmungen Übergriffe der Parteijustiz auf die Marine abzuwehren. Typisch dafür ist ein Erlass Dönitz' vom 27. April 1943 über die Strafzumessung bei Fahnenflucht, in dem der Oberbefehlshaber weit über die Bestimmungen des § 70 des Militärstrafgesetzbuches und über die «Richtlinien des Führers vom 14. April 1940» hinausging. Mildere Beurteilung war demnach nur statthaft, wenn ein Fahnenflüchtiger innerhalb einer Woche zurückkehrte. Der Widerspruch zwischen den Richtlinien und dem Erlass fiel damals sogar einem Marinegericht auf, das Aufklärung erbat. Merkwürdigerweise beruft sich im Fall Gröger der Richter Harms nicht auf diesen Erlass, sondern stützt sich auf die milderen «Richtlinien des Führers» aus der Anfangszeit des Krieges.

Die einschlägigen Bestimmungen, die für die Beurteilung der Tätigkeit Filbingers massgebend sind, sind das Militärstrafgesetzbuch von 1872 in der Fassung vom 16. Juli 1935, die vier Tage vor Kriegsbeginn in Kraft gesetzten Verordnungen über das «Sonderstrafrecht im Krieg» und über die «militärischen Strafverfahren im Krieg» sowie die «Richtlinien des Führers». Darin wird «versuchte Fahnenflucht ins Ausland» mit der Todesstrafe belegt.

Die berichtigten «Richtlinien» jedoch sind vom Osloer Kriegsgericht in auffälliger Weise nur zu Lasten des Matrosen ausgelegt worden. Darin enthaltene Milderungsgründe, die auf Gröger zutrafen, wie die Familienverhältnisse oder seine rüde Behandlung in der Marine, galten nichts. Ausdrücklich weist Marinerichter Harms darauf hin, dass bei der Beurteilung des Begriffes «versuchte Fahnenflucht» nicht die Kriterien des Strafgesetzbuches angewandt werden könnten. Das nämlich hätte Strafmilderung bedeutet, wie sie Marinerichter Neumann im ersten, auf acht Jahre Zuchthaus lautenden Urteil gegen Gröger auch vorgenommen hatte. Um das Strafgesetzbuch zu umgehen, verstieg sich Harms in skurrile Konstruktionen: Bei den Führer-Richtlinien handele es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um «Anhaltspunkte», weshalb, so ist es gemeint, auch das Wort «Versuch» nicht gesetzlich ausgelegt werden müsse. Man muss fragen, ob all diese Überlegungen völlig ohne Mitwirkung des Anklagevertreters Filbinger angestellt worden sind.



Harms ist derjenige Mann, mit dem ein Obergefreiter Filbinger verwechselte, als er 1972 im «Spiegel» behauptete, es sei Filbinger gewesen, der noch im Kriegsgefangenenlager von «unserem geliebten Führer» gesprochen habe, der «das Vaterland wieder hochgebracht» habe. Harms war zusammen mit Filbinger Lagerrichter in Norwegen. Ihn haben die britischen Besatzer ebenso eingesetzt wie den heutigen Ministerpräsidenten, so dass das Argument Filbingers, diese Ernennung sei ein Ausweis für seine unzweideutige Haltung im Dritten Reich, entwertet wird. Harms war es auch, der Filbinger im Prozess gegen den «Spiegel» im Jahre 1972 entlastet hat.

Hatte Filbinger die Möglichkeit, der Weisung des Gerichtsherrn, Admiral Schniewind, zu entgehen und den Antrag auf Todesstrafe nicht zu stellen? In der Kriegsstrafenverfahrensordnung heisst es in § 7, die Militärjustizbeamten hätten Weisungen zu folgen, soweit sie nicht Richter sind. «Sie übernehmen die Mitverantwortung für die Rechtmässigkeit.» Und weiter: «Hält ein richterlicher Militärjustizbeamter eine Weisung oder Entscheidung nicht für rechtmässig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt.» Ähnliches hat Filbinger im Fall des wegen Wehrkraftzersetzung mehrfach zum Tode verurteilten katholischen Militärpfarrer Karl-Heinz Möbius auch getan. Ende 1944 veranlasste er ein Fernschreiben an das Oberkommando der Marine und erreichte die Aufhebung des Urteils mit Wirkung vom 8. Januar 1945.

Wie bemessen der Spielraum war, beweist ein Fall mit umgekehrten Vorzeichen. Am 29. September 1942 verurteilte ein Feldkriegsgericht einen Kreisverwaltungsinspektor wegen Tötung von 75 Juden zu nur zwei Jahren Gefängnis. Vergeblich hatte der Kommandierende General als Gerichtsherr versucht, eine Verurteilung wegen Mordes zu erreichen. Auch er gab das Urteil zurück mit der Weisung, es sei auf Todesstrafe zu erkennen. Seine Juristen, allesamt stramme Nazis, versagten sich. Der zum Richter bestimmte Jurist lehnte ab mit der Begründung, er könne «die Rechtsauffassung des Kommandierenden Generals nicht teilen».

Voll ausgeschöpft hat seinen rechtlichen Spielraum im Jahre 1944 auch der Reichskriegsanwalt Dr. Hoffmann im Fall des wegen Kriegsverrats beschuldigten Stalingrad-Generals Walther von Seydlitz. Der General hatte sich in der russischen Gefangenschaft dem «Bund Deutscher Offiziere» angeschlossen und Propaganda gegen die deutschen Truppen betrieben. Hitler als Gerichtsherr war an einer Verurteilung in Abwesenheit zum Tode in hohem Masse interessiert. Gleichwohl äusserten sich Hoffmann sowie der Präsident des Reichskriegsgerichts, Admiral Bastian, und der Oberreichskriegsanwalt Dr. Kraell gegenüber dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Keitel, kritisch über das Verfahren. Sie lehnten es auch ab, an der Verhandlung teilzunehmen. Vor allem der Untersuchungsführer Hoff-

mann hatte mit Erfolg darum ersucht, ihn nicht mit der Vertretung der Anklage zu beauftragen. (Stuttgarter Zeitung, 11.5.1978)

Theo Sommer mahnt in der *Zeit*, dass kein Anlass zur Treibjagd auf Filbinger bestehe, wohl aber Anlass zum Nachdenken über geschichtliche Schuld, moralische Lauterkeit und politische Erträglichkeit. Weder sollten einzelne den Weltenrichter spielen, noch könne irgend jemand eine dritte Entnazifizierung wollen.

Die erste, von den Alliierten angeordnete, versackte in blindem Schematismus und wurde rasch von der Gastsiegerpose abgelöst, in die wir uns nach dem Beginn des Kalten Krieges werfen durften. Die zweite gab es anderthalb Jahrzehnte nach Kriegsende, eine kleine Säuberungswelle, die ein paar Minister und höhere Beamte ereilte: Oberländer und Krüger, Schrübbers und eine Reihe von Nazi-Richtern, die sich vorzeitig in Pension begaben. Ansonsten jedoch blieb es bei der grossen Aussöhnung, der verzeihenden Integration der einstigen Hitler-Anhänger, sofern sie keine Verbrechen begangen hatten ...

Gleichwohl müssen wir uns im Umgang mit unserer Vergangenheit vor Fahrlässigkeit hüten, dürfen wir nicht einfach Fünfe gerade sein lassen. Wenigstens von den führenden Staatsmännern unserer Republik müssen wir ein Mindestmass an moralischer Lauterkeit verlangen. Und moralische Lauterkeit, auf gut deutsch, bedeutet: Einer muss das Glück gehabt haben, damals nicht in Schuld verstrickt zu werden, oder er muss, ist er verstrickt worden, heute die Demut aufbringen, es wenigstens zugeben. Doch nie hat man von Filbinger ein nachdenkliches warnendes Wort vernommen wie das von Herbert Wehner: «Glaubt einem Gebrannten!»

Was den Fall des Hans Karl Filbinger so vertrackt macht, ist der Umstand, dass der Mann in der Tat nicht aus dem Geiste des Nazismus schuldig geworden ist. Damit es auch der letzte Referent in jenem Stuttgarter Staatsministerium begreift, das so fleissig und beflissen Persilscheine für den Ministerpräsidenten unters Volk streut: Hier soll nicht behauptet werden, Filbinger sei ein Nazi gewesen oder kein Anti-Nazi. Wir lassen gelten, was er in seinem larmoyanten Unschuldsgewahren Mal um Mal beteuert: dass er wegen antinazistischer Gesinnung 1933 aus der Studienstiftung des Deutschen Volkes ausgeschlossen wurde; dass er dem als regimefeindlich bekannten Freundeskreis um Reinhold Schneider angehörte; dass ihm deswegen bei der ersten juristischen Staatsprüfung Vorhalte gemacht wurden; dass ihm 1938 wegen politischer Unzuverlässigkeit verwehrt wurde, eine Stellung bei der Deutschen Handelskammer in Paris anzutreten. Und es soll auch gelten, dass er als Richter in einzelnen Fällen Milderung erwirkt hat.

Bloss besagt all dies nicht viel. Es dreht sich ja nicht darum, Filbinger Nazismus anzuhängen. Es dreht sich um die Feststellung, dass er, der Nicht-

nazi, der Antinazi, als Marinestabsrichter ein Als-ob-Nazi war: Er handelte, als ob er Nazi gewesen wäre. Ein Blutordensträger hätte Hitler nicht besser bedienen können (und hätte ja gewiss ebenfalls ein paar Fälle vorzuweisen, die er heute in ein Plädoyer auf mildernde Umstände einbauen könnte). Reinhold Schneider, seit zwanzig Jahren tot, hilft da nicht weiter. Der Ungeist, der aus Filbingers Urteilen spricht, die wir kennen, dem Manneszucht-Urteil und dem Gröger-Urteil (und vermutlich aus jenen, die wir nicht kennen) – es war nicht der nazistische Ungeist, doch war es gleichwohl Ungeist: reaktionär, unreflektiert traditionsgebunden, auf Ordnung' im Glied um jeden Preis eingeschworen. Filbinger war ein Durchführer des Führers, wie Rolf Hochhuth formuliert hat. Er war ein Diener des Terrorstaates, ein Pflichterfüller im Befehlsverband; aus anderen Gründen, doch mit demselben Ergebnis.

Und so paradox dies klingen mag: Wäre Filbinger damals SS-Obersturmbannführer gewesen, und hätte er sich inzwischen vom Irrtum seiner frühen Jahre abgekehrt, es liesse sich leichter für ihn eintreten als so, da er sich in keinem Punkte gewandelt hat, sondern in allem nur immer bestätigt sieht. Er wehrt jede Schuld erfahrung ab. Er gibt sich – Erhard Eppler hat da ganz recht – dem Genuss eines «pathologisch guten Gewissens» hin. Er lenkt, die Vergangenheit entwirklichend, mit Richtersprüchen über sein damaliges Denken von seinem damaligen Tun ab. Dass er an der Gemeinheit der Gewalt teilgenommen hat, verdichtet sich bei ihm nie zum Bekenntnis der Verstrickung. Er bleibt dem Obrigkeitsstaat hörig. Die politischen Umstände haben sich gewandelt; Filbinger hat sich nicht verändert.

Es führt in der Tat eine gerade Linie von Gröger-Urteil und Manneszucht-Verdikt zu dem Filbinger von heute: damals kein Nazi, heute nur ein obrigkeitlicher Demokrat. Er ist ein Mann von *Law and Order* geblieben: Zucht und Ordnung, sagte er früher, Ordnung und Recht heute; richtig übersetzt werden müsste wohl: rechts und Ordnung. Die schärfste Praxis des Radikalerlasses im ganzen Lande wollte er zum Muster einer bundesweiten Regelung machen; von seiner Gesinnungspolizei liess er armen Schweinen von Studenten Hilfsjobs in der Konstanzer Universitätsbibliothek verwehren, bloss weil sie als Oberschüler zum Schulstreik aufgerufen hatten. Im Streit mit seinen Universitätsprofessoren versuchte er eine Zeitlang, die Freiheit der Lehre unter die Fuchtel des Beamtenrechts zu stellen. Die Sozialdemokraten sind in seinen Augen Umstürzler. Zur Abwehr des Terrorismus – «Hier klafft eine Lücke!» – verlangte er dauernd neue, schärfere Gesetze, obwohl doch seine Verwaltung nicht einmal in der Lage war, die vorhandenen Gesetze ordentlich anzuwenden: «Wir werden uns keine Laxheit leisten.» Der Matrose Gröger, der Obergefreite Petzold haben am eigenen Leibe erfahren, wo solches Denken herkommt und wo es hinführt ...

Wollte Gott, es gäbe noch Philosophen hierzulande, die über Schuld,

Scham und Sühne redeten wie einst Karl Jaspers nach dem Kriege; die Leitartikler könnten dann schweigen. So bleibt ihnen nur das Eingeständnis der Verlegenheit: Es gibt keine befriedigende Antwort auf die Fragen aus der Vergangenheit. Was immer Filbinger tut – es bleibt die Last des Gestern, die wir in unser Morgen mitschleppen. Allenfalls können wir, kann er uns die Bürde ein wenig erleichtern: indem wir bewältigen, anstatt zu verdrängen; erkennen, anstatt zu blenden; uns durch Wahrhaftigkeit mit der Wirklichkeit versöhnen, anstatt sie rechthaberisch zu leugnen.

(Die Zeit, 12.5.1978)

Die Anwälte Filbingers können mit dem Verlauf der ersten Verhandlung des Stuttgarter Landgerichts nicht zufrieden sein. Die Argumentation hat einen für ihren Mandanten ungünstigen Kurs genommen. Sie bemühen sich daher, einige Gesichtspunkte ausführlicher darzustellen, zumal sie auf den Fall Gröger überhaupt nicht vorbereitet waren. Ihre folgenden Schreiben gehen dem Gericht am 12. und 18. Mai 1978 zu.

Das Gericht hat in der Verhandlung die «vorläufige Auffassung» zum Ausdruck gebracht, die einzelnen Bestandteile der angegriffenen Äusserung seien möglicherweise gesondert zu beurteilen.

Wir haben uns dazu auf den Standpunkt gestellt, dass die streitgegenständliche Behauptung, die aus einem einzigen, wenn auch sehr verschachtelten Satz besteht, nur als Einheit gesehen und beurteilt werden kann. Die Schlussfolgerung, man müsse vermuten, der Kläger sei auf freiem Fuss nur dank des Schweigens derer, die ihn kannten, hat der Beklagte Hochhuth aus der Feststellung gezogen, der Antragsteller sei ein furchtbarer Jurist gewesen. Diese Feststellung hat er wiederum daraus hergeleitet, der Kläger habe «als Hitlers Marine-Richter» sogar noch in der Gefangenschaft einen Matrosen mit Nazigesetzen verfolgt. Der Antrag und seine Begründung ergeben ganz klar, dass ein Verbot der Äusserung in ihrem unzerreissbaren Zusammenhang angestrebt wird und nicht ein Verbot der einzelnen Bestandteile des Satzes aus ihrem Zusammenhang herausgerissen. Wir haben unmissverständlich ausgeführt, dass die Beklagten nicht daran gehindert werden können und sollen, darüber zu berichten, dass der Kläger den Matrosen Petzold wegen Gehorsamsverweigerung und Widerstandes nach dem Militärstrafgesetzbuch zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt hat.

Die Anwälte Filbingers beantragen bei der Kammer, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Sie würden dann Guido Forstmeier und Dr. Werner Schön, Grögers Rechtsvertretung, als Zeugen vorschlagen. Sie argumentieren abschliessend:

Hätte der Kläger Dr. Filbinger im Verfahren Gröger den ihm erteilten Befehl verweigert und hätte er statt des angeordneten Antrags auf Todesstrafe

einen anderen Antrag gestellt, so hätte dies dem Angeklagten Gröger nichts geholfen. Er wäre mit absoluter Sicherheit dennoch zum Tode verurteilt worden. Dies wird ggf. die Aussage des Zeugen Dr. Werner Schön nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ergeben.

Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Äusserung des Zeugen Forstmeier und wird sich aus seiner eventuellen Vernehmung ergeben, dass Forstmeier heute nicht mehr unter den Lebenden wäre, wenn der Antragsteller seinerzeit im Verfahren Gröger den Befehl verweigert hätte. So wie die Umstände damals lagen, wäre nämlich der damalige Marine-Stabsrichter Filbinger zumindest sofort von seiner Stelle abberufen worden und er wäre ausserstande gewesen, die Verfahren Forstmeier und Möbius weiterzubeeinflussen. Beide Verfahren befanden sich aber gerade damals im Januar 1945 in der heissesten Phase, in der es um das Leben der beiden ging. Die Fälle Möbius und Forstmeier unterschieden sich aber von dem Falle Gröger dadurch, dass in den beiden Fällen Aussicht bestand, durch entsprechendes Verhalten etwas zu erreichen, während eine Befehlsverweigerung im Falle Gröger an dessen Schicksal nichts mehr hätte ändern können. Wenn sich der Antragsteller in dieser Situation nicht dazu entschlossen hat, den Befehl zu verweigern und damit sinnloses Heldentum zu demonstrieren, so kann ihm hieraus heute, 30 Jahre danach und in einer ganz anderen Situation, ein Vorwurf mit Sicherheit nicht gemacht werden.

Nach dem *Spiegel* sieht sich nun die *Zeit* veranlasst, eine ausführliche Darstellung der Vorgänge des Jahres 1944 bzw. 1945 zu geben. Sie zeichnet das Bild eines recht sympathischen jungen Mannes, der sich nicht gerade durch Zielstrebigkeit auszeichnet, aber bestimmt niemandem Übles antun will. Etwas weich und unreif, gelingt es ihm nicht, sein Schicksal aktiv zu gestalten. Wehrlos, auf dem Schachbrett des Krieges hin und her geschoben, wird er im März 1945 endgültig zum Opfer.

Die Journalisten der *Zeit* stellen die schon veröffentlichten Fakten systematisch dar. Ausserdem haben sie Marie Lindgren ausfindig gemacht, die 1944 zusammen mit Gröger vor Gericht stand.

Marie Lindgren hat vom Schicksal ihres jungen Freundes Walter bis heute nichts gewusst. Sie ist heute 69 Jahre alt und lebt im Industriestädtchen Noss am Oslofjord. Seit Jahren sitzt sie stundenlang jeden Tag vor dem Schwarzweissfernseher in ihrem kleinen Zimmer. Ihre Beine sind geschwollen, ihre Nerven mitgenommen. Zwei Jahre in Gefängnissen und KZs des Dritten Reiches haben ihre Gesundheit ruiniert. Sie brach zusammen, als sie vor wenigen Tagen vom Ende Walter Grögers erfuhr. Dann begann sie zu erzählen:

«Als Putzfrau scheuerte ich damals die Böden des deutschen Krankenhauses. Wenn ich frei hatte, ging ich manchmal in den Löwenbräukeller. An

einem Abend traf ich Walter. Seinen Nachnamen habe ich nie richtig verstanden. Walter war Matrose. Ein junger, höflicher Mann. Er fragte mich: «Kann ich bei dir bleiben? Ich weiss nicht, wo ich schlafen soll.» Ich habe immer gern Leuten geholfen, die Hilfe brauchten, und nahm ihn mit. Ich wohnte in einem kleinen Zimmer im Zentrum. Walter blieb fast immer zu Hause. Wenn ich vom Putzen zurückkam, brachte ich immer was zu essen mit. Wir unterhielten uns meistens mit der Fingersprache. Ich verstand kaum Deutsch. Walter war schwermütig. Er hatte furchtbares Heimweh. Manchmal sprach er vom Krieg. Er hasste ihn. Er wollte nicht mehr kämpfen. Alles war verrückt. Er wollte nach Hause. Ich dachte wie er. Allerdings dachte ich nie, dass er abgehauen war. Hätte ich das gewusst, hätte ich ihn dennoch aufgenommen. Nach ungefähr einer Woche war die Gestapo da.

Walter sah ich erst bei der Verhandlung wieder. Ich hatte noch nie vor einem Richter gestanden. Dieser hier schrie mich gleich an. «Du bist schlimmer als ein Tier. Zu einer Ratte müsstest du Sie sagen. Du bist nicht einmal wert, dass man dir Unkraut zu essen gibt. Du bist ein nichtsnutziger Teufel, ein Schmarotzer der Menschheit. Deine Verbrechen am deutschen Volk sind so schwer, dass wir dich sofort erschiessen sollten. Du hast einem deutschen Soldaten geholfen, Fahnenflucht zu begehen. Du wirst dem Erdboden gleichgemacht werden. Du bist eine nichtsnutzige Hure, die es mit jedem treibt. Der gesunde deutsche Geist wird sich an deiner Tätigkeit rächen.»

Ich fühlte mich nicht länger als Mensch. Der Ankläger sah gut aus. Seine Worte waren Gift. Hilflos, eingeklemt von den Wachen, war ich auf die Hilfe des Übersetzers angewiesen. Die meisten Worte, die er sagte, hatte ich in meinem Leben nie gehört. Aber ich konnte nicht antworten. Immer, wenn ich sagte: «Ich habe Walter gern. Ich fragte nicht nach dem, was er gemacht hat. Ich will ihm helfen», brüllte er mich an: «Schwein, Nutte, Spion!»

Am Ende sollte ich für zwei Jahre ins Zuchthaus. Ich blieb noch in Oslo. Dann wurde ich plötzlich noch einmal dem Gericht vorgeführt. Der Ton änderte sich nicht: «Drecksau, Tier.» Walter war wieder da. Er sah noch schwermütiger aus. Wir waren getrennt. Mein Urteil änderte sich nicht: Zwei Jahre. In Deutschland verstand ich nichts mehr. Die wollten uns töten. Im Zuchthaus Dreierbergen war eine Wärterin, die liess uns im Winter immer um Mitternacht zwei Stunden draussen auf dem Betonhof stehen. Folke Bernadotte rettete uns. Unter deutschem Beschuss kamen wir nach Schweden, dann nach Norwegen.

Ich wache oft nachts auf und sehe den Ankläger vor mir: «Du bist ein Tier, schlimmer als eine Ratte.» Ich weiss nicht, was aus ihm geworden ist. Ich bin immer noch arm. Habe im Leben nie Reichtum gehabt. Alles, was ich mir wünsche, dass er und seine Helfershelfer, die so viele Verbrechen begangen haben, verurteilt werden. Wenn das auf Erden keiner tut, wird das

in der Ewigkeit geschehen. Dahin können sie nichts mitnehmen, weder Reichtum noch Macht. Doch, hoffentlich gibt es da für sie, weil es die Ewigkeit ist, einen gnädigen Gott.»  
(*DieZeit*, 12.5.1978)

Über Walter Grögers Mutter bricht eine wahre Flut von Journalisten herein. Die *Zeit* berichtet über die Ereignisse, wie sie die alte Frau im Jahr 1978 sieht.

Die Mutter Anna Gröger lebt heute als Mittsiebzigerin in Langenhagen bei Hannover. Erst in der vorigen Woche hat sie erfahren, was mit ihrem Sohn tatsächlich geschehen ist. Bisher hatte sie nur gewusst: Walter ist im März 1945 ums Leben gekommen. Wo, wie, durch wen – all das hörte sie erst am Donnerstag vergangener Woche, als der Schriftsteller Rolf Hochhuth sie anrief und ihr in einem halbstündigen Telefongespräch die erschreckende Gewissheit brachte.

Anna Gröger war im März 1945 schon auf der Flucht. Über die Tschechoslowakei geriet sie in die Niederlausitz, sowjetische Besatzungszone. Zunächst schrieb eine Verwandte aus Friesland an die Suchstelle in Westberlin. Eine Karte kam zurück: Im März 1945 sei Walter gestorben: Todesursache und Todesart unbekannt. Anna Gröger mochte es nicht wahrhaben: «Ich glaub's nicht, dass Walter gestorben ist, wo er im März doch noch geschrieben hatte.» Und sie hatte auch Grund zum Zweifeln: Schon einmal war ihr Sohn ja totgesagt worden, Ende 1943, als der Panzerkreuzer «*Scharnhorst*» nach einem Gefecht mit den Sicherungsschiffen des alliierten Konvois JW 55 B im Eismeer versank.

«Ich erinnere mich daran, als sei es gestern gewesen», berichtet Anna Gröger heute. «Am 26. Dezember kam morgens um sieben die Nachricht vom Untergang des Schiffes. Im Radio hörten wir damals immer heimlich den englischen Sender. Von den 1600 Besatzungsmitgliedern wurden zwei- unddreissig geborgen. Wir klammerten uns an diese Zahl, unser Walter musste dazugehören.» Im Februar 1944 traf bei den Grögers in Mohrau jedoch eine Todesnachricht ein. Absender: Ostseestation Kiel 2. Im Herbst kam der Dank des Vaterlandes nach: ein Ölbild mit dem Titel «Seemannsgrab» und ein Handschreiben von der «Frauenschafterin Berlin». Kurz danach die Überraschung: Walter schrieb an seine Mutter – aus Oslo. Er sass dort im Wehrmachtsgefängnis.

«Alles hat er uns mitgeteilt, ganz offen», sagt Frau Gröger. Ihre Erinnerung: «Walter hatte Julklapp gefeiert, das Fest der Wintersonnenwende. Mit einem halben Dutzend Kameraden war er an Land gegangen. Als die «*Scharnhorst*» hinausgeschickt worden war, blieb er in Oslo. Nun habe er «etwas von Partisanen» nach Hause geschrieben, beim Grenzübergang nach Schweden hat man ihn mit anderen erwischt. Weil er der Jüngste war, habe er nicht gleich ein Todesurteil bekommen, sondern acht Jahre Zuchthaus, die Strafe für Fahnenflucht.» Dem zweiten Brief des Sohnes lag ein Schreiben des Osloer Gefängnispfarrers bei: Trost für die Mutter, Bitte um Verständ-

Stationsbuch  
Eing. 25. APR. 1854

Spremberg d. 21. 4. 54.

Ich wende mich mit der Bitte, um den Oberpostbeamten  
in Spremberg, Maxime - Hof's um eine Befreiung,  
daß mein Sohn der Major Walter Kröger, geb. am 27. 6. 22  
in Meßau, Fort. Meise S. in Ost - Preußen am  
April 45 voll aufgeführt werden kann. Er wohnt in  
Wien 44. wegen Esperung zu 12 Jahren zinslos  
verurteilt. Mir wende mich hier um die Vermittlung  
mitzuteilen, daß er am April 45 im Gefängnis in Preußen  
aufgehoben ist. Wenn Sie mich in der Lage sein, mir  
den Antritt zu erlauben, so bitte ich Sie, mir die  
Befreiung von der Stelle mitzutheilen, wie ich das ansetzen  
kann. Ich soll meine folgende Dienststelle in Gumburg sein  
da diese Befreiung erlangen soll. Sie können das, wenn  
es Ihnen anzuwenden sein können, daß man mich nicht  
an dem Ort abweil erlauben müßte.

11618  
4327  
24006

Für Ihre Bemühungen um vorerw.  
danke

Franz Anton Kröger

Spremberg N-L. Berlin d. 21. 4.



nis. Ein letztes Zeichen vom einzigen Sohn erreichte Frau Gröger schon auf der Flucht. Walter bedauerte das Los der Eltern und Schwestern: Sie müssten flüchten, während er in Oslo müßig herumsitze.

«Wir haben niemals so etwas Schlimmes befürchtet», erzählt Anna Gröger heute. «Für uns stand fest, Walter werde nach Kriegsende einer der ersten sein, die zurückkehren.»

(*DieZeit*, 12.5.1978)

Anna Gröger schrieb 1954 aus Spremberg in der Niederlausitz folgenden Brief nach Flensburg.

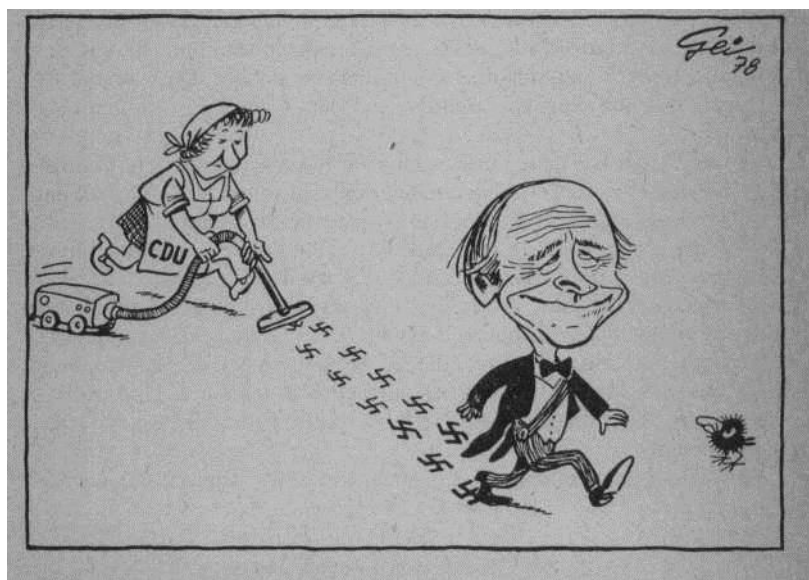
Spremberg d. 21.4.54

Ich wende mich mit der Bitte an den Oberstaatsanwalt, Flensburg, Marinearchiv, um eine Bestätigung, dass mein Sohn, der Matrose Walter Gröger, geboren am 27. 6. 1922, Mohrau, Kreis Neisse/O. /S. in Oslo-Norwegen im April '45 soll erschossen worden sein. Er wurde im März '44 wegen Fahnenflucht zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Mir wurde nur kurz von der Vermisstenstelle mitgeteilt, dass er im April '45 in Greifsen in Norwegen gestorben ist. Sollten Sie nicht in der Lage sein, mir ein amtliches Schreiben zu geben, so bitte ich Sie, mir die Anschrift von der Stelle mitzuteilen, wo ich das erfahren kann. Es soll eine englische Dienststelle in Hamburg sein, die diese Nachricht gegeben hat. Sie können verstehen, wenn man einen einzigen Sohn besessen hat, dass man auch über den Tod etwas Genaues wissen möchte.

Für Ihre Bemühungen im Voraus dankend Frau Anna Gröger

Die Antwort auf diesen Brief war dürftig. Die Fakten lauten: Ihr Sohn ist wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden, man hat ihn hingerichtet. Er hat versucht, mit einer Norwegerin nach Schweden zu fliehen. Der Ort der Beisetzung ist in der Akte nicht enthalten.

#### 4. Ein Opfer der Verstrickung



Unerschütterlich hinter Filbinger

Zeichnung: Geisen (Nordwest-Zeitung, 5.6.1978)

Im *Schwarzwälder Boten* vom 16. Mai 1978 schildert Filbinger – nicht ohne innere Bewegung, heisst es in der Einführung des Textes – erstmals ausführlich, wie sich dem Unionspolitiker seine Vergangenheit als Marinerichter des nationalsozialistischen Regimes im Jahre 1978 darstellt.

Es begann am 17. Februar dieses Jahres. Da hat der Schriftsteller Hochhuth, der durch seine Angriffe gegen den Papst, den er eine Art Judenmörder genannt hat, und gegen Churchill, den er einen Polenmörder genannt hat, in der «Zeit» einen Artikel veröffentlicht. Das war eine Story von einem Liebesverhältnis zwischen einer Deutschen und einem Polen, und am Ende wurde gesagt, die damals Schuldigen, die werden in einem Land nicht verfolgt, in dem der Dr. Filbinger Ministerpräsident ist. Wenn diejenigen, die seine Vergangenheit kennen, reden könnten oder reden würden statt zu schweigen, dann würde der nicht mehr in Freiheit sein. Das war ein massiver Vorwurf, strafbare Handlungen begangen zu haben, die Gefängnisstrafen, also Freiheitsstrafen, auslösen.

Ich habe gegen diesen Artikel, den ich selbst nicht gelesen hatte, nachdem ich ihn von Freunden zugeschickt bekam, sofort Klage auf Unterlassung erhoben und Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, und zwar am 28. Februar. Es war dann so, dass über zwei Monate diese einstweilige Verfügung und die Klage nicht zugestellt werden konnten, weil der Herr Hochhuth die Zustellung nicht akzeptiert hat. Er hat den Wohnsitz im Ausland, und dort war er nicht erreichbar. Das war erst vor wenigen Wochen möglich, nachdem sich ein Anwalt für ihn gemeldet hat.

Wenige Tage vor dem Verhandlungstermin am Landgericht in Stuttgart hat der Hochhuth von sich reden gemacht, und zwar dadurch, dass er sowohl der «Zeit» wie auch dem «Spiegel» ein Urteil aus dem Jahr 1945 gegen einen Soldaten zugespielt hatte, der vollendete Fahnenflucht begangen hat und der zu Todesstrafe verurteilt worden war, die auch vollstreckt war. In diesem Urteil bin ich als Vertreter der Anklage mit aufgeführt. Ich habe Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen, und habe dargetan, dass mir ein rechtlicher Vorwurf wegen dieser damaligen Tätigkeit unter keinen Umständen gemacht werden kann. Und ich bin, glaube ich, auch in der Lage darzutun, dass ein moralischer Vorwurf nicht berechtigt ist.

Auf einem ganz anderen Blatt steht natürlich die Tatsache, dass ich es für tragisch ansehe, dass ein junger Mann wegen Fahnenflucht zu Tode kommt.

Das ist ein Verhängnis des letzten Krieges gewesen. In dieses Verhängnis ist dieser junge Soldat hineingezogen worden, und wenn man so will, ist jeder Soldat, auch jeder Zivildienstverpflichtete und jeder aus der Wirt-

schaft, in dieses Verhängnis des Krieges hineingezogen worden. Das heisst, alle die damals gelebt und alles mitgemacht haben. Insoweit hat also diese Verstrickung natürlich auch meine eigene Person ergriffen, und ich möchte deutlich machen, dass für mich natürlich dieser Fall ein tragischer Fall ist, dass ich ihn überaus bedaure. Ich muss aber auch sagen, wenn ich diesen Fall des Matrosen Gröger rechtzeitig in die Hand bekommen hätte, wo noch etwas zu seinen Gunsten zu machen gewesen wäre, dann wäre der Mann nicht mit dem Tod weggekommen, sondern dann hätte ich ihm helfen können. Diese Gelegenheit allerdings hatte ich nicht.

Das war nämlich so, dass ich wenige Tage vor der bereits anberaumten Hauptverhandlung gegen Gröger aus dem Polargebiet von der Front nach Oslo kommandiert wurde. Lassen Sie mich zuvor noch folgendes sagen: Ich war dreieinhalb Jahre Soldat; ich war Matrose, Gefreiter, ich war Maat; ich wurde Fähnrich und Oberfähnrich und schliesslich Offizier. Ich war bei schwimmenden Einheiten, ich war bei Einheiten am Land, ich war jeweils an der Front, und ich hatte naturgemäss mein Schicksal darin gesehen, diesen Krieg bei kämpfenden Einheiten zu erleben und zu vollenden. Eines Tages, im Jahr 1943, kam eine Kommandierung zu einem Marinegericht. Das war für mich ausserordentlich unangenehm. Denn man wurde als Offizier mit der Entsendung zu einem Marinegericht gewissermassen degradiert: Richter, Intendanturbeamte und Kriegsverwaltungsräte waren sogenannte Silberlinge. Im Gegensatz zu den Offizieren trugen diese silberne Frackabzeichen und Kolbenringe.

Das mag in heutigen Augen eine Nebensächlichlichkeit sein. Aber für Soldaten war das eine ganz wichtige Sache. Eine Kommandierung zu einer Verwaltungsstelle oder zu dem Gericht musste ein Offizier der Marine als Degradierung empfinden. Für mich kam aber noch etwas Besonderes hinzu: Ich war meiner ganzen Einstellung nach ein Gegner des Naziregimes und habe deshalb für diese Einstellung Nachteile in meinem Fortkommen erlitten, die bekannt sind. Ich war von dieser Einstellung aus aufs höchste im Widerspruch zu diesem Staat, und die Aussicht, dass ich bei einem Marinegericht politische Verfahren zu behandeln hätte, war natürlich das Widerwärtigste, was ich mir überhaupt vorstellen konnte.

Ich möchte noch erwähnen, dass ich mich nie als Widerstandskämpfer bezeichnet habe. Ich war kein aktiver Widerstandskämpfer. Ich habe nie Bomben geworfen und nie geschossen und habe auch keine Attentate geplant. Widerstandskämpfer in diesem Sinne sind in meinen Augen Männer wie Stauffenberg, Generaloberst Beck, Gerdeler und eine Reihe anderer. Ich gehörte zu einem Freundeskreis seit dem Jahr 1936, der in einem geistigen Widerstand gegen das NS-Regime verharrte. Dieser Kreis existiert, soweit die Menschen nicht gestorben sind, noch heute. Nahezu jeder aus diesem

Kreis ist irgendwie durch dieses Regime zu Schaden, zum Teil zu schwerem Schaden gekommen. Etwa mein Freund Professor Max Müller, dem verweigert worden ist, seine Lehrtätigkeit an der Universität Freiburg fortzusetzen. Oder der nachmalige Professor Spoerl, ein Historiker, der ebenfalls an der Universität den Professorentitel verweigert bekam, der später aber dann Ordinarius in München wurde. Oder Professor Hubert Armbruster, der sogar sechs Jahre Zuchthaus wegen Wehrdienstentziehung und anderer politischer Delikte bekommen hatte. Max Müller war verstrickt in den Aufstand der weissen Rose Anfang der vierziger Jahre in München. Es war ein Glücksfall, dass er nicht angeklagt worden ist. Reinhold Schneider, der Dichter, der dazugehörte, hat im deutschen Widerstand eine bedeutsame Rolle gespielt; seine Sonetten, die eine Anklage gegen die Diktatur sind, sind ja bekanntlich an allen Fronten verteilt worden. Sie haben in Stalingrad bei den dort eingesetzten Soldaten sehr viel Trost und auch Hilfe gespendet.

Dieser Kreis hat mich geprägt in meiner Einstellung, und jeder, der dies nachvollziehen kann oder will, kann sich vorstellen, was es für ein Schock für mich war, dass ich als ein Regimegegner in eine Institution kommen sollte als Marinerichter, in der man für dieses Regime genötigt sein könnte, Recht zu sprechen. Ich habe mich deshalb gegen diese Berufung gewehrt. Aber meine Meldung zurück zur kämpfenden Truppe wurde abschlägig beschieden. Ich habe dann ein äusserstes Mittel riskiert, das gewagt war: Ich habe mich zur U-Boot-Waffe gemeldet. Sie hatte damals, im Jahr 1943, wegen der Radarabwehr durch die Engländer bereits erhebliche Verluste erlitten. Ich dachte mir, zur Auffüllung braucht man Menschen; ich dachte auch, die U-Boot-Waffe ist stärker als die Kriegsgerichte. Dieses war eine falsche Rechnung. Man hat mir bedeutet, dass ich mit 30 Jahren zu alt sei, um noch einmal eine Laufbahn von vorn zu beginnen.

So war es unausweichlich, dass ich zum Kriegsgericht kam. Ich habe mir dann gesagt, jetzt nimmt das Schicksal seinen Lauf. Aber du wirst so Recht sprechen, dass du das vor deinem Gewissen verantworten kannst. Und du wirst vor allem keinen politischen Fall judizieren zum Nachteil der Betroffenen. Denn diese Betroffenen waren ja Gesinnungsgenossen. Ich kann heute sagen, dass ich dieser meiner inneren Einstellung treu geblieben bin bis zur Kapitulation. Ich habe kein einziges politisches Urteil gegen einen Mann gefällt, das zu Schaden geführt hätte. Ich konnte zwei Todesurteile verhüten. Einen Marinepfarrer, der zweimal zum Tod verurteilt war, konnte ich durch ein sehr gewagtes Wiederaufnahmeverfahren retten.

Der Fall des katholischen Kriegspfarrers Karl Heinz Möbius ist bekannt und spektakulär. Möbius war nachher in Ostberlin tätig. Er hat mich mehrfach in Freiburg besucht, und es weiss ein nicht kleiner Personenkreis, was es damals an Risiken für mich bedeutet hat, diesen Mann, der kurz vor dem

Erschiessen stand, davor zu bewahren und ihm das Leben zu retten.

Ein ähnlicher Fall war der des Oberleutnants Guido Forstmeier, der wahrscheinlich, wenn es zur Anklage gekommen wäre, ein zehnfaches oder 15-faches Todesurteil hätte befürchten müssen. Er hatte nämlich als Batteriechef in Hammerfest über mehrere Tage hinweg zwei Feldwebeln gegenüber politische Bekundungen geäussert, die diese später gemeldet haben. Er hatte aus seiner Abneigung gegen das Regime und seiner Empörung gegen die Kriegsführung kein Hehl gemacht, hatte etwa gesagt, Hitler sei der grösste Verbrecher aller Zeiten, Göring der grösste Scharlatan, den es gäbe; der Krieg sei verloren; das deutsche Volk trete die grösste Katastrophe seiner Geschichte an, und demnächst würden die Russen kommen und die Macht bei uns übernehmen ...

Es ist klar, dass solche Ausdrücke, wie sie gemeldet waren, in dem damaligen Regime vielfach todeswürdig waren. Ich habe die Belastungszeugen gehört, und ich habe ihnen die Frage vorgelegt, ob sie ausschliessen könnten, dass diese Äusserungen ihres Batteriechefs nur dazu dienen sollten, um ihre Seelenstärke und ihre innere Widerstandsfähigkeit zu testen für den Fall, dass die Russen kämen. Die Befragten waren düpiert; sie liessen sich düpiieren durch diese Frage und haben das Protokoll schliesslich unterschrieben, in dem es sinngemäss hiess, sie könnten nicht ausschliessen, dass diese Äusserungen nur zum Test gemacht worden sind. Darauf aufbauend machte ich dann Vernehmungsprotokolle von zehn bis 15 Entlastungszeugen mit dem Ergebnis, dass Forstmeier im März 1945 zwei Jahre Gefängnis und Degradierung erfahren hat.

Dieses Verfahren habe ich von Ende Oktober 1944 bis zu diesem Urteil betrieben. Das Urteil selbst hat ein anderes Gericht gesprochen. Ich aber war naturgemäss derjenige, der die entscheidenden Weichen gestellt hatte.

Diese Verfahren liefen gerade während der Zeit, in der die zweite Verhandlung gegen den Matrosen Gröger gelaufen ist. In dieses Verfahren kam ich, wie ich schon gestreift habe, kurz vor dem Termin. Ich war in der Rolle des Sitzungsvertreters in einer Situation, in der das Verfahren bereits so weit festgelegt war, dass für den Anklagevertreter nichts mehr zu bewegen war. Es war durch den Gerichtsherrn das erste Urteil bestätigt, dass eine vollendete Fahnenflucht vorlag. Aufgehoben war das Urteil hinsichtlich des Strafmasses mit der Verfügung des Gerichtsherrn: Es ist auf Todesstrafe zu erkennen. Eine solche Weisung ist bindend für den Anklagevertreter, es sei denn, sie ist rechtswidrig. Hier handelte es sich aber nach den Gesetzen, die galten, um eine rechtmässige Weisung, gegen die ein Remonstrationsrecht nicht gegeben war. Aber selbst wenn ich remonstriert hätte, wäre das sinnlos und aussichtslos gewesen. Denn das Urteil stand schon vor der Verhandlung fest auf Grund der Weisungen des Gerichtsherrn, aber auch auf Grund der

Tatsache, dass mildernde Umstände, die im ersten Verfahren zugunsten dieses Matrosen ins Gewicht gefallen waren und bewirkt hatten, dass er Zuchthaus bekam, weggefallen waren nach der zweiten Verhandlung. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass Tapferkeitsauszeichnungen, auf die Gröger sich berufen hatte, von ihm erschwindelt und nicht erworben worden waren.

Hätte ich nun das Sinnlose und Aussichtslose unternommen, gleichwohl zu remonstrieren gegen diese rechtmässige Weisung, dann hätte ich nichts bewirkt zugunsten des Soldaten Gröger. Ich hätte aber Aufsehen erregt. Entweder wäre gegen mich ein Verfahren gelaufen, oder ich hätte diesen Posten verloren und wäre irgendwohin versetzt worden, wo mir dann naturgemäss die Möglichkeit, die Verfahren zugunsten von Soldaten zu betreiben, die ich in der Hand hatte, aus der Hand geschlagen worden wäre.

Ich muss hinzufügen, dass in der damaligen Zeit um die Jahreswende 1944/45 und in den darauffolgenden Monaten eine erhebliche Anzahl von Wehrkraftersetzungen gemeldet wurden. Das war selbstverständlich aus der Situation heraus. Die Soldaten haben geschimpft auf die Nazis, auf den Hitler, auf den Göring, auf den Goebbels, und wenn einer der Spitzel, von denen es nicht wenige gab, solche Äusserungen weitergab, kam das vor ein Gericht, und das war an sich Wehrkraftersetzung. Die Erfüllung des Straftatbestandes Wehrkraftersetzung, wie dies im Militärstrafgesetzbuch gestanden hat, war eine strafbare Handlung. Mir ist es gelungen, alle diese Verfahren ohne eine Anklageverfügung und erst recht ohne ein Urteil über die Hürde der Kapitulation hinwegzubringen. Und es waren nicht wenige.

Ich möchte hier noch nachtragen, dass Fahnenflucht nicht nur bei der deutschen Wehrmacht, sondern in allen Armeen der Welt ein mit der Todesstrafe bedrohtes Delikt gewesen ist. Das bedeutet, dass dann, wenn vollendete Fahnenflucht vorlag, die Höchststrafe eine gegebene Tatsache war.

Zum Begriff der Rechtmässigkeit einer Weisung des Gerichtsherrn möchte ich erläuternd bemerken, dass es denkbar ist, dass ein Gerichtsherr das Gesetz strapaziert, das heisst exzessiv auslegt in einem Fall etwa, wo nur der Versuch vorliegt oder wo nur eine Vorbereitungshandlung für eine Fahnenflucht besteht, Todesstrafe verlangt wird. In einem solchen Falle hat der Anklagevertreter das Recht und die Pflicht, den Gerichtsherrn darauf hinzuweisen, dass seine Weisung mit dem bestehenden Recht nicht übereinstimmt, und ihn zu veranlassen, seine Weisung zurückzunehmen. Etwas Derartiges war im vorliegenden Falle Gröger unbestreitbar nicht der Fall, denn die vollendete Fahnenflucht rechtfertigte die Todesstrafe.

Dazu kommt aber noch ein weiteres. In dieser letzten Kriegsphase 1944/45 war naturgemäss Fahnenflucht eine Gefahr für die Truppe, für ihren Zusammenhalt, für ihre Disziplin. Viele Soldaten sind über die grüne

Grenze geflüchtet, fahnenflüchtig, oder andere waren untergetaucht, um nach Schweden zu gehen. Diese Gefahr hat die Befehlshaber veranlasst, sehr nachdrücklich solche Fälle zu verfolgen. Man muss das aus den Zeitumständen heraus verstehen, dass hier nicht eine Nachgiebigkeit bei Befehlshabern zu erwarten war, und die Weisung des Befehlshabers, auf die Höchststrafe zu erkennen, bedeutete, dass jedes andere Urteil, das milder gewesen wäre, keine Bestätigung erfahren hätte.

Aber ich möchte deutlich machen, ich habe nicht das Urteil zu verteidigen. Das Urteil stammt nicht von mir. Ich habe kein einziges Todesurteil erlassen. Ich habe auch nur bei diesem einen Urteil, bei dem es zur Höchststrafe kam, als Anklagevertreter mitgewirkt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einflechten, dass ich aus der Jugendbewegung komme. Ich war in einem katholischen Jugendbund, der wurde von der Gestapo in den 30er Jahren verboten. Ich habe gleichwohl die Verbundenheit mit dieser Gemeinschaft aufrechterhalten. Das wurde bekannt. Ich wurde deswegen verwarnt. Als ich mich als Referendar zur ersten juristischen Staatsprüfung meldete, wurde mit, unter anderem vorgehalten, dass ich ja ein Gegner des Regimes sei. Wegen dieser meiner Einstellung habe ich die Studienstiftung des deutschen Volkes verloren, d. h. die Chance der Förderung durch die Studienstiftung. Das war für mich damals ein überaus harter Schlag, denn mein Vater hatte durch einen Bankzusammenbruch Vermögen und Stellung verloren, und ich war ohne jede Mittel am Beginn meines Studiums ... Auch andere Massnahmen wurden gegen mich verfügt, die mich natürlich bestärkt haben in meiner Gegnerschaft gegen das Regime. Diese Einstellung habe ich in keiner Minute meiner Existenz bis zur Kapitulation aufgegeben und durchgehalten.

Aber lassen Sie mich zu der Eingangsfrage zurückkehren, warum meine Tätigkeit als Marinerichter nach 30 Jahren erneut zur Debatte steht. Der Herr Hochhuth ist ein Mann, der offenbar seine schriftstellerische Tätigkeit hauptsächlich auf, wie soll man sagen, auf inquisitorische Verfahren stützt. Er hat bekanntlich Papst Pius XII. in einem Theaterstück angeklagt, für die Judenverfolgung mitverantwortlich zu sein. Er glaubte, einen grossen Schlag zu tun gegen Churchill, den er angeklagt hat, den Tod des polnischen Politikers Sikorski verursacht zu haben, und es gibt eine Reihe weiterer Dinge, die Hochhuth betrieben hat. Hier glaubte er wahrscheinlich auf Grund eines völlig harmlosen Falls, den der «Spiegel» einmal gegen mich vorgebracht hat, und zwar 14 Tage vor der Wahl im Jahre 1972, einen Fang getan zu haben. Aber dieser Fall – es handelt sich um die Verurteilung eines Soldaten namens Petzold drei Wochen nach der Kapitulation wegen Gehorsamsverweigerung und Widerstandes –, dieser Fall eignet sich nämlich nicht zu irgendeinem belastenden Vorwurf gegen mich. Ich hatte damals den «Spiegel» verklagt und ein obsiegenderes Urteil dagegen erreicht mit der Weisung, dass er ab-



trägliche Äusserungen, die man gemacht hatte gegen mich, in Zukunft zu unterlassen hat. Dass der Herr Hochhuth diesen Fall wieder herausgezogen hat und glaubte, daraus könne man etwas machen, ist ein aussichtsloses Unterfangen.

Ich sehe natürlich, dass eine Kampagne beabsichtigt ist, die von gewisser Seite Schützenhilfe bekommt. Dass ein exponierter Politiker wie ich Angriffen ausgesetzt ist, das ist nicht das erste Mal. Ich bin aber der Meinung, dass diese Kampagne besonders unbegründet und deshalb hinterhältig ist. Aber ich stelle mich den Vorwürfen. Ich widerlege sie. Ich kann das dadurch, dass ich die Tatsachen ans Licht der Öffentlichkeit bringe. Ich habe auch nicht gewartet, bis «Spiegel» und «Zeit» ihre Angriffe geäussert haben, sondern ich habe, sobald ich hörte, dass etwas Derartiges bevorsteht, von mir aus die Öffentlichkeit unterrichtet.

Mit anderen Worten: Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat nichts zu verbergen, und der Ministerpräsident von Baden-Württemberg wird nicht wegen Geschichten, die man ihm vorhält als Marinerichter, zu Fall kommen. Die Dinge sind so eindeutig, dass ich nicht nur nicht das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen habe, sondern dass ich selbst alles tue, um die Öffentlichkeit richtig zu informieren. Ich bin der Meinung, dass jemand, der seinem Gewissen nach seine Pflicht getan hat auch in der äussersten Situation, dass der in Anspruch nehmen kann, dass er das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit behält, die ihm bisher geschenkt wurden. Allerdings, ich wiederhole noch einmal, ein Krieg, und zumal der letzte Krieg, war und ist ein Verhängnis, und alle Zeitgenossen wurden in das Verhängnis hineingezogen – auch der junge Soldat Gröger, der dabei sein Leben gelassen hat. Er ist ein Opfer dieser verhängnisvollen Verstrickung geworden. Er würde noch leben, wenn ich rechtzeitig hätte eingreifen können. Aber traurig sind wir alle darüber.

Ich habe die Konsequenzen gezogen aus den Erlebnissen der damaligen Zeit. Ich habe mich deshalb in der zurückliegenden Zeit mit Leidenschaft dafür eingesetzt, dass unser freiheitlicher Rechtsstaat nicht wieder von Extremisten, sei es von rechts oder von links, eingedrückt werden kann, wie das dem Weimarer Staat widerfahren ist. Und ich nehme aus diesem Anlass jetzt erneut den Impuls, mit noch grösserer Leidenschaft als bisher dafür zu kämpfen, dass wir unsere freiheitliche Rechtsordnung erhalten, damit unsere Jugend, die nachwachsende Generation, nicht auch ihrerseits ebenso tragische Verwicklungen erleben muss, wie das meine Generation tun musste. Nur so bewältigen wir richtig die Vergangenheit.

Wenn es da jetzt Leute gibt, die sich heute hinstellen und Vorwürfe erheben wollen, dann möchte ich einen sehen, der mir nachweisen könnte, dass er hätte anders handeln können. Es ist kürzlich in einer Zeitschrift von einem Autor gesagt worden, er wolle sich aus diesem Anlass nicht zum Weltenrichter erheben. Aber er konnte sich doch nicht verkneifen, den Vorwurf zu

erheben, ich hätte auch heute ein etwas übertriebenes Verhältnis zur inneren Sicherheit, ich redete beispielsweise von einer Lücke in der inneren Sicherheit, und das habe offenbar etwas mit früher zu tun. Darauf kann ich nur sagen: Wer kann eigentlich behaupten, dass wir übertriebene Forderungen an unsere Sicherheit stellten! Sind nicht alle Warnungen, die wir, darunter auch ich, in den letzten Jahren erhoben haben, dass unsere Sicherheit nicht genügend gewährleistet ist, durch die Tatsache bedauerlicherweise viel zu sehr bestätigt worden! Ich glaube, wir sollten alles, was der Rechtsstaat uns an Mitteln gibt, einsetzen, damit wir in der Zukunft die Sicherheit und Freiheit unseres Landes erhalten.

Für mich selbst sehe ich die Verpflichtung, die Aufgabe zu erfüllen beziehungsweise weiterzuführen, die mir übertragen worden ist; ihr werde ich mich stellen als Unionspolitiker und als Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg.

Gegenüber Filbingers Schilderung der Ereignisse argumentieren die Anwälte Hochhuths und des Zeitverlages in einer Ergänzung zum mündlichen Termin am 16. Mai:

Entgegen der in der Öffentlichkeit teilweise vertretenen Auffassung (vgl. Briefwechsel Eschenburg-Eppler) ist Gegenstand dieses Verfahrens nicht die Leistung des Klägers als Nachkriegsminister oder als Ministerpräsident dieses Landes. Gegenstand ist vielmehr allein die Frage, ob dem Beklagten dessen Aussagen in der ZEIT (bzw. in der abgeschwächten Form gem. Erklärung vom 9.5.1978) zu untersagen sind oder nicht.

Der von den Anwälten angesprochene Briefwechsel zwischen Theodor Eschenburg und Erhard Eppeler ist in der *Stuttgarter Zeitung* vom 13. Mai zu finden. Darin meint Eschenburg unter anderem:

Wenn Filbinger ... nunmehr Ministerpräsident oder Minister werden sollte, würde ich ... ernsthafte Bedenken haben. Aber wir kennen ihn als Politiker seit 20 Jahren, und in dieser Hinsicht kann er uns nichts vormachen und hat uns auch nichts vorgemacht ... Man braucht in Vielem und Wichtigem seine Haltung und Entscheidung nicht zu billigen. Aber man wird nicht behaupten können, dass von seinem Verhalten bei jenem Todesurteil auch nur irgend etwas in seinem politischen Verhalten während der vergangenen Jahre zu spüren ist.

Im Gegensatz zu Eppler schlägt Eschenburg deshalb vor, dass man Filbinger nicht zu Konsequenzen zwingen solle. Wesentlich härter urteilt Eppeler.

Schlimm fand ich, wie hier versucht wird, ein mehr als fragwürdiges Urteil nachträglich in Bausch und Bogen zu rechtfertigen – auch dadurch, dass nun das Opfer noch madig gemacht wird – nur um eine Weste so rein zu wa-

schen, wie kaum eine Weste in dieser Zeit bleiben konnte. Denn durch diese Art der Selbstrechtfertigung werden unsere heutigen Massstäbe wieder durcheinandergebracht, und das dürfen wir unseren jungen Menschen nicht antun.

Die Anwälte der Beklagten stellen ausführlich die rechtlichen Gesichtspunkte dar, die es bei der Beurteilung des Klägers, soweit es sein Verhalten im Fall Gröger betrifft, zu beachten gilt.

Schon das erste Urteil gegen Gröger im März 1944 liess Zweifel aufkommen, ob Gröger bei der Vorbereitung der Fahnenflucht die Grenze zum Versuch bereits überschritten hatte. Sowohl das Gericht unter dem Vorsitz des Verhandlungsleiters Neumann als auch das spätere Gericht vom 16. 1. 1945 unter dem Vorsitz des Marinerichters Harms bestätigten ausdrücklich, dass der Angeklagte Ende November die am Bahnhof Oslo aufgegebenen Koffer mit seiner Uniform wieder zurückgeholt hatte. Im Todesurteil heisst es hier wörtlich:

«Ende November bemerkte der Angeklagte ein Abflauen der Gefühle der Frau S. für ihn und er erkannte auch, dass sie keine Anstalten machte, ihm bei der Flucht nach Schweden zu helfen. Er holte nun die Koffer mit seiner Uniform vom Bahnhof in das Hotel, wo er immer noch bei der S. wohnte.»

Sowie ferner:

«Der Angeklagte gibt an, mit Hilfe der Frau S. nach Schweden gewollt zu haben; nachdem er aber sah, dass es damit nichts wurde, habe er den Entschluss gefasst, sich zu stellen. Aus diesem Grund habe er am 1. Dez. 1943 seine Koffer mit Uniform vom Bahnhof zurückgeholt und vorgehabt, sich etwa am 10. Dez. 1943 gemeinsam mit einem anderen flüchtigen Soldaten, den er im Löwenbräu kennengelernt hatte, bei seinem Kommando zu stellen.»

Bei dieser Sachlage hätte wohl eine Verurteilung des Angeklagten Gröger wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe (§§ 64, 65 MStGB in der Neufassung vom 10. Okt. 1940) ebenso nahegelegen wie eine Überprüfung und gegebenenfalls Anwendung des § 46 RStGB (Rücktritt vom Versuch). Entgegen den zahlreichen Verlautbarungen zum vorstehenden Fall stand selbst auf vollendete Fahnenflucht nicht generell die Todesstrafe. In der bis Kriegsende gültigen Fassung lautete die einschlägige Bestimmung des § 70 MStGB wie folgt:

- «(1) Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter 6 Monaten.
- (2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.
- (3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen binnen 4 Wochen – im Felde binnen 1 Woche – nach der Tat, so kann in den Fällen des

Absatz (1) auf Gefängnis, in den Fällen des Absatz (2) auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten erkannt werden.»

Selbst die vom Gericht der 2. Verhandlung ausschliesslich herangezogenen «Richtlinien des Führers für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940» verlangten nicht zwingend die Anwendung der Todesstrafe. Schon das Gericht I. Instanz hatte festgestellt, dass Gröger nicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder dass die Todesstrafe nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich war, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten. Die Todesstrafe war danach auch nur im Allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht musste unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist. Zuchthausstrafe wurde in diesen Fällen im Allgemeinen als ausreichende Sühne angesehen, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren (vgl. II des genannten Erlasses vom 14. April 1940).

Zwar erwähnen die «Richtlinien des Führers» ausdrücklich den Tatbestand der versuchten Fahnenflucht ins Ausland. Auffallenderweise wurde jedoch § 70 Abs. 2 MStGB in der während des Krieges gültigen Fassung (Strafbarkeit des Versuchs) gestrichen, so dass schon fraglich sein muss, ob überhaupt versuchte Fahnenflucht während des Krieges strafbar war; da die «Richtlinien» keine Gesetzeskraft hatten, erscheint dies im höchsten Masse fraglich (vgl. Schwinge MStGB 4. Aufl. 1940; Absolon Wehrrechtsstrafrecht im 2. Weltkrieg, Seite 19).

Im Übrigen bestätigen auch spätere Erlasse des Oberkommandos der Kriegsmarine eindeutig einen weiten Spielraum der Gerichte bei Strafzumessung in Fällen von Fahnenflucht. So heisst es in einem Erlass des Oberkommandos vom 1. Sept. 1943 u.a.:

«Ob die Todesstrafe in allen Einzelfällen angebracht ist, darüber muss zunächst der Richter entscheiden. Die Richtlinien des Führers lassen dieser Entscheidung einen so weiten Spielraum, dass es jedem Richter der Kriegsmarine möglich ist, in seinem Urteil die Erfahrungen zu berücksichtigen, die zu dem Erlass des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (vom 27. April 1943) geführt haben.»

(Vgl. Absolon a. a. O. Seite 78/79).

3. Das Todesurteil gegen Gröger vom 16. I. 1945 leidet an einem weiteren Mangel:

Als Ergebnis einer Arbeitstagung der Marinerichter in Berlin vom 1. 3. 12. 1942 bedurften die Strafzumessungsgründe einer besonders sorgfältigen

und gegebenenfalls ausführlichen Erörterung. Während in der Regel die persönlichen Verhältnisse eines Verurteilten nur dargestellt zu werden brauchten, soweit sie für die vorliegende Straftat Bedeutung haben, war bei Todesurteilen auch «der gesamte menschliche und persönliche Entwicklungsgang des Verurteilten möglichst lückenlos darzulegen».

«Denn hieraus können wichtige Folgerungen gezogen werden sowohl bei der Bestätigungs- und noch mehr bei einer Gnadenentscheidung.» (Vgl. Absolon a.a. O., Seite 234).

Im auffälligen Gegensatz zum ersten Urteil gegen Gröger, ergangen unter dem Vorsitz des Marinerichters Neumann, wurde im Todesurteil vom 16.1.1945 diese Vorschrift deutlich missachtet.

#### **Handeln auf Befehl**

Es ist nicht zu übersehen, dass der Flottenchef Schniewind mit Verfügung vom 17. Juni 1944 das Zuchthausurteil gegen Gröger vom 14. März 1944 im Schuldausspruch bestätigt und im Strafausspruch aufgehoben hatte, «weil auf Todesstrafe hätte erkannt werden sollen».

Ebensowenig ist zu übersehen, dass der Schniewind untergeordnete Gerichtsherr, Kapitän zur See Junge, am 22. Mai 1944 die Bestätigung des Urteils auch im Strafausspruch empfohlen hatte.

Bei dieser Sachlage hätte sowohl das Gericht vom 16.1.1945 einschliesslich des Klägers als Vertreters der Anklage ohne Furcht vor Repressalien seitens des Flottenchefs Schniewind entgegen dessen Befehl handeln können. Zumindest konnte vom Kläger erwartet werden, sich von der Weisung des Flottenchefs gern. § 7 Abs. 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung zu distanzieren und diesem damit die volle Verantwortung für das Todesurteil aufzuerlegen.

Dies lag nahe, nachdem der unmittelbare Vorgesetzte, der Gerichtsherr Junge (nicht wie in der Verhandlung vom 9.5.1978 angenommen Runge) die Freiheitsstrafe gegen Gröger gebilligt hatte.

Stattdessen muss aus den Akten gefolgert werden: Sowohl Ankläger als auch der Richter des Verfahrens vom 16.1.1945 haben mit Überzeugung den Befehl des Flottenchefs Schniewind ausgeführt.

Damit stellt sich die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl, wie sie zumindest in den ersten 15 Jahren nach Kriegsende die alliierte und die deutsche Rechtsprechung in ungewöhnlichem Masse beschäftigt hat, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme sowie im Hinblick auf § 47 MStGB (vgl. Schönke-Schröder, Aufl. 1966, Ziff. 61, 63 vor § 47 StGB, Maurach Allgemeiner Teil 3. Aufl. 1965, § 49 II C; weitere Nachweise: Baumann NJW 62/374).

Hierbei wäre zu prüfen gewesen, wer im Falle des Matrosen Gröger die Tat

«beherrschend in der Hand hielt und ihren Ablauf bestimmte» (Maurach a.a. 0.). War dies der Kläger, dann müsste er sich sogar den Vorwurf von Rolf Hochhuth in der ursprünglichen Fassung entgegenhalten lassen, zumal alle Anzeichen des Falles Gröger dafür sprechen, dass der Kläger als verantwortlicher Untersuchungsführer die Vollstreckung in ungewöhnlicher Eile noch vor Kriegsende betrieben hat. So fehlen in den Akten jede positive Stellungnahme zu dem rechtlich äusserst qualifizierten Gnadengesuch des Verteidigers Dr. Schön und der günstigen Beurteilung Grögers durch den Hauptmann Balzereit vom 20.1.1945 (Blatt 72 d. A. Gröger). Es muss sogar vermutet werden, dass der Flottenchef Schniewind vor der Bestätigung des 2. Urteils das nach § 83 Kriegsstrafverfahrensordnung erforderliche schriftliche Rechtsgutachten nicht eingeholt hatte, auf welches, wie dargelegt, nur im Notfall gern. § 79 Abs. 4 Kriegsstrafverfahrensordnung verzichtet werden konnte.

Bei dieser Sachlage wäre es durchaus möglich gewesen, urteilen die Juristen, nach Kriegsende gegen den Flottenchef Schniewind, den Marinestabsrichter Harms sowie Dr. Filbinger zu ermitteln.

Helmut Kohl ist im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU, Heiner Geissler, der Meinung, dass die Parteiführung eine Ehrenerklärung für Filbinger abgeben muss. In der *Süddeutschen Zeitung* heisst es dazu nach einer AP-Meldung:

Filbinger könne bei gerechter Würdigung «weder rechtlich noch menschlich» ein Vorwurf gemacht werden, heisst es in der Erklärung. Seine «antifaschistische Gesinnung» stehe ausser Zweifel. Filbinger habe in zahlreichen Fällen seine Tätigkeit als Marinerichter dazu benutzt; Menschen in Not zu helfen. Es gelte sein Wort, dass ihn der Tod des Matrosen Walter Gröger, gegen den er machtlos gewesen sei, zutiefst bedrücke und innerlich erschüttere.

Unter Bezug auf die Angriffe des baden-württembergischen SPD-Landesvorsitzenden Erhard Eppler gegen Filbinger erklären Geissler und Kohl, die Attacken offenbarten sich bei sorgfältiger Prüfung als ein weiterer Versuch der SPD, mittels einer breitangelegten Kampagne Filbinger und die CDU in die geistige Nähe des Rechtsradikalismus und des Nationalsozialismus zu rücken.

(*Süddeutsche Zeitung*, 19.5.1978)

Ungeduldig und knapp kommentiert zu diesem Zeitpunkt Robert Leicht in der *Süddeutschen Zeitung* unter dem Titel «Rüde Entlastungsmanöver».

Wie peinlich muss eigentlich die Sache, wie kaltschnäuzig muss der von ihr Betroffene sein, dass er offenbar direkt daraufsetzt, der Öffentlichkeit werde angesichts seiner rüden Entlastungsmanöver schlicht der Atem stillstehen?

Hans Karl Filbinger, der zunächst den Fall Gröger schier vergessen hatte und nun treuherzig versichert, eine derartige Exekution belaste einen schon lebenslang, will auf Grund der Diskussionen nicht nur seinen Einsatz für den freiheitlichen Rechtsstaat um ein weiteres verstärken (wieso eigentlich, wenn diese Diskussion wirklich ohne berechtigten Grund geführt wird?), sondern beansprucht für sich selbst überdies das hypothetische Verdienst, Frau Gröger könnte ihren Sohn auch heute noch bei sich haben, wenn er nur den Fall früher in die Hand bekommen hätte. Dies sei er auch bereit, der Frau Gröger zu schreiben. Bevor Ministerpräsident Filbinger – was ihm durchaus zuzutrauen wäre – diese taktlose Ankündigung wahrmacht, müssen einige ernste Zweifel an seiner jüngsten Behauptung wie auch an seiner bereits bekannten Selbstrechtfertigung nochmals erhoben werden. Das Todesurteil im Fall Gröger beruhte nicht unmittelbar auf den Vorschriften der damals geltenden Gesetze, ja nicht einmal auf dem Wortlaut der ohnehin gesetzeswidrigen «Führerrichtlinie». Vielmehr wurde in der zweiten Instanz auch nach damaligen Massstäben in makabrer Weise manipuliert, bis das gewünschte Todesurteil herauskam. Filbinger hat also nicht auf Grund eines rechtmässigen Befehls gehandelt. Und er liess nicht nur etwa vorhandene Spielräume ungenutzt, sondern hat überdies deren Auswirkungen zu Lasten des Angeklagten zugelassen. Wie sollte man ihm da glauben, er hätte – früher damit befasst – Gröger gerettet, der eben weder Offizier noch in seinen Augen ein «Politischer» war?

Filbinger sagte dieser Tage, er habe seinerzeit in «geistigem Widerstand» verharrt. Wie wäre es, wenn er heute etwas von dieser Zurückhaltung spüren liesse?

(*Süddeutsche Zeitung*, 15.5.1978)

In der Ausgabe vom 19. Mai druckt die *Zeit* zwei kompromittierende Äusserungen Filbingers kommentarlos ab. Die erste ist die sog. Brettheimer Rede aus dem Jahr 1960, die angesichts der Ereignisse neue Bedeutung gewinnt. Sie wurde anlässlich einer Gedenkfeier zur Erinnerung an drei Bürger von Brettheim in Baden gehalten, die Studenten organisiert haben. Jene Bürger waren einen Monat vor Ende des Zweiten Weltkrieges hingerichtet worden, nachdem sie zum Widerstand entschlossene Hitlerjungen entwaffnet hatten.

Filbinger, damals neuernannter Innenminister, bezeichnet darin den NS-Staat als kriminell. Seinen Opfern sei himmelschreiendes Unrecht zugefügt worden. Diesen Äusserungen von 1960 gegenüber sind die Worte des Ministerpräsidenten zum eigenen Handeln im Fall Gröger – «was damals Rechtens war, kann heute nicht unrecht sein» – schlechthin nicht zu erklären.

In dem kleinen Dorffriedhof, auf dem wir uns heute zusammengefunden haben, wurden einen Monat vor Ende des Zweiten Weltkrieges drei Bürger aus Brettheim, der Bauer Hanselmann, der Bürgermeister Gackstatter und der Lehrer Wolfmeyer, hingerichtet. Das Todesurteil gegen diese drei Män-

ner war binnen knapp vier Tagen beschlossen und ausgeführt worden ...

Heute wird es in Deutschland nur wenige geben, die nicht anerkennen, dass Hanselmann, Gackstatter und Wolfmeyer 1945 himmelschreiendes Unrecht zugefügt worden ist. Die schliesslich doch erfolgte Verteidigung des Dorfes Brettheim war sinnlos, wie letztlich alle Opfer, welche die deutsche Zivilbevölkerung und die deutschen Soldaten im vergangenen Kriege brachten, sinnlos waren. Wenn wir die kriegerische Zielsetzung anschauen, war die Sinnlosigkeit des Widerstandes in Brettheim – vier Wochen vor dem Kriegsschluss – so offensichtlich, dass man es heute nicht mehr versteht, wie damals noch viele glauben konnten, dass durch Fortsetzung des Widerstandes die Niederlage Deutschlands verhindert werden könne.

Im Reichsgesetzblatt von 1942 ist ein Beschluss des Reichstages vom 26. April 1942 veröffentlicht, in dem es unter anderem heisst:

«Der Führer muss, ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein, in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihnen gebührenden Sühne zu belegen.»

In dem für das Reichsgesetzblatt typischen Kanzleistil wurde damit das ausgesprochen, was in der Praxis schon seit neun Jahren Tatsache war: dass ein Mann in Deutschland Herr über Gesetz und Recht war und dass alle Macht im deutschen Staate von *einem* nach seinem Belieben ausgeübt wurde.

Da dieser eine kein Sittengesetz über sich anerkannte und nur seinen Hass und seine verbrecherischen Neigungen zur Richtschnur seines Handelns machte, war damit auch der Staat als solcher – an höheren Rechtsnormen orientiert – kriminell geworden. Eine gelenkte Propaganda, die sich sämtlicher modernen Publikationsmittel bediente, versuchte auch im Volke den Sinn für Recht und Unrecht, für Sitte und Unsitte, ja für Vernunft und Unvernunft zu zerstören. Kritik wurde nicht zugelassen. «Gehüllt in Niedertracht, gleichwie in einer Wolke, ein Lügner vor dem Volke, ragt er bald gross an Macht mit seiner Helfer Zahl, die hoch und niedrig stehend, Gelegenheit erspähend, sich bieten seiner Wahl» heisst es in dem Gedicht von Gottfried Keller.

Ein Vorfall wie der in Brettheim kann sich nur in einem totalitären Staat abspielen. Nur dort ist es möglich, einem breiteren Teil des Volkes durch gelenkte Propaganda einzuhämmern, dass ein offensichtlich sinnloser Widerstand sinnvoll ist. Nur dort ist es möglich, im Einzelnen das Gefühl für



den Wert des Menschenlebens und für Recht und Gerechtigkeit zu zerstören.

Das Besondere an Brettheim liegt anderswo. Es ist dort etwas sichtbar geworden, was in dem allgemeinen Chaos der letzten Monate des Zweiten Weltkrieges selten aufgeleuchtet ist: nämlich die stille Aufopferung des eigenen Lebens für andere. Der Bauer Hanselmann, der zusammen mit anderen Dorfbewohnern die Hitlerjungen, die das Dorf verteidigen sollten, entwaffnet hat, war nicht bereit, seine Helfer dem Standgericht preiszugeben. Er hat sich freiwillig gestellt, um kollektive Strafmaßnahmen von der Bevölkerung abzuwenden. Er hat erklärt: Wenn es schon sein muss, dass ich mein Leben lasse, sterbe ich allein, ohne jemanden zu verraten. Der Bürgermeister Gackstatter und der Lehrer Wolfmeyer haben es abgelehnt, das Todesurteil gegen Hanselmann zu unterzeichnen, und haben sich damit im Angesicht der tödlichen Gefahr in ihrem Gewissen für Hanselmann entschieden.

Diese Männer haben äusserste seelische Not und Qual erlitten und waren einsam und verlassen. – Keiner konnte ihnen helfen. Sie haben den Ansturm des Lebenswillens erlebt, die höchste Auflehnung, das innere Aufbäumen gegen die Auslöschung ihrer selbst. Und sie haben dies überstanden und sind geläutert worden. Das bezeugen ihre letzten Gespräche mit den Männern, die ihre Richter und zugleich Henker geworden sind. Gespräche, bei denen die dem Tode preisgegebenen Männer keine Bitterkeit und keinen Hass gezeigt haben. Der menschliche Wein in ihnen ist rein gekeltert worden. Es fällt kein Schatten auf die Haltung dieser Männer, deren Opfergang wir heute ehren.

Und nun wende ich mich an Sie, meine jungen Freunde aus der studentischen Jugend. Sie haben das Besondere des Ereignisses in Brettheim gespürt und gesehen. Sie sind davon ergriffen worden, und Sie haben sich ergreifen lassen. Das ist das Bedeutende dieser Stunde: Die deutsche Jugend – für die Sie stellvertretend hier sind – beugt sich in Ehrfurcht und Ergriffenheit vor diesen Opfern, die ihr Leben gaben.

Sie ehrt diese Männer, weil sie das scheinbar Sinnlose ihres Sterbens zu einer leuchtenden Tat gemacht haben. Sie dankt diesen Männern, dass sie Zeugen geworden sind dafür, dass das Grosse und Edle in unserem Volke lebte, auch in seinen dunkelsten Stunden.

Also dürfen wir glauben und vertrauen, dass diese Zeugenschaft Frucht bringen werde für unser Volk und für unseren Staat, der nicht leben kann und sich nicht behaupten kann gegen die Mächte des Ungeistes und der Zerstörung, wenn nicht seine Bürger den Glauben haben an das Gute im Menschen und es verteidigen.

Wenn ein Volk von den Mächtigen betört und in die Irre geleitet wird

und wenn es im Verhängnis steht, dann wird die böse gewordene Macht nur besiegt durch die äusserste Entschlossenheit der Guten, durch ihr Bekenntnis zu den wahren Werten einer Nation.

Das zweite Dokument stammt aus einer Erklärung Filbingers im Saarländischen Rundfunk vom 13. Mai. Darin nimmt er zu Theo Sommers Leitartikel in der *Zeit* vom 4. Mai Stellung und reflektiert über den Begriff der Schuld. Dass er dabei vergrößert, missinterpretiert und sich schliesslich in neue Rechtfertigungsversuche verliert, wird ihm übelgenommen.

Wenn der ganze Zweite Weltkrieg ein von den Nazis inszeniertes Unrecht war, dann wurde jeder, der in irgendeiner Weise aktiv an diesem Krieg beteiligt war, so oder so in Schuld verstrickt, da es gar kein Ausweichen gab. Und ich möchte sagen, dass der Krieg immer ein Verhängnis ist. So wie es der evangelische Theologe Zährnt sinngemäss formuliert hat: das ganze menschliche Leben sei ein Ring von Schicksal und Verhängnis, wobei am Verhängnis immer auch Schuld beteiligt sei.

Diesem Satz stimme ich völlig bei. Und ich füge noch hinzu: Der Krieg ist immer ein Verhängnis, und der letzte Weltkrieg ist es in ganz besonderem Ausmasse gewesen. Theologisch gesehen also ist mit einem solchen Verhängnis immer auch Schuld verbunden. Man kann es auch formulieren mit Dostojewski, ich erinnere mich, in meiner Jugend habe ich das mit brennenden Augen gelesen: «Wir alle sind an allem für alles schuldig.» Das ist ein theologischer Schuldbegriff, so wie ihn Dostojewski formuliert, so wie er auch von christlichen Theologen verstanden wird, und dazu bekenne ich mich, in diesem Sinne zu Verhängnis und zu Schuld. Und ich möchte eines ganz deutlich machen: Ich bin der letzte, dem Trauer und Betroffenheit über jene Jahre des Unrechtsstaates fremd wären.

Zur Bewältigung der Vergangenheit gehört es aber auch insbesondere, dass wir alles Menschenmögliche tun, um zu verhindern, dass solche Zustände wie damals wiederkehren. Das steht für sich und da mache ich nichts dazu, und ich mache nichts davon herunter.

Aber ich glaube, einen Zusammenhang hat Herr Sommer nicht gesehen, nämlich dass ich mich gegen den Vorwurf des Herrn Hochhuth zu verteidigen hatte, ich sei einer, der nur deshalb in Freiheit lebt, weil diejenigen, die mich kennen, schweigen. Das ist doch der sehr massive Vorwurf strafbaren Verhaltens. Und ich glaube, da muss einer, der öffentliche Verantwortung trägt, einfach in die Schranken treten und muss dartun: Hat er sich nun strafrechtlich oder moralisch vergangen? Da muss er das bekennen, oder wenn das nicht der Fall ist, wovon ich in meinem Fall überzeugt bin, dann muss er dieses ebenfalls dartun – mit der Kraft und mit der Überzeugung, wie diejenigen, die ihm Vertrauen im politischen Felde bisher geschenkt haben, von ihm füglich erwarten können.

Das Bedauern, der Ausdruck des Bedauerns, das gehört durchaus dazu,

und ich habe vorhin betont, dass das existentiell mit mir verbunden ist, dass ich selbstverständlich als Christ und als human denkender Mensch solche schicksalsmässigen Verknüpfungen und Verstrickungen – wie sie hier vorliegen, bei einem jungen Menschen – mich zutiefst berühren, dass ich zutiefst davon betroffen bin. Aber ich glaube, zunächst war es einfach notwendig um einer Verantwortung willen, den strafrechtlichen, den schwersten moralischen Vorwurf von mir abzutun, und das unter Hinweis auf das Recht und die normalen moralischen Kategorien.

Das andere aber, das ist für mich als Christenmenschen das Mitleiden, das Bedauern, das Empfinden dieses Verhängnisses. Das ist für mich etwas, was selbstverständlich mit mir geht und was ich sehr gerne zum Ausdruck bringe.

Ich möchte aber noch ein weiteres sagen: Ich persönlich ziehe Konsequenzen aus diesem Vorgang. Konsequenzen nämlich in der Hinsicht, dass ich noch ernster als bisher für unsere freiheitliche Rechts- und Sozialordnung eintrete, damit sie nicht wieder von rechts aussen oder von links aussen eingedrückt wird wie in der Weimarer Demokratie, die daran zugrunde ging, und dass wir nicht wieder in die Gefahr von totalitärer Herrschaft hineingehen, denn die gebiert automatisch solches Verhängnis in der einen oder anderen Weise, wie wir das im Dritten Reich haben erleben müssen.

Ich glaube, dass das der beste Dienst gerade an der jungen Generation ist, wenn wir hier am Lehrstück solcher tragischer Verstrickungen von Menschen in einer Kriegsphase dartin, was davon abhängig ist, dass es zunächst Menschen gibt, die bewusst und rückhaltlos eintreten für unsere Ordnung und unsere Freiheit.

*(DieZeit, 19.5.1978)*

Der Theologe Heinz **Zährnt** kann diese Berufung auf den christlichen Schuldbegriff nicht unwidersprochen hinnehmen. Er korrigiert und beurteilt in einem offenen Brief an Filbinger dessen Äusserung. Solange der Ministerpräsident sich beharrlich rechtfertigt, sei sein Bedauern und die Trauer nicht glaubwürdig. Wie schwer es einem Politiker heutzutage auch gemacht wird, persönliches Versagen einzugestehen, menschlich kann er davon nicht entbunden werden, meint **Zährnt**.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lieber Herr Filbinger,  
Sie haben sich zur Rechtfertigung Ihrer Tätigkeit als Marinestabsrichter am Ende des Krieges unter anderem auch öffentlich auf eine theologische Aussage von mir berufen. Dies nötigt mich zu einer ebenso öffentlichen Antwort. Ich will Sie nicht anklagen, schon gar nicht in der Haltung und Tonart mancher Ihrer Kritiker. Vielmehr möchte ich in ein Gespräch mit Ihnen eintreten, wenn Sie wollen, in ein offenes Gespräch zwischen zwei Christen.

In Ihrer theologischen Berufung auf mich haben Sie augenscheinlich auf jene Passage in meinem letzten Buch angespielt, in der ich den biblischen Mythos vom «Sündenfall» interpretiere und schreibe, dass der Mensch die Welt nicht nur entweder als Schicksal oder als Schuld erfahre, sondern als ein «unauflösliches Geflecht aus Schicksal und Schuld». Im unmittelbaren Anschluss an diesen Satz fahre ich jedoch fort: «Und auch seine eigene Schuld geht ihm zugleich als Schicksal und Verhängnis auf, freilich als ein Schicksal und Verhängnis, an dem er handelnd teilnimmt, und darum immer auch als Schuld.» (Warum ich glaube – Meine Sache mit Gott, R. Piper & Co. Verlag München, S. 312f.) Aber eben diese Feststellung, dass die Verflechtung von Schicksal und Schuld in der Geschichte der Menschheit und damit auch in eines jeden Menschen Biographie uns keineswegs «entschuldigt», haben Sie in Ihrer Zitierung unterschlagen. Gerade darum aber geht es: Die Frage nach der Einsicht in die eigene Schuld bildet meines Erachtens den «theologischen» Kern in der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzung um Ihre Person.

Ich habe zu derselben Zeit, als Sie an der Verurteilung und Hinrichtung des Matrosen Gröger mitgewirkt haben, gleichsam auf der «anderen Seite» gestanden. Am 30. Januar 1945 habe ich als Unteroffizier in der Wachbaracke vor den anwesenden Posten das hölzerne Hitlerbild von der Wand gerissen, es an der Tischkante zerschmettert und die Trümmer in den Ofen geworfen, dabei zornig ausrufend, jetzt sei's genug, jetzt müsse endlich Schluss sein und die Sache ein Ende haben. Das war gewiss keine wohlüberlegte politische Tat, sondern ein irrationaler Akt, höchstens ein moralischer Protest, der Ausbruch eines jahrelangen seelischen Staus.

Ich weiss nicht, ob es mir wie dem Matrosen Gröger ergangen wäre, wenn ich mich damals vor Ihnen als Ankläger oder Richter zu verantworten gehabt hätte. Ich weiss freilich aber auch nicht, wie ich an Ihrer Stelle gehandelt hätte, ob ich etwa den juristischen Ermessensspielraum herzhafter ausgeschöpft hätte, als Sie es augenscheinlich getan haben.

Zu derselben Zeit, als wir beide, ein jeglicher in seiner Art, unser Leben zu retten trachteten, hat ein schlichter Bauernsohn aus dem Sudetenland an seine Eltern den folgenden Abschiedsbrief geschrieben: «Liebe Eltern! Ich muss Euch eine traurige Nachricht mitteilen, dass ich zum Tode verurteilt wurde, ich und Gustav G. Wir haben es nicht unterschrieben zur SS. Da haben sie uns zum Tode verurteilt. Ihr habt mir doch geschrieben, ich soll nicht zur SS gehen, mein Kamerad Gustav G. hat es auch nicht unterschrieben. Wir beide wollen lieber sterben, als unser Gewissen mit so Greuelthaten beflecken.» Dieser sogenannte «einfache Mann» ist uns beiden, mir, dem «Berufschristen», und Ihnen, dem «christlichen Politiker», genau um eines Lebens Länge überlegen.

Was mich an Ihrem Verhalten so betroffen macht, ist die Unfähigkeit zu trauern: dass Sie immer zuerst nur sich selbst zu rechtfertigen suchen und

höchstens hinterher noch einige Worte des Bedauerns folgen lassen. Dabei leugne ich nicht, dass es unsere Gesellschaft einem Menschen, zumal einem Politiker, heute schwermacht, sein Versagen einzugestehen. Wahrscheinlich würden diejenigen, die ein Schuldbekenntnis von Ihnen verlangen, hinterher, wenn Sie es abgelegt haben, über Sie herfallen. Ich traue den moralischen Motiven einiger Ihrer Treibjäger nicht; ich möchte auch nicht in deren Hand fallen.

Umgekehrt aber würden Sie gerade durch ein offenes, ehrliches Eingeständnis die Gutwilligen unter Ihren Kritikern überzeugen und für Ihre Wählerschaft, auf die Sie sich so gern berufen, glaubwürdig bleiben bzw. es wieder werden. Und auch wenn Sie nun nicht Bundespräsident werden können, so sollten Sie gerade darüber zu trauern nicht fähig sein, vielmehr daran denken, dass Frau Gröger durch Ihre Mitwirkung ihren Sohn verloren hat und Sie dadurch, nach Ihrer eigenen Aussage, am Leben geblieben sind.

Dass Sie kein Nazi gewesen sind, nehme ich Ihnen ab. Was ich hinter Ihrem Verhalten damals wie heute wittere, ist das alte deutschnationale Syndrom aus obrigkeitlichem Denken, Eintreten für Zucht und Ordnung, nationalem Ehrgeiz und politischer Kompromisslosigkeit, kurzum, jener Mangel an vernünftiger Inkonsequenz, welche einstmals Gustav Stresemann und heute noch manche meiner Freunde in Ihrer Partei vor Ihnen und Ihren Freunden in derselben Partei auszeichnet.

An diesem gefährlichen deutschnationalen Syndrom haben gerade wir Christen in der Vergangenheit kräftig mitgewirkt und daher politisch meistens statt auf den richtigen auf den rechten Bänken Platz genommen. Aber hat nicht gerade die Christenheit hier nach dem Kriege einen neuen Anfang machen wollen? Und wird dieser neue Anfang nicht durch jenes Schuldbekenntnis markiert, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Oktober 1945 ausgerechnet in Stuttgart, der Hauptstadt des von Ihnen jetzt regierten Landes, ausgesprochen hat? Wenn dieses Schuldbekenntnis nicht nur eine schöngeistige Theorie bleiben sollte, dann verlangte dies von den Christen auch ein neues politisches Engagement.

Zu diesem neuen politischen Engagement gehört es, dass Recht und Gerechtigkeit, über die Sie früher als Richter und heute als Landesvater in besonderer Weise zu wachen haben, nicht mehr vornehmlich dazu dienen, die Freiheit der Menschen möglichst zu umzäunen, sondern ihnen so viel Freiheit wie möglich einzuräumen, nicht in erster Linie vorhandene Autoritäten zu stützen, sondern künftige Solidarität zu entbinden.

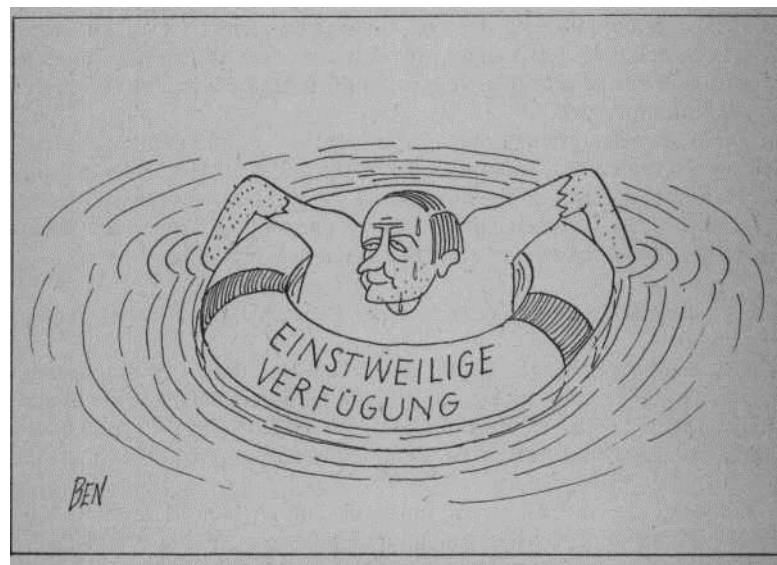
Zusolcher künftigen Solidarität würde es dann auch gehören, dass wir endlich keinen Unterschied mehr machen zwischen Zivilisten und Kriegstoten und unter den Kriegstoten wiederum nicht zwischen Gefallenen und Füsilierten, zwischen Helden und Deserteuren, zwischen Ritterkreuzträgern

und Vergasten. Sie sind allzumal Opfer – und von uns keiner ohne Schuld.

Wer als Christ das Dritte Reich und den Zweiten Weltkrieg heil überlebt hat, der hat ganz gewiss den Vater Jesu von Nazareth im Namen Adolf Hitlers mehr als einmal verleugnet. Wir beide haben unser eigenes Leben mehr geliebt als das unseres Nächsten und darum überlebt. Mit dieser Schuld werden wir alle, die das Dritte Reich angerichtet, mitgemacht oder auch nur überstanden haben, bis an unser Ende leben müssen – angewiesen auf die Vergebung Gottes und auf die Nachsicht unserer Kinder.

In dieser Verbundenheit grüsse ich Sie, *Ihr Heinz Zährnt*  
(*Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt*, 28.5.1978)

## Das Urteil – Machwerk der extremen Linken?



Kein Land in Sicht

Zeichnung: Benedek (*Köln*er Stadt-  
Anzeiger, 24.5.1978)

Am 23. Mai verkündet die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart das Urteil im Verfahren der einstweiligen Verfügung. Um 12.15 Uhr schickt die *Zeit* ein Fernschreiben an sämtliche Nachrichtenagenturen:

In dem Rechtsstreit des Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten Dr. Filbinger gegen Rolf Hochhuth hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart in seinem soeben verkündeten Urteil den Antrag Filbingers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung teilweise zurückgewiesen, zu einem anderen Teil Rolf Hochhuth verboten, die Vermutung zu äussern, der frühere Marine-Stabsrichter Dr. Filbinger sei auf freiem Fusse nur dank des Schweigens derer, die ihn kannten.

Die ZEIT und Rolf Hochhuth erklären zu dem Urteil der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart:

Die ZEIT und Rolf Hochhuth dürfen weiter behaupten, Ministerpräsident Filbinger habe als Marinerichter sogar noch in britischer Kriegsgefangenschaft nach Hitlers Tod einen deutschen Matrosen mit Nazigesetzen verfolgt.

Dr. Filbinger darf auch weiterhin als «furchtbarer Jurist» bezeichnet werden.

Nur bei der dritten Behauptung, man müsse vermuten, Dr. Filbinger sei auf freiem Fusse nur dank des Schweigens derer, die ihn kannten, war das Gericht der Ansicht, die Kritik an dem Ministerpräsidenten Filbinger sei zu scharf gewesen und dürfe deshalb in Zukunft nicht wiederholt werden.

Tatsachenbehauptungen hat das Stuttgarter Gericht nicht verboten. Auf Tatsachen aber kommt es der ZEIT und Rolf Hochhuth an, auf die Frage, ob Dr. Filbinger wirklich der Anti-Nazi gewesen ist, als der er sich seiner Wählerschaft seit Jahren darstellt, und ob er der Mann ist, der Ministerpräsident eines Bundeslandes sein sollte.

Das Urteil umfasst 29 Seiten. Die Kammer begründet darin ihre Entscheidung wie folgt.

Die Aussage, der Kläger sei nur auf freiem Fuss dank des Schweigens derer, die ihn kannten, ist ein die Ehre und das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzendes Werturteil, das durch das in Art. 5 GG geschützte Recht des Beklagten zur freien Meinungsäusserung nicht mehr gedeckt ist.

Die Meinung, der Kläger sei nur dank ihm günstiger Umstände auf freiem Fuss und gehöre eigentlich «hinter Gitter», müsste vom Kläger nur dann hingenommen werden, wenn er durch seine Tätigkeit als Marine-Richter oder Anklagevertreter in Kriegsgerichtsverfahren Anlass gegeben hätte, ihm den Vorwurf der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) oder der Verfolgung



Unschuldiger oder der Vollstreckung gegen Unschuldige (§§ 344, 345 StGB) zu machen. Für einen solchen Vorwurf bieten die Fälle «Petzold» und «Gröger» keinen hinreichenden Anlass, weil sich Schuld- und Strafausspruch der Urteile im Rahmen des damals geltenden Rechts hielten. Moralisches Versagen, das der Beklagte dem Kläger vorhält, rechtfertigt in diesem Zusammenhang nicht den Vorwurf, der Kläger sei ein Verbrecher.

1. Der Vorwurf, der Kläger sei «ein so furchtbarer «Jurist» gewesen», ist Meinungsäußerung, die der freien Meinungsäußerung gesetzte Schranken nicht überschreitet.

a) Mit der Äußerung bewertet der Beklagte das Verhalten des Klägers als Kriegsrichter und Anklagevertreter in Kriegsverfahren, teilt keine auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbaren Tatsachen mit. Die Äußerung hat vielmehr den Inhalt, der Kläger sei wegen der Art, wie er damals Recht angewendet habe, erheblich zu kritisieren. Dass es sich bei dieser Aussage um eine Wertung handelt, ergibt sich auch daraus, dass das Wort «Jurist» zwischen Anführungszeichen gesetzt ist, wodurch wohl Zweifel daran ausgedrückt werden sollen, ob der Kläger sich noch als Sachwalter des Rechts bezeichnen dürfe.

b) Diese Meinungsäußerung überschreitet die Grenzen des Zulässigen nicht. Dabei hat die Kammer nicht zu prüfen, ob die Meinung des Beklagten richtig ist, sondern nur, ob die Anhaltspunkte, die der Beklagte zur Begründung seiner Meinung angibt, die angegriffene Formulierung rechtfertigen können. Dies ist zu bejahen.

c) Im Fall Petzold hat der Kläger offenbar als einziger Jurist auf Seiten des Gerichts an einem Urteil mitgewirkt, das aus heutiger Sicht als befremdlich bezeichnet werden kann; befremdlich nicht deshalb, weil nach Kriegsende noch ein Militärgericht zusammentrat, denn dies war wohl im Rahmen der von der britischen Internierungsmacht auf deutsche Internierte übertragenen Disziplinargewalt zulässig, sondern wegen des Strafmasses und der Urteilsbegründung.

Hervorzuheben ist weiter, dass das Gericht – obwohl der Krieg beendet war – sich in dem Urteil als «Feld-Kriegs-Gericht» und sein Urteil als «Feld-Urteil» bezeichnete und dass in den Urteilsgründen von einem «hohen Mass von Gesinnungsverfall» und von einem Wirken als «zersetzend und aufwiegelnd für die Manneszucht» die Rede ist. Gegen solche noch nach Kriegsende verwendeten Formulierungen lässt sich anführen, dass sie zu einem Richter, der seine Gegnerschaft zum Nazi-Regime hervorhebt, nicht passen. Auch im Übrigen sprechen die Strafzumessungsgründe eine typisch feldkriegsgerichtliche Sprache. Der Kläger legt dar, dass die Äußerungen Petzolds ein hohes Mass an Gesinnungsverfall darstellten, dass Petzold sich negativ über Vorgesetzte geäußert und sie dabei als Nazi-Hunde bezeichnet habe, die schuld am Krieg gewesen seien, deren Zeit jetzt aber vorbei sei. Schon dies kann in seiner Gesamtheit Anlass für eine scharfe und polemische

sche Kritik sein und darf auch in der Beurteilung gipfeln, der Kläger sei ein «furchtbarer Jurist gewesen».

d) Hinzu kommt das Verhalten des Klägers als Ankläger und Vollstreckungsleiter in dem Verfahren gegen den Matrosen Walter Gröger.

Für Fahnenflucht im Felde war neben lebenslanger oder zeitiger Zuchthausstrafe auch die Todesstrafe angedroht. Der Schuldspruch des ersten Urteils wegen Fahnenflucht im Felde war rechtskräftig, weshalb die Todesstrafe gemäss § 70 Militärstrafgesetzbuch (i. d. F. des § 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938) verhängt werden und deshalb dem Anklagevertreter auch eine entsprechende Weisung erteilt werden durfte. Gleichwohl wäre es zulässig und für den Kläger mit keinen persönlichen Risiken verbunden gewesen, wenn er wegen der ihm erteilten Weisung bei seinen Vorgesetzten vorstellig geworden wäre unter Hinweis auf das im Schuldspruch bestätigte erste Urteil (das zu Recht keinen Versuch der Fahnenflucht ins Ausland angenommen und daher die in einer «Richtlinie des Führers» als Regelstrafe für versuchte Fahnenflucht ins Ausland genannte Todesstrafe nicht verhängt hatte), auch wenn durch eine solche Gegenvorstellung zunächst nur Zeit hätte gewonnen werden können; diese Frage lässt sich vor allem deswegen stellen, weil der Kläger sich darauf beruft, dass er in anderen Fällen durch geschicktes Taktieren ebenfalls Zeit gewonnen und so Angeklagte vor Strafe überhaupt oder vor schwerer Strafe bewahrt habe. Dass dies mit Sicherheit Risiken in dem Fall Forstmeier bedeutet hätte, ist nicht dargetan, auch wenn man die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers nachgereichten Äusserungen Forstmeiers ihm gegenüber als zutreffend unterstellt. Zum einen war danach durch die Bemühungen des Klägers bereits die Gefahr für Forstmeier vermindert, während für Gröger in der unmittelbar bevorstehenden Verhandlung vom 16. 1. 1945 die Verurteilung zu Todesstrafe durch geschicktes Taktieren des Klägers vielleicht doch noch zu verhindern gewesen wäre. Zum anderen war der Kläger bereits von Tromsø nach Oslo versetzt, so dass er auf das weitere Verfahren gegen Forstmeier ohnedies keinen Einfluss mehr nehmen konnte. Dasselbe gilt für das Verfahren gegen Möbius.

Der Schwerpunkt des dem Kläger im Fall Gröger vom Beklagten gemachten Vorwurfs liegt jedoch in seiner Mitwirkung bei der Vollstreckung des Todesurteils.

Es lässt sich fragen, weshalb der Kläger sich selbst zum Vollstreckungsleiter bestimmt hat; vor allem aber stellt sich die Frage, weshalb die Vollstreckung des am 23. 2. 1945 rechtskräftig gewordenen Todesurteils vom Kläger nicht hinausgezögert wurde ... Dass der Kläger etwa von seinen Vorgesetzten angewiesen war, die Vollstreckung ... zu leiten oder das rechtskräftige Urteil sofort zu vollstrecken, hat er nicht behauptet. Eine Verzögerung von Strafverfahren oder von Vollstreckungshandlungen war auch im Frühjahr 1945 möglich und in vielen Fällen auch erfolgreich bewirkt wor-

den. Dafür, dass dies gerade im Fall Gröger nicht möglich gewesen sein sollte, ist nichts vorgetragen. Die Äusserung, der Kläger sei ein furchtbarer «Jurist» gewesen, kann aus all diesen Gründen dem Beklagten nicht verboten werden.

2. Der Vorwurf, der Kläger habe noch in britischer Kriegsgefangenschaft nach Hitlers Tod einen deutschen Matrosen mit Nazi-Gesetzen verfolgt, ist Meinungsäusserung, wobei die zugrunde liegende Tatsachenbehauptung, nach Kriegsende sei ein Militärstrafverfahren gegen Petzold durchgeführt worden, wahr ist.

Sie ist vielmehr dahin zu verstehen, dass der Kläger nach Kriegsende ein Gesetz angewendet habe, das während der Herrschaft der Nationalsozialisten gegolten habe und das nach Kriegsende nicht mehr hätte angewendet werden dürfen. Diese Meinung kann vertreten werden: Das Militärstrafgesetzbuch ist in der Zeit zwischen 1933 und 1945 mehrfach geändert und am 10. 10. 1940 neu gefasst worden. Die Neufassung sollte eine «Zwischenlösung für den Krieg» sein, «die Rechtsprechung vereinfachen» und «Schlagkraft und Manneszucht» festigen. Nach diesen Bestimmungen, die den Zielen der nationalsozialistischen Kriegsführung dienten, hat der Kläger den Marinesoldaten Gröger bestraft. Darauf, ob die einzelne angewandte Bestimmung (§§ 94, 96, 102 MStGB) im Sinne der nationalsozialistischen Vorstellungen geändert worden ist, kann es nicht ankommen.

Andererseits bestand für den Beklagten auch Veranlassung, ungeachtet einer präzisen juristischen Bewertung der schwierigen Rechtslage nach Kriegsende, dagegen Bedenken zu erheben, ob die Ermächtigung der Alliierten so weit ging, das Kriegsstrafrecht uneingeschränkt anzuwenden. Sinn der Übertragung solcher Befugnisse war ausschliesslich, auch während der Internierung Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, also nur solche Vorschriften anzuwenden, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin unabdingbar erforderlich waren; ob dazu auch die Vorschrift über die Erregung von Missvergnügen (§ 102 MStGB) gehört, darf füglich bezweifelt werden.

Schliesslich kann die vom Beklagten gewählte Formulierung so verstanden werden, dass das Urteil ein «Nazi-Urteil» sei, nämlich ein hartes, mit während der Nazi-Herrschaft üblichen Redewendungen begründetes Urteil. Auch eine solche Meinung lässt sich vertreten, da Strafmass und Urteilsgründe zur Bildung der Ansicht beitragen können, dass hier nach «Nazi-Recht» geurteilt worden sei: «Hohes Mass von Gesinnungsverfall», «zersetzend und aufwiegelnd für die Manneszucht gewirkt» sind Formulierungen, wie sie in vielen unter der Herrschaft des Nazi-Regimes gefällten Kriegsgerrichtsurteilen vorkommen, Formulierungen, welche den Sprachstil von Urteilen aus der Zeit der Nazi-Herrschaft noch nach Kriegsende fortsetzen.

Die Presse konstatiert, dass Filbinger sich nur teilweise gegen Rolf Hochhuth durchgesetzt hat. Auch der Vorsitzende Richter Kiesel bestätigt, dass beide Parteien Erfolg und Misserfolg zu verbuchen haben. Chrysostomus Zodel beurteilt den vorläufigen Ausgang des Verfahrens in der *Schwäbischen Zeitung* vom 24. Mai.

Die Entscheidung ... wird zwar juristisch begründet, wirkt sich aber als politischer Spruch gegen den Ministerpräsidenten Baden-Württembergs aus.

Obwohl der Tenor des Kommentars generell pro Filbinger ist, warnt er jenen davor, «alle Widerlichkeiten und alle Kritik als Werke der extremen Linken abzutun».

Der Politiker Filbinger ist nicht ohne jeglichen Anlass und nicht ohne eigenes Zutun vor das Tribunal publizistischer Richter geraten, die mit einer unbestechlichen moralischen Schärfe ihre Schuldsprüche fällen. Sein Verhalten hat aber auch bei jungen Menschen, die ohnedies an die Älteren einen absoluten Moralanspruch erheben, Zweifel und Widerwillen gegen Feiertagsworte ausgelöst, die durch das Vorleben nicht voll gedeckt sind. Hinzu kommen die Gegner Filbingers und der von ihm repräsentierten Richtung, die in der Kritik an dem Unionsmann eine Chance sehen, parteipolitisches Kapital herauszuschlagen. Die Warnung Gebhard Müllers, das öffentliche Leben nicht durch Hass vergiften zu lassen, ist bei dieser Mischung von verständlicher, zielstrebig hochgeputzter und politisch ausgenutzter Erregung durchaus angebracht. Die Freude am Richten führt zum Ungerechtesein; Rolf Hochhuth ist das Beispiel.

(*Schwäbische Zeitung*. 24. 5. 1978)

Tatsächlich kann Hochhuth mit dem Zwischenergebnis des Verfahrens zufrieden sein, hat er doch schon bei der Verhandlung am 9. Mai zugesagt, einen Teil seiner Äusserung nicht zu wiederholen. Das Urteil, sowie jenes, welches erst im Juli gefällt werden sollte, wird in der Folge polemisch kritisiert werden. Doch davon später.

Die Argumentation der Kammer bei der Urteilsbegründung gibt in einigen Punkten bereits jetzt Anlass zur Diskussion. Dazu einige Beispiele. Auf Seite 21 des Urteils heisst es:

In Ziffer X. Abs. 2 der Erläuterung zur «Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderen Einsätzen» vom 17.8.1938 heisst es: «Ein Todesurteil kann (nicht: muss) sogleich nach Bestätigung vollstreckt werden.»

Dazu Filbinger in der *Zeit* vom 2. Juni 1978:

Die Vollstreckung des Todesurteils war mir gesetzlich zugewiesen. Eine Möglichkeit, mich dem zu entziehen, gab es nicht. Es ist belegbar, dass To-

desurteile in aller Regel sofort nach der Bestätigung des Urteils durch den Gerichtsherrn vollstreckt wurden. Die Bestätigung und Ablehnung des Gnadenersuches erfolgte am 23. Februar 1945. Dies wurde mir per Fernschreiben am 27. Februar 1945 mitgeteilt mit dem Befehl, zu vollstrecken und die Vollstreckung zu **melden**. Trotz dieses Fernschreibens habe ich nichts getan, bis die förmliche Urkunde über die Bestätigung des Todesurteils, die Anordnung der Vollstreckung und der Meldung der Vollstreckung am 15. März 1945 bei mir einging. Dann allerdings gab es kein Ausweichen mehr.

Anderer Auffassung ist die Kammer. Auf Seite 20 des Urteils stellt sie fest: Gleichwohl wäre es zulässig und für den Kläger mit keinen persönlichen Risiken verbunden gewesen, wenn er wegen der ihm erteilten Weisung bei seinem Vorgesetzten vorstellig geworden wäre unter Hinweis auf das im Schuldspruch bestätigte erste Urteil (...), auch wenn durch eine solche Gegenvorstellung zunächst nur Zeit hätte gewonnen werden können.

Von den einen wurde diese Meinung als utopische Vorstellung derer bezeichnet, die nie unter einer Diktatur gelebt haben und deshalb unfähig seien, die Umstände zu beurteilen. Doch andere meinten:

Aber der Druck, der «bindende Befehl», auf den sich auch Filbinger berief? Auf diesen Schuldausschlussgrund wurde auch in jedem Nachkriegsverfahren gegen NS-Täter verwiesen. Der einfache Mann in den Vernichtungskommandos mag wohl geglaubt haben, er werde selbst erschossen, wenn er nicht schieße. Passiert ist dies nur in seltenen Fällen; zumeist wurde der Mann wegen «psychischem Versagen» abgelöst. Bei Offizieren sind nur **zwei** oder drei Fälle bekanntgeworden, wo die – hier gar nicht so seltene – Weigerung, Erschiessungskommandos zu führen, mit dem Leben bezahlt werden musste. Keinem Richter ist hingegen ein Haar gekrümmt worden, und keiner ist in ein KZ eingewiesen worden, der die erwartete Todesstrafe nicht verhängte. Ein seltsames Pendant: Kein Richter ist auch nach dem Kriege wegen eines Terrorurteils bestraft worden!

*(Theo Rasehorn, Frankfurter Hefte 4/1979)*

Zum gesamten Komplex der Gerichtsbarkeit nach der Kapitulation gibt es immer noch erhebliche Unstimmigkeit – in der Beurteilung der Umstände sowohl als auch in der Terminologie. Im Schreiben einer britischen Dienststelle, des Flagoffiziers Westdeutschland, heisst es:

**1. Juni 1945**

Sie werden darauf hingewiesen, dass Mitglieder der deutschen Kriegsmarine immer noch der deutschen Militärgerichtsbarkeit unterstehen, so dass die Besatzung von Schiffen und die Belegschaft von Einrichtungen ... unter

Beachtung der in den nachstehenden Absätzen aufgeführten Einschränkungen von deutschen Marinekommandanten bestraft werden können.

Die Kammer kritisiert im Urteil, dass im Fall Petzold im Sommer 1945 immer noch von «Feld-Kriegs-Gericht» die Rede ist, obwohl der Krieg bereits beendet war. Dazu aus demselben Schreiben unter Punkt 4, «Bildung deutscher Kriegsgerichte»:

Nur Feldgerichte werden einberufen. Sie bestehen aus einem juristisch gebildeten Offizier, der in der Regel den Vorsitz führt, einem Stabsoffizier, der mindestens den gleichen Dienstgrad wie der Angeklagte haben muss.

Die Kammer konzidiert zwar, dass es nach der Bestimmung formal richtig war, von «Feld-Urteil» zu sprechen. Da jedoch kein Kriegseinsatz mehr bestand, dürfe «der Sache nach ... ein Zweifel an der inneren Berechtigung einer solchen Bezeichnung ange-merkt werden».

Einer, auf den nicht zutrifft, dass er vom grünen Tisch aus über Dinge urteilt – solche Einwände werden gegenüber den Stuttgarter Richtern vorgebracht –, einer, der dabei war und trotzdem die Problematik nicht mit unklaren Konturen versieht, ist Gerd Bucearius. Er schreibt in der *Zeit* vom 9. Juni:

In meinem Leben musste ich drei Hinrichtungsprotokolle lesen; davon zwei schon in der Ausbildung als Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Altona. Was dort in trockenem Bürodeutsch stand («... der Verurteilte wurde um 6 Uhr 2 Minuten in seiner Zelle gefesselt und zur Hinrichtungsstätte geführt. Er leistete keinen Widerstand. Der Staatsanwalt verlas das rechtskräftige Urteil und fragte den Verurteilten, ob er noch etwas zu erklären hätte. Der Verurteilte erklärte nichts. Daraufhin übergab der Staatsanwalt den Verurteilten dem Scharfrichter. Dieser meldete um 6 Uhr 5 Minuten die vollzogene Hinrichtung ...»), hat mich Jahre verfolgt; seitdem bin ich entschieden Gegner der Todesstrafe.

Damals wurde den Referendaren eingeschärft: Der Staatsanwalt, der vor dem Gericht die Todesstrafe beantragt hat, muss auch die Vollstreckung leiten; sich diesem schlimmen Dienst zu entziehen, galt als schimpflich. Hatte der Oberstaatsanwalt den Antrag gestellt, so musste er selbst mit zum Schaffot; er durfte nicht einen seiner Staatsanwälte schicken.

Als ich mein Examen bestanden hatte, bot mir 1932 der Generalstaatsanwalt in Kiel die Übernahme in die schleswig-holsteinische Staatsanwaltschaft an; in der damaligen wirtschaftlichen Unsicherheit ein verlockendes Angebot. Aber je einer Hinrichtung beiwohnen, den Verurteilten «dem Scharfrichter übergeben» zu müssen? Hätte Filbinger sich gedrückt, so wür-

den seine Kritiker ihm eben das vorwerfen, und mit Recht.

Das Protokoll der Hinrichtung ist also aus der Diskussion um Filbinger zu streichen. Die Darstellung von Hinrichtungen, die Abbildung von Hinrichtungswerkzeugen geschieht häufiger aus Sensationslust, als um gegen die Grausamkeit des Vollzugs zu protestieren. Vielleicht bin ich zu empfindlich und verstehe nur deshalb überhaupt nicht, dass Filbinger – wenn auch in der Zeit des Massentodes – das entsetzliche Ereignis vergessen konnte, wie er ja wohl in erstem Schrecken behauptet hat.

Dass ein gerade in seiner Unordentlichkeit harmloser Mensch sterben musste, ist schrecklich. Nun hat Filbinger behauptet und durch das Zeugnis der Beteiligten bewiesen, dass er in anderen Fällen auch unter eigenem Risiko dem Tode Verfallene gerettet hätte. Warum er denn nicht auch den unglücklichen Matrosen Gröger vor dem unverdienten Tod bewahrt habe? Antwort Filbingers: Er habe mit seinen Kräften und Möglichkeiten haushalten müssen ... Wenn man nicht helfen konnte, und das war meist der Fall, verabschiedete man sich mit zuversichtlichem Gesicht und steinernem Herzen.

Die Last der Auswahl hat uns damals getroffen, und ich bin nicht bereit zu behaupten, dass Filbinger ihr hätte entgehen können. Man kann nicht stolz sein auf die Fälle, wo man helfen konnte; aber ich fühle keine Schuld, wo man es nicht zu können meinte.

Aber Hinrichtungen wenige Wochen vor Kriegsende? Da ist nicht zu vergessen, dass gerade in jenen Tagen – das genaue Ende stand ja keineswegs fest, wir hatten schon seit Stalingrad gehofft – der Krieg besonders mörderisch war. Die zusammenbrechende Front im Osten kostete noch Zehntausende das Leben, Hunderttausende warteten auf Evakuierung; ihr Schicksal hing auch davon ab, dass die Front hielt, auch die Front in Norwegen. Ich kann mir den Befehlshaber in Norwegen nicht vorstellen, der gesagt hätte: «Nun lassen wir jeden laufen, wie er will.» Da stand in jedem einzelnen Fall das Leben ebenso unschuldiger deutscher Soldaten auf dem Spiel.

Hasserfüllt, wie ich auf das Nazi-Regime war, hätten mich damals die deutschen Soldaten vielleicht wenig gekümmert; «Sie haben ja selber schuld.» Gröger wäre mir vielleicht noch als Widerstandskämpfer erschienen, wäre mir jedenfalls sympathischer gewesen als jeder deutsche Offizier, der den «Widerstand gegen den Feind» befahl.

Da habe ich aber heute nicht die Kraft, Filbinger zu sagen: Zwei hast du gerettet, da hättest du auch den dritten retten können. – Wie schwer es damals war, auch in den letzten Tagen, aus der «Disziplin» auszubrechen, das hat ein Antifaschist in einem grossen Buch dargestellt. Alfred Andersch in «Winterspelt».

Da ich, als Jurist, nur drei Monate Richter war und jetzt 45 Jahre Anwalt und Verteidiger bin, hätte ich im englischen Kriegsgefangenenlager sicher nicht den Kriegsrichter abgegeben. Aber festzuhalten ist, dass in Schleswig-Holstein (wo wir es genau beobachten konnten) gerade die Engländer auf «Disziplin» hielten. Vor einem englischen Militärgericht wäre Kurt Olaf Petzold nicht besser gefahren.

Das alles ist heute nicht mehr verständlich zu machen. Filbinger macht es einem allerdings schwer. «Was damals Rechtens war, kann heute nicht unrecht sein», hat er sich verteidigt – ein «schrecklicher Rechtspositivismus» (Hans Mayer, ZEIT Nr. 22). Hitlers Gesetze und seine Methode, vor-gefundene Gesetze anzuwenden, konnte man als Tatsachen berücksichtigen. Recht waren sie nie. Filbingers Fehlurteil wiegt da schwer.

Dazu nimmt der Verteidiger des Matrosen Walter Gröger, Werner Schön, Stellung. Er lebt heute in Hamburg als Rechtsanwalt. Filbingers Verteidigung schlägt ihn als Zeugen vor, doch das Gericht verzichtet darauf, ihn anzuhören. Schön ist entgegen der Auffassung des Stuttgarter Gerichts der Meinung, dass Filbingers Handlungsspielraum als Anklagevertreter äusserst gering war. Das habe ihn, als Verteidiger, jedoch nicht daran gehindert, sich Hoffnung für Gröger zu machen. In der *Zeit* vom 4. August schreibt er in einem Leserbrief wie folgt:

Die Ausführungen von Bucerus habe ich als wahrscheinlich einziger überlebender Zeuge, der in den beiden Kriegsgerichtsverhandlungen gegen den Matrosen Gröger mitwirkte, als sehr treffend und gut empfunden. Bucerus spricht als Zeitgenosse aus wohlthuender Distanz. Dabei verkennt er nicht die Problematik einer Verständigung mit der heutigen Generation ...

Als ich völlig überraschend am Telefon von Hans Schueler gefragt wurde, ob ich mich an den Fall Gröger erinnerte, war meine prompte Beantwortung, dass ich das sehr gut täte und ihm darüber berichten könne. Die Antwort war ganz falsch. Ich erinnerte mich zwar an den Namen Gröger, verband ihn – nach 33 Jahren – jedoch mit einem ganz anderen Fall, der für einen fahnenflüchtigen Matrosen sehr gut auslief. Worum es bei dem wirklichen Fall Gröger ging, verstand ich erst, als das EK 2 erwähnt wurde. Offenbar ist es dem Richter Harms ähnlich ergangen, der nach der ZEIT-Recherche auf den Anruf mit der Bemerkung antwortete: «Die Geschichte mit dem EK 2» – und das, obwohl Gröger, als es zur zweiten Verhandlung vor Harms kam, das EK 2 nicht mehr hatte.

Diese Auszeichnung hat in der ersten Kriegsgerichtsverhandlung, in der bereits auch die Todesstrafe gegen Gröger beantragt wurde, ganz entscheidende Bedeutung gehabt und ist natürlich vom Verteidiger in den Vordergrund gerückt worden. Es handelte sich nicht schlechthin um ein EK 2, sondern um eines – davon gingen alle Beteiligten aus –, das Gröger für seinen



Einsatz in einer Bewährungs- oder Sonderkompanie vor Leningrad erworben hatte.

Es war nach meiner Überzeugung das EK 2 (und nicht juristische Überlegungen), welches das Kriegsgericht veranlasste, von einer Todesstrafe abzusehen und nur auf eine zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Dafür war dann eine juristische Begründung zu finden, weil der Strafrahmen des Gesetzes ein solches Urteil zulies.

In die zweite Kriegsgerichtsverhandlung ging ich natürlich in dem Bewusstsein, dass die Lage sehr viel schwieriger war; denn abgesehen von der Weisung des Gerichtsherrn hatte sich vor der Verhandlung herausgestellt, dass das EK 2 gar nicht Gröger gehörte, sondern einem anderen, und dass er insoweit das erste Gericht, sicher aus verständlichen Gründen, beschwindelt hatte.

An den Anklagevertreter und seine Mitwirkung in der Verhandlung habe ich überhaupt keine Erinnerung; wahrscheinlich weil ich den wiederholten Antrag auf Todesstrafe nicht anders erwartet hatte und der Ankläger, da die Fakten des Falles bereits in der ersten Verhandlung geklärt waren, wohl nur die Rolle eines Statisten hatte. Ich weiss, dass ich dennoch mit dem Gericht, für das die Weisung des Oberkommandos keinerlei Bindung hatte, um die Todesstrafe gerungen habe, naturgemäss nun im Wesentlichen beschränkt auf rechtliche Argumente, die in der Tat vorhanden waren. Der Offiziersbeisitzer, ein Korvettenkapitän Philipp, war ein Angehöriger meiner eigenen Dienststelle, den ich gut kannte, und ich hatte eine positive Mitwirkung von ihm erhofft. Ich war trotz meiner vorherigen Skepsis enttäuscht, dass es zu einem Todesurteil kam. Ich habe als letztes versucht, den Gerichtsherrn umzustimmen. Leider ohne Erfolg.

Es ist viel darüber geschrieben worden, ob der Ankläger der Weisung folgen musste, und es ist auch herausgearbeitet, dass er nach dem Gesetz die Möglichkeit zur Einwendung oder Gegendarstellung hatte, aber das setzte doch voraus, dass ihm dafür Argumente, etwa auf Grund neuer Tatsachen, die sich nach erteilter Weisung ergaben, zur Verfügung standen.

Indem Filbinger zeitweise alle Vorwürfe, die ihm gemacht werden, global als Kampagne der extremen Linken zurückweist, bietet er erneut Angriffsfläche. Seine Haltung gegenüber dem Radikalenerlass wird zum Thema. In einem Interview des Seewald Verlages aus Stuttgart mit seinem Autor Professor Rohrmoser erhält Filbinger Rückendeckung.  
*Frage:* Warum ist Hans Filbinger zum Gegenstand dieser Kampagne gemacht worden?

*Rohrmoser:* Dieser Mann ist seinen politischen Gegnern ein Dorn im Auge. Unter seiner Führung entwickelte sich Baden-Württemberg zu einem der stabilsten Länder in West-Europa. Er genießt ein grosses Ansehen und

Vertrauen gerade bei der arbeitenden Bevölkerung, weil er deren Wertvorstellungen politisch vertritt und verteidigt. Sie sehen in ihm einen entschlossenen Repräsentanten der Tugenden und der unbedingten Anerkennung unserer Rechtsordnung, von der die Bürger wissen, dass es ohne sie eine freiheitliche Demokratie nicht geben kann. Man muss verstehen, dass die SPD unter Eppler sich kaum eine Chance ausrechnen kann, in einem fairen, demokratischen Kampf ihn aus dem Amte zu verdrängen.

*Frage:* Was sind die wahren Ziele dieser Kampagne?

*Rohrmoser:* Ach wissen sie, es gibt viele Leute, die meinen, dass unser Staat noch nicht genügend Freiheiten gewährt, und die meinen, man müsse nun endlich mit Stumpf und Stiel ausrotten, was man die Neigung der Deutschen nennen kann, dem Staat einen ordnenden und gestaltenden Auftrag zuzubilligen. Daher sind sie wegen des Terrorismus besorgt, denn dieser könnte ja dazu führen, dass eines Tages die Bürger der Bundesrepublik Deutschland wieder bereit sein könnten, ihren Staat zu verteidigen. Da erinnerten sie sich zur rechten Zeit an die These des Terrorismus, dass die Bundesrepublik Deutschland faschistisch sei. Die Verleumdungen des Herrn Hochhuth boten daher die willkommene Gelegenheit, die Richtigkeit dieser These an der Person des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg zu demonstrieren. Das hatte auch den Vorteil, dass man sich nicht mehr mit den geistigen Ursachen des Terrorismus auseinanderzusetzen brauchte, sondern dem Lande eine Faschismusdebatte aufzwingen konnte.

*Frage:* Was halten sie von den Motiven des Herrn Hochhuth?

*Rohrmoser:* Wenn Herr Hochhuth in moralischen Eifer gerät, dann bekommt man ganz sonderbare Gedanken. Sehen sie, dieser Mann hat doch zuerst versucht, aus dem Papst Pius XII. einen Sympathisanten des Faschismus zu machen, dann versuchte er, aus Churchill, dem heldenhaften Vorkämpfer unserer Demokratie einen Massenschlächter zu machen, und nun ist eben Hans Karl Filbinger dran. Wissen sie, was mich wundert? Der Mann hat sich nie mit der Unterdrückung und der Frage der Menschenrechte im kommunistischen Machtbereich befasst. Woran mag das wohl liegen?

*Frage:* Was sind die Auswirkungen dieser Kampagne für unseren Staat?

*Rohrmoser:* Da gibt es Gründe, sehr besorgt zu sein. Es zeichnet sich die Tendenz ab, alle Positionen, die eine Auslösung unserer Staatlichen Ordnung fördern, unter Faschismusverdacht zu bringen und eine neue Art von Ungeist zu definieren, der in seinen Auswirkungen genauso gefährlich ist, wie der Faschismus. Im Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg sieht man diesen Ungeist heute noch am Werke. Was kann man da eigentlich machen? Da hilft nur Gehirnwäsche oder physische Liquidation. Vorläufig begnügt man sich noch mit der moralischen Vernichtung dieses Mannes.

Wenn diese Tendenz anhält, dann besteht die Gefahr, dass die Hälfte unserer Bevölkerung in ein moralisches Zwielicht gerät und aus unserer Demokratie hinausgedrängt wird. Unter dem Vorwand, den Faschismus zu bekämpfen, würde man ihn dann erst schaffen.

Rohrmoser ist Ordinarius an der Universität Hohenheim, an der auch der folgende Briefschreiber angestellt ist. Er empört sich in einem Leserbrief an die *Zeit*, wie Filbinger überhaupt dazu komme, den demokratischen Staat gegen Links- und Rechtsradikalismus schützen zu wollen.

Es ist historische Perfidie, die Linksradikalen, Opfer der kapitalistisch-reaktionären deutschen Inquisition, mit ihren Mördern und furchtbaren Richtern gleichzusetzen. Heine, Marx, Luxemburg, Einstein, v. Ossietzky, Hilferding, Thälmann und alle die Namenlosen – das sind die deutschen Linksradikalen, nicht die grosssprecherischen RAF-Terroristen. Keiner von ihnen könnte heute im Land des Dr. Filbinger auch nur wissenschaftliche Hilfskraft werden. Er hat Freiheit und Demokratie in monopolistische Erbpacht genommen. Stattdessen bekommt unsere Universität Hohenheim Herrn Rohrmoser als Ordinarius beschert – gegen unseren eindeutigen Willen, weil – so wird gesagt – er die Parole «Freiheit statt Sozialismus» erfunden habe.

Theodor Bergmann, Hohenheim

Zu diesem Zeitpunkt geht die Meldung durch die Presse, das baden-württembergische Staatsministerium habe im Februar 1978 an zwei Stadträte ein Dankschreiben gerichtet, weil sie im Herbst 1977 mit ihren Protesten eine Dichterlesung Luise Rinsers verhindert haben.

In ihrem Schreiben an den Ministerpräsidenten beklagen sich die Stadträte der Freien Wählerversammlung, Maisch und Höschele, darüber, dass das Justizministerium des Landes ein von ihnen gefordertes strafrechtliches Eingreifen gegen die geplante Dichterlesung im Herbst 1977 unter Hinweis auf die Zuständigkeiten ablehnte. Wörtlich heisst es in dem Brief: Wenn die interministerielle «Geschäftsverteilung» so gehandhabt wird, wie sie aus dem zweiten Absatz des beiliegenden Schreibens aus dem Justizministerium spricht, braucht man sich nicht mehr zu wundern, dass z. B. Croissant – zuständigkeitshalber – die Chance wahrgenommen hat, sein Stellwerk zu verlagern.

Wir sind auf Grund unserer Erfahrungen vor Ort der Auffassung, dass die Bedeutung des Flankenschutzes durch Literaten vom Schlag Rinsers etc. für die räumlich und zeitlich nicht mehr kalkulierbare bewegliche Kampfführung der Anarchisten immer noch weit unterschätzt wird, und zwar u. E. gerade dort, wo die Erkenntnis «zuständigkeitshalber» am ehesten vorhanden und genutzt werden sollte.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, für die zwangsläufig kommenden par-

lamentarischen Auseinandersetzungen zur Bewältigung der Terroristen-  
szenen wünschen wir Ihnen Kraft und Stehvermögen.

Mit freundlichen Grüßen Alwin Maisch, Gerhard Höschele

Das Antwortschreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar 1978 hat  
folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Maisch, sehr geehrter Herr Höschele,  
für Ihren Brief vom 22. Oktober 1977 und die beiliegende Dokumentation  
möchte ich Ihnen namens des Herrn Ministerpräsidenten recht herzlich dan-  
ken.

Sie haben im Fall Rinser einen klaren und begründeten Standpunkt bezo-  
gen. Es ist durchaus das Recht jedes Bürgers, elitäre linke Gruppen zu kri-  
tisieren und sich in der Volkshochschule für seine eigenen politischen Vor-  
stellungen einzusetzen.

Bei der derzeitigen Rechtslage ist es sehr schwierig, die Sympathisanten-  
szenen strafrechtlich zu erfassen. Auch im vorliegenden Fall erscheint es  
nach unseren Informationen nicht möglich, strafrechtlich vorzugehen.

Der Grundgedanke Ihres Vorgehens liegt auch uns am Herzen: Wir müs-  
sen gemeinsam die Wurzeln des Terrorismus erkennen und mit aller Ent-  
schiedenheit bekämpfen. Deshalb sind die geistige Erneuerung in Familie  
und Schule in diesem Jahr landespolitische Schwerpunkte. Nur wenn es uns  
gelingt, uns auf unsere gemeinsamen Grundwerte zu besinnen und diese un-  
serer Jugend zu vermitteln, werden wir langfristig dem Terrorismus keine  
Chance geben.

Über die von Ihnen bewiesene Zivilcourage hat sich der Herr Minister-  
präsident gefreut und wünscht Ihnen für Ihr politisches Wirken weiterhin  
viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kilian, Ministerialdirigent

(*Süddeutsche Zeitung*, 24./25.5.1978)

Ein Leser der *Süddeutschen Zeitung* beschwert sich in einem Brief über diese  
«Fusstritte gegen eine mutige Frau», die nur Widerwillen erregen.

Vielleicht aber ist etwas anderes noch schlimmer: In jener *Report-Sendung*  
versicherte Filbinger – dem Sinne nach –, er werde den freiheitlichen  
Rechtsstaat mit Leidenschaft schützen, im Brief an die Ruhestörer von Ger-  
lingen lobte er aber die von ihnen angewandte andere Art von Terror, die  
sie – man höre und staune – nur deswegen ausüben konnten, weil der  
Rechtsstaat eben dieses Herrn Filbinger nicht eingriff.

Ist das Zynismus? Trotz der eingestandenen inneren Belastung durch je-

nes Todesurteil und seine Vollstreckung denkt Herr Filbinger nicht an Rücktritt. Ich könnte mir allerdings denken, dass es Menschen gibt, die in seiner Lage ein so hohes Amt gar nicht erst übernommen hätten, aus dem Gefühl heraus, dass nur integre Persönlichkeiten öffentliche Ämter bekleiden sollen, in einer Zeit zumal, in der es (immer noch) gilt, nach dem dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte Vertrauen wiederzugewinnen, innerhalb wie ausserhalb der Grenzen. Solche Menschen gibt es gewiss auch da, wo man sich nicht so direkt zum Christentum bekennt, wie es Herr Filbinger tut.

Wilhelm Hebestreit, Miesbach

(*Süddeutsche Zeitung*. 27./28.5.1978)

Grundsätzlicher Art ist die Kritik Iring Fetschers in der *Frankfurter Rundschau* vom 8. Juli. In einer Paraphrase auf Adornos Artikel «*Erziehung nach Auschwitz*» nennt der Politologe seinen Beitrag «*Erziehung nach Filbinger*». Erfüllt sich veranlasst, die Frankfurter Schule gegen Filbingers Vorwürfe in Schutz zu nehmen, der in ihr die geistigen Grundlagen des bundesdeutschen Terrorismus sieht. Gerade Theodor W. Adorno, Jürgen Habermas und Max Horkheimer haben Gewalt in der Politik abgelehnt.

Nach Fetscher kommt Filbingers Kritik jedoch nicht von ungefähr, denn erzähle selbst zum Typus des autoritären Charakters, den jene in ihrer Studie über den Nationalsozialismus erarbeitet haben. Gerade dieser Typus habe dazu beigetragen, dass die nationalsozialistische Herrschaft überhaupt funktionieren konnte. Darin sieht Fetscher jedoch ein Entlastungsmoment für Filbinger. «Er ist keineswegs ein Monstrum. Menschen wie er gibt es viele und in seiner Generation sicher auch eine ganze Reihe, die sich nicht anders verhalten haben.» Nicht seine fehlende Zivilcourage, sondern sein Anspruch, sich «untadelig» verhalten zu haben, macht ihn zu einer unerträglichen Belastung für seine Partei und für die Demokratie in der Bundesrepublik.

Mit dem gleichen Denkansatz argumentiert Dieter Adelman im *Vorwärts* vom 18. Mai.

«Struktureller Faschismus» lautet das Thema, nicht «Verstrickung». Es ist ja durchaus kein Zufall, dass Filbingers politischer Hass heute gerade jener mittlerweile ausgestorbenen Gruppe von aus dem NS-Staat emigrierten Forschern gilt, die die antidemokratischen Elemente in der Struktur eines politischen Charakters soziologisch messbar machen wollten und dafür unter dem methodischen Begriff des «Autoritären Charakters» die Kontinuität des Überganges von einem Komplex bloss autoritär-nichtdemokratischer Grundeinstellungen zu dem «Faschismus» genannten Syndrom – einer zur Militanz neigenden Verfestigung – eben dieser Einstellungen beschrieben haben: Theodor W. Adorno und andere in ihrem Buch «*Der Autoritäre Charakter, Studien über Autorität und Vorurteil*», zuerst erschienen in New York, 1950. Denn dieser Forschungsansatz von Adorno ist das, was Filbin-

ger heute unter dem Begriff der «Frankfurter Schule» als «Ursache des Terrorismus» diffamiert.

Hannah Arendts berühmtes Buch über die «Banalität des Bösen» ist diesem Ansatz durchaus und nachhaltig verpflichtet; man könnte Adornos Auffassung, den Buchtitel abwandelnd, mit dem Satz bezeichnen: der Faschismus ist banal und in einem Komplex alltäglicher Verhaltensnormen ist er alltäglich gegenwärtig. Wenn sich Filbinger auch dagegen wehrt, so unterliegt er doch der Wahrheit in Adornos Dialektik; indem er die Existenz des alltäglichen Faschismus dadurch bezeugt, dass er sie leugnet.

Die Leitartikler der grossen deutschen Zeitungen sind sich Ende Mai 1978 darüber einig, dass die Uneinsichtigkeit Filbingers nicht mehr zu verstehen sei, wie immer man den Fall auch betrachte. Joachim Fest schreibt in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 26. Mai:

Zu den fatalen, das politische Leben dieses Staates belastenden Erscheinungen gehört die Figur des nachgeholten Widerstands gegen das Dritte Reich. Während Angehörige der älteren Generation ihre gelegentlichen Unmutsempfindungen aus jener Zeit vielfach zu einsamen Verschwörerrollen hocherrinnern, suchen andere, die durch Alter oder Zufall vor jeder Bewährungsprobe bewahrt blieben, im häufig moralisierend getönten Rundumprotest zu beweisen, dass sie die Lehren der Geschichte erfasst haben.

Es ist schwierig für jeden, die Arroganz des verschont Gebliebenen zu vermeiden. Nicht wenige Einlassungen zu der Auseinandersetzung, die um den Ministerpräsidenten Filbinger und dessen Mitwirkung an dem Todesurteil gegen den Matrosen Gröger, wenige Wochen vor dem Ende des Krieges, entbrannt ist, machen das deutlich.

Wer ein Beispiel will, denke an den Vorwurf, Filbinger hätte sich dem Auftrag, die Anklage zu übernehmen und auf die Höchststrafe zu plädieren, mühelos entziehen können. Der Einwand liegt aber nahe, dass er sich damit jeder Möglichkeit zur Verhinderung oder Milderung von Unrechtsakten begeben hätte. Immerhin kann er glaubhaft machen, in einigen anderen Fällen erfolgreich interveniert zu haben. Im ganzen war er denn wohl auch nicht der «furchtbare Jurist», den Hochhuth in ihm erkennen will; es gibt erschreckendere Beispiele. Aber er war korrekt, von Ordnungsgängsten beherrscht und, wie viele seines Berufes zu jener Zeit, arm an humaner Phantasie.

Die eigentlichen Irritationen beginnen später. Ehrgeiz und Opportunitäts-erwägungen haben Filbinger dazu gebracht, sich zunehmend als aktiver Widerstandskämpfer aufzuführen. Nur mit Beschämung kann man angesichts der jetzt bekanntgewordenen Osloer Vorgänge vom Frühjahr 1945 nachlesen, was er 1960 am Grabe dreier Bürger von Brettheim über das «himmelschreiende Unrecht» geäussert hat, das jenen zugefügt worden sei; denn ei-

ner von ihnen hatte etwa zu der gleichen Zeit, da Gröger exekutiert wurde, die sinnlose Verteidigung des Dorfes verhindern, die anderen beiden hatten das daraufhin ergangene Todesurteil nicht unterzeichnen wollen. Anstössig wirkt jetzt auch Filbingers Rede vom 20. Juli 1974, in der er die Verschwörer gegen Hitler rhetorisch feierte. Bei alledem kein Wort persönlicher Betroffenheit. Stattdessen beispielsweise: «Der menschliche Wein in ihnen ist rein gekeltert worden.» Nicht nur das Empfinden für moralischen Takt erscheint hier verletzt. Filbinger hat auch sichtlich nicht bedacht, dass er sich mit der Stilisierung zum Widerstandskämpfer selbst das Argument entzog.

Denn der Vorwurf liegt eigentlich weniger darin, dass er so kurz vor dem Ende des Krieges ein Todesurteil zu erwirken hatte und vollstrecken liess, wiewohl man fragen mag, ob nicht etwas weniger beflissener Erledigungswahn dem Verurteilten das Leben hätte retten können. Doch die Verblendungsmechanismen nahmen ja mit dem näherrückenden Untergang keineswegs ab. Angst und Ungewissheit steigerten die Blindheit vielfach noch, und man würde dies alles sicherlich auch dem Marinestabsrichter Filbinger zugutehalten. Die Behauptung aber, zum Widerstand gehört zu haben, enthält zugleich den Verzicht auf jene Nachsicht, die dem politisch-moralischen Irrtum, sofern er nur Irrtum bleibt, durchweg zusteht. Filbinger gibt vor, sich die moralischen Massstäbe auch damals bewahrt zu haben. Folglich muss er auch sein Verhalten daran messen lassen. Als Mann des Widerstandes aber hätte er nicht handeln dürfen, wie er gehandelt hat.

Im Saarländischen Rundfunk hat Filbinger sich unlängst zur Frage der Schuld erklärt. Aber er hat es auf eine Weise getan, die Epplers Wort vom «pathologisch guten Gewissen» nachträglich erst rechtfertigt. Ins Theologische ausweichend, hat er sein eigenes Verhalten einem sehr allgemeinen, in Schicksalsnebeln verschwimmenden Schuldbegriff unterworfen: «Wir alle sind an allem für alles schuldig.»

Wiederum kein Wort betroffener Einsicht. Stattdessen der Versuch, alles denkbare Verschulden, das stets an die einzelne Person gebunden ist, in einer universalen Komplizenschaft aufzulösen. Hannah Arendt hat in kleinem Kreis erzählt, wie sie kurz nach dem Krieg, erstmals wieder in Deutschland, von einer einfachen Frau, die über Jahre hin einer jüdischen Mitbürgerin beigestanden hatte, das weinend vorgebrachte Eingeständnis gehört habe, am unerträglichsten sei das Gefühl, schuldig geworden zu sein. Damals, so bemerkte sie, sei ihr aufgegangen, dass die Kollektivschuld-These nichts anderes als die grandiose Vertuschungschance für die wahrhaft Schuldigen sei.

Zweifellos sind viele der gegen Filbinger erhobenen Vorwürfe von politischen Nebenmotiven bestimmt. Ressentiments gegen den Anwalt von Gesetz und Ordnung spielen hinein. Aber wiederum ist es nur ein anderer Ausdruck der Uneinsichtigkeit, wenn er hinter den Angriffen lediglich ein Kom-

plott von Linksextremisten wittert. Viel eher steht ein extremer Moralismus dahinter.

Das hat seinen guten Grund. Man mag über den Schriftsteller Rolf Hochhuth denken, wie man will. Doch steckt in seinem eifernden Rigorismus auch ein Gefühl dafür, dass die Demokratie ein höheres Mass an moralischer Irritabilität besitzt als jede andere Staatsform. Darauf gründet ganz wesentlich ihre Legitimität. Jedermann kann denn auch ein Versagen, das strafrechtlich irrelevant ist, mit sich selber abmachen. Ein Ministerpräsident kann es nicht.

Doch Filbinger stellt die Zeichen weiter auf Kampf. Dass er mit dem Urteil der 17. Zivilkammer des Stuttgarter Landgerichts nicht zufrieden ist, erstaunt keinen. Nach seiner Meinung hat das Gericht die historische Lage zu wenig bewertet. Mit diesem Urteil könne es deshalb nicht sein Bewenden haben.

Man kann den Beratern des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg nicht nachsagen, dass sie sich durch übertriebenen Realitätssinn auszeichnen, was die Beurteilung der Ereignisse um ihren Chef betrifft. Ende Mai geben jedoch einige zu, dass der politische Himmel über dem Ministerpräsidenten mehr als bewölkt ist.

«Noch so einen Sieg überleben wir nicht», kommentierte ein Presseemann aus dem Stuttgarter Staatsministerium die Entscheidung der 17. Zivilkammer am Stuttgarter Landgericht vom Dienstag letzter Woche. Sein Chef, Ministerpräsident Hans Karl Filbinger, hatte sich mit dem Entscheid über seinen Antrag auf einstweilige Verfügung «sehr zufrieden» gezeigt – «ganz in seinem Stil: Was kommt, wird, wie's kommt, als Sieg genommen», so der Filbinger-Adlatus ...

Doch Hans Karl Filbinger, mittlerweile als «Hohlkreuz des Südens» bespöttelt, erhält sich sein «pathologisch gutes Gewissen» (Erhard Eppler). In CDU-Kreisen kursierte letzte Woche ein Buch mit dem Titel «Was heisst heute liberal?», in dem FDP-Chef Genscher zitiert wird: «Wenn Herr Filbinger mit hohlem Pathos über Recht und Ordnung spricht, dann erinnert er mich an den Präsidenten einer Notenbank, in dessen Tresorkammer eine Falschmünzpresse gefunden worden ist.»

«Ich stelle mich den Vorwürfen», sagte Filbinger dem «Schwarzwälder Boten» vorletzte Woche, «ich widerlege sie. Ich kann das dadurch, dass ich die Tatsachen ans Licht bringe.»

Ans Licht gekommen sind freilich in den letzten Wochen nur Fakten, die gegen Filbinger sprechen: ein 1935 erschienener Artikel aus seiner Feder, in dem er Nazi-Recht als beispielhaft umschreibt. (Der Spiegel, 22/1978)

Der erwähnte Artikel Hans Filbingers ist in der Zeitschrift *Werkblätter* erschienen, herausgegeben vom ND Älterenbund. Darin kritisiert Filbinger den liberalen Geist, der das Strafrecht vor 1933 geschaffen hat, und begrüsst die neue Betrachtungsweise, nach



welcher der einzelne vor allem als Glied der Volksgemeinschaft, gleich Blutgemeinschaft, gesehen wird. Mit der zentralen Stellung des Begriffs Volksgemeinschaft erhalte der Staat eine neue Bedeutung. Vom «Nachtwächterstaat» wird er zum «realen Willensverband der Nation», gegen den zu handeln zum «schwersten Verbrechen» wird, das die Rechtsordnung überhaupt kennt.

### **Nationalsozialistisches Strafrecht**

Kritische Würdigung des geltenden Strafgesetzbuches und Ausblick auf die kommende Strafrechtsreform

Schon seit Jahrzehnten ist eine lebhaftere Problematik um unser geltendes Strafgesetzbuch entstanden. Das Gesetzbuch trat im Jahre 1871 in Kraft und ist durch die Entwicklung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens längst überholt. Das Bedürfnis nach einem Strafrechtsneubau wurde immer dringender, die Reformliteratur schwoll mehr und mehr an und schliesslich wurde im Jahre 1925 dem Reichsrat ein Entwurf vorgelegt. Aber es kam nicht zum Gesetz und das war gut so. Denn dem Entwurf fehlte, genauso wie dem Reichsstrafgesetzbuch, die einheitliche weltanschauliche Grundlage. Es musste Forderungen der verschiedensten Weltanschauungsgruppen berücksichtigen und dies geschah auf Kosten der Klarheit und Geschlossenheit.

Erst der Nationalsozialismus schuf die geistigen Voraussetzungen für einen wirksamen Neubau des deutschen Rechts und in der Tat sind die Arbeiten schon so weit vorgeschritten, dass das deutsche Volk in Bälde sein neues Strafgesetzbuch erhalten wird ...

Für das nationalsozialistische Strafrecht dagegen wird der Schutz der Volksgemeinschaft an erster Stelle stehen. Der Einzelne wird nicht mehr als Einzelner, sondern als Glied der Gesamtheit gesehen und erhält als solches nur seinen strafrechtlichen Schutz.

Darum ist er seiner Würde als Einzelperson nicht beraubt. Denn aus lauter Nullen würde ja keine wertvolle Gemeinschaft: die Hochschätzung der Volksgemeinschaft bedingt eine ebenso grosse Achtung vor dem Einzelnen, ohne den jene nicht denkbar wäre, aber zum Wesen dieses Einzelnen gehört nun die Ausrichtung auf Übereinzeln. Der Begriff *Volksgemeinschaft* meint also kein Kollektiv, das den Einzelnen zu Gunsten einer Vielheit aufsaugt, sondern bedeutet die Hingeordnetheit der Einzelnen auf eine Gesamtheit, die alle Einzelpersonen übersteigt und in der sie sich reicher und mächtiger wiederfinden. Der Einzelne ist nicht ohne seine Gliedschaft an der Gesamtheit der Volksgenossen denkbar, diese aber auch nicht ohne ihre Zusammengesetztheit aus Einzelnen. Es ist ein wechselseitiges Durchdrungensein, kein alternatives Entgegenstehen.

Das Strafrecht, das eine solche Volksgemeinschaft schützt, wird also auch die Einzelperson in ausreichendem Masse sichern.

Diese Denkweise war dem Liberalen unbekannt. Dort ging es um Schutz des Einen *oder* des Andern, die unselbständige, d.h. auf das andere Glied relative Seinsheit *beider* Korrelationsglieder, d.h. die Verbundenheit beider jedoch wurde nicht gesehen.

#### Die neue Auffassung vom Staate

Die neue Auffassung von Volksgemeinschaft bedingt auch eine veränderte Sicht des *Staates*. Dieser wird nicht mehr als Rahmen für die möglichst ungestörte Betätigung der Staatsbürger betrachtet werden, nicht mehr allein in seiner Nachwächter- oder Wohlfahrtsfunktion, sondern als «*realer Willensverband der Nation*», *als geistiger Ort, in dem sich alle Glieder der Volksgemeinschaft in einem ständig erneuerten Akt geistiger Hingabe treffen.*

Das Verbrechen gegen den Staat ist darum kein Schlag gegen eine bürokratische Institution, sondern Angriff gegen den Bestand der Volksgemeinschaft, also schwerstes Verbrechen, das die Rechtsordnung überhaupt kennt

...

#### Schutz der Blutsgemeinschaft

Die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat schützen den Staat als *rechtlich organisierte Volksgemeinschaft*. Darüber hinaus muss diese aber auch in ihrem natürlichen Bestände und ihrem religiösen und sittlichen Anschauungsleben gesichert werden. Die Volksgemeinschaft ist nach nationalsozialistischer Auffassung *in erster Linie Blutsgemeinschaft* (d. h. das Blutelement gilt als fundierender als das geschichtliche, völkische oder sprachlich-kulturelle Element). Diese Blutsgemeinschaft muss rein erhalten und die rassistisch wertvollen Bestandteile des deutschen Volkes planvoll vorwärtsentwickelt werden. Die Denkschrift des preussischen Justizministers fordert daher Schutzbestimmungen für die Rasse, für Volksbestand und Volksgesundheit, darüber hinaus aber auch für die geistigeren Elemente des Volksseins: für Religion und Sitte, schliesslich für Volksehre und Volksfrieden ...

Schädlinge am Volksganzen jedoch, deren offenkundiger verbrecherischer Hang immer wieder strafbare Handlungen hervorrufen wird, werden unschädlich gemacht werden. Das bisher geltende Strafrecht hat gegenüber solchen Schädlingen offenkundig versagt. Man vertiefte sich in das Seelenleben des Verbrechers, fand dieses durch Erbanlagen, Erziehung und Umwelt ungünstig beeinflusst und war mehr auf Besserung des – meist unverbesserlichen – Täters, als auf eine eindrucksvolle und scharfe Strafe sowie wirksamen Schutz der Gesamtheit bedacht. Demgegenüber will die Gesetzesnovelle vom 24. 11. 33 gegen «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» die Vernachlässigung des Sicherungsgedankens wiedergutmachen, die Autorität des Staates gegenüber dem Rechtsbrecher steigern und die Strafrechts-

pflege stärken und wirksamere Waffen als bisher gegen das gemeinschädliche Verbrechen zur Verfügung stellen.

Dies wird auf zweifachem Wege versucht. Einmal durch schärfere Strafvorschriften für Gemeenschädlinge, zum andern durch Massnahmen der Sicherung, die über jede vergeltende Strafe hinaus rein der Gemeinschaft dienen. So der Sicherungsverwahrung, der Entmannung, der der Untersagung der Berufsausübung.

Über all dem Einzelnen der Strafrechtsreform darf aber nicht vergessen werden, dass ein Gesetz nur dann Eingang beim Volke findet, wenn es durch *lebendige Richter Persönlichkeiten* gesprochen und verkörpert wird. Das Richterideal der Aufklärungszeit vom «Subsumptionsautomat, der bei Einwurf der Sachlage das Urteil abgibt, oder dem Manne, der nur Mund des Gesetzes ist» – besteht für uns nicht mehr. Das neue Recht verlangt den neuen Juristen, der aus Kenntnis und Verbundenheit mit dem Volke des Volkes Recht spricht.

Mannheim

Hanns Filbinger

(*Werkblätter*, Heft 5-6, März-April 1935)

Der *Spiegel* druckt Auszüge aus diesem Aufsatz und kommentiert.

Was der damals 21jährige Jurastudent an völkischem Blut- und Bodenschwulst zu Papier brachte, liess sich unschwer als politische Jugendsünde abtun.

Anders schliesslich als im Falle Gröger kann sich Filbinger bei seinen schriftlichen Bekenntnissen zum NS-Regime auch auf keinerlei Spielart von Befehlsnotstand herausreden. Keineswegs etwa waren 1935 schon Jurastudenten bei Gefahr für Leib und Leben gehalten, per Griffel der braunen Macht den Rechts-Weg zu bahnen ...

Die Leser, denen Hans Filbinger seine nationalen Visionen nahebrachte, waren, wie er, Mitglieder des «Bundes Neudeutschland», einer Erneuerungsbewegung des deutschen Katholizismus, die nach dem Ersten Weltkrieg als Verband katholischer Schüler an höheren Lehranstalten gegründet worden war. Die «Werkblätter» waren die sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift des Bundes.

In den ersten Jahren des Dritten Reiches bemühten sich die Autoren der «Werkblätter» erkennbar darum, dem neuen Regime Rechnung zu tragen. So schrieb Filbingers damaliger und heutiger Freund, der Freiburger Philosoph und Theologieprofessor Max Müller, im Januar 1934: «Der norddeutsche Hochschüler ist nicht nur SA-Mann, er ist SA-Student», und er verlangte «soldatische Unterordnung unter den Führer», der sich seine Autorität «im vierzehnjährigen Kampfe erkämpft hat».

Müller, damals Führer des Neudeutschlandbundes und Chefredakteur der «Werkblätter» – später von den Nazis verfolgt –, erinnert sich noch genau: «Bis zum Röhmputsch dachten wir, ein gemässiger Faschismus sei erträglicher als die Ordinärheiten des späteren Naziregimes.» Und da habe er den

jungen Filbinger «vielleicht gebeten, schreib doch einmal etwas Positives». (Der Spiegel, 21/1978)

Stellt man dem Gröger-Urteil die Rede Filbingers von Brettheim gegenüber und zieht weiterhin den «Jugendartikel» in Betracht, dann muss man zu dem Schluss kommen, dass es sich bei Filbinger um einen Fall von Opportunismus handelt. Zu diesem Ergebnis kommt der *Spiegel*. Abschliessend meint das Magazin:

Seine persönliche Mitverantwortung am Todesurteil gegen den Matrosen Gröger hingegen, der damals auch nur nicht länger mehr kämpfen wollte, mochte der Ministerpräsident auch vorletzte Woche noch nicht als Last empfinden: «Was damals Rechtsens war, kann heute nicht Unrecht sein.» (Der Spiegel, 21/1978)

Ministerpräsident a. D. Gebhard Müller – der zu Beginn der Affäre Filbinger den von vielen als unklug bewerteten Rat gegeben hat, gerichtliche Schritte gegen Hochhuth einzuleiten – nimmt in der *Schwäbischen Zeitung* vom 24. Mai zum Streit um Filbingers Vergangenheit Stellung. Er äussert bedauernd, dass die politische Auseinandersetzung einen Tiefstand erreicht habe.

Die Ausführungen des «Spiegels» verkennen vollständig die Motive und die Umstände, unter denen dieser Artikel geschrieben worden ist. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit mit eigenem Engagement, sondern um einen objektiven Bericht über die Grundlagen und Ziele der von den soeben an die Macht gekommenen Nationalsozialisten geplanten und erst in wenigen Anfängen durchgeführten Strafrechtsreform. Er gibt nicht die eigene Auffassung des Verfassers wieder, sondern einen Überblick, was von den Nationalsozialisten für die Zukunft geplant und vorbereitet wurde. Sein Bericht stützt sich, was der «Spiegel» trotz des ausführlichen Hinweises Filbingers in den Anmerkungen übersieht, auf zwei Vorträge, die der damalige Freiburger Professor Erich Wolf (gestorben 1977) in zwei Vorträgen in Heidelberg und Freiburg im Mai und Juni 1933 über «Krisis und Neubau der Strafrechtsreform» gehalten hat. Filbinger, 21 Jahre alt, im dritten Semester Jura studierend, wurde von Wolf damals in seinen Ausführungen in die Grundlagen des Strafrechts und seiner Reform eingeführt. Die Vorträge Wolfs sind im gleichen Jahr gedruckt worden. Vergleicht man die Ausarbeitung Filbingers mit diesen Vorträgen, so erkennt man sofort, dass sie völlig auf diesen beruhen. Sie geben grosse Teile derselben wieder und decken sich mit ihrem Inhalt in allen wesentlichen Dingen. Das gleiche gilt von einer Schrift des Professors Heinrich Henkel, die Filbinger ebenfalls mit herangezogen hat.

Erich Wolf, ein Schüler von Gustav Radbruch, war Mitglied der Bekennen-

den Kirche und ist später in dem Prozess gegen Martin Niemöller als Verteidiger aufgetreten. Wer seine wissenschaftlichen Arbeiten kennt, vor allem sein Werk «Grosse Rechtsdenker», weiss, dass er ein erklärter Gegner des Nationalsozialismus war und geblieben ist. Er war einer der bedeutendsten Vertreter evangelischer Ethik im Recht. Der jugendliche Verfasser hat die Ausführungen Wolfs inhaltlich richtig wiedergegeben. Niemand wird es wagen, die eindeutige rechtsstaatliche Gesinnung und Haltung Wolfs anzuzweifeln. Wie kann man dem jungen Studenten, der von seinem Lehrer angenommen war, bei dieser Sachlage nach 44 Jahren den Vorwurf machen, er habe schon damals eine nationalsozialistische Schlagseite gehabt ...

Es bleibt anzuführen, dass der Student Filbinger den Aufsatz zu einer Zeit geschrieben hat, als der weltbekannte Philosoph Heidegger seine Antrittsrede als Rektor an der Universität Freiburg in einer Huldigung für das neu heraufkommende Dritte Reich ausklingen liess, dass Pastor Niemöller damals den Führer und Reichskanzler seiner Treue und seines Vertrauens versicherte, dass die SA geschlossen die Gottesdienste der beiden grossen Kirchen an den nationalen Feiertagen besuchte, dass Landesbischof Wurm in Stuttgart noch an eine Wiedergeburt des nationalen Lebens durch den Nationalsozialismus auf christlicher Grundlage geglaubt hat und dies auch erklärte, dass Erzbischof Gröber aus Freiburg nicht weniger nachdrücklich sich zum neuen Staat bekannte. Die einzigen damals schon ergriffenen gesetzlichen Massnahmen über Massregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, die Filbinger erwähnt, beruhen schliesslich auf einem Ermächtigungsgesetz, dem auch nach schweren inneren Kämpfen Theodor Heuss und Heinrich Brüning, dessen heroischer Kampf gegen den Nationalsozialismus schliesslich erfolglos blieb, zugestimmt hatten. Niemand wird diesen Männern abstreiten, dass sie es nur in der Überzeugung getan haben, Schlimmeres zu verhüten ...

In diesem Zusammenhang muss man es sehen, dass der Student Filbinger diese Übersicht über das nationalsozialistische Strafrecht auf Anregung des Schriftleiters verfasst hat.

Am selben Tag meint die in Düsseldorf erscheinende *Rheinische Post* Was seine Position unterhöhlt und auch nach der noch verschleierte Meinung von Parteifreunden auf Dauer unhaltbar macht, das ist die Diskrepanz zwischen seinem salbungsvollen Bekenntnis zu den Grundwerten und seiner objektiven Verstrickung in den Apparat des Unrechtsstaates. Nachdem nun auch an sich läppisches Blut- und Rasse-Geschreibsel des 21jährigen Filbinger von 1935 bekannt wurde, stehen Regierung und Regierungspartei in Stuttgart vor der ganz praktischen Frage, mit wieviel Überzeugungskraft und Autorität der Ministerpräsident noch Beamtenanwärtern den Eintritt in den Landesdienst

verwehren will, die als 21-jährige über die «Diktatur des Proletariats» gefaselt haben.

(*Rheinische Post*, 24.5.1978)

Geradezu peinlich ist die Koinzidenz, dass ebenfalls am 24. Mai in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* die Meldung zu lesen ist:

Filbinger lässt Handhabung des «Radikalenerlasses» prüfen ...

Eine interministerielle Kommission der baden-württembergischen Landesregierung, die Ministerpräsident Filbinger vor einigen Wochen eingesetzt hat, prüft derzeit Fragen, die sich bei der Handhabung des sogenannten Radikalenerlasses ergeben haben. Filbinger, der dies jetzt in Stuttgart mitgeteilt hat, schloss nicht aus, dass es «Missverständnisse» bei der Anwendung der Beschlüsse zur Abwehr von Extremisten im öffentlichen Dienst gegeben habe. Bei der Beurteilung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst dürften nicht «Jugendstünden und Jugendeseleien» ausschlaggebend sein, vielmehr komme es auf «schwerwiegende aktuelle Gründe» an. Vor Mitgliedern der Jungen Union in Südbaden sagte der Reutlinger CDU-Bundestagsabgeordnete Anton Pfeiffer, wer das Recht auf Irrtum in jüngeren Jahren für sich in Anspruch nehme, der solle jungen Menschen mit ihrem Drang, auch einmal andere Wege zu gehen, mit Toleranz begegnen. Skepsis zum «Radikalenerlass» hat auch der neue baden-württembergische Hochschulminister Engler geäußert. Ein wirklich «gefährlicher Mensch» werde kaum dadurch auffallen, dass er auf einer linken Studentenwahlliste kandidiere, sagte Engler.

Obwohl am 23. Mai lediglich ein «Urteil in der Sache der einstweiligen Verfügung» ergangen ist, das «Urteil in der Hauptsache» noch aussteht, zeigen die Reaktionen der Parteien und Medien deutlich, dass Filbinger bereits einen grossen «Punkerückstand» aufzuweisen hat. So sehen sich Filbingers Verteidiger veranlasst, ihre Argumentation zu verstärken. In einer 46 Seiten umfassenden Schrift kritisieren sie die Entscheidung der 17. Zivilkammer des Stuttgarter Landgerichts.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass die Qualifizierung des Klägers als «furchtbarer Jurist» ganz allgemein und insbesondere in dem Zusammenhang, in den die Verunglimpfung gestellt worden ist, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen schlechterdings nicht zu rechtfertigen ist. Weder der Fall Petzold, in dem der Kläger keinesfalls Nazigesetze angewandt und in Anbetracht der Umstände durchaus milde geurteilt hat, noch der Fall Gröger, in dem sich der Kläger nicht anders verhalten konnte, vermag die Bezeichnung «furchtbarer Jurist» zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn man die gesamte Persönlichkeit des Klägers und sein Verhalten im Übrigen in die Betrachtung einbezieht. Insoweit dürfen wir statt eigener Ausführungen auf die eindrucksvolle Schilderung des Zeu-

gen Forstmeier Bezug nehmen, ferner auf die oben als Zitat wiedergegebene Äußerung des Pfarrers Jaksch ...

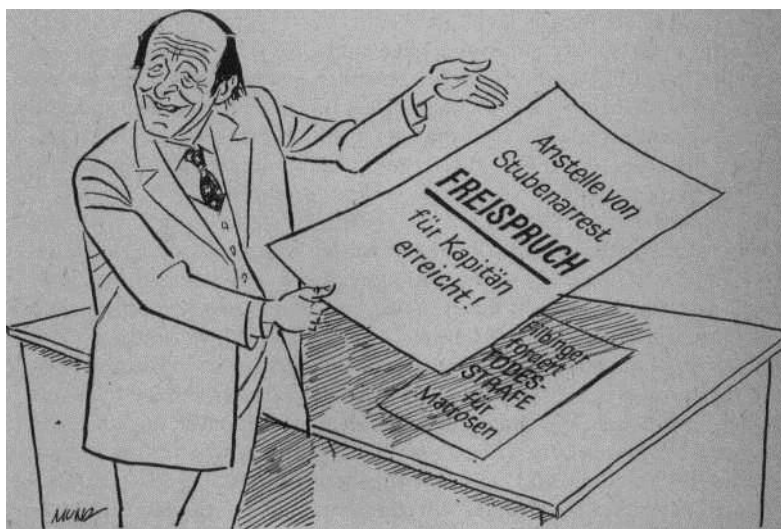
Bei aller Anerkennung der Meinungsfreiheit des Beklagten Hochhuth: Es kommt nicht darauf an, was sich Herr Hochhuth unter einer Verfolgung mit Nazigesetzen vorstellt, sondern darauf, was der angesprochene Leser darunter versteht. Dieser angesprochene Leser wird mit Sicherheit nicht annehmen, dass der Matrose Petzold im Rahmen der Weisungen der Gewahrsamsmächte aufgrund von Gesetzen verurteilt worden ist, die aufgrund ausdrücklicher Vorschriften der Militärregierung noch galten und mit der Naziherrschaft nicht das geringste zu tun hatten, sondern auf das Jahr 1872 zurückgingen. Der unbefangene Leser wird annehmen, dass gegenüber dem Petzold spezifische und ungesetzliche Nazimethoden angewandt worden sind, zumal die Vorstellung, dass eine von den Besatzungsmächten angeordnete deutsche Marinegerichtsbarkeit noch über das Kriegsende hinaus bestanden hat, dem unbefangenen Leser sicher fremd sein wird, wenn schon das Gericht offensichtlich für diese eindeutige Tatsache kaum Verständnis aufzubringen in der Lage ist.

In den letzten Maitagen kann Filbinger noch weitgehend mit der Solidarität der CDU/CSU rechnen, obwohl einzelne Parteimitglieder, wie Rommel, bereits konstruktive Kritik einfließen lassen. Auch der FDP-Landesvorsitzende Morlok hält Rücktrittsforderungen der SPD für wenig hilfreich. Doch die Meinungsbildung der Parteien im Fall Filbinger ist noch nicht abgeschlossen.





## 6. Waren es wirklich nur Missverständnisse?



Ein eklatanter Fall von Widerstand

Zeichnung: Münz (Stuttgarter Nachrichten, Mai 1978)

Längst ist der Fall Filbinger zu einem Thema auf höchster politischer Ebene geworden, als Abgeordnete am 1. Juni 1978 im Bundestag folgende polemische Argumente austauschen. Helmut Kohl klagt in seiner Rede die Vertreter der SPD an:

Wer rechts ist und wer Nazi ist, bestimmen Sie. Das ist jener Akt schlimmer Heuchelei,

(Beifall bei der CDU/CSU – Zurufe von der SPD), dass es Ihnen gar nicht um das Schicksal des einzelnen geht – ich komme auch darauf noch zu sprechen –, sondern dass Kategorien geschaffen werden. Weil Sie mit Ihrem intellektuellen Beitrag zur deutschen Politik am Ende sind, (Konrad [SPD]: Das müssen ausgerechnet Sie sagen!) weil Sie mit Ihrer Politik überhaupt am Ende sind, brauchen Sie jetzt die Diffamierungswand für eine ganze Gruppe in unserem Volk.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Stücklen: Herr Abgeordneter Dr. Kohl, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Kohl (CDU/CSU): Nein, danke.

Weil Sie gar nicht mehr in der Lage sind, sich dem Thema zuzuwenden, das eigentlich unser Thema ist, nämlich aus der Geschichte zu lernen, und weil Sie wissen, dass Sie mangels Ihrer Beiträge dabei sind, die Macht zu verlieren, deswegen muss jetzt diffamiert werden. Deswegen wollen Sie so eine Art Schnüffelei und Gesinnung der Reentnazifizierung 30 Jahre nach dem Ende Adolf Hitlers einführen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Herr Kollege Brandt, damit das klar ist: Ich werde leidenschaftlich dafür kämpfen, dass wir uns in der Union nicht in der gleichen Weise betätigen. Ich sehe die Pflicht unserer und vor allem auch meiner eigenen Generation, die nach dem Kriegsende noch ein Kind war und gar nicht in die Versuche jener Zeit geraten konnte, darin, zum inneren Frieden beizutragen. Ich finde es eine erbärmliche Sache, wenn Sie jetzt versuchen, mit denen, die Ihnen dabei dienlich sind, in alten Skripten von 20- oder 22-jährigen herumzusehen, mit dem Rotstift herumzukorrigieren, um Ihr Feindbild von heute entsprechend beweisen zu können. Diese Art historischer Mistkäferi wird uns den inneren Frieden nicht bringen, meine Damen und Herren.

Herr Kollege Brandt, ich kenne Sie als einen Mann, der eigentlich für das noch Sinn haben müsste. Es ist doch unerträglich, dass hier Geschichte so aufgearbeitet wird, dass der, der zur SPD ging, die volle Reinigung, die Ka-

tharsis erfahren hat, Anspruch auf himmlische und irdische Glückseligkeit hat, derjenige, der es nur bis zur CDU brachte, im Fegefeuer verharren muss und der, der es nur bis zur FDP brachte, vorerst geschont wird, solange Sie die FDP in der Koalition brauchen. Das ist doch Ihre Moral.

(Anhaltender lebhafter Beifall bei der CDU/CSU)

Herr Kollege Brandt, Sie wissen so gut wie ich, dass aus diesen vielen Millionen, die damals, aus welchen Gründen auch immer – da waren persönlich ehrenhafte Gründe des Idealismus dabei und Gründe blossen Opportunismus; das ist heute übrigens auch noch so; so ganz anders sind die Menschen nicht geworden –, in der NS-Zeit dabei waren, doch dieser unser demokratischer Staat mit erwachsen ist. Diese Millionen haben doch mit dieser riesigen Mehrheit unsere Demokratie mitgebaut. Deswegen bin ich dagegen – ich sage das auch im Blick auf meine eigene Partei, damit da gar kein Zweifel aufkommt –, dass wir jetzt nachforschen: Der hat dort das geschrieben, und jener hat dort das geschrieben.

Vizepräsident Stücklen: Herr Abgeordneter Kohl, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Kohl (CDU/CSU): Ja.

Brandt (SPD): Herr Kollege Kohl, könnten Sie mir vielleicht darin zustimmen, dass irgendwo eine Grenzlinie zwischen dem Vorgang, den Sie eben beschrieben haben, verläuft, nämlich wie sich Männer oder Frauen, die früher einer anderen Auffassung anhängen, im demokratischen Deutschland verhalten, und der Frage, ob jemand fähig ist oder nicht, sich dazu zu äussern oder sich davon abzusetzen, dass er im Dienste Hitlers Landsleute umgebracht hat?

(Beifall bei der SPD – Frau Pack [CDU/CSU]: Das ist eine Unverschämtheit!)

Dr. Kohl (CDU/CSU): Herr Kollege Brandt, ich beantworte Ihre Frage sehr klar. Aber ich war noch nicht ganz mit dem anderen Gedankengang zu Ende.

Herr Kollege Brandt, hier spreche ich Sie als den Repräsentanten der SPD an, der in der Kontinuität einer über hundertjährigen Parteigeschichte steht: Wenn wir unter den grossen demokratischen Gruppen bei allem Streit, bei aller leidenschaftlichen Auseinandersetzung um den Weg unserer Politik nicht mehr fähig sind, uns die moralische Qualität unseres Tuns gegenseitig zuzubilligen, ist das das Ende unseres Staates.

Herr Brandt, Sie dürfen sich doch nicht beschweren, wenn Sie, Ihre eigene Partei, fortdauernd Öl in dieses Feuer hineingiessen. Sie tun es doch,

indem Sie konservativ immer als reaktionär, als halbfaschistisch darstellen. Das ist doch das, was an Wortklitterung in den letzten Jahren geschehen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Jetzt zu Ihrer konkreten Frage. Herr Kollege Brandt, Sie wissen so gut wie ich, dass in geschichtlich so schweren Zeiten, wie es auch das Dritte Reich war, der eine in eine persönlich ungleich schwierigere Lage kam und der andere mehr Glück hatte.

(Frau Pack [CDU/CSU]: Oder emigriert ist!)

Jetzt spricht beispielsweise über die Taten im Dritten Reich eine ganze Generation, die damals noch gar nicht lebte, die zum Teil durch miserablen, nicht existenten Geschichtsunterricht ein völlig falsches Bild von dieser Zeit bekommen hat. Mir tut es weh – ich war 15 Jahre alt –, wenn ich gelegentlich beobachte, wie Leute über Zeiten und über Menschen, über Gefahren und Versuchungen reden, die das nur noch aus den Akten und aus den Büchern kennen können, die in die Gefahr, in die Versuchung nie gekommen sind. Ich brauche Ihnen, Herr Kollege Brandt, das wahrlich nicht zu sagen; Sie wissen das auch.

Wenn das aber so ist, muss man doch im Einzelfall auch überlegen – jetzt spreche ich den Kollegen Hans Filbinger an; daran führt gar kein Weg vorbei –, ob man versucht, einen Mann zu treiben und zur Strecke zu bringen, oder ob man mit ihm ein Gespräch über diese Zeit führt. Wer Hans Filbinger kennt – ich kenne ihn seit Jahrzehnten; ich bin ihm freundschaftlich verbunden –, weiss, dass er ein Mann ist, der aus seiner ganzen Art, aus seinem Herkommen, aus seiner Überzeugung, auch aus seiner religiösen Überzeugung – warum soll ich das hier verschweigen? – heraus natürlich kein Mann des NS-Staats war. Es ist eine zutiefst deprimierende Sache, wenn jetzt nach über 30 Jahren sozusagen ein Gesinnungszertifikat abgefordert wird. Er war damals in einer besonders schweren, menschlich tief bedrückenden Situation. Wer mit ihm darüber redet, kann das in jeder Sekunde verspüren. Das geht in dem Mann natürlich heute noch um, wie es jedem von uns in einer vergleichbaren Lage, wie ich glaube, auch ginge. So etwas bedrückt einen.

(Siegler Schmidt [SPD]: Er verteidigt doch dieses Urteil!)

Er ist ein Mann, der anderen geholfen hat – das ist doch unbestreitbar –, der in diesem konkreten Fall offenkundig nicht helfen konnte.

Wer ist nun derjenige, der im Bundestag aufsteht und mit einem Akt von Selbstgerechtigkeit ohnegleichen erklärt: Mir wäre das nicht passiert? Das ist pharisäische Gesinnung.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU – Roth [SPD]: Ein Mann, der heute junge Leute auf Grund ihrer Gesinnung nicht einstellt! – Gegenruf des Abg. Dr. Marx [CDU/CSU]: Was wissen Sie davon?)

Herr Kollege Brandt, das Bedrückende an der Sache ist doch, dass diese persönliche geschichtliche Erfahrung eines Mannes aus einer exponierten

Generation jetzt mit der Tagespolitik vermennt wird. Wenn Hans Filbinger in einer anderen der drei im Parlament vertretenen Parteien wäre, würde niemand über diesen gleichen Vorgang reden. Das wissen Sie so gut wie ich. Das ist das, was in diesem Zusammenhang erbärmlich ist.

(*Deutscher Bundestag*, 1.6.1978, S. 7313)

Bundeskanzler Schmidt entgegnet dem CDU-Vorsitzenden:

Ich stimme Ihnen, Herr Abgeordneter Kohl, für meine Person jedenfalls, darin zu: Ich bin auch gegen die Aufrechnung politischer Irrtümer aus Jugendzeiten. Ich habe mich daran nicht beteiligt. Aber wenn jener Ministerpräsident, wie es doch nun vielfältig in den Debatten berichtet worden ist, die um seine Person im Laufe der letzten Wochen stattfanden, tatsächlich gesagt haben sollte: Was damals Rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein – wenn dieser Satz von dem erwachsenen, juristisch gebildeten, völlig ausgereiften Manne an der Spitze jenes Landes heute tatsächlich so gesprochen worden sein sollte, dann ist eine solche Einlassung für mich tief schmerzlich.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Eine solche Einlassung halte ich für unvertretbar. Derjenige, der eine solche Einlassung angreift, der nützt nach meiner Vorstellung unserem Volke und unserer Rechtskultur.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Wer einen solchen Satz verteidigte, dass das, was im März oder April 1945 Rechtens war, auch heute nicht Unrecht sein könne, der würde uns allen schaden.

- Ich habe es in mehreren Zeitungen gleichzeitig so gelesen, und Sie haben es auch gelesen.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Für den Fall, dass der Herr Ministerpräsident Filbinger es dementieren sollte

(Zurufe von der CDU/CSU: Das kann man immer so sagen! – Rufmord!)  
ich hatte gesagt: «falls er es so gesprochen haben sollte» –, werde ich in bezug auf seine Person meine eben gemachten Ausführungen für gegenstandslos erklären,

(Dr. Marx [CDU/CSU]: Nach der Wahl!)

Zeit genug hat er dazu gehabt.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Herr Abgeordneter Kohl, ich glaube nicht, dass es dem Gewicht einer solchen Auseinandersetzung gerecht wird, wenn Sie die Äusserungen eines Ministerpräsidenten gegen möglicherweise sehr unbedachte Äusserungen junger Leute, Jusos z.B., aufrechnen wollen.

(Dr. Kohl [CDU/CSU]: Wo habe ich denn aufgerechnet?)

- Das schien mir der Zweck Ihrer Rede zu sein.

(Dr. Kohl [CDU/CSU]: Sie können nicht einfach der Wahrheit zuwider eine Äusserung behaupten, die ich nicht getan habe! Das war eine Unterstellung! – Gegenruf des Abg. Wehner [SPD]: Wollen Sie noch eine Stunde reden?)

Ich gehöre ja beinahe Filbingers Generation an, und auch ich habe in der Nazi-Zeit sechs Jahre lang die Uniform der Wehrmacht getragen und vieles miterlebt. Ich weiss aus eigener Erfahrung wie jeder der damals erwachsen werdenden oder schon erwachsenen Generation, dass man – sei es als Soldat, sei es als Kriegsrichter oder Marinerichter – in vielerlei schwierige und schwierig zu bewältigende Situationen geraten konnte. Es gibt noch ein paar Ältere in diesem Saal, die das alles miterlebt haben. Ich will darüber nicht nachträglich rechten. Der eine ist einer bestimmten sittlich schwierigen Situation vielleicht mit etwas Glück besser gerecht geworden als der andere, vielleicht mit etwas Pech. Ich würde es nicht gut finden, darüber nachträglich zu rechten.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Das sagen Sie mal Herrn Eppler!)

Für mich stehen nicht – wenn ich mich salopp ausdrücken darf – 30 oder wieviel Jahre zurückliegende Sünden oder – bei anderen – Jugendsünden zur Debatte. Für mich steht eigentlich, wenn der Name Dr. Filbingers fällt, der ja wohl z. B. der Erfinder des Schlagwortes von der Alternative «Freiheit oder Sozialismus» ist, die Art seines politischen Kampfstils und sein pathologisch gutes Gewissen zur Debatte.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und der FDP)

(A.a.O., S.7323f)

Willy Brandt ergänzt, sich ebenfalls an Helmut Kohl wendend:

Ich habe mich an der öffentlichen Debatte über einen deutschen Ministerpräsidenten nicht beteiligt. Ich glaube, es ist dabei von mehr als einer Seite Unzweckmässiges gesagt worden.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: In allen Zeitungen steht es!)

Aber ich stehe zu dem, was ich gestern aus gegebenem Anlass einigen Journalisten gesagt habe, dass man nämlich schon über die Sensibilität eines Rhinoceros oder über eine ungewöhnliche Fähigkeit zur Verdrängung verfügen muss, wenn man nicht die Kraft oder den Mut aufbringt, sich – jedenfalls hinterher – eindeutig vom furchtbaren Tun von Richtern im Hitlerstaat abzusetzen.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Zeitungsartikel sind eine Sache. Akademische Abhandlungen sind eine andere Sache. Todesurteile und deren Exekution haben noch eine besondere Qualität.

(Beifall bei der SPD)

(A. a. O., S.7329f)

Noch einmal erhebt der Oppositionsführer heftige Anschuldigungen gegenüber Helmut Schmidt, dem er Diffamierung des politischen Gegners vorwirft.

Herr Bundeskanzler, Sie waren mit dem Thema sehr rasch zu Ende, um dann zu sagen, dass dieser Mann – ich zitiere Sie wörtlich – ein pathologisch gutes Gewissen habe. Schliesslich meinten Sie, der eigentliche Punkt sei, dass er in der Gegenwart eine so entschiedene, eine so entschlossene, eine so kantige Politik führe. Ich kann Ihnen nur sagen: Ich finde das, was Sie gesagt haben, unerträglich.

Wenn Sie sich mit dem Politiker Hans Filbinger über seine politischen Aussagen in der Frage des Terrorismus oder in Fragen der Bildungspolitik auseinandersetzen haben, dann tun Sie das bitte. Aber vermengen Sie nicht Vorgänge miteinander, die miteinander gar nichts zu tun haben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das ist das eigentlich Unerträgliche. Aus Ihren Äusserungen, Herr Bundeskanzler, ist deutlich geworden: Ihnen geht es doch gar nicht um Fragen der jüngsten Geschichte, sondern Ihnen geht es um die Diffamierung eines politischen Gegners, den Sie als gefährlich erkannt haben. Das ist die eigentliche Erfahrung.

(A.a.O., S. 7332)

Am 9. Juni gibt Ministerpräsident Filbinger vor dem Stuttgarter Landtag eine Erklärung ab. Immer noch beharrt er darauf, dass er nur durch «Missverständnisse», die man klären könne, falsch beurteilt werde.

Lassen Sie mich deshalb vor diesem Hohen Hause nochmals feststellen: Ich war im Kriege zunächst drei Jahre Soldat und schliesslich Offizier. Als ich 1943 der Kommandierung zu einem Marinekriegsgericht nicht entgehen konnte, habe ich mich entschlossen, dieses Amt so zu führen, wie es meiner inneren Einstellung zum Recht und meiner Einstellung gegen das NS-Regime entsprach. Ich wollte überall dort helfen, wo irgendeine Aussicht auf Hilfe war und wo ich eine Möglichkeit zum Eingreifen hatte. So habe ich dann auch gehandelt. Das war meine Gewissensentscheidung. Ich habe Menschen das Leben gerettet, ich habe viele Soldaten vor harter Strafe bewahrt! ...

Wir tun uns heute schwer, ein solches Urteil wegen Fahnenflucht zu verstehen, so schwer, wie sich damals die Soldaten an der Front taten, Verständnis, Mitleid oder Bedauern für einen Fahnenflüchtigen zu empfinden. Die Phantasie reicht tatsächlich nicht aus, jene Vergangenheit deutlich zu machen. In diesem Punkte, aber auch im Hinblick auf die Zwänge, die ein totalitäres Regime auf den einzelnen ausübte und die im Kriege ihre höchste Steigerung fanden, besteht eine Art Verständnisbarriere für viele Menschen, vor allem aus der jüngeren Generation.

Ich kann hier nur sagen: Wir alle haben zuwenig getan, um dieses tragischste Stück unserer Vergangenheit genügend aufzuarbeiten. Wir alle, die es erlebt haben, haben unsere ganze Kraft für den Aufbau nach dem Kriege eingesetzt, wir haben nach vorne geblickt, und darüber wurde unsere jüngste Geschichte vernachlässigt. Hier liegt die eigentliche Schwierigkeit, mit der ich in diesen Wochen zu kämpfen habe. Ich werde aber nicht aufhören, alles zu tun, damit sich die Erkenntnis der wirklichen Verhältnisse, die Gegenstand dieser Diskussion in den letzten Wochen geworden sind, durchsetzt: gegen Irrtum und gegen Missdeutung ...

Und wie das in jener Zeit gar nicht anders möglich war, hat das Gefahren heraufbeschworen, für mich selbst, für Leib und Leben von mir selbst. Das ist mir gerade in diesen letzten Wochen durch eine Reihe spontaner Zuschriften bezeugt worden, von Männern, an die ich mich selbst nicht mehr erinnerte.

Im Falle Gröger konnte ich aber nicht mehr helfen. Ich war nach Ankunft aus dem Polargebiet, 3'000 Kilometer nördlich von Oslo, dem eigentlichen Schauplatz, sehr kurzfristig zum Sitzungsvertreter der Anklagebehörde bestellt worden, als die Ermittlungen abgeschlossen und alle Versuche, dem Manne zu helfen, bereits fehlgeschlagen waren. Das Verfahren war damals nahezu zwei Jahre lang schon gelaufen. Auch die Vollstreckung konnte ich nicht abwenden, nachdem sie zum zweiten Male ausdrücklich befohlen war und da naturgemäss der Vertreter der Anklagebehörde, so wie es auch heute noch bei der Staatsanwaltschaft ist, der für die Vollstreckung Zuständige war.

Ich sage sehr nachdrücklich, dass ich damals nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Natürlich lässt sich sagen, dass der ganze Krieg ein von Hitler inszeniertes Unrecht gewesen sei; und in der Tat war er es. Dann aber sind sehr viele, wenn nicht fast alle, die in irgendeiner Art und Weise aktiv an diesem Krieg beteiligt waren, die als Soldaten oder Zivildienstverpflichtete, die in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in der Publizistik oder anderswo für den Krieg eingesetzt waren, so oder so in das Unrecht dieses Krieges verstrickt worden. Makellos stehen nur diejenigen vor uns, die im Widerstand ihr Leben gelassen haben, wie Eugen Bolz oder Julius Leber, Graf Stauffenberg oder Generaloberst Beck, um nur diese Namen stellvertretend für andere zu nennen. Auf sie dürfen wir uns ohne irgendeine Einschränkung berufen, weil sie das Opfer ihres Lebens gebracht haben. Wer uns anderen, wer auch mir einen Vorwurf machen will, der mag es tun; er mag es tun, wenn er glaubhaft machen kann, dass er in der gleichen Situation mit Sicherheit mehr und Besseres fertiggebracht hätte als ich.

(Sehr gut! und lebhafter Beifall bei der CDU)

Niemand kann mir mein Betroffensein darüber, am Verfahren Gröger beteiligt gewesen zu sein, abnehmen; ich muss es selber tragen. Aber niemand



sollte mir den Vorwurf machen, dass ich dieses nicht zur öffentlichen Sache hier und heute machte.

(Abg. Dr. Volz [CDU]: Sehr gut!)

Das ist gelegentlich oder oft in östlichen Regimen der Fall;

(Abg. Dr. Volz [CDU]: Sehr richtig!) bei uns haben wir das bisher abgelehnt.

(Beifall bei der CDU)

Gerade weil ich diese schreckliche Zeit des Nazi-Regimes und des Krieges selbst erfahren musste, gerade deshalb habe ich die Konsequenz gezogen, alles Menschenmögliche zu tun, um zu verhindern, dass solche Zustände wie damals wiederkehren. Dies, so scheint mir, ist die beste, die wirksamste Form der Bewältigung der Vergangenheit.

Mich hat das Erlebnis des NS-Regimes und des Krieges bis zum heutigen Tage bestimmt, und es wird mich bestimmen, leidenschaftlich für die Demokratie und den freiheitlich-sozialen Rechtsstaat zu kämpfen, damit bei uns nie wieder Verhältnisse entstehen können, durch die unsere Freiheit eingeschränkt werden könnte, damit unsere Kinder niemals ein totalitäres und menschenverachtendes Regime erleben müssen.

(Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 7/53 vom 9.6.1978)

Erhard Eppler antwortet auf Filbingers Rede.

Bis heute früh um 10 Uhr hatte ich die geringe Hoffnung, dass dem Ministerpräsidenten heute jenes lösende Wort gelänge, auf das wir seit fünf Wochen warten.

Wenn ich seine Einlassungen, die ich schriftlich nicht vorliegen habe, zusammenfassen darf, kulminieren sie in zwei Punkten.

Erstens: Der Ministerpräsident beklagt eine Verständnisbarriere gegenüber dem, was im Jahre 1945 geschehen ist. Zum zweiten sagt er, im Grunde hätten sich alle gleich schuldig gemacht, die nicht in Widerstand gestorben seien. Das, Herr Ministerpräsident, ist jener sogenannte theologische Schuldbegriff, gegen den sich Theologen aller Fakultäten mit grosser Energie wehren, weil dies mit christlicher Theologie nichts, aber auch gar nichts zu tun hat.

Meine Damen und Herren! Was Sie, Herr Ministerpräsident, heute gesagt haben, hat nichts zur Klärung, sondern zur weiteren Verwirrung beigetragen

...

Weil ich das Ende des Krieges mit all seinem Schrecken als achtzehnjähriger Soldat sehr bewusst erlebt habe, war ich immer sehr vorsichtig im Urteil über Ihre Vergangenheit, Herr Ministerpräsident, zumal über Ihre Gesinnung in der Vergangenheit. Ich wiederhole: Es geht nicht primär um Ihre Vergangenheit, es geht um Ihr Verhältnis zu Ihrer Vergangenheit. Weil Sie darauf bestehen, dass es zwischen Ihrer Vergangenheit und Ihrer Gegenwart keinen Bruch gegeben habe, fragen viele, worin sich die Kontinuität zeige. Weil Sie darauf beharren, ein aktiver Gegner des NS-Regimes gewesen zu

sein, provozieren Sie Menschen, die aus ihrer damals gemachten Erfahrung dies bezweifeln. Es geht doch gar nicht darum, wer vor 40 Jahren in welcher Uniform herumlief, es geht einzig und allein um Ihre Glaubwürdigkeit ...

Sie, Herr Ministerpräsident, haben als Innenminister in Brettheim davon gesprochen, der NS-Staat sei, an höheren Rechtsnormen orientiert, kriminell geworden. Wenn dies stimmt, dann kann doch nicht heute gerechtfertigt werden, was sich damals als Recht ausgab. Dann war doch auch das Urteil nicht Rechtens, das Sie beantragt hatten und dessen Vollstreckung Sie geleitet haben. Niemand, Herr Ministerpräsident, hat Sie bisher so erbarungslos angeklagt wie Sie sich selbst in Ihrer Brettheimer Rede.

Sie haben in Brettheim gesagt, letztlich seien alle Opfer, welche die deutsche Zivilbevölkerung und die deutschen Soldaten im letzten Krieg gebracht hätten, sinnlos gewesen. Nach solchen Äusserungen darf doch gefragt werden, was Sie getan haben, um eines dieser sinnlosen Opfer zu retten.

Sie haben doch immer auf Ihrer antifaschistischen Gesinnung bestanden. Dann darf doch wohl gefragt werden, welche Gesinnung Sie beim Gefreiten Petzold verfallen sahen, als er sich drei Wochen nach dem Krieg die NS-Kokarde von der Uniform riss.

Sie haben kürzlich erklärt, Herr Ministerpräsident, nun sei – ich zitiere – „die Stunde einer grossen Chance, die Integration von Staat und Gesellschaft auf neuer moralischer Grundlage zu bewerkstelligen“. Das provoziert doch die Frage, auf welcher moralischen Grundlage Sie die Integration der Gegenwart mit Ihrer Vergangenheit bewerkstelligen. Sie betonen, und das haben Sie auch heute wieder getan, die Rolle des Vorbilds in der Erziehung. Also müssen Sie sich fragen lassen, ob Ihr Verhalten als Vorbild dienen kann.

Sie haben doch die fristlose Entlassung von Herrn Peymann betrieben, weil er etwas für den Zahnersatz einer gefangenen Terroristin tun wollte ...

Aber dann darf doch wohl gefragt werden, was Sie, Herr Ministerpräsident, getan haben als Diener eines Regimes, das 1945, wenn man Ihrer Brettheimer Rede glauben darf, nur noch durch nackten Terror seine Existenz um ein paar Wochen verlängern wollte. Man kann doch den Terror aus dem Untergrund nicht besiegen, wenn man den Terror eines kriminell gewordenen Staates verharmlost oder rechtfertigt.

Sie haben, Herr Ministerpräsident, heute gesagt, die Stärke des demokratischen Gemeinwesens müsse sich darin erweisen, dass es sich auf gemeinsame Rechtsüberzeugungen und Wertvorstellungen seiner Bürger stützen könne. Dann muss doch gefragt werden, worin diese gemeinsamen Rechtsauffassungen und Wertvorstellungen bestehen sollen, wenn, was 1945 Rechtens war, heute nicht Unrecht sein soll.

Sie haben jetzt, nach den unterschiedlichsten Versuchen der Selbstrechtfertigung, in Tuttlingen und auch heute wieder erklärt, Sie lehnten es ab, der Öffentlichkeit das Ergebnis Ihrer Gewissensforschung mitzuteilen; das gebe es nur in östlichen Staaten. Was mögen davon die jungen Leute halten, die – auch auf Ihr Betreiben hin – jetzt wieder vor gesetzlich vorgesehenen Kammern über ihr Gewissen Rechenschaft ablegen sollen, und dies, weil sie auf keinen Fall an der Tötung von Menschenleben schuldig werden wollen!

Herr Ministerpräsident, Sie billigen eine Praxis, die viele Bekenntnisse junger Linker zu unserer Verfassung mit der Bemerkung vom Tisch fegt, diese Bekenntnisse seien unglaubwürdig. Gibt es in der ganzen Nachkriegsgeschichte ein fataleres Dokument der Unglaubwürdigkeit als Ihre Rede am Grabe der drei Männer, die in Brettheim etwa zur gleichen Zeit erschossen wurden wie der Matrose Gröger?

Man kann auch fragen: Wenn es wahr ist – und ich bestreite das gar nicht –, dass der Student Filbinger extremistische NS-Phrasen nur nachplapperte, die andere ihm vorgeplappert hatten, warum sollen dann extreme Äusserungen unserer Studenten heute dazu führen, dass sie zeitlebens nicht den Beruf ergreifen können, den sie anstreben?

Wenn es war ist, was Sie durch Ihren Sprecher haben sagen lassen, dass Ihre Tätigkeit im SA-Studentensturm Ihre Privatsache sei, was sagen wir dann einem Studenten, der darauf besteht, seine Mitgliedschaft im Spartakus sei auch seine Privatsache? ...

Wenn eine Mitgliedschaft im SA-Studentensturm, und zwar zu Recht, für Sie, Herr Ministerpräsident, kein Hinderungsgrund war für eine erfolgreiche und in vielem auch für unseren Staat hilfreiche Karriere in Verwaltung und Politik, darf dann die aus eigenem Entschluss vor drei Jahren aufgekündigte Mitgliedschaft von Fritz Güde im KBW zum nachträglichen disziplinarischen Ausschluss aus dem Beruf führen?

Herr Ministerpräsident, Sie haben, nachdem die Erschiessung des Matrosen Gröger bekanntgeworden war, Ihre Konsequenz daraus verkündet, nämlich – auch heute haben Sie es mit anderen Worten getan – jetzt noch entschiedener als bisher gegen alle Feinde der Demokratie vorzugehen. Ich frage zuerst einmal: Konsequenz woraus? Aus dem Tod dieses jungen Menschen? Der war Ihnen doch seit 33 Jahren bekannt. Aus der öffentlichen Diskussion über diesen Tod? Dann würde dies doch bedeuten, dass Sie immer unnachsichtiger gegen andere Vorgehen wollen, je mehr Sie selbst der Nachsicht bedürfen. Begreifen Sie denn nicht, dass unsere jungen Leute dies als einen grotesken Fall von doppelter Moral empfinden müssen? ...

Es gibt Leute, meine Damen und Herren, die das Verhalten des Ministerpräsidenten in den letzten Wochen damit entschuldigen wollen, er habe taktische Fehler gemacht, er sei falsch beraten worden. Nun hat – zumindest nach längerer Amtszeit – jeder die Berater, die er verdient.

Nur ging es hier gar nicht um mehr oder minder geschickte Taktik aufgrund mehr oder minder raffinierter Ratschläge, sondern hier ging es um das Gewissen eines einzigen Menschen, um die Art, wie dieses Gewissen fertig wurde mit einer Last aus der Vergangenheit. Und so etwas lässt sich nun einmal nicht delegieren, nicht auf Beamte und nicht auf Parteistrategen. Wie sensibel ein Gewissen ist, wird nicht im Apparat entschieden.

Ich habe schon am 8. Mai deutlich gemacht – also vor vier Wochen –, dass es jetzt weniger um die Last der Vergangenheit gehe als um das Gewissen, auf dem diese Vergangenheit lasten muss. Und heute füge ich hinzu: Wenn Ihnen, Herr Dr. Filbinger, Ihr Gewissen 1960 nicht verbot, an den Gräbern von Brettheim die Opfer einer kriminell gewordenen Justiz zu beklagen und als Zeugen des Grossen und Edlen in unserem Volk zu feiern, warum hätte dieses Gewissen Sie und uns im Jahr 1978 vor all den Peinlichkeiten bewahren sollen, die selbst Ihre Parteifreunde heute beschämen?

Derselbe Mechanismus der Verdrängung, der 1960 zu jener Brettheimer Szene geführt hat, die aus einem Shakespeare'schen Königsdrama stammen könnte, ist nun wieder wirksam geworden, und zwar so, dass inzwischen mehr auf dem Spiel steht als eine politische Karriere.

Noch nie, meine Damen und Herren, sind so viele junge Menschen unserem Staat mit so viel skeptischer, ja höhnischer Ablehnung begegnet wie heute. Das haben wir alle miteinander zu verantworten.

Noch nie war der Graben zwischen den demokratischen Parteien und einem grossen Teil der Jugend so tief wie heute. Wie tief er ist, zeigt die Reaktion vieler junger Leute auf die Diskussion um Sie, Herr Ministerpräsident. Da ist nämlich kaum empörte Anklage und noch weniger engagierte Verteidigung.

Da ist vor allem ein Achselzucken, ein zynisches Achselzucken: Was wollt Ihr denn? So ist dieser Staat, das wundert uns ja nicht, das sind alles Leute, denen es um nichts geht als um ihre Macht, denen immer irgendein Argument einfällt, mit dem sie ihre Position verteidigen, ganz gleich, wie unglaublich es sein mag ...

Wer weiss, so sagen die jungen Leute, wie viele es da sonst noch gibt, die alles verdrängt haben, was ihr Idealbild von sich selbst zerkratzen könnte. Und die, so sagen die jungen Leute, sitzen nun heute über uns zu Gericht und entscheiden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt.

Mit Ihrer Ausflucht, Herr Ministerpräsident, dass ja damals viele in Uniformen herumgelaufen seien, oder anders gesagt, dass bei Nacht eben alle Katzen grau seien, wird doch jene Mischung aus Zynismus und Resignation nur noch verstärkt ...

Sie, Herr Ministerpräsident, haben heute wieder gesagt, der junge Mensch brauche Sinn und Orientierung. Sicher, aber was Sie allein in den letzten

fünf Wochen an Desorientierung zuwege gebracht haben, wird uns alle noch jahrelang beschäftigen.

Meine Damen und Herren von der Christlich-Demokratischen Union! Wenn wir Sozialdemokraten nur parteitaktisch dächten, dann hätten wir nichts dagegen, wenn uns ein parteipolitischer Gegner von so angeschlagener Glaubwürdigkeit noch lange erhalten bliebe. Deshalb sticht Ihr Vorwurf nicht, wir forderten den Rücktritt von Herrn Filbinger aus Gründen der Parteitaktik. Nein, die Parteitaktik würde uns etwas ganz anderes raten, meine Damen und Herren. Wir fordern seinen Rücktritt, weil kein Staat sich vertreten lassen kann von Menschen, die für sich selbst keinen der Massstäbe gelten lassen, die sie an andere anlegen ...

Meine Damen und Herren! Es geht inzwischen gar nicht mehr um Herrn Filbinger. Es geht darum, ob dieser Staat zum zynischen Gespött einer ganzen Generation wird. Darum geht es. Es geht um die Normen unseres Zusammenlebens.

Sie, Herr Filbinger, haben offenbar die Parole ausgegeben, man müsse diese Sache austrocknen lassen. Das spricht für Ihr unheilbar gutes Gewissen. Aber ich fürchte, Sie täuschen sich. Hier trocknet gar nichts, hier eitert etwas. Und dieser Eiter wird weiterfressen, solange Sie im Amt sind. Und er wird den Blutkreislauf dieses Gemeinwesens vergiften.

Sie werden bei allem, was Sie nun sagen oder tun, mit der Frage konfrontiert werden, wer Ihnen das moralische Recht gebe, solches zu sagen oder zu tun. Und jedesmal wird etwas abbröckeln von der Glaubwürdigkeit dieses Staates, jedesmal wird etwas zerstört werden von dem ohnehin gestörten Verhältnis zwischen den Generationen.

Herr Ministerpräsident, Sie haben am 14. September 1977 gesagt – ich zitiere

Es ist auch der Punkt erreicht, wo es ein Ende haben muss mit dem uferlosen Gewährenlassen und dem standpunktlosen Tolerieren. Mode, Feigheit und Verantwortungslosigkeit haben diese Haltungen möglich gemacht. Sie gehen der geistigen und sittlichen Substanz dieses Staates ans Mark.

Ja, genauso ist das.

Niemand bestreitet, dass Sie, Herr Ministerpräsident, auf Ihre Weise versucht haben, der zweiten deutschen Demokratie zu dienen. Je früher Sie aus Ihrem Amte scheiden, desto günstiger wird das Bild ausfallen, das die Geschichtsbücher über Sie zeichnen werden.

Bruno Heck von der CDU bezichtigt den Vorsitzenden der SPD-Fraktion deswegen in einem offenen Brief der Selbstgerechtigkeit. Eppler entgegnet am 21. Juli:

... es gibt eine Dialektik der Selbstgerechtigkeit, die mich in den letzten Wochen nachdenklich gemacht hat. Es ist ungeheuer schwierig, auf Selbstge-

rechtigkeit – und das darf man doch wohl bei Filbinger konstatieren – so zu antworten, dass es nicht wieder selbstgerecht klingt. Selbstgerechtigkeit ist ansteckend, und Ihr Vorwurf der Selbstgerechtigkeit ist ja auch wieder reichlich selbstgerecht. Kurz: da werden wir alle noch mit uns ins reine kommen müssen.

Eppler berichtet weiter, wie er fassungslos vor der Aussage gestanden habe, «er erinnere sich zwar noch – etwas mühsam – an die Hinrichtung, nicht aber an seine eigene Rolle im Fall Gröger». Erfragt: «Was ist eigentlich schlimmer, wenn dies die Wahrheit oder wenn es die Unwahrheit ist?»

Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen, dass ich meine Äusserung von damals bis heute nicht korrigiert habe. Filbinger war und ist – entschuldigen Sie, wenn ich meine eigene Terminologie benutze – ein Strukturkonservativer, also ein Mensch, dem es immer zuerst um die Aufrechterhaltung bestehender Machtstrukturen geht, sogar dann, wenn er selbst nicht umhin kann, dagegen Einwände zu erheben. Wie sonst wollen Sie es sich erklären, dass Filbinger einmal erklärt, der Staat sei damals kriminell geworden, und sich dann wieder darauf beruft, er habe doch nur exekutiert, was damals Rechtens gewesen sei. Daraus könne man ihm doch keinen Vorwurf machen ...

Man hätte das Gröger-Urteil verzeihen können, so, wie wir alle einander einiges zu verzeihen haben, rechtfertigen darf man es nicht, um unserer Zukunft willen. So wurde in keinem westlichen Land gerichtet, und so darf bei uns nie mehr gerichtet werden.

Es geht also um die Massstäbe unseres Zusammenlebens. Deshalb habe ich im Landtag versucht, Filbinger mit seinen eigenen Massstäben zu messen, und zwar den Filbinger von heute mit seinen Massstäben von heute. Das war hart, aber war es unerlaubt?

Und da stellt sich von selbst die Frage nach unseren jungen Leuten, an die wir – schliesslich gehöre ich der Partei von Klose, Stobbe und Ruhnau an – Massstäbe anlegen, für die unsere Generation moralisch gar nicht gerade stehen kann. Und da hat es mich empört, als Filbinger aus dem Fall Gröger die Konsequenz zog, jetzt noch wachsamer, noch unerbittlicher gegen die jungen Leute vorzugehen, die er für Feinde unserer Demokratie hält. (Übrigens: nur in diesem Zusammenhang sind die extremistischen Tiraden des Studenten Filbinger von Interesse.)

Noch im Landtag am 9. Juni war ich darauf gefasst, die Filbinger betreffenden Teile meiner Rede wegzuerwerfen, wenn er doch noch das richtige Wort gefunden hätte. Warum gab es bei der Christlichen Demokratischen Union, bei der Partei eines Gerhard Storz, Gebhard Müller oder Manfred Rommel niemanden, der ihm hätte helfen können, dieses Wort zu finden?

Am 9. Juni veröffentlicht die *Zeit* einen offenen Brief Rolf Hochhuths an Helmut Kohl, der später, leicht überarbeitet, in dem *rororo aktuell-Banö Briefe zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheit* abgedruckt wird:

Basel, Sommer 1978

Sehr geehrter Herr Dr. Kohl,

wie mir leider erst kürzlich bekannt wurde, soll dank einer Beschwerde des Baden-Württembergischen Staatsministeriums oder der Stuttgarter CDU, sofern die nicht identisch sind, aus dem Südwestfunk Baden-Baden ein Reporter hinausgeworfen werden, weil er es versäumt habe, sich beim Publikum zu entschuldigen, dass er mir in einer Regional-Abendschau nach meinem ersten Prozesstag nicht Einhalt gebietend ins Wort fiel, als ich sagte, Herr Filbinger habe den Matrosen Gröger «umgebracht».

Nun, es ist nachzuweisen, dass ich – wie immer – so schnell sprach, dass der Interviewer technisch gar keine Möglichkeit hatte, mich zu «korrigieren». Doch abgesehen davon, dass dieser junge Mann tatsächlich noch unschuldiger an dieses Wort geriet als die Jungfer ans Kind: Warum soll man nicht sagen dürfen, Filbinger habe seine Opfer umgebracht? Sie sind Jurist, Dr. Kohl, so nehme ich die Gelegenheit wahr, kostenlos eine Belehrung zu erwerben: *wer*, wenn nicht der «Feuer!» rufende «Leitende Offizier des Vollstreckungsverfahrens», zu dem Filbinger sich selber ernannt hatte, nachdem er es schon war, der als Vertreter der Anklage das Todesurteil gefordert hat – *wer* sonst hat Gröger umgebracht? Etwa die zehn Matrosen am Drücker, die auf Filbingers «Feuer»-Befehl abdrückten?

Da haben wir sie wieder, die Lebenslüge der bundesdeutschen Justiz: jedermann findet hierzulande normal zu sagen, Eichmann habe Millionen Juden umgebracht – obgleich er als der Chefspediteur zu den Gaskammern nachweislich keines seiner Opfer auch nur berührt hat mit eigener Hand. Jedermann findet es in Übereinstimmung mit der bundesdeutschen Justiz normal, diesem und den anderen Killern in der SS deren Berufung auf «Befehlsnotstand» vor deutschen Gerichten, sofern die zufällig einmal vor eines geraten, streitig zu machen – doch ist ja gar nicht daran zu zweifeln, dass mindestens seit Februar 1942 der Befehl an die SS, alle jene Juden sofort zu töten, die nicht «zur Vernichtung durch Arbeit ... selektiert» wurden, eindeutig war. Er war festerbindend für die SS, als es für Hitlers Militär-Juristen die Wehrmachtsgesetze über Fahnenflucht gewesen sind. Liess doch Hitlers Weisung vom August 1940 über die Behandlung von Fahnenflüchtigen den Richtern durchaus die Freiheit, Angeklagte wie Gröger so zu behandeln, wie ihn Marinerichter Neumann behandelt hat, der dem Matrosen bekanntlich acht Jahre Haft für jenes Delikt gab, für das dann Filbinger ihn in den Tod kommandierte. Was ich da sage, wurde eindeutig auch von dem Stuttgarter Gericht am 23. Mai dieses Jahres bestätigt. Die *Frankfurter All-*

*gemeine* druckte am 11. Mai auf Seite 6 unter der Überschrift «Rechtmässige Weisung des Gerichtsherrn» – diese Überschrift war ein Zitat aus dem juristischen Gutachten nicht des Nazi-Gerichtsherrn, obgleich sie sich so las, sondern des Filbinger'schen Staatsministeriums –, und druckte auf Seite 8 unter der Überschrift: «Zeugin erkennt SS-Aufseher des Lagers Majdanek wieder» zwei «Geschichten» aus der Hitlerzeit, die auf eine schauerliche Weise an Hand zweier Schicksale illustrieren, welche egoistischen und unerhört heuchlerischen Unterscheidungen die bundesdeutsche Justiz trifft zwischen jenen Befehlsempfängern Hitlers, die ihresgleichen waren, nämlich Juristen wie Filbinger, und jenen, die als nichtakademische Totschiesser oder Vergaser die Hinrichtungen durchführten. Wer noch bei anständigen Professoren aus der Weimarer Republik studiert hatte, was Recht oder Unrecht sei, der durfte – so die *heutige* bundesdeutsche Interpretation – später dann für Hitler hängen, enthaupten, erschiessen, sooft er sich angeblich «weisungsgebunden» fühlte, wie Filbinger sich an Schniewinds Weisung gebunden gefühlt haben will, für den schon rechtskräftig zu acht Jahren verurteilten Gröger doch noch die Todesstrafe durchzusetzen! Keinem einzigen dieser sich heute oft nicht einmal auf das damalige «Recht», nicht einmal auf das Gesetz, sondern nur auf «Weisungen» herausredenden Juristen, doch nur wenn sie Juristen waren, ist nach 1945 irgend etwas Nachteiliges deshalb geschehen; höchstens der humane, inzwischen ermordete Richter Drenkmann suchte sie auf, ihnen kollegial nahezulegen, sich doch (und natürlich mit voller Pension) ein wenig vorzeitig in den Ruhestand zu begeben wegen der schaudervollen Todesurteile, die sie für Hitler vollstreckt hatten. Jedoch: hatte einer *nicht* Jura studiert, sondern war als Militärpflichtiger irgendwo hineinbefohlen worden als Mitmacher in ein Massaker oder ein KZ: *dann* war er der Justiz unseres – wie er sich selber pausenlos nennt – «freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates» gerade gut genug als Beweismittel gegenüber dem Ausland, dass hierzulande Gerechtigkeit gespielt werde. Zu den *Militär*-Richtern jedoch, deren einer Filbinger war: ist kein unbescholtener Justizkollege wie Drenkmann nach dem Krieg hingegangen, um ihnen nahezulegen, sich pensionieren zu lassen – obgleich die Hitlersche *Militär*-Justiz die entsetzlichste war, von der die Weltgeschichte weiss: das soll sich einprägen, wer erlauben will, welchen niederträchtigen Zynismus das Filbinger'sche Staatsministerium heute zur Schau trägt in seinem Kommentar vom 10. Mai!

Filbingers Ministeriums-Gutachter lassen sich noch heute diesem Matrosen, der übrigens auch ein Deutscher war wie die ungefähr sechzehntausend anderen Soldaten, die deutsche Militärrichter totgemacht haben in Hitlers Armee; ich erinnere daran, weil mir jetzt oft vorgehalten wird, ich würde auf den «guten Deutschen» Filbinger den Schmutz werfen, den er in Norwegen zum Beispiel auf Gröger warf, als er zwei Stunden vor der Hinrichtung dem 22-jährigen noch einmal umständlich vorlas, er sei «auf Lebens-



zeit» ehrlos geworden – noch heute lässt Filbingers Ministerium die mildernden Umstände nicht gelten bei seiner Beurteilung dieses «Falls», die einst die Richtlinien Hitlers vom August 1940 und deren Auslegung sogar durch den berühmt mitleidlosen Oberbefehlshaber der Kriegsmarine noch vom 1. September 1943 – einem Richter zur Verfügung stellten! Wer die «Auslegung» der Filbinger-Tat durch sein heutiges Staatsministerium liest – der sucht darin vergebens nach jener Humanität, jenem Verständnis, die sich – vergleichsweise – in den Definitionen Hitlers vom August 1940 und deren Kommentierung durch Dönitz nach 1943 finden: «Ob die Todesstrafe in allen Einzelfällen angebracht ist, darüber muss zunächst der Richter entscheiden. Die Richtlinien des Führers lassen dieser Entscheidung einen so weiten Spielraum, dass es jedem Richter der Kriegsmarine möglich ist, in seinem Urteil die Erfahrungen zu berücksichtigen, die zu dem Erlass des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (vom 27. April 1943) geführt haben.» Doch Filbinger machte – im Gegensatz zu dem anständigen Neumann und dem sehr humanen Pflichtverteidiger Dr. Schön – keinen Gebrauch von diesen Möglichkeiten, obgleich er schriftlich hatte, dass der ehemalige Kommandant der «Tirpitz», Wolf Junge, der vor seiner Kommandierung auf das Schlachtschiff und nach seiner Abkommandierung von dort im Führerhauptquartier als 1. Marinestaboffizier jahrelang Dienst machte, sicherlich also keinen «Gesinnungsverfall» an den Tag legte, das Urteil von acht Jahren für Gröger als richtig erkannt hatte! Hätte Filbinger sich also berufen auf diesen – neben Admiral von Puttkammer – intimsten Mitarbeiter Hitlers in der Marine, er würde sich allenfalls einen unerquicklichen Disput mit Schniewind zugezogen haben, als dieser Scharfmacher, der vorsichtshalber kurz vor seinem Tode seine Akten noch verbrannt hat, von ihm verlangte, den zu acht Jahren Verurteilten totzumachen. Was immer dieser Disput «erbracht» hätte: Zeitgewinn zweifellos – und Zeitgewinn war damals die Rettung! Doch Filbinger kann Rettung nicht eine Minute gewollt haben. Hat er ja noch – in einem anderen Fall – am 19. Juli 1945, als Hitler schon fast drei Monate verbrannt war, schriftlich gegeben, ein Matrose, der sich nach Hitlers Tod in die Büsche geschlagen, aber dann das Pech hatte, von den Briten eingefangen und damit – auch eingefangenen – deutschen Marinerichtern ausgeliefert worden zu sein, die ja groteskerweise noch in britischer Gefangenschaft alle Sorten von Urteilen, sogar Todesurteile gegen deutsche Mitgefangene aussprechen und in Einzelfällen auch Vollstrecken konnten, wozu die Briten ihnen dann die Gewehre aushändigten – Filbinger befand, dieser Mitgefangene sei «an sich ... mit einer hohen Zuchthaus-, wenn nicht mit der Todesstrafe bedroht»! Beachten Sie das Präsens, Herr Kohl – lange war es ja auch noch nicht her, dass Filbinger einen nur zu acht Jahren Verurteilten noch einmal vor Gericht geholt und dann die Todesstrafe gegen ihn durchgesetzt hatte ...

«An sich» – schrieb er nun, resignierend. Denn das konnte am 19. Juli 1945 nur heißen: wenn nicht durch die Kapitulation am 8. Mai und durch die britische Besatzungsmacht jene deutsche «Gerechtigkeit», die Filbinger jahrelang mitgeübt hatte, jetzt dermassen defätistisch und demokratisch entmannt worden wäre, dass nunmehr – wie furchtbar! – sogar schon solche Matrosen mit dem Leben davon-, ja: nicht einmal ins Zuchthaus kämen, die nach Hitlers Tod abgehauen waren, obgleich doch Dönitz erst acht Tage später kapituliert hatte!

Als dann dieser Matrose – heute ein Amtmann in der Bundesrepublik, der nicht genannt werden will, was in unserem Staate leider so verständlich ist, am 20. August 1945 «aus dem Wehrmachtsgefängnis Vaagardsmoen, wo er sich jetzt befindet, einen Ausbruch gemacht» hat, jedoch von den Briten wieder eingeliefert worden war, so dass er abermals an seinen Büttel Filbinger geriet, schloss dieser Marinestabsrichter einen Amtsbrief über diesen bei ihm Inhaftierten, der eine ablehnende Stellungnahme eines vorgetragenen Gnadengesuchs begleitete, mit den fürchterlichen Sätzen: «Die Tat des Verurteilten (unerlaubte Entfernung) wäre normalerweise als Fahnenflucht mit dem Tode oder mit hoher Zuchthausstrafe geahndet worden. Sechs Monate sind als ungewöhnlich milde Strafe zu betrachten.»

Das schrieb der unbarmherzige Scherge Filbinger, lesen Sie noch einmal das Datum, Herr Kohl: am 6. September 1945, also im fünften Monat nach Hitlers Tod, lange nachdem auch die Dönitz-Regierung schon zum Kriegsverbrecher-Prozess abgeführt worden war! «Normalerweise mit dem Tode geahndet»: und er verschweigt in seinem Begleitbrief, dass dieser zum Matrosen Degradierete – auch das verschweigt er, dass der Mann neben den sechs Monaten Haftstrafe auch noch degradiert worden war – sich überhaupt erst entfernt hatte von seiner Truppe und zu seiner norwegischen Frau gegangen war, als Hitler bereits tot war.

Was sollte dafür sprechen, dass Grögers Tötung einem solchen furchtbaren Marinestabsrichter problematisch war? Und wenn: warum hätte er dann, wozu er durchaus nach Nazi-«Recht» befugt war, darauf verzichtet, das nach Berlin zur Begutachtung und Bestätigung eingesandte Todesurteil mit einer Befürwortung des Gnadengesuchs zu begleiten? Filbinger hat aber nicht darauf verzichtet – sondern hinzugesetzt: «Binnen einer Woche!», um die Entscheidung zu beschleunigen, so dass seine Auslassungen heute, in der *Zeit* vom 2. Juni 1978, er habe damals die Vollstreckung vom 27. Februar 1945 auf den 16. März verschoben, sehr ungläubhaft sind: ist doch aus dem am 15. März bei ihm eingegangenen Schreiben, das in Berlin am 25. Februar abgegangen und das die Bestätigung des Telegramms vom 23. Februar über die Ablehnung des Gnadengesuchs war, deutlich abzulesen, dass im Berliner Oberkommando nicht das Fernschreiben vom 23. Februar, sondern erst dieser Brief mit den Akten vom 25. Februar die Vollstreckung an-

ordnete! Warum sonst hätte der Oberbefehlshaber darin geschrieben: «Ich ordne die Vollstreckung des Urteils an»? Warum hat Filbinger nichts getan, dem Oberkommando das rührende – wenn auch ihn nicht rührende – Leumundszeugnis des Hauptmanns Balzereit, des letzten Vorgesetzten des dann zum Tode Verurteilten, zur Kenntnis zu bringen? Oder sich – wie gesagt – auf den Marine-Verbindungsoffizier Junge in Hitlers Hauptquartier und dessen Bestätigung des ersten, des acht Jahre Hafturteils für Gröger – wenn vielleicht vergebens, doch zeitgewinnend –, zu stützen? Auch müssen Filbinger aktuelle und für ihn heute politisch überlebensnotwendige Beteuerungen, seelisch zu leiden unter dem, was er mit Gröger anstellte, in ihrem Wahrheitswert bemessen werden an der Tatsache, dass Filbinger sich nicht einmal mehr *erinnern* konnte an Gröger, als ihm der Jurist der *Zeit*-Redaktion, Herr Dr. Schüler, und die drei Reporter des *Spiegel* fairerweise vor der Veröffentlichung mitteilten, ich hätte ihren Redaktionen zu meiner Verteidigung die Gröger-Akte gegeben. Einer meiner Anwälte, Herr Dr. Senfft, sagte denn auch im Gerichtssaal, *er* könne sich durchaus noch an den ersten Toten erinnern, den er in seinem Leben vor Jahrzehnten gesehen habe – «obwohl der da in Berlin auf der Strasse lag und nicht *ich* seine Tötung gefordert und bewerkstelligt hatte». Filbinger hat sich Grögers nicht einmal erinnert! Egon Bahr fragte neulich: Wie viele Todesurteile muss ein Mensch unterschrieben haben, damit er eines vergessen kann?

Filbingers tiefgefrorene Gemütlichkeit entspricht Zeile für Zeile das Gutachten des Filbingerschen Staatsministeriums, wenn es ungerührt Wendungen benutzt, wie: «Nach damaligem wie nach heute geltendem Recht macht sich derjenige strafbar, der die Vollstreckung eines Strafurteils ... schuldhaft verzögert. Das Delikt der sogenannten Begünstigung im Amte war und ist ein Verbrechen» – dergleichen steht auf Seite 6 derselben *FAZ*-Ausgabe, die auf Seite 8 über Szenen im Majdanek-Prozess berichtet: wie käme da im Gericht wohl ein SS-Killer weg, der wahrheitsgemäss behauptete, ebenso wie Filbinger seine Befehle gehabt zu haben? Aber das ist nicht das Ekelhafteste, sondern dies: dass heute das Stuttgarter Staatsministerium, wenn es absolut bedenkenlos «Nach damaligem wie nach heute geltendem Recht» schreibt, offenbar nicht eine Minute angekränkelt ist von der Frage, ob denn überhaupt Recht sein konnte, was der Verbrecherstaat Hitlers durch seine Filbingers hinrichten liess: sechzehntausend deutsche Soldaten, die sicherlich ebenso vielen noch gar nicht mitgerechnet, die Hinrichtungsaufschub bekamen, indem sie «begnadigt» wurden zur Strafkompagnie; auch nicht eingerechnet die ungefähr zehntausend sogenannten «Selbst»-Mörder. Zum Vergleich, denn man kann das nicht genug betonen, weil wir Deutschen, das Land mit der grössten Buchproduktion der Welt, bis heute kein einziges Buch über diese Tragödien unserer Mitbrüder besitzen: die kaiserliche Armee ist in vier Weltkriegsjahren mit 48 Hinrichtungen «ausgekommen»; die

amerikanische hat von zehn Millionen Soldaten im Zweiten Weltkrieg einen (1) wegen Fahnenflucht hingerichtet! Die Ruchlosigkeit – übrigens auch gegenüber den Angehörigen mit der Filbingers Staatsministerium angesichts solcher Vergleiche noch heute «für Rechts» erklärt, was da geschah; die bedenkenfreien Wendungen dieser Stuttgarter Behörde, die belegen, dass ihre Denkweise bis zur Ununterscheidbarkeit die gleiche geblieben ist wie zu den Zeiten, als Deutschland sechzehn deutsche Bataillone selber umbrachte – können einen nur mit Trauer und Resignation schlagen.

Da nun dieses Staatsministerium es gewesen ist, das zuerst loszetzte gegen den Südwestfunk-Reporter, weil der mich nicht rügte, als ich die pflichttreue, fürsorgliche, hitlerfromme, patriotische Dienstleistung seines Landesvaters, an der dann Matrose Gröger «verstorben» ist «umbrachte» genannt habe, so will ich vorsichtshalber *Ihnen*, lieber Herr Kohl, diesen Mann empfehlen! Bitte, legen *Sie* doch ein Wort ein bei Ihrem ehemaligen Assistenten Hilf, dem heutigen Intendanten zu Baden-Baden, für den jungen Reporter, der zur Zeit seiner Untat nicht älter war als der momentan noch regierende Filbinger zu der Zeit gewesen ist, als er in rüdestem Nazi-Rotwelsch schriftlich und öffentlich forderte, «Schädlinge am Volksganzen ... unschädlich» zu machen; und triumphiert hat: «Erst der Nationalsozialismus schuf die geistigen Voraussetzungen für einen wirksamen Neubau des deutschen Rechts.»

Nun liess ja Dr. Filbinger, zwei Tage nachdem bekannt geworden ist, dass er selber als Student ein Radikaler war, der 1935 vehement «eine radikale Äusserung des bisher geltenden» Reichsstrafgesetzbuches der liberalen und humanen Bismarck-Ära zugunsten eines nationalsozialistischen gefordert hat, in Stuttgart ein Toleranz-Edikt ausrufen gegenüber den «Jugendsünden und Jugendeseleien» von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Also könnte ich meine Eingabe, den jugendlichen Südwestfunk-Reporter nicht meinetwegen aus dem Dienst zu jagen, auch an Filbinger richten. Doch werden Sie verstehen, Herr Dr. Kohl, dass ich sicherheitshalber dieses Gnadengesuch an Sie sende, weil man erstens weiss, wie Filbinger Gnadengesuche behandelt, sogar wenn es um Leben oder Tod geht; und weil zweitens die gar zu termingerecht nun selbst in Stuttgart ausgebrochene Toleranz wiederum schon ihre strikte Grenze dort findet, wo ein Reporter im Studentenalter «Gesinnungsverfall» gegenüber seinem Ministerpräsidenten zwar nicht selber bekundet; das hat ja der junge Mann mit keiner Silbe getan, sondern wo er ihn einem Prozessgegner seines Landesvaters vor der Kamera ungerügt «durchgehen» lässt ... Wäre dem nicht so, der Reporter müsste nicht fürchten, unter dem Vorwand, er sei ja ohnehin kein Beamter oder fest Angestellter, jetzt um seinen Job gebracht zu werden ...

Doch hatte ich sowieso vor, Ihnen zu antworten auf Ihre namens der ganzen CDU veröffentlichte «Ehrenerklärung» für Filbinger, weil sie Fragen

auführt, die weit über das Persönlich-Gerichtliche hinausgehen.

Zunächst darf ich Ihnen versichern, dass Ihre Unterstellung, beim Streit um den Stuttgarter handle es sich um eine mit den Herren Brandt und Bahr «von langer Hand vorbereitete ... Gesamtstrategie», eine freie, doch nicht faire Erfindung ist: bevor ich fünf Tage vor der Veröffentlichung dem *Spiegel* meine Darstellung der Hinrichtung Grögers nach Hamburg sandte, hatte ich mit keinem Menschen in der SPD, der FDP oder einer Redaktion ein Wort gewechselt über meine «Strategie», Filbingers Drohung abzuwehren. Ich hätte diese Matrosen-Tragödie gern aufgehoben für mein Juristendrama, anstatt sie durch Zeitungen zerschwätzen zu lassen, bevor ich sie auf die Bühne bringen konnte. Doch hat Filbingers (natürlich gescheiterter) Versuch, mir durch Schweizer Polizisten seine Drohung zustellen zu lassen, ich solle ihm «Ordnungsgeld bis zu 500'000 DM zahlen», ersatzweise Haft; und sollte unterschreiben, niemals darüber zu sprechen – mich leider doch gezwungen, Grögers Tragödie zu meiner Verteidigung in einem *Spiegel*-Aufsatz zu vernutzen. Zwar haben die Schweizer Behörden mir Filbingers Brief gar nicht zugestellt – die sind ja überhaupt sehr leichtfertig: niemals suchen sie meinen Namen im Fahndungsbuch, wenn ich in die Schweiz reise, ja möglicherweise haben sie im D-Zug gar keines dabei; während unsere deutschen Zöllner fast *nie* versäumen, wenn ich ihnen meinen Pass zeige, im Fahndungsbuch nachzuschlagen; sie haben den Namen irgendwo gehört, können sich aber, da sie nie ein anderes Buch lesen, nur vorstellen, ihn aus dem Fahndungsbuch zu kennen – ich habe also diese Gröger-Geschichte weder mit den «Roten» (ich bin keiner: was Sie auch nicht für möglich halten werden) abgesprochen noch sonst mit wem. Mit wem dagegen Filbinger seine «Strategie» absprach, das weiss ich nicht. Ich würde jedenfalls, hätte ich einen Toten in der Wohnung, von dem niemand weiss und an dessen Sterben ich nicht ganz unbeteiligt war, *nicht* auf den Balkon treten und mit Blumentöpfen auf einen Passanten werfen, der ein wenig zu scharf zu mir heraufgeschaut hat. Dass Filbinger demnächst den Zylinder nehmen muss, und der wird ihm gut stehen, und eine soziale Härte ist das ja auch nicht, erhält doch in unserer famosen Republik zum Beispiel der Präsident sogar nur des Bayerischen Landtages schon monatlich 23'670 DM Pension, nachdem er 100'000 DM «Übergangsgeld» in diese Pension kassierte, während Grögers Mutter wegen ihres erschossenen Sohnes «natürlich» keinen Groschen erhält – wenn also nach einer Anstandsfrist, um sein lächelndes Gesicht nicht zu verlieren, Filbinger demnächst aus Villa ReitzensteinJ so verdankt er das allein dieser seiner Drohung, «Ordnungsgeld bis zu 500'000 DM» bei mir eintreiben zu wollen. Die zwang mich zu kämpfen! Sonst hätte Matrose Gröger, der ja dank des heutigen Landesvaters schon seit 33 Jahren den Mund hält – ihn auch durch mich jetzt nicht aufgemacht.

Vielleicht nie aufgemacht: werden doch literarische Pläne viel seltener realisiert, als sie die Phantasie beschäftigen ...

Also, Herr Kohl, ob Sie das nun glauben oder nicht: da ist keine Verschwörung, keine Gesamtstrategie «von langer Hand»! Da ist bei mir nur Erstaunen, wie leichtfertig Sie erstens im Namen der halben Nation – der CDU-Wähler – Ehrenerklärungen abgeben für einen Menschen, der in seiner Eigenschaft als CDU-Mann doch weder mein Gegner ist noch den Prozess-«Gegenstand» lieferte, um den allein es geht; schliesslich ist ja nicht nur die Mutter des Erschossenen eine treue CDU-Wählerin, vermutlich wollen doch auch viele Baden-Württemberger nicht ungefragt eingeschworen werden von Ihnen auf diese Filbinger-Tat – wollen aber trotzdem CDU-Leute bleiben. Und tragen Sie keine Bedenken, die nie genannten sechzehntausend – wahrlich eine «Dunkelziffer» unserer Geschichte –, für die jetzt Gröger aufstand gegen seinen Staatsanwalt von damals: diese Verurteilten abermals zu verurteilen, wenn Sie, obgleich Jurist, ohne einen Blick in Grögers Akte zu tun, «befinden», Filbinger habe ihm Recht gesprochen? Und schliesslich, was auch mich betrifft, der ich als Hesse aufgewachsen bin: was, vermuten Sie, sollte mir bis heute die Illusion gelassen haben, nachdem nun fast dreissig Jahre die SPD in meinem Heimatländchen die Alleinherrschaft hat, es komme noch so sehr darauf an, welche der zwei Parteien dort regiere? Längst sind wir doch fast alle schon der Meinung, dass nur mehr der *Wechsel* entscheidend ist, nur mehr die Tatsache, dass nicht *einer* von ihnen, sei es Herr Schmidt, seien es Sie, sei es Börner, sei es Dregger, zu lange «dran» ist, sondern keiner länger als fünf oder sieben Jahre! Woher nehmen Sie überhaupt Ihre feindselige Ansicht, jeder Schreiber sei – weil er schreibt – ein so miserabler Demokrat, dass er den Willen der Hälfte seiner Landsleute, also der CDU-Wähler, missachte? Eine Projektion von Ihnen: Warum sollte unsereiner so feindselig wie Sie den Autoren einer Partei gegenüberstehen, die zwar er selber nie gewählt hat, die aber doch von manchem seiner Freunde, von vielen seiner Verwandten gewählt wird und die so respektable Persönlichkeiten wie Leisler Kiep, wie Weizsäcker, Höcherl, Koppler zur Wahl stellt? Erstaunt war ich, wie kenntnislos Sie einen abschieben in eine extremistische Schublade, in die keine einzige seiner Schriften je gepasst hat – im Gegensatz zu der Nazi-Schrift Filbingers aus dem Jahre 1935! Hat doch schon mein Aufsatz «*Der Klassenkampf ist nicht zu Ende*», der 1965 den Kanzler Erhard veranlasste, mehrfach von meiner «Idiotie» zu sprechen, klar abgegrenzt, dass ich ein linker Liberaler war und bin – einer, der begründete, warum es für das Lohntüten-Individuum schnuppe ist, ob das «Volks»-Vermögen zweihundert Familien gehört oder zweihundert Mitgliedern des ZK – also dem Staat. Dass ich dagegen Freiheit für jedermann nur im Miteigentum sehe, in der Streuung des Besitzes an alle, also ein eindeutig liberales, antimarxistisches Konzept, wie es ja der linke Flügel der CDU schon seit

*Mancher, der ein Buch liest, murt ...*

...wenn er Werbung findet, wo er Literatur suchte. Reklame in Büchern!!!? Warum nicht auch zwischen den Akten in Bayreuth oder neben den Gemälden in der Pinakothek?

«Rowohlts Idee mit der Zigarettenreklame im Buch (finde ich) gar nicht anfechtbar, vielmehr sehr modern. Hauptsache, es hat Erfolg und nützt dem Buch, was die deutsche Innerlichkeit dazu sagt, ist allmählich völlig gleichgültig, die will ihren Schlaf rock und ihre Ruh und will ihre Kinder dusslig halten und verkriecht sich hinter Salbadern und Gepflegtheit und möchte das Geistige in den Formen eines Bridgeclubs halten – dagegen muss man angehen ...»

Das schrieb Ende 1950 – Gottfried Benn.

An Stelle der «Zigarettenreklame» findet man nun in diesen Taschenbüchern Werbung für Pfandbriefe und Kommunalobligationen. «Hauptsache, es hat Erfolg und nützt dem Buch.» Und es nützt auch dem Leser. (Für die Jahreszinsen eines einzigen 100-Mark-Pfandbriefs kann man sich beispielsweise zwei Taschenbücher kaufen.)

# Pfandbrief und Kommunalobligation

Meistgekaufte deutsche Wertpapiere – hoher  
Zinsertrag – schon ab 100 DM bei allen Banken  
und Sparkassen



Verbriefte Sicherheit

vielen Jahren wesentlich überzeugender vertritt als die SPD in ihrer Angst vor den Gewerkschaften, die Gegner des *Miteigentums* sind, weil sie fürchten, dass dann für ihre Funktionäre kein Raum mehr für *Mitbestimmung* bleibt! Doch, wie schon Wedekind schrieb, ich machte es in meinem Taschenbuch *«Krieg und Klassenkrieg»* zum Motto: «Ein Schriftsteller, was er politisch auch schreibt, in Deutschland ein Schuft unter Schurken bleibt.»

Dieses Vorurteil zu erhärten war und ist der wesentliche Beitrag der CDU zum liberalen Geistesleben in der BRD – ob nun Ihr zweiter Aussenminister sich feierlich im Deutschen Bundestag beim Vatikan entschuldigt, dass ich ein Deutscher bin, oder ob Filbinger zwei Dorfschulzen zu der «Zivilcourage» beglückwünscht, der linienfromm katholischen Biographin der Theresia von Konnersreuth und grossen Erzählerin Luise Rinser Auftrittsverbot erteilt zu haben! Ich schrieb voriges Jahr im Nachwort zu Flakes *«Freiheitsbaum und Guillotinen»*. Als er starb, dieser Dichter des badischen Landes, am 10.11.1963, da war nicht einmal ein Vertreter der Regierung des Ministerpräsidenten Kiesinger zu erblicken auf dem Friedhof; sie schickte ihren Kranz per Fleurop, diese mit Storz geistverbundene Regierung des ach so literaturfreundlichen Herrn Kiesinger, der später als Kanzler wehklagte, er wisse nicht, welche deutschen Literaten er dem Präsidenten Nixon (Nixon hatte darum gebeten, sonst wäre in Bonn keiner auf die Idee gekommen) vorstellen solle, denn von der Gruppe 47 abgesehen und deren «rechtem Flügelmann Grass» gäbe es ja hierzulande fast nur ultra-linke Autoren! Damals – Kiesinger klagte das am 10.3.1969 – lebte noch Altmeister Erich Kästner, die Kaschnitz lebte und Eich und Nossack und Koeppen, in Zürich Mehring, Golo Mann, Kesten: nur hatte Bonn ihre Namen noch in keinem Computer; Literaten werden vermutlich nur «gespeichert», wenn ihre Telefone dem Abhördienst als interessant denunziert worden sind. Aber wenn auch Kiesinger die Genannten nicht kannte und in frommer Übereinstimmung mit dem Vorurteil, Dichter seien «links», nie Franz Werfels Erfahrungen machte: «Dichter sind altmodische Menschen, die meisten sind keineswegs links – so wusste doch immerhin Kiesinger, dass die ebenso bedeutenden wie konservativen Gebrüder Jünger in dem Land lebten, das er lange regiert hatte. Aber Ernst Jünger vorzuzeigen, dazu war er offenbar zu feige: dafür hätte er etwa in der *Frankfurter Rundschau* angepöbelt werden können! Dabei schätzte er Jünger: was es umso aufschlussreicher macht, dass er ihn nicht nannte in seiner Klage, die nur belegt, dass Bonn keine Einstellung zu seinen Devisenbringern des Geistes findet. Man darf vermuten, dass er auch den Namen des *einen* Epikers des badischen Landes, Flake, nie zur Kenntnis nahm ... Höcherl war der einzige deutsche Politiker, der Flakes Tochter kondoliert hat: jedes Jahr entfernt die Bundesrepublik sich um weitere 365 Tage von der Aufklärung ...»



Es geht also hierzulande den Klassikern nicht anders als den noch lebenden Pinschern Erhards. Brentano verglich im Bundestag Brecht mit Horst Wessel. Thomas Mann schrieb vier Tage nach seinem achtzigsten Geburtstag im letzten Brief an Hesse: «Aber gesagt will sein, dass auch ein gemessenes Telegramm von dem deutschen Minister des Innern, Schröder, kam. Er muss die Erlaubnis dazu Adenauers in einer ernsten Unterredung abgerungen haben.» Als ich den 84jährigen Jaspers fragte, wieso er eine solche Genugtuung empfinde, noch Basler Bürger geworden zu sein, sagte er: «Weil ich als Bürger sterben will – nicht: als Staatsfeind. In Deutschland galt ich sechzig Jahre lang als Staatsfeind.»

Warum ist das so, Herr Kohl? Warum verträgt die CDU sich sogar mit der SPD, wenn es darum geht, den Geist der Aufklärung zu schmähen? In Düsseldorf nicht den Namen Heine, in Oldenburg nicht den Namen Osietzky für die Universitäten zu «genehmigen», was für uns Deutsche eine Schande, für Ausländer ein Gelächter ist! Bis zu seinem Tode konnte die Lübecker CDU dem Autor der *«Buddenbrooks»* nicht verzeihen, dass er Lübeck in die Weltliteratur eingeführt hat, und verweigerte dem Senatorensohn die (dann wenige Wochen vor seinem Tode von SPD und FDP erzwungene) Ehrenbürgerschaft! Warum darf das Gymnasium zu Oldenburg, in dem Karl Jaspers sein Abitur machte, nicht nach ihm benannt werden, der sich noch mit 83 Jahren für uns alle abmühte, indem er sein radikalstes Buch schrieb: *«Wohin treibt die Bundesrepublik?»* Jaspers erzählte mir, dass de Gaulle, den er wegen dessen Anglophobie leise verachtete, auf die drängenden Ratschläge, seinen innenpolitischen Hauptgegner Sartre zu verhaften, die Antwort gegeben hätte: «Auch Sartre ist Frankreich!» Und Jaspers fragte mich: «Können Sie sich einen einzigen deutschen Politiker vorstellen, der eine solche Formulierung fände?»

Können Sie das, Herr Kohl? Deutschland hat keinen Sartre, sowenig es einen de Gaulle besitzt: und doch, vergleichen Sie de Gaulles Vokabular mit dem von Dr. h.c. Strauss, der demnächst Ministerpräsident jenes Landes ist, das bis 1914 neben London das wegweisende Zentrum des europäischen Geistes war! Goebbels nannte 1941 im *Reich* die Juden «Flöhe» – Strauss nennt 1978 in der *Frankenpost! Selber Tagblatt* Redakteure und Schriftsteller «Ratten und Schmeißfliegen». Ist das, was diese beiden Politiker unterscheidet, die Tatsache, dass der Erstgenannte auch noch hinzuzusetzen damals schon «ermächtigt» war, gegen die sogenannten Flöhe gäbe es nur *ein* Mittel; und dass Strauss momentan dieses «Mittel» noch nicht hat gegen Ratten und Schmeißfliegen? Seit Strauss mit dieser Formulierung sich so maskenfrei darbot wie noch nie zuvor, wissen die Redakteure der *Zeit*, die gegründet wurde vom einst führenden CDU-Mann Hamburgs, was sie sind in den Augen eines der drei machtvollsten Politiker unseres armen Vaterlandes, in dem man sich darüber zu wundern pflegt, dass es noch heute im

Ausland auch so angesehen wird, wie Strauss aussieht ... Und woher nimmt die CDU eigentlich die ihr eingefleischte Meinung, jeder, der schreibe, sei ein Mitläufer der SPD – oder gar linker Leute?

In den fünfzehn Jahren, in denen ich veröffentliche, hat meines Wissens niemals eine SPD-Zeitung wie *Vorwärts* (existiert die noch?) oder *Frankfurter Rundschau* oder *Welt der Arbeit* mich eingeladen, zehn Mark bei ihr zu verdienen. Warum sollten Autoren Sympathie haben für eine Partei, die zwar vollautomatisch auf den Springer-Konzern schimpft, selber aber, trotz vielleicht ja möglicher Hilfe durch die Milliardenvermögen der Gewerkschaften, total unfähig ist, eine lesbare Zeitung zu machen? Die SPD hat doch nie merken lassen, dass sie die Abneigung der Bebel-Mehring-Generation gegen jene, die sogar auch «linke» Kunst machen wie damals Hauptmann, überwunden hat! Wenn der SPD-Kanzler ein einziges Mal im Jahr vor dem ganzen Volk die Literatur erwähnt – so nur, um sie zu denunzieren: «... in einer ganz realistischen Weise, denn ich halte in der Politik überhaupt nichts von Poesie oder gar von Lyrik», tönte Schmidt in seiner Silvesterrede, womit er zwar nicht das von Wedekind formulierte Vorurteil, Autoren seien Schurken, vor fünfzig Millionen Guckern erhärtet hat – aber jenes andere, ebenso verbreitete: Autoren seien politisch unmündige, realitätsferne Idioten! (Dass er das unabsichtlich getan hat, macht es natürlich schlimmer.) Der CDU-Botschafter verbot im New Yorker Amerika-Haus einen Hochhuth-Empfang, der SPD-Gaus in Ost-Berlin belästigt zwar in der Festwoche das Brecht-Theater mit Freikartenwünschen für seine Botschaft zu einer Hochhuth-Premiere – geht dann aber demonstrativ in der Pause weg, damit er ja nichts falsch macht: er ist zwar dagewesen, kann aber auch beweisen, wenn das gerügt wird, dass er vorzeitig fortging! (Käme er privat, würde mich amüsieren, wenn er faule Eier schmisser – doch als Repräsentant meines Landes?) So war ich noch froh, dass wenigstens die SED-Prominenz es über sich brachte, mein in Salzburg uraufgeführtes, im ganzen 95 Minuten dauerndes Stück zu Ende anzusehen! «Interpretiert» ein Ministerpräsident den «*Stellvertreter*» so sagt er: H. habe in dem Stück «den Papst eine Art Judenmörder genannt». (Filbinger im *Schwarzwälder Boten*.) Bittet ein englischer Bühnenmann die Londoner Deutsche Botschaft um Subventionen zur Inszenierung und Tournee eines deutschsprachigen Dramas: kriegt er sein Geld – vorausgesetzt, das Stück ist nicht von mir! Dies alles «passt» zu allen anderen Resultaten der Abwesenheit eines Kultusministers in unserer «Haupt»-Stadt, die seit bald dreissig Jahren die reichste Metropole ist, die je auf deutschem Boden war, die dennoch in diesen drei Jahrzehnten nicht *einmal* eine Inszenierung, eine Kunstaussstellung, eine Denkmalsenthüllung gesehen hat, von der Deutsche oder gar Ausländer auch nur einen Tag redeten! Oder einen Film. (Ist doch die BRD der einzige Staat Westeuropas, der sich nicht schämt, schlechtere Filme zu machen als die Nazis.) Offenbar ha-

ben die Grundgesetz-Schneider Kultur deshalb aus Bonn ausgewiesen in (andere) Provinzen, damit – aus den Augen, aus dem Sinn – nicht noch mehr Persönlichkeiten wie einst der CDU-Böhm, der FDP-Heuss, der SPD-Carlo Schmid dort daran erinnern, dass es immerhin und lästigerweise *den* Bereich des Lebens, den sie verkörpern, auch gibt ...

Nun weiss ich natürlich, dass Schreiber, Maler, Schauspieler, Bildhauer als Wählerpotential weniger sind als unerheblich – «nicht mal ignorieren» wäre demnach die richtige Haltung, Enthaltung der Politiker gegenüber solchen unnützen Existenzen. Einverstanden. Nur, lieber Herr Dr. Kohl: wenn dann ein Autor in Rechtshändel verstrickt wird, die mit der CDU so wenig zu tun haben, wie Grögers Erschiessung mit der CDU zu tun hat: warum muss dann der CDU-Boss, dem immerhin fünfzig Prozent der Nation als Wähler folgen und hundert Prozent in der *Tagesschau* zuhören – er spricht da ja nicht so lange –, ein Machtwort zugunsten des Gegners dieses Autors reden, obgleich dieser CDU-Chef als Jurist doch wissen sollte, dass er eigentlich nichts über ein Verfahren sagen kann, ohne *einmal* einen Blick in die Akten getan zu haben? Mein Richter Kies in Stuttgart ist bestimmt nicht der Mann, sich von Ihrer Ehrenerklärung beeinflussen zu lassen – dennoch war, was Sie redeten, als Eingriff in ein schwebendes Verfahren doch mindestens deshalb fragwürdig, weil Sie einseitig die Partei meines Gegners nahmen, ohne erstens zu wissen, was der angestellt hat in Norwegen; und ohne zweitens der «journalistischen Sorgfaltspflicht», auf die doch sonst Politiker so heftig pochen, zu genügen und einmal bei Historikern oder auch nur bei mir anzufragen, ob da nicht vielleicht Vorfälle bekannt sind, die es nicht ratsam erscheinen lassen, fünfzig Prozent der bundesdeutschen Wähler, die nicht *darüber* abgestimmt haben, auf Marinerichter Filbinger einzuschwören!

Und, sehr geehrter Herr Kohl, «wie die Alten sungen» glauben Sie im Ernst, ohne Ihren Vorgriff auf die Gerichtsentscheidung durch die Ehrenerklärung würde jetzt in Baden-Baden der Reporter bedroht? Oder würde in Stade ein Richter – was für Richter haben wir! –, als er Kommunisten wegen Beleidigung Filbingers verurteilte, gleich auch noch einmal den toten Gröger mitverurteilt – nämlich behauptet haben, nachweislich ohne einen Blick in Grögers Akte getan haben zu *können*, dieser Matrose sei zu Recht von Filbinger erschossen worden? Was haben die Opfer der Hitler'schen Militärjustiz diesem Richter getan, dass er solche Feststellungen trifft – die es dann schliesslich verständlich machen, dass niemand in der BRD jemals dieses Thema: die sechzehn von Deutschen hingerichteten deutschen Bataillone anging, denn wenn Richter heute noch reden wie dieser in Stade, dann müssen ja die Angehörigen dieser Umgebrachten noch jetzt beschämt herumschleichen oder Gespräche über ihre Männer, Söhne, Väter, Brüder, Vettern vermeiden! Und doch waren diese Opfer der Militärrichter – im Gegensatz

zu diesen – sogar im Nazi-Sinne meist «gute Deutsche», nämlich Frontkämpfer, bis sie endlich von Hitlers Militärjustiz-Maschinerie erfasst wurden!

Glauben Sie, ohne Ihre Ehrenerklärung wäre es dazu gekommen, dass mir bis heute nicht eine einzige deutsche Tageszeitung, nicht eine einzige überregionale Fernsehstation in der BRD eine Zeile oder eine Minute zu einer Entgegnung eingeräumt hätten? Der Rowohlt Verlag bemühte sich, auch in meiner Heimat, dem angeblich «roten Hessen», zu erbitten, mich im Fernsehen einmal zu Wort kommen zu lassen – unmöglich! Wer nicht wie Filbinger ein Staatsministerium oder ein Parteipräsidium für sich sprechen lassen kann – den lassen auch unsere hochdotierten Feiglinge in den angeblich so kritischen Fernsehredaktionen von *Panorama* bis *Report*, von *TTT* bis *Aspekte* nicht zu Wort kommen! Und kann man ihnen verdenken, dass sie für ihre Posten fürchten, wenn sie hören, was dem völlig schuldlosen Reporter in Baden-Baden droht?

Ich käme auch nicht auf die Idee, mich – wie Filbinger unterm Schuttdach «seines» Staatsministeriums – hinterm PEN-Club zu verkriechen, dessen Mitglied ich bin. In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* schrieb ein Anwalt einen Leserbrief: «Steht das gleiche Staatsministerium auch jedem sonstigen Bürger Baden-Württembergs in dieser Weise zur Seite, wenn er in einen ähnlichen Verdacht gerät? ... Zahlt Filbinger auch für die Expertisen seines Staatsministeriums, da es doch wohl nur um seinen privaten Fall geht?»

Der Mann hat Illusionen. Und verwunderlich ist es auch, dass Sie, Herr Dr. Kohl, nicht sehen, dass hierzulande doch das Amt den Mann macht, nicht umgekehrt! Sonst wäre ja gar nicht denkbar, dass Filbinger «seinen» Staat, inklusive Sie, inklusive sogar die *Tagesschau* für sich reden und reden und reden lassen kann, ohne dass seinem Gegner, da der zufällig nur ein sogenannter freier – praktisch heisst das aber: ein vogelfreier – Schriftsteller ist, eine dieser Institutionen die Wortmeldung gestattet. Sie, Herr Dr. Kohl, Sie sollten darauf verzichten, von einer «Gesamtstrategie» und von «Linksextremismus» zu faseln, wo nichts ist als ein Schriftsteller, der «*Eine Liebe in Deutschland*» erzählen wollte und dabei, da diese Novelle in Hitlers Krieg spielt, Entdeckungen machte, die ihn ebenso entsetzt haben wie Sie, und die es ihm verwehren, das niederträchtige Schweigen, das um sechzehntausend von deutschen Richtern umgebrachte deutsche Soldaten ist, seinerseits noch komplichaft zu vertiefen, indem auch er darüber schweigt.

Mit freundlichen Grüßen, Herr Kohl,  
Ihr Ihnen sehr ergebener Rolf Hochhuth

Das Stuttgarter Staatsministerium reagiert auf die Veröffentlichung Hochhuths mit der Bemerkung, es handle sich dabei um nichts Neues. Die Äusserung Filbingers sei so zu verstehen, dass der damals von den Briten eingesetzte Marinrichter dem betreffenden

Gericht  
des Kommandanten der  
Seeverteidigung Oslofjord.  
StL J II 223/45

Steinsnes, den 19. Juli 1945

U. mit Akten

dem Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord

O s l o.

Der Verurteilte, Mtr. , legt Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe ein und stellt den Antrag, die Entscheidung eines alliierten Gerichts einzuholen. Wie der in der Beschwerdeschrift ausführt, hat er sich bereits an das alliierte Oberkommando gewandt, offenbar durch einen Brief, der aus der Arrestanstalt herausgeschmuggelt wurde.

Der Verurteilte wurde am 15.6.1945 wegen unerlaubter Entfernung im Felde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Tat ist vor der Kapitulation begangen und daher an sich als Fahnenflucht mit einer hohen Zuchthaus-, wenn nicht mit der Todesstrafe bedroht.

Es wird von hier aus angenommen, daß das Schreiben des Verurteilten an die Alliierten im Zusammenhang mit der Untersuchung der Arrestanstalt in Steinsnes steht, die am 17.7. durch eine alliierte Kommission vorgenommen wurde. Die beiden Richter waren bei der Untersuchung wegen dienstlicher Tätigkeit im Lager Briesen nicht zugegen. Die Kommission vernahm bei der Durchsichtung mehrere Häftlinge zu ihrer Person und Straftat. Der Verurteilte wurde zunächst nicht gehört, bat aber um Vorführung und wurde dann besonders vernommen.

Bei Gelegenheit der Durchsichtung wurde Waffenwart festgenommen und abtransportiert. gehört zum Kommando Artilleriearsenal Horten und wurde nach der Kapitulation dem Kriegsgericht als Arrestaufseher beigegeben.

Es wird vorgeschlagen, den Verurteilten samt seiner Akte den Alliierten zwecks Entscheidung zu übergeben. Nach den Vorgängen ist es nicht tragbar, daß er länger in der hiesigen Anstalt verbleibt. Unter den Häftlingen geht ein Gerücht, die Kommission habe zugesagt, daß das jetzige Gericht durch ein anderes ersetzt werde, das nicht nach nationalsozialistischen Grundsätzen richte.

I.A.

Marinestabsrichter.

11  
S.W. 21/17



Der Oberbefehlshaber  
des

Oslo/Stabekk, den 22. Juli 1945

Marineoberkommando in Norwegen

al Pa. 24/7.45

Vfg.

1.) Schreibe:

Entscheidung

auf die Beschwerde des Matrosen X

vom 17.7.1945.

Auf die Beschwerde des Matrosen X gegen seine Bestrafung von 14 Tagen geschärften Arrestes wegen Beleidigung des Oberstabsrichters Harms, setze ich die Strafe auf 8 Tage geschärften Arrestes herab.

Gründe.

Der Beschwerdeführer ist durch Feldurteil vom 19.6.1945 wegen unerlaubter Entfernung im Felde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung hat der Beschwerdeführer behauptet: "Der Herr Oberstabsrichter müsste sich schämen, ein derartiges Urteil im Namen des deutschen Volkes ausgesprochen zu haben." Der Gerichtsherr und höhere Disziplinarvorgesetzte hat ihn deshalb wegen Beleidigung des Marineoberstabsrichters Harms am 12.7.1945 mit 14 Tagen geschärften Arrestes bestraft.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer am 14.7.1945 Beschwerde eingelegt. Er bringt darin zum Ausdruck, dass er sich niemals gegen die vom Alliierten Oberkommando befohlene Disziplin und Ordnung vergangen und er alle Befehle willig ausgeführt habe.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht. Sie ist jedoch nur hinsichtlich des Strafmasses begründet.

Der Beschwerdeführer ist zu Recht wegen unerlaubter Entfernung im Felde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Obwohl er sich bereits vor der Kapitulation von seiner Dienststelle entfernt hat und er eigentlich wegen Fahnenflucht hätte bestraft werden müssen, - er hat selbst zugegeben, er habe überhaupt nicht mehr

für Deutschland kämpfen und zu seiner Truppe zurückkehren wollen - hat das Gericht die nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht neu eingetretene Lage berücksichtigt und ihn nur wegen un-  
laubter Enttarnung zur Verantwortung gezogen. Die Strafe von 6 Monaten Gefängnis ist für die Tat ausserordentlich milde, sie ist nur gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer sich offenbar um das Schicksal seiner Familienangehörigen Sorgen gemacht hat.

Unter diesen Umständen liegt kein Grund vor, dem Richter, der das Urteil verkündet hat, Vorwürfe zu machen und ihn zu beleidigen. Gegen die disziplinare Bestrafung des Beschwerdeführers bestehen mithin hinsichtlich des Strafgrundes keine Bedenken.

Die Höhe der Strafe von 14 Tagen geschärften Arrestes ist jedoch ~~zu hoch~~ <sup>zu hoch</sup> ~~festgesetzt~~, Offenbar ist der Beschwerdeführer, als er den Marineoberstabsrichter Harns beleidigte, über seine gerichtliche Bestrafung erregt und sich über deren Milde nicht im Klaren gewesen. Eine Strafe von 1 Woche geschärften Arrestes stellt für sein Vergehen gegenüber dem Oberstabsrichter Harns eine ausreichende und angemessene Sühne dar.

2.) Schreibe dem

Marineoberkommando in Norwegen  
Marinechefrichter

Oslo/Stabsck, den 22.7.1945

Gericht des Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord  
Steinsnes behörten

gleichlautend:

Kommandant der Seeverteidigung Oslofjord

In der Anlage wird die Entscheidung des Oberbefehlshabers des Marineoberkommandes in Norwegen über die Beschwerde des Matrosen X über seine disziplinare Bestrafung mit 14 Tagen geschärften Arrestes übersandt. Ein Durchschlag ist dem Beschwerdeführer auszuhändigen.

Der Oberbefehlshaber hat davon abgesehen, die Akte dem Naval Commander Norway vorzulegen, da hierfür kein Grund vorliegt.

Zusatz für Gericht Oslofjord: Die Gerichtsakte ist beigelegt.

3.) Wv. bei

Matrosen die Rechtslage habe klarmachen müssen, wie sie auch in Gefangenschaft fortbestanden habe. «Es bleibt bei der Versicherung des Ministerpräsidenten, dass er ausser dem Fall Gröger keine Todesstrafe beantragt und keine verhängt hat» (*Die Welt*, 8.6.1978).

Hier muss den Ereignissen vorgegriffen werden. Erst am 11. Juli 1978 wird die Öffentlichkeit erfahren, dass der baden-württembergische Ministerpräsident bereits am 24. Mai einen Hinweis vom Bundesarchiv erhalten hat. Demzufolge sind Belege für Filbingers Mitwirkung an zwei weiteren Todesurteilen – ausser im Fall Gröger – vorhanden. Seine Aussage vom 6. Juli beim Saarländischen Rundfunk, er habe keinen Zugang zum Archiv und könne somit seine Auskünfte nicht absichern, stellt sich nach den Recherchen des *Spiegel* als falsch heraus.

Nach Stuttgarter Lesart habe der Koblenzer Beamte den Hinweis «mit der ausdrücklichen Erklärung abgegeben, er sei hierzu nicht befugt, und das Bundesarchiv dürfe keine Auskünfte geben»: auch beim Besuch eines Emisjärs konnte das Bundesarchiv seinen «vertraulichen Hinweis» nicht untermauern. Deshalb sei Filbinger «nach wie vor überzeugt gewesen, dass er an weiteren Todesurteilen nicht beteiligt» war. Anklagend schob Goll die Frage nach, «warum das Bundesinnenministerium den Schleier über den Vorgang nicht gelüftet» hat.

Die Rekonstruktion der Vorgänge in Bonn räumt freilich mit dem Schleier wie mit der Version vom klammheimlichen Informanten auf: Laut Bundesinnenministerium hatte der Tip an Filbingers Ministerium «weder privaten noch vertraulichen Charakter».

Am 23. Mai, nachdem Panorama-Leute ins Bundesarchiv gestiegen waren, beratschlagten in Bonn Spitzenbeamte des Innenministeriums, ob nicht «Herrn Dr. Filbinger die Wahrung seiner Belange und seiner schutzwürdigen Persönlichkeitsrechte zu ermöglichen» sei. Filbinger ist als Ex-Richter nicht «Betroffener» im Sinn der Archivbenutzungsordnung. Doch der Beamtenrunde galt er immerhin noch als «Beteiligter», der – wiewohl nicht im Archivstatut vorgesehen – ein berechtigtes Interesse an Aufklärung habe. Staatssekretär Siegfried Fröhlich entschied, ihn zu benachrichtigen.

Tags darauf informierte Archivoberrat Buchmann vom Koblenzer Bundesarchiv Filbingers Rechtsreferenten Gerhard Harriehausen über die beiden Todesurteile in der Strafverfahrensliste des Archivs. Der Koblenzer fügte hinzu, das Amt sei weder verpflichtet noch allerdings durch die Benutzungsordnung ausdrücklich gehindert, diese Mitteilung zu machen.

Am 26. Mai eilte Harriehausen vor Ort und recherchierte beim Bundesarchiv «für die Landesregierung im öffentlichen Interesse». Buchmann verlas ihm Wort für Wort die Filbinger-Einträge in der Verfahrensliste. Lediglich die Namen der zum Tode Verurteilten bleiben ausgespart. Danach sind sämtliche Versuche Stuttgarts, diesem Geschehen einen konspirativen An-



strich zu verpassen, für einen hohen Bonner Innenbeamten «durchsichtig» und «dummes Zeug».

*(Der Spiegel, 29/1978)*

Auf den 13. Juni hat das Stuttgarter Landgericht die Hauptverhandlung der Klage Filbingers gegen Hochhuth festgesetzt. Wieder warten die Anwälte Hochhuths mit einem neuen «historischen Fund» auf, und wieder gibt der *Spiegel*-der am Tag vor der mündlichen Verhandlung erscheint – dem Autor das Wort. Dort führt Hochhuth Einzelheiten des bereits gegenüber Helmut Kohl erwähnten Falles auf. Schonungslos beurteilt er den Ministerpräsidenten und beendet seine Vorwürfe mit der Aufforderung zum Rücktritt.

Ich fasse zusammen: Noch nach Hitlers Tod war Filbinger ein für deutsche Soldaten gemeingefährlicher Nazi, dessen Versuch, mir im März durch Schweizer Polizisten – aber die machen so etwas nicht, sie lehnten das ab – eine Androhung zustellen zu lassen, «Ordnungsgeld bis zu DM 500'000,-» zahlen zu müssen, «ersatzweise Haft», wenn ich zu meinen Aussagen über ihn stünde, mich ungerührt lässt. Ich weiss nicht, da Herr Dr. Kohl mir in seiner «Ehrenerklärung der CDU für Filbinger» eine «Gesamtstrategie» unterstellt, Verbindung zu den Herren Brandt und Bahr, die ich seit Jahren nicht sprach, zu Linksextremisten, deren einer ich niemals war – ich weiss nicht, wer Herrn Filbinger dessen «Strategie» empfahl: Ich würde jedenfalls nicht, hätte ich einen Toten in der Wohnung, von dem niemand weiss und an dessen Sterben ich nicht ganz unbeteiligt war, mit Blumentöpfen auf einen Passanten werfen, der – wie ich zu Filbinger – ein wenig zu scharf zu meinem Fenster heraufgeschaut hat!

Viel lieber hätte ich die Matrose-Gröger-Tragödie für mein Juristen-Drama aufgehoben, als sie jetzt vor Gericht vernutzen zu müssen, um mich zu wehren gegen Filbingers Androhung, «Ordnungsgeld bis zu DM 500'000,-» bei mir eintreiben zu wollen ...

Nehmen Sie den Zylinder, Filbinger! Ein Härtefall wird das ja nicht werden, erhält doch in unserer famosen Republik der baden-württembergische Ministerpräsident eine Pension von nahezu 10'000 Mark im Monat, nicht eingerechnet etwaige Abgeordnetenbezüge – während «natürlich» Grögers Mutter keinen Groschen erhält wegen des Sohnes, den Sie, Filbinger, am 16. März 45 umlegen liessen ...

*(Der Spiegel, 24/1970)*

Am 13. Juni verlesen Hochhuths Anwälte vor der 17. Zivilkammer in Stuttgart namens beider Beklagten folgende Erklärung:

Die Beklagten verpflichten sich, es zu unterlassen, im Hinblick auf die Tätigkeit des Klägers als Marinerichter zu behaupten, man müsse vermuten, der Kläger sei nur auf freiem Fuss dank des Schweigens derer, die ihn kannten, insbesondere diese Vermutung aus den Behauptungen herzuleiten, Dr. Filbinger habe als Hitlers Marinerichter noch in britischer Gefangenschaft

und nach Hitlers Tod einen deutschen Matrosen mit Nazigesetzen verfolgt und sei ein furchtbarer Jurist gewesen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwerfen sich die Beklagten einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 5'000,-. 3. Der Beklagte Ziff. 1 (Herr Hochhuth) anerkennt das Urteil vom 23.5.1978 -17042/78 – und verzichtet auf Berufung.

Filbingers Vertreter haben sich prominente Verstärkung geholt. Aus Hannover trifft der Rechtsanwalt Josef Augstein ein. Der Bruder des *Spiegel-Herausgebers* richtet in seinem Plädoyer scharfe Angriffe gegen das Gericht.

«Genauso habe ich Sie mir vorgestellt, keiner von Ihnen hat den Krieg mitgemacht.» Augstein meinte, im Dritten Reich hätten 95 Prozent der Leute hinter Hitler gestanden. Viele hätten «aus einem Preussentum heraus» ihre Pflicht erfüllt, ohne Nazi gewesen zu sein. Bei einer ähnlichen Situation heute würden diejenigen, die Filbinger kritisieren, «am lautesten selbst Heil Hitler schreien». Dem Schriftsteller Hochhuth warf Augstein vor, er habe mit seinen Äusserungen politischen Wirbel machen wollen, er habe nicht sorgfältig recherchiert und ausserdem seine Angaben aus der DDR bezogen. Teilweise kam es bei Augsteins Ausführungen im Gerichtssaal zu tumultartigen Szenen und zu Zwischenrufen.

Zu mehrfachen Unterbrechungen der Verhandlung kam es, weil die Prozessbevollmächtigten Filbingers die Auffassung vertraten, dass mit der «Unterwerfungserklärung» Hochhuths die ganze Klage Filbingers als erledigt anzusehen sei. Da Jauch jedoch darauf bestand, dass seine Mandanten die von der Einstweiligen Verfügung nicht betroffenen Passagen der Vorwürfe weiterverbreiten dürfen, griffen Filbingers Anwälte zu Hilfsanträgen. Sie wollen auch die anderen umstrittenen Passagen verbieten lassen.

Unter Hinweis auf die von den Vertretern Filbingers für diese Verhandlung vorgelegten Unterlagen meinte der Vorsitzende Richter Helmut Kiesel, sie hätten «das Blatt der bisherigen Auffassung des Gerichts» noch nicht wenden können. Jauch führte in das Verfahren auch erstmals ein Schreiben des damaligen Marinestabsrichters Filbinger ein, in dem dieser noch nach der Kapitulation die Meinung vertreten hatte, dass die Tat eines zu sechs Monaten Haft verurteilten Matrosen «an sich als Fahnenflucht mit einer hohen Zuchthaus-, wenn nicht mit der Todesstrafe bedroht» sei. Der Anwalt wies darauf hin, dass nach seiner Kenntnis in einem Bundesarchiv Akten von insgesamt 41 Gerichtsfällen lagern, bei denen Filbinger als Gerichtsvorsitzender im Jahr 1945 tätig war. Für den Fall, dass die Anwälte Filbingers nur einen Teil dieser Akten zur Entlastung ihres Mandanten in das Verfahren einbringen wollten, beantragte Jauch, dem Gericht alle Unterlagen vorzulegen.

Die Urteilsverkündung wird für den 13. Juli erwartet.

(*Stuttgarter Nachrichten*, 14.6.1978)

Da Josef Augstein einst Rolf Hochhuth in Rechtsangelegenheiten vertrat, ist jener höchst erstaunt, den Anwalt am 13. Juni auf der Gegenseite zu sehen. Er äussert dies, worauf ihm der Jurist in einem Brief vom 19. Juni antwortet: Lieber Herr Hochhuth!

Auf Ihr Schreiben erwidere ich Ihnen folgendes:

1) Ich war in den letzten 15 Jahren 2- oder 3mal für Sie richtig tätig. In der Churchill-Sache konnte ich Sie nicht vertreten, weil hier kein Verfahren lief.

2) Da ich von Ihnen in dieser Sache nicht eingeschaltet war, hatte ich keine Bedenken, das Mandat für Herrn Dr. Filbinger zu übernehmen, als er mich darum bat.

3) Sie glauben, mein Bruder habe mir gesagt, das Gröger-Material stamme aus der DDR. Das ist falsch. Mein Bruder hat darüber mit mir nicht gesprochen; sonst hätte ich es nicht erwähnt.

4) Das Gröger-Urteil kannten Sie nicht. Sie glaubten, die Akten seien alle vernichtet. Sie kannten nur den Fall Petzold. Warum sollten Sie den Vorgang Gröger nicht aus der DDR bekommen haben? Ich war davon nach Ihren eigenen Angaben überzeugt.

5) Ich halte die bisher geäusserten Vorwürfe gegen Dr. Filbinger von A bis Z für haltlos. Man muss eben die damaligen Verhältnisse kennen.

Dass nach der Kapitulation nicht mehr nach «Nazi-Gesetzen» von Feldkriegsgerichten gerichtet werden konnte, weiss jeder. Die Gerichte waren auf Weisung der englischen Besatzungsmacht nach von ihr bestimmten Gesetzen tätig.

Den Tod Grögers konnte keiner mehr verhindern, nachdem das Urteil bestätigt und seine Vollstreckung befohlen worden war. Bei Befehlsverweigerung hätte ein anderer die Erschiessung geleitet.

Das Schreiben vom 19. Juli ist so gewollt falsch interpretiert worden, dass sich dazu Ausführungen erübrigen.

Mit Zeitgeschichte hat das alles nichts zu tun, eher mit Rufmord. Sie entwerten Ihre Arbeit mit solchen Kampagnen. Ihr Name sollte Ihnen dafür zu gut sein. Sie wollen doch – und waren es bisher – ein ernst zu nehmender Schriftsteller sein.

Ich bin immer – auch weiterhin – gern für Sie tätig, wenn Sie im Recht sind.

Durchschlag dieses Schreibens erhält mein Bruder.

Mit freundlichem Gruss Ihr

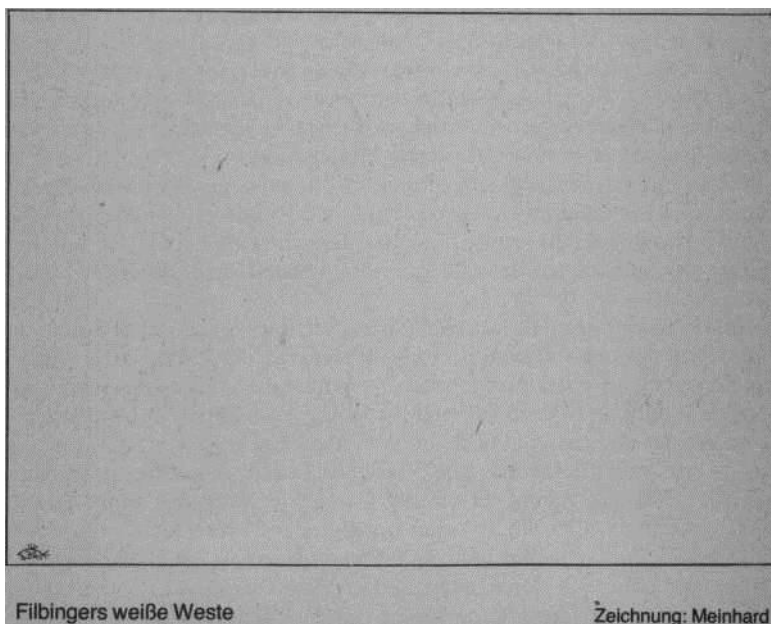
Hochhuth, der sich noch im Spiegel vom 12. Juni darüber beklagt, dass ihm – im Gegensatz zum Ministerpräsidenten – nicht beliebig Fernsehzeit zur Verfügung steht, gibt am Abend des 13. Juni in einer aktuellen Fernsehsendung ein Interview. Rolf Jauch findet die Präsentation ausgezeichnet und schlägt seinem Mandanten vor: Ich meine, dass damit eigentlich ein Anlass

wäre, den ganzen Rechtsstreit (einschliesslich einstweiliger Verfügung) zu beenden. Ich überlege mir noch eine Lösung, die es beiden Seiten ermöglicht, ohne Gesichtsverlust aus der Sache herauszukommen. Nachdem Sie gestern Abend einen so hervorragenden Eindruck im Fernsehen hinterliessen und nunmehr auch das Fernsehvolk weiss, worum es hier geht, ist die Stunde hierfür günstig. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, auch danach Ihre Recherchen weiter zu betreiben.  
(Jauch an Hochhuth, 14.6.1978)

In einer Meldung des Staatsministeriums vom 20. Juni heisst es, dass das Land Baden-Württemberg die im Prozess Filbinger gegen Hochhuth für den Ministerpräsidenten eventuell anfallenden Prozesskosten übernehmen werde. Pressesprecher Goll erklärt, man habe geprüft, ob Filbinger Anspruch auf Kostenersatz habe, und sei zu dem Schluss gekommen, dass sich ein solcher Anspruch aus der Fürsorgepflicht entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften ableiten lasse. Goll ergänzt, dass das Land auch 1972, bei der Klage gegen den *Spiegel*, die Kosten übernommen habe, denn Filbinger sei nicht als Person angegriffen worden, sondern als Amtsträger.

Daraufhin startet der Stuttgarter SPD-Kreisvorsitzende Rolf Linkohr einen Spendenaufruf für Hochhuth. Linkohr geht zwar davon aus, dass der Kostenersatz für den Ministerpräsidenten juristisch zulässig ist. (Wie man später lesen konnte, ist diese Frage nicht ganz einfach zu klären.) Er meint aber, es sei «eine politisch anrühige Tatsache, wenn der Ministerpräsident eine Zivilklage vom Steuerzahler bestreiten lässt, der Bürger Hochhuth jedoch persönlich in die Tasche greifen muss» (*Frankfurter Rundschau*, 21. und 27.6.1978).

## 7. «Ein Lügner als Regierungschef?»



Filbingers weiße Weste

Zeichnung: Meinhard

(Stuttgarter Zeitung, 10.5.1978)

Im Juli weilt der Ministerpräsident in Davos, wo er glaubt, sich in Ruhe von den Ereignissen der letzten Monate erholen zu können. Doch die Ruhe soll nicht von Dauer sein. Nur zufällig – so die Version des *Spiegel* – sieht Filbinger am Abend des 4. Juli bei Freunden fern, als die «Panorama»-Sendung des Journalisten Stefan Aust über den Bildschirm läuft. Darin wird berichtet, dass in der Strafverfahrensliste des «Gerichts des Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord» unter dem 19. April 1945 ein Todesurteil eingetragen ist, unter dem der Name Filbinger steht. Das Gericht hat den Kommandanten des Hafenschutzbootes «Nr. 21», Obersteuermann X, in Abwesenheit wegen Fahnenflucht im Felde und wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode, zum Verlust der Wehrwürdigkeit und aller bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer verurteilt. Die Hauptverhandlung hatte am 17. April 1945, drei Wochen vor der Kapitulation der deutschen Wehrmacht, stattgefunden.

Bereits am nächsten Tag berichten die *Stuttgarter Nachrichten*, ihnen sei zugetragen worden, dass sich darüber hinaus unter den bereits im Zivilprozess Filbingers gegen Hochhuth erwähnten 41 Feldgerichtsverfahren, an denen Filbinger beteiligt war, ein weiteres Todesurteil befindet.

Der Ministerpräsident lässt daraufhin erklären, dass es sich bei dem von «Panorama» erwähnten Urteil offenbar um einen Fall von Fahnenflucht im Felde handele, in dem der Soldat sich vor der Verhandlung erfolgreich nach Schweden in Sicherheit gebracht habe. Dieses Phantomurteil – so Filbingers Wortschöpfung – habe allein auf dem Papier gestanden und für den Verurteilten keine Konsequenzen gehabt. Wörtlich fährt der Ministerpräsident in der vom baden-württembergischen Staatsministerium veröffentlichten Erklärung fort:

«Dieser Fall, an den ich keine Erinnerung habe, liegt aber offenbar parallel zu einem anderen Urteil, das mir von dem ehemaligen Marinerichter Harms mitgeteilt wurde und bei dem die Schiffsbesatzung ihren Kommandanten ermordet und sich anschliessend nach Schweden abgesetzt hatte.»

Beide Phantomurteile hätten die Eigenart, dass sie sich gegen Soldaten richteten, die sich ausserhalb des Machtbereiches der Militärjustiz befanden und für die der Strafausspruch daher naturgemäss keine Konsequenzen haben konnte. In solchen Fällen sei es nicht um das Leben von Menschen, sondern nur und ausschliesslich um Abschreckung gegangen.

Der baden-württembergische Ministerpräsident bekräftigte seine am 5. Mai 1978 abgegebene Erklärung, wonach er nach der Kapitulation veranlasst habe, dass die von ihm bearbeiteten Akten nicht vernichtet wurden. Dies geschah deshalb, so Filbinger wörtlich, «weil ich nichts zu verbergen habe. Ich bleibe dabei, dass ich weder als Richter noch als Untersuchungsführer an einem Urteil mitgewirkt habe, durch das ein Mensch sein Leben verloren hat.»

Das Staatsministerium berichtet am selben Tag noch von einem dritten Verfahren vom 16. Februar 1945. Dabei hat Filbinger einen Soldaten wegen Fahnenflucht und anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil war jedoch dem Gerichtsherrn – respektive dem den Gerichtsherrn beratenden Oberrichter – viel zu milde. Deshalb wurde es sofort im Strafausspruch aufgehoben, mit der Weisung, eine neue Verhandlung anzuberaumen und auf eine wesentlich härtere Strafe zu erkennen. Es lasse sich nicht mehr feststellen, ob die Todesstrafe im neuen Verfahren hätte verhängt werden sollen. Glücklicherweise sei es zu diesem zweiten Verfahren nicht mehr gekommen, da der Termin für die Verhandlung nach der Kapitulation lag.

Die *Basler Zeitung* wirft dem Ministerpräsidenten daraufhin in einem Artikel vom 6. Juli Menschenverachtung und Zynismus vor:

Es geht bei der Beurteilung des Falles Filbinger erst in zweiter Linie um das, was damals geschehen ist – so entsetzlich die Urteile sind, so absurd und sinnlos auch, wenn man sich vergegenwärtigt, dass damals auch einem fanatischen Nazi klar sein musste, wie es um Hitler-Deutschland stand ... Letztlich geht es ja auch nicht um eine juristische Bewältigung der Vergangenheit durch Aussenstehende, sondern um eine menschliche Bewältigung durch den Betroffenen, durch die damaligen Akteure selbst. Und hier hat Filbinger versagt, jämmerlich versagt ... Erschreckend ist vor allem der Gegensatz zwischen den moralischen Ansprüchen, die Filbinger an andere stellt, und denen, mit welchen er sich selbst misst. Da gelten, wo es um «Jugendsünden» geht, offenbar für den Ministerpräsidenten andere Maßstäbe als für Bewerber im öffentlichen Dienst, von denen Filbinger als einer der Väter des «Radikalenerlasses» eine Weste verlangt, die weisser als weiss sein muss.

Jörg Bischoff meint in der *Stuttgarter Zeitung*, dass Filbingers Argumentationsgebäude nunmehr zerbröckele.

Über den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Karl Filbinger brechen die Todesurteile herein. Nicht genug, dass der Schriftsteller Rolf Hochhuth Ende April den Fall des im März 1945 erschossenen 23jährigen Matrosen Walter Gröger ans Tageslicht brachte, und das Fernsehmagazin «Panorama» am Dienstagabend von einem weiteren Todesurteil berichtete, das Filbinger, diesmal als Richter, am 19. April 1945 gegen einen fahnenflüchtigen Obersteuermann und Kommandanten des Hafenschutzbootes «NO 21 Schlange» in dessen Abwesenheit verhängt hatte; das Stuttgarter Staatsministerium, verschreckt von der Sendung, verbreitete am Mittwoch zunächst eine Erklärung Filbingers aus dem Urlaub in Davos, in der noch ein drittes Todesurteil angedeutet wird. «Dieser Fall», so heisst es in der Erwiderung zu der «Panorama»-Sendung, «an den ich keine Erinnerung habe, liegt aber offenbar parallel zu einem anderen Urteil, das mir von dem ehemaligen Marinerichter Harms mitgeteilt wurde, und bei dem die Schiffsbesatzung ihren Komman-

danten ermordet und sich anschliessend nach Schweden abgesetzt hatte.» Am Abend erklärte das Staatsministerium dann überraschend, dass Filbinger an vier Todesurteilen beteiligt gewesen sei.

Es stimmt also doch, was Adolf Harms, ebenfalls **S** Marinerichter im Gerichtsstab des Seekommandanten Oslofjord, Mitte Mai der Wochenzeitung «Die Zeit» mitgeteilt hatte: «In wenigstens vier weiteren Verfahren wurden Todesstrafen verhängt.» Die Äusserung, die wenige Stunden nach einer Solidaritätserklärung der CDU-Landtagsfraktion die Stuttgarter Unionsabgeordneten wieder in Unruhe versetzt hatte, liess Filbinger damals energisch dementieren. Er scheute einen Anruf bei dem 78jährigen pensionierten Landgerichtsdirektor Harms nicht, um ihn vom Gegenteil zu überzeugen. Tatsächlich fühlte sich das Staatsministerium wenige Stunden später autorisiert, zu erklären, dass Harms sich geirrt habe.

Möglicherweise hat Filbinger dem alten Herrn Recherchen seiner Beamten aus der Villa Reitzenstein entgegengehalten, die in der Zweigstelle Kornelimünster des Koblenzer Bundesarchivs nicht fündig geworden waren auf der Suche nach möglicherweise weiteren belastenden Materialien. Offenbar war diese «Fehlanzeige» auch für Filbinger der Anlass, von da an konsequent zu erklären, dass «ich selbst kein einziges Todesurteil gefällt habe». Freilich entdeckten die archivunkundigen Stuttgarter Beamten jene 41 Filbinger-Sprüche nicht, die in der **283** Urteile umfassenden Strafsachenliste des Gerichts beim Seekommandanten Oslofjord aufgelistet sind, und deren Existenz schon der Rechtsvertreter Rolf Hochhuths, Rolf Jauch, im Prozess Filbinger gegen den Schriftsteller vor dem Stuttgarter Landgericht genannt hatte.

Unterdessen hat die Hamburger Illustrierte «Stern» weitere Details über den Urteilsspruch Filbingers vom 19. April 1945 vorgelegt. Demnach waren der 30jährige, inzwischen verstorbene Obersteuermann, und 14 Mann Besatzung von der Hafenschutzflottille Oslo mit ihrem Hafenschutzboot «NO 21 Schlange» am frühen Morgen des 16. April 1945 nach Schweden geflüchtet. Ein letzter Funkspruch traf um 5.55 Uhr bei der Seekriegsleitung ein und meldete, dass die Verschlussachen vernichtet worden seien, eine Ankerboje auf dem letzten Liegeplatz gefunden wurde, und dass sich zwei Besatzungsmitglieder mit dem Schlauchboot der Flucht hätten entziehen können. «Halten Kdt. (Kommandant) für Rädelsführer», heisst es in dem Spruch. Einen Tag später war bereits die Hauptverhandlung unter Vorsitz Filbingers, das Urteil stammt laut Strafsachenliste des Gerichts vom 19. April. Das dritte von Filbinger gefällte Todesurteil, bei dem es offenbar um die Meuterei auf einem Hafenschutzboot in Oslo geht, datiert nach «Stern» vom 9. April.

Die neuen Entdeckungen waren für Filbinger Anlass, auch eine neue Rückzugslinie aufzubauen. Am Mittwoch liess er mitteilen: «Ich bleibe dabei, dass ich weder als Richter noch als Untersuchungsführer an einem Urteil mitgewirkt habe, durch



das ein Mensch sein Leben verloren hat.» Früher indessen hat der Stuttgarter Regierungschef diese Einschränkung nicht gemacht. Noch am 5. Mai dieses Jahres versicherte er gegenüber dem Deutschen Fernsehen, dass «ich selbst kein einziges Todesurteil gefällt» habe. Die Beamten im Stuttgarter Staatsministerium hatten am Mittwoch alle Hände voll zu tun, um ihren Chef in Davos für weitere Erklärungen zu gewinnen. Obwohl zuvor Telefoninterviews mit dem Urlauber avisiert worden waren, hatte Filbinger am Morgen sein Hotel in Davos plötzlich verlassen und blieb stumm.

Gewiss mag der ehemalige Marinerichter in den neuen Fällen noch ein besseres Gewissen haben als im Fall des Matrosen Gröger. Während bei Gröger die Frage unbeantwortet geblieben ist, warum Filbinger nicht, wie in anderen Fällen, noch alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, um wenigstens durch die Verzögerung der Vollstreckung das Leben des bei der Marine schlimm behandelten 23jährigen Matrosen zu retten, waren Meuterei und Fahnenflucht auf zwei Hafenschutzbooten Vorkommnisse, die es wohl keinem Marinerichter erlaubt hätten, auf eine andere als auf die Todesstrafe zu erkennen. Auch mag der Spruch dem damals 31jährigen Marinestabsrichter leicht gefallen sein, nachdem «in Abwesenheit» verhandelt und verurteilt worden war, und Filbinger sicher sein konnte, dass sich der Obersteuermann und die Besatzung des anderen Hafenschutzbootes dem Zugriff der Wehrmacht entzogen hatten. Das Stuttgarter Staatsministerium spricht denn auch entschuldigend von einem «Phantom-Urteil», das nur den Zweck der Abschreckung auf die anderen Truppenteile im Befehlsbereich des Osloer Seekommandanten, Admiral Schniewind, gehabt habe.

Abgesehen davon, dass Filbinger die Unwahrheit gesagt hat, bricht anhand dieses Urteils ein weiteres wichtiges Stück aus dem kunstvoll errichteten Argumentationsgebäude des Regierungschefs heraus. Er und seine Juristen hatten im Fall Gröger stets auf das Militärstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1872 verwiesen, das Fahnenflucht schon seit alters her mit der Todesstrafe bedrohte. Der Umstand, dass das Marinegericht unter Vorsitz von Adolf Harms die «Richtlinien des Führers» aus dem Jahre 1941 bemüht und auch noch verdreht hatte, sei nicht dem Ankläger anzulasten, der Filbinger in diesem Verfahren gewesen war. Filbinger selbst habe also als Soldat und nicht als Interessenvertreter einer von den Nazis infiltrierten Wehrmacht gehandelt.

Das Urteil gegen den Obersteuermann vom Hafenschutzboot «Schlange» indessen lässt eine neue Wendung erkennen. Der Marinerichter Filbinger hat nicht nur wegen «Fahnenflucht im Felde» auf Todesstrafe erkannt, sondern auch wegen «Zersetzung der Wehrkraft». Dieser Tatbestand ist typisch nationalsozialistisches Recht. Das Militärstrafgesetzbuch kannte nur den Begriff «Erregung von Missvergnügen»,

den Filbinger beispielsweise in seiner Eigenschaft als Lagerrichter Ende Mai 1945 dem aufsässigen Kriegsgefangenen Petzold zur Last gelegt und auch mit sechs Monaten Gefängnis geahndet hatte. «Wehrkraftzerstörung» indessen wurde erst im Rahmen der «Kriegsstrafrechtsverordnung» (KSSVO) im Jahre 1938 eingeführt und mit Beginn des Polenfeldzugs Ende August 1939 in Kraft gesetzt. Nach einem Kommentar des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, Keitel, diene die Bestimmung «dem Kampf gegen die Zersetzung des völkischen Wehrwillens». Der § 5 KSSVO, in dem «Wehrkraftzerstörung» kodifiziert war, war unmittelbarer Ausfluss des berüchtigten «Heimtückegesetzes» der Nazis, das damit auf die Wehrmacht übertragen wurde. Er war, wie der Wehrmachtsforscher beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg, Manfred Messerschmidt, urteilt, «ein äußerst wirksames Mittel der (politischen) Gesinnungsprävention (in der Wehrmacht)».

Filbinger, so muss man schliessen, hat also nicht nur nach der Kapitulation noch «nach Nazi-Recht geurteilt», wie dem Schriftsteller Hochhuth das Stuttgarter Landgericht weiterhin zu behaupten gestattete, sondern auch im Krieg, drei Wochen vor der Kapitulation.

(*Stuttgarter Zeitung*, 6.7.1978)

In derselben Ausgabe der Zeitung schreibt Oskar Fehrenbach – der es nach der ersten Gerichtsverhandlung am 11. Mai in der *Stuttgarter Zeitung* abgelehnt hat, einen «Fall Filbinger» zu konstruieren oder etwa gar den Rücktritt des Ministerpräsidenten zu fordern – einen Leitartikel. Angesichts der jüngsten Ereignisse nennt er Filbingers Verhalten würdelos und schädlich für die Demokratie. In der Überschrift stellt er die provozierende Frage: «Ein Lügner als Regierungschef?»

Nur keine Angst: Was auch noch an den Tag kommen und was auch noch geschrieben werden mag, Hans Filbinger wird schon nicht zurücktreten. Wie käme er auch dazu, einem Schriftsteller, der sein Geld damit verdient, in der Vergangenheit von Politikern herumzustochern, und einigen böswilligen Journalisten, die dies auch noch aufgreifen, den Gefallen zu tun, nun plötzlich nach dreissig Jahren ein schlechtes Gewissen zu bekommen oder in diesen Tagen Konsequenzen aus den Widersprüchen zu ziehen, in die er sich je länger, desto mehr verstrickt hat. Ein Schlupfloch wird sich immer finden oder ein Etikett, mit dem sich die Wahrheit ins rechte Licht rücken lässt – wie etwa die geradezu sprachschöpferische Formel vom «Phantomurteil». Und wenn alles nicht hilft, dann lässt sich noch immer die unwiderlegliche Behauptung aufstellen: Ich hab's vergessen.

Dies sei vorweg allen denen zum Tröste gesagt, die den Skandal im Falle Filbinger nur darin zu sehen vermögen, dass sich die Presse mit ihm beschäftigt und dass sie die Wahrheit nicht dorthin fegt, wo man sie haben möchte: nämlich unter den Tisch. Doch es hilft nicht, wir müssen uns in diesem Lande mit dem Meinungsstreit um den

Ministerpräsidenten auseinandersetzen, weil dieser Streit inzwischen zum Politikum geworden ist und weil sich die Diskussion beim besten Willen nicht «austrocknen» lässt, wie man sich dies im Staatsministerium vor kurzem noch recht zuversichtlich erhofft hat. In der Tat, wenn Hans Filbinger nur ein einziges Mal die ganze Wahrheit über seine Rolle als Marinerichter gesagt hätte, dann wäre er längst aus dem Schneider. Denn man mag über diese Rolle mit ihm rechten, wie man will, es ist richtig, dass ihm rechts- oder gesetzeswidriges Verhalten niemand vorwerfen kann. Hätte er vor einigen Wochen also eingestanden, dass er nicht nur als Ankläger, sondern auch als Richter an Todesurteilen mitgewirkt hat, die Diskussion um die moralische Bewertung seines Verhaltens wäre im Sande verlaufen.

Aber nein. Da erklärt der Ministerpräsident in aller Öffentlichkeit, dass er an keinem weiteren Todesurteil beteiligt gewesen und dass jede gegenteilige Behauptung bössartige Verleumdung sei. Da beschwört er diese Versicherung in jedem Gespräch, das er in eigener Sache mit der Presse sucht. Da lässt er seine Fraktion in Stuttgart und seinen Parteivorsitzenden Kohl in Bonn «Ehrenerklärungen» abgeben. Da beruhigt er den Generalsekretär der CDU, der ihn in stundenlangem Telefongespräch anfleht, es doch zu sagen, wenn da noch etwas ist, was Scherereien bereiten könnte. Warum es Filbinger so weit hat kommen lassen, dass er nun der Lüge geziehen werden muss, ist völlig unerklärlich, da er doch wissen musste, dass sich die Wahrheit nicht unterschlagen lassen werde. Alle guten Geister – von seinen Beratern besser gar nicht erst zu reden – müssen ihn da verlassen haben.

Selbst der einfachste taktische Spürsinn muss ihn total verlassen haben. Denn in der Tat ist es ziemlich sinnlos, die inzwischen bekanntgewordenen Todesurteile mit moralischen Kategorien bewerten zu wollen, da sie ja nicht vollstreckt worden sind. Trotzdem ist es mehr als fragwürdig, von «Phantomurteilen» zu reden, da sie immerhin rechtswirksam gefällt, wenn auch nicht vollstreckt worden sind. Und der Soldat Gröger ist ja nun gewiss keinen «Phantomtod» gestorben. Es war auch kein Phantom, das neben ihm stand, als das Erschiessungskommando auf ihn anlegte, sondern der Marinerichter Filbinger. Man würde weder Filbinger noch der CDU einen Gefallen tun, wenn man verschweigen wollte, dass sein Verhalten in den letzten Wochen ihm selbst und seiner Partei ständig zunehmenden Schaden zugefügt hat. Es gibt bei den politischen Würdenträgern einen Grad von Würdelosigkeit im Verdrehen von Tatsachen und im Festhalten an persönlichen Machtpositionen, der einen Schatten auf das Land und seine Bürger wirft, für die sie die Verantwortung übertragen bekommen haben. Inzwischen ist leider der Punkt erreicht, an dem der Ministerpräsident von Baden-Württemberg sich dies durch den Kopf gehen lassen muss, will er wirklich dieser Demokratie seine Schuldigkeit tun. Im Übrigen ist es doch wirklich auch nicht so, als verfügte die CDU in Baden-Württemberg, der das Vertrauen

der Wähler mit grosser Mehrheit übertragen worden ist, nicht über eine ganze Reihe tüchtiger Politiker, die dem Amt des Ministerpräsidenten gerecht zu werden vermöchten. Es ist gar nicht nötig, Namen zu nennen. Weder ist die Filbinger-Nachfolge ein unlösbares Problem, noch bringt sie die CDU in Gefahr, ihre Machtposition zu verlieren oder auch nur zu verringern.

(*Stuttgarter Zeitung*, 6.7.1978)

Doch Filbinger scheint nicht dazu fähig, sein Problem auch nur zu erkennen. In einem Telefoninterview mit dem Saarländischen Rundfunk antwortet er auf die Frage, ob er nicht befürchte, dass ihm der Stuttgarter Landtag das Vertrauen entziehe: «Nein nein nein nein nein keine Gefahr, die Sache ist ausgestanden ... Ich könnte auch ohne das Amt leben. Aber ich glaube, ich habe nicht das Recht, diesen leichteren Weg zu gehen, sondern ich habe die Verpflichtung, für die politische Linie, für die politische Wertvorstellung auch in der Zukunft einzutreten» (*Frankfurter Rundschau*, 8.7.1978).

Im Stuttgarter Staatsministerium ist am 5. Juli die Verwirrung so gross, dass zunächst in den Presseerklärungen von insgesamt fünf Todesurteilen (einschliesslich Gröger) statt von dreien die Rede ist. Später wird diese Meldung korrigiert.

Filbinger ist nach alldem gezwungen, seinen Urlaubsort zu verlassen, um sich in Stuttgart im Kreis der CDU zu rechtfertigen. Am Samstag, dem 9. Juli, treffen sich das Präsidium der CDU Baden-Württembergs und der Vorstand der CDU-Landtagsfraktion zu einem Gespräch, welches mit einer weiteren Vertrauenserklärung der Gremien endet, dpa meldet:

Filbinger sagte nach Späths Worten vor den Parteigremien aus, er bedauere, dass er bei seiner Erklärung vom 5. Mai 1978 den Vorbehalt «soweit seine Erinnerung reiche», nicht gemacht habe. Dies sei sicher ein Fehler gewesen, er sei aber aufrichtig davon überzeugt gewesen, dass es keine weiteren Todesurteile gegeben habe. Späth betonte: «Diese Erklärung ist glaubhaft, da die jetzt bekannt gewordenen Fälle zugunsten von Dr. Filbinger sprechen und bestätigen, dass er sich bemüht hat, Menschen in Strafsachen zu helfen.» Die Tatsache, dass Filbinger «unvorsichtigerweise den Vorbehalt «soweit ich mich erinnere» nicht machte, rechtfertigt nicht den Vorwurf mangelnder Glaubwürdigkeit».

Wer die Gesamtsituation unvoreingenommen werte, müsse zu dem Ergebnis kommen, dass Filbinger wegen seiner Tätigkeit als Marinerichter keine Vorwürfe gemacht werden können. Weiter heisst es in der Erklärung: «Wer wie Dr. Filbinger an entscheidender Stelle zum Aufbau unserer freiheitlichen Demokratie beigetragen und dafür gesorgt hat, dass der jungen Generation dieses Staates die Verstrickungen und Belastungen eines Unrechtssystems erspart worden sind, hat Anspruch darauf, dass diese Leistung Grundlage der Bewertung seiner politischen Persönlichkeit ist.»

Doch heisst es schon wenige Stunden später, dass Filbingers parteiintern ausgesprochene Hoffnung, sein Fall sei nun mit den neu bekanntgewordenen Todesurteilen ausgestanden, von den führenden CDU-Vertretern des Landes nicht ganz geteilt wird. Spätestens knappe Wahlniederlagen oder Stimmverluste der Union bei den anstehenden Landtagswahlen und ein «bundesweites Ausschlichten des Falles Filbinger» dürften die personalpolitische Diskussion um den Ministerpräsidenten neu auf die Tagesordnung bringen.

Es taucht immer wieder die Frage auf, welche Personen auf welche Weise Zugang zu Aktenmaterial aus dem Bundesarchiv bekommen haben. Nur «Betroffene» können in die Unterlagen Einsicht nehmen. Das Bundesinnenministerium hat 1969 eine Benutzungsordnung erlassen, nach der Prozessakten und Personalakten grundsätzlich erst dreissig Jahre nach dem Tod des Betroffenen für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Betroffene in diesem Sinne sind Angeklagte und Verurteilte – nicht deren Ankläger oder Richter –, die damals vor dem Kriegsgericht gestanden haben. Nicht vollstreckte Todesurteile oder Urteile mit zeitlich begrenzten Strafen, wenn die Angeklagten heute noch leben oder erst vor kurzem verstorben sind, sollten der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Dasselbe gilt für Strafverfahrenslisten, da sie personenbezogene Angaben enthalten.

Die Einschränkung dieses Verbotes bezieht sich demnach auf jeden, der damals in Norwegen selbst betroffen war, bzw. seinen Erben. Diese können sich die Unterlagen über das eigene Verfahren entweder selbst besorgen, oder einem Anwalt, Wissenschaftler oder Journalisten dafür die Vollmacht erteilen. Das haben *Stern*, *Spiegel* und *Panorama* in einigen Fällen erreicht, nachdem sie die Betroffenen ausfindig gemacht hatten.

Zu diesen Fragen gibt es im Sommer 1978 im Fall Filbinger viel Verwirrung, nicht zuletzt die Frage, wie die Medien die Namen der Betroffenen ausfindig machten, deren Namen sie doch erst nach der Akteneinsicht erfuhren. Ein Sprecher des Bundesinnenministeriums macht zur Chronologie des Recherchierens am 12. Juli folgende Angaben.

Am 17. April stellte der Schriftsteller Rolf Hochhuth einen Antrag auf Benutzung von Archivalien der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs zur Bearbeitung eines seekriegsgeschichtlichen Themas. Dem Antrag wurde entsprochen. Dabei wurde u.a. die Akte über den Fall Gröger (vollständiges Todesurteil aus dem Jahre 1945, Anklagevertreter Dr. Filbinger) vorgelegt.

Am 19. Mai wurde das Staatsministerium Baden-Württemberg, das zu allgemeinen Rechtsfragen aus der Zeit vor der Kapitulation Auskünfte erbeten hatte, auf die im Bundesarchiv vorliegende Überlieferung von Marinegerichtsakten hingewiesen: Die Auskünfte erstreckten sich auf die in der Beständeübersicht des Bundesarchivs veröffentlichten Angaben zu diesem Archivgut.

Auf Grund eines am 22. Mai gestellten Antrages benutzte ein Vertreter der Redaktion «Panorama» die Bestände des Bundesarchivs in Koblenz und in der Zen-

tralnachweisstelle. Vorgelegt wurden 13 vollstreckte Todesurteile, darunter der Fall Gröger.

Bei der Überprüfung einschlägiger Unterlagen in der Zentralnachweisstelle durch das Bundesarchiv wurden am 24.5. in Strafverfahrenslisten Hinweise auf 2 Strafverfahren, an den Herr Dr. Filbinger beteiligt war und bei denen Todesurteile in Abwesenheit der Angeklagten gefällt wurden, gefunden.

Auf Grund dieser Feststellung hat der zuständige Referent des Bundesarchivs den Justitiar des Staatsministeriums Baden-Württemberg am 24. 5. davon unterrichtet, dass es aufgrund von Eintragungen in Strafverfahrenslisten Hinweise dafür gebe, dass Herr Dr. Filbinger an zwei weiteren Todesurteilen mitgewirkt habe. Die Mitteilung des zuständigen Beamten an den zuständigen Justitiar erfolgte vom Bundesarchiv aus an das Staatsministerium und hatte weder privaten noch vertraulichen Charakter. Der Beamte wies lediglich darauf hin, dass die Strafverfahrenslisten als personenbezogene Unterlagen der Benutzung grundsätzlich nicht zugänglich sind. Dementsprechend wurden diese Strafverfahrenslisten dem Staatsministerium Baden-Württemberg in Kopie nicht zugeleitet, die Information erfolgte nur in der Form einer Auskunft über Straftatbestand und Strafmass.

Der Mitarbeiter des Staatsministeriums Baden-Württemberg wurde weiterhin davon unterrichtet, dass die Strafverfahrensakten zu den beiden Todesurteilen nicht im Bundesarchiv vorliegen.

Die telefonische Mitteilung erfolgte, um das Staatsministerium Baden-Württemberg über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten und Herrn Dr. Filbinger die Wahrung seiner Belange und seiner schutzwürdigen Persönlichkeitsrechte zu ermöglichen.

Am 26.5. stellte das Staatsministerium Baden-Württemberg einen schriftlichen Benutzungsantrag beim Bundesarchiv. Am gleichen Tag hat der zuständige Abteilungsleiter des Bundesarchivs demselben Mitarbeiter des Staatsministeriums Baden-Württemberg im Bundesarchiv die Eintragungen aus den Strafverfahrenslisten vorgelesen, die sich auf die beiden Todesurteile bezogen. Dabei konnten die Namen der Angeklagten nicht genannt werden, da keine nach der Benutzungsordnung erforderlichen Vollmachten Vorlagen.

Bei dieser Gelegenheit wurde dem Mitarbeiter des Staatsministeriums Baden-Württemberg die Strafverfahrensakte gegen den Matrosen Gröger im Bundesarchiv in Koblenz im Rahmen der von ihm beantragten Benutzung zugänglich gemacht.

Am 30.6.1978 legte der Vertreter der Panorama-Redaktion eine Vollmacht der Witwe eines Verurteilten vor. Nach Vorlage dieser Vollmacht konnte das in der Panorama-Sendung vom 4.7.1978 gezeigte Urteil in der Form einer Eintragung in die Strafverfahrenslisten der Verfilmung zugänglich gemacht werden. 7. Zu dem vom

Regierungssprecher des Staatsministeriums Baden-Württemberg am 11.7.1978 erhobenen Vorwurf, das Stuttgarter Staatsministerium habe bis heute vom Bundesarchiv die Strafverfahrensliste – im Gegensatz zu einem Nachrichtenmagazin, das Auszüge daraus veröffentlicht habe – nicht erhalten, wird festgestellt, dass das Bundesarchiv den Strafverfahrensatz lediglich der durch Vollmacht ausgewiesenen Panorama-Redaktion zugänglich gemacht hat. Nach der Benutzungsordnung stand anderen Stellen eine Einsichtnahme nicht zu.

Wenngleich Filbinger nach seiner Rückkehr nach Stuttgart seine Parteifreunde noch einmal für sich gewinnen kann, beginnt die Lage für ihn sehr ernst zu werden. In der folgenden Woche wagt sich der Berliner CDU-Vorsitzende Peter Lorenz als erster bundesweit mit der Äusserung an die Öffentlichkeit, dass Filbinger «ein Problem für die CDU» darstelle. Die Bonner CDU-Spitze sollte nach Ansicht des Politikers «im vertrauensvollen Gespräch mit Filbinger den Vorgang klären und eine abschliessende Stellungnahme abgeben».

Dezidiert spricht der hessische CDU-Vorsitzende Alfred Dregger von «peinlichen Erklärungen Filbingers», die zu decken «nicht unsere Aufgabe» ist. Es sei falsch gewesen, die parteipolitisch motivierten Angriffe des Schriftstellers Hochhuth juristisch abwehren zu wollen.

Ein Versuch des Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse, Norbert Blüm, Filbinger mit solidarischer Kritik beizustehen, missrät mangels überzeugender Argumentation. Es ist zwar richtig, dass Blüm fordert, wer einmal hinter den roten Fahnen der Kommunisten hergelaufen sei, habe das gleiche Recht auf Umkehr wie jene, auf deren Fahnen das Hakenkreuz gestanden habe. Richtig ist auch Filbingers Aussage, dass es einen gewaltigen Unterschied mache, ob man in einem totalitären System zur äusserlichen Anpassung gezwungen sei, oder ob man in einer demokratischen Ordnung aus freien Stücken sich zum aktiven Gegner der Freiheit mache. Doch Blüms Gehirnakrobatik, die zum Schluss kommt, zwischen dem Soldaten und dem KZ-Aufseher bestehe nur ein gradueller Unterschied, kann sich für Filbinger nicht hilfreich auswirken.

Es stimmt, wir haben uns mit Hans Filbinger solidarisiert. Ich habe einen Brief unterschrieben, in dem er in Schutz genommen wird. Das, was ich jetzt schreibe, ist kein Dementi und auch kein «Widerruf zwischen den Zeilen». Solidarität darf nicht übersetzt werden mit der Bestätigung: Er hat recht gehabt. Wer hat schon recht, an der Hinrichtung eines Menschen mitzuwirken? ...

Ist Filbinger schuldig?

Wenn er je die Spur einer Chance hatte, das Urteil zu verhindern, hat er Schuld auf sich geladen.

Im anderen Falle jedoch ist er so schuldig wie jeder Bürger, der gegen besseres Wissen einem Unrechtssystem dient. Ich habe die Gesänge von der treuen Pflichterfüllung nie verstanden, wenn nicht zuvor geklärt war, in wessen Dienst diese Pflicht

steht. Ob einer im KZ Hitler gedient hat oder an der Front, macht in meinen Augen nur einen graduellen Unterschied aus. Das KZ stand schliesslich nur so lange, wie die Front hielt.

Insofern macht es keinen Unterschied aus, auf welcher Position jemand das Unrecht gestützt hat. Es bleibt nur als Entschuldigung die Notwehr, mit Gehorsam das eigene Leben zu retten. Und diese Entschuldigung steht Filbinger so gut zu wie jedem anderen unserer Altvordern.

Es macht gerade die heroische Würde der Widerstandskämpfer aus, dass sie für sich selbst auf das Notwehrrecht der Lebensrettung verzichtet haben.

Aber dürfen in der Demokratie nur Helden und Heilige regieren? Gerade ihre Unscheinbarkeit macht die Demokratie lebenswert. Doch wir schütteln uns unsere politischen Traditionen nicht aus den Kleidern. Das Volk wählt zwar, aber es sehnt sich noch immer nach Erwählten. Ein Ministerpräsident ist zwar keiner vom anderen Stern, aber auch schon keiner mehr von uns. Das ist nicht gut.

Wann endlich wird Herrschaft menschlich? Wann endlich verhalten sich die Oberen so, wie sie sind: wie die Unteren? Dann erst wird Herrschaft zur Funktion, und die Herrschenden sind Funktionäre – das ist der Sinn der «Volzherrschaft».

Erst dann hätte sogar ein schuldiger Filbinger eine Chance als Ministerpräsident. Solange das aber nicht so ist, werden die Regierenden immer wieder zur machterhaltenden Scheinheiligkeit verführt.

(*Der Spiegel*, 28/1978)

Wolfgang Wagner von der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* spricht im Zusammenhang mit der Blüm-Äusserung von tiefen Klüften, die sichtbar geworden sind.

Wenn Filbinger selbst erklärte, er habe nur genauso seine Pflicht getan wie jeder Soldat an der Front, so fordert er Widerspruch heraus. Wenn ein anderer, jüngerer CDU-Politiker sich gar zu der Behauptung verstieg, im Prinzip hätten die deutschen Soldaten im zweiten Weltkrieg nichts anderes getan als KZ-Wächter, so ist dies schrecklicher Unsinn.

Die deutschen Soldaten und Offiziere haben im Krieg ihre Pflicht getan; nur sehr wenige von ihnen konnten das Bewusstsein haben, nicht nur ihrem Land zu dienen, sondern auch einem verbrecherischen Regime. Ihnen nachträglich eine Schuld aufzuladen zu wollen; weil sie durch ihren Einsatz ungewollt auch die Lebensdauer der nationalsozialistischen Herrschaft verlängert haben, ist einfach absurd. Sie mit KZ-Wächtern zu vergleichen, grenzt an Verhöhnung.

(*Hannoversche Allgemeine Zeitung*, 13./14.8.1978)



Als weiteres Zeichen für Filbingers Uneinsichtigkeit wird gewertet, dass er sich bislang nicht mit Worten des Bedauerns an die Mutter des Soldaten Walter Gröger gewandt hat. Die alte Frau kommt dem Ministerpräsidenten am 7. Juli mit einer schriftlichen Kontaktaufnahme zuvor und sendet folgenden, im *Stern* abgedruckten Brief.

Sehr geehrter Herr Dr. Filbinger!

Bis heute ist es mir nicht gelungen, mit der Aufregung über die öffentliche Auseinandersetzung um den Tod meines Sohnes fertig zu werden, an dem Sie als Marinestabsrichter beteiligt waren. Damals sagten Sie, es sei das einzige Urteil gewesen. Nun habe ich erfahren, dass Sie nicht die Wahrheit gesagt haben, dass Sie in Wirklichkeit noch an anderen Todesurteilen beteiligt waren.

Wenn Sie sofort alles zugegeben hätten, würde sich niemand mehr mit den anderen Fällen beschäftigen. Da Sie aber Ihre damalige Tätigkeit immer nur Stück für Stück bekennen, bleibt es nicht aus, dass jede Woche neue Fälle an die Öffentlichkeit kommen und dadurch für viele Familien wie für uns die schrecklichen Ereignisse von vor über 30 Jahren wieder aufgerollt werden.

Seit durch Ihre Klage gegen Herrn Hochhuth das Schicksal meines Sohnes bekannt wurde, bin ich nicht zur Ruhe gekommen. Die Aufregungen verschlimmerten mein Herzleiden so, dass ich für drei Wochen ins Krankenhaus musste. Ich kann einfach nicht verstehen, warum Sie Ihre Vergangenheit immer noch verdrängen, als ob Sie das alles nichts angehe, was damals geschehen ist und worunter wir heute noch leiden. Und ich kann nicht verstehen, wieso ein Politiker, der sich so verhält wie Sie, unbedingt im Amt bleiben muss.

So wird doch niemals Ruhe einkehren für uns – und für Sie auch nicht.

Anna Gröger

Eine Woche später bringt der *Stern* Filbingers Antwort zum Abdruck, die ein typisches Beispiel für das rein reaktive Verhalten des Ministerpräsidenten im Sommer 1978 ist.

Sehr geehrte Frau Gröger !

Ihren Brief vom 7. Juli habe ich erhalten. Es tut mir leid, dass Sie noch einmal schwere Zeiten durchmachen müssen. Ich hoffe sehr, dass sich Ihr Herzleiden inzwischen gebessert hat, und ich wünsche Ihnen gute Besserung. Ich möchte Ihnen sagen, wie sehr ich es bedaure, dass Ihr Sohn ein Opfer dieses schrecklichen Zweiten Weltkrieges geworden ist. Als ich mit dem Verfahren befasst wurde, gab es keine Möglichkeit mehr, Ihrem Sohn zu helfen. Ich bitte mir diese Aussage, der eine strenge Gewissensprüfung zugrunde liegt, in allem menschlichen Ernst abzunehmen.

Gegen einen Vorwurf muss ich mich freilich wehren. Es ist nicht richtig, dass ich die Wahrheit verschwiegen hätte. Wahr ist vielmehr, dass ich

mich an die beiden jetzt bekannt gewordenen Todesurteile nicht erinnert habe. Das erkläre ich mir damit, daß diese Urteile in Abwesenheit ergingen und mithin für die Betroffenen keine Konsequenzen hatten.

Mit Ihnen bedaure ich, daß nunmehr manche der schrecklichen Ereignisse des Krieges wieder aufgerollt werden. Bitte überlegen Sie sich aber, ob die Öffentlichkeit, in die das Schicksal Ihres Sohnes und das Ihrige gestellt wurde, wirklich nur Ihrem Sohn und Ihnen zuliebe aufgerührt wird. Könnte es nicht sein, daß es denjenigen, die Ihrem Sohn und Ihnen nun keine Ruhe mehr lassen, in Wahrheit um ganz andere Dinge geht?

Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Hans Filbinger

## 8. Der Rücktritt



Das Gewissen des Ex-Marinerichters Filbinger

Zeichnung: Leger (*Druck und Papier*, 22.5.1978)

Ohne sensationelle Schlagzeilen registriert die Presse, dass am Donnerstag, dem 13. Juli, das Urteil in der Hauptsache im Fall Filbinger gegen Hochhuth und den Zeitverlag ergangen ist. Das Gericht hat die Klage des Regierungschefs abgewiesen und praktisch die bereits im Mai erlassene einstweilige Verfügung bestätigt. Bei der Begründung des Urteils betont der Vorsitzende Richter Kiesel, die einzelnen Vorwürfe des Schriftstellers seien zwar scharfe und kritische Angriffe auf die berufliche und persönliche Ehre Filbingers. Sie seien aber nicht rechtswidrig, da sie sich auf sachliche Bezugspunkte stützten und auch in der Form keine «Schmähdikritik» seien. Kiesel betont ausdrücklich, dass trotz des gegenteiligen Anscheins der Kläger auf Grund der Unterwerfungserklärung nach der einstweiligen Anordnung den Prozess nicht verloren hat. Unter anderem heisst es in den Entscheidungsgründen des Urteils:

Einen Anspruch darauf, dass die Beklagten es zu unterlassen hätten, den ganzen angegriffenen Satz zu wiederholen, auch wenn nicht alle Einzeläusserungen das Persönlichkeitsrecht verletzen, hat der Kläger nicht.

1. Grundsätzlich geht das schützenswerte Interesse des Klägers an vorbeugender Abwehr einer ehrverletzenden Kritik nicht über den Anspruch auf Unterlassung derjenigen Äusserung hinaus, durch die in seine Ehre rechtswidrig eingegriffen wird. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Äusserungen sprachlich eng miteinander verbunden sind, aber nicht alle das Persönlichkeitsrecht verletzen.

2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wurde in der Rechtsprechung nur dort zugelassen, wo sich die Ehrverletzung aus der Gesamtkonzeption ergibt oder einzelne Behauptungen Bedeutung für die Gesamtkonzeption haben. Dies ist nicht der Fall, auch nicht bezüglich der Äusserung, der Kläger sei nur auf freiem Fuss dank des Schweigens derer, die ihn kannten. Der beanstandete Satz verbindet zwar verschiedene Äusserungen; jede einzelne Äusserung hat jedoch ihr Gewicht. Die einzelnen Vorwürfe hängen nicht in der Weise voneinander ab, dass die eine ohne die andere unverständlich oder missverständlich würde. Sie können einzeln erhoben werden, ohne Sinn oder Bedeutung zu ändern oder zu verlieren. Dies zeigt sich nicht nur in der von der «konkreten Verletzungsform» abweichenden Formulierung des Unterlassungsantrages gegen den Zweitbeklagten, sondern auch darin, dass die von der Unterwerfungserklärung nicht erfasste Aussage für sich selbst sinnvoll bleibt ...

Weiter unten heisst es im Urteil:

1. Bei der Beurteilung, ob eine Äusserung Rechte verletzt, ist ihr Inhalt nach dem Verständnis eines Durchschnittslesers festzustellen und durch eine Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden, ob eine rechtswidrige

Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vorliegt, die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit erforderlich macht. Lässt eine Äusserung ernsthaft mehrere Deutungen zu, so sind alle in die Prüfung einzubeziehen.

a) Die Bezeichnung des Klägers als «Hitlers Marinerichter» besagt zunächst, dass der Kläger im Zweiten Weltkrieg «unter Hitler» Marinerichter war. Darüber hinaus erhält sie aber durch die Erwähnung Hitlers und die weiteren Aussagen des Satzes, die zur Auslegung herangezogen werden müssen, den Inhalt, die Wehrmachtrichter – und damit der Kläger – hätten sich in das System des Dritten Reiches eingefügt und mit ihrer Rechtsprechung dessen Zielen gedient; sie kann auch so verstanden werden, dass der Kläger den Zielen des Nationalsozialismus während der Zeit seiner Tätigkeit als Marinerichter nicht stets ferngestanden habe. Die Äusserung besagt nicht, dass der Kläger etwas Bestimmtes getan habe, sondern dass aufgrund verschiedener Umstände die Beurteilung möglich sei, er hätte sich anders verhalten können und – aus der Sicht des Beurteilenden – anders verhalten sollen; sie ist also Meinungsäusserung.

b) Bei der Aussage, der Kläger habe den Matrosen Petzold noch nach Kriegsende mit Nazigesetzen verfolgt, ist zu berücksichtigen, dass der Erstbeklagte, wie dem Leser bekannt, kein Jurist, sondern ein politisch engagierter Schriftsteller ist, so dass seine Äusserung nicht in streng juristischem Sinne verstanden wird. Sie besagt daher nicht, dass der Kläger im Falle Petzold typisch nationalsozialistische Bestimmungen, sondern dass er ein von dem Nationalsozialismus geprägtes Recht angewendet habe. Diese Aussage ist eine kritische Anmerkung zu dem Strafverfahren gegen Petzold und daher Meinungsäusserung.

c) Die Äusserung, der Kläger sei ein «so furchtbarer Jurist» gewesen, kritisiert den Kläger allgemein in seiner Rolle als Marinerichter. Sie knüpft an negative Vorstellungen an, die die Öffentlichkeit mit einem Juristen oder Richter verbindet, nämlich Formalismus, «Paragrafenreiterei», Kompliziertheit der Sprache und Lebensfremdheit. Der Vorwurf «furchtbarer Jurist» ist eine Bewertung der Fähigkeiten und inneren Einstellung des Klägers als Kriegsrichter.

2. Ob diese Äusserungen die der Meinungsfreiheit gesetzten Schranken überschreiten, beurteilt sich danach, ob das Anliegen der Kritik in vertretbarem Verhältnis zu schutzwürdigen Belangen des angegriffenen Klägers steht. Die Anforderungen an Angemessenheit und Verhältnismässigkeit einer Kritik sind um so höher, je schwerer ein Vorwurf wiegt. Eine Kritik, die ihre Überzeugungskraft nicht mehr aus dem Argument, sondern nur aus ihrer Form bezieht, ist unzulässige Schmähung; auch ist nicht alles, was der Kritisierte selbst als kränkend empfindet, schon deshalb unzulässig. Es darf auch eine Meinung geäussert werden, die von anderen für «falsch» oder «ungerecht» gehalten wird, denn es ist nicht Aufgabe der Gerichte, der

Überzeugungskraft von Ansichten nachzugehen oder zu prüfen, ob sie dieselbe Meinung vertreten, wie sie der Kritiker geäußert hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob für eine kritische Äußerung ausreichend sachliche Bezugspunkte gegeben sind.

Bei dieser Prüfung darf auch nicht ausser Betracht bleiben, dass der Kläger als Ministerpräsident eines Bundeslandes im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht und eine so herausragende Stellung einnimmt, dass an ihn nicht nur in fachlicher, sondern auch in ethisch-moralischer Beziehung besonders hohe Massstäbe angelegt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Kläger seine Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Regime wiederholt hervorgehoben und darauf hingewiesen hat, er habe durch eigenes Handeln auch in kritischen und schwierigen Situationen Menschen im Dritten Reich helfen können.

3. Die Überprüfung führt zu der Feststellung, dass die Beklagten die von ihnen erhobenen und verbreiteten Vorwürfe weiter äussern dürfen. Sie haben für ihre Wertung ausreichend sachliche Bezugspunkte angeführt, so dass die erhobenen Vorwürfe, soweit nicht durch die Unterwerfungserklärung erledigt, nicht als Schmähung anzusehen sind.

In die Prüfung waren das Verhalten des Klägers in den Strafverfahren gegen Petzold und Gröger sowie seine Stellungnahme vom 19. Juli 1945 zu der Beschwerde eines nach Kriegsende verurteilten Soldaten einzubeziehen. Dabei sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die dem Erstbeklagten, als er sich erstmals äusserte, noch nicht bekannt waren, da es in vorliegendem Verfahren darum geht, ob die vertretene Meinung auch künftig geäußert werden darf.

Dagegen wurden andere inzwischen öffentlich bekannt gewordene Strafverfahren, an denen der Kläger als Marinerichter mitgewirkt hat, nicht in die Abwägung einbezogen, da die oben genannten Vorgänge eine ausreichende Beurteilungsgrundlage bilden. Dasselbe gilt für die Akten, deren Beiziehung die Parteien beantragt haben ...

7. Die Abwägung zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Persönlichkeitsrecht führt dazu, dass die beanstandeten Äußerungen nicht verboten werden können.

Die einzelnen Vorwürfe sind zwar scharfe und kritische Angriffe, die sich gegen die berufliche und persönliche Ehre des Klägers richten. Sie sind jedoch nicht rechtswidrig, weil die Beklagten auf eine Reihe sachlicher Bezugspunkte hinweisen können, aus denen sich die von ihnen vertretene Meinung bilden lässt. Ihre Äußerungen können deshalb nicht dem Bereich der Schmähkritik zugeordnet werden. Auch die Form, in der sie vorgetragen wurden, überschreitet nicht die Grenzen, die der Kritik gezogen sind.

Dabei ist auch berücksichtigt, dass der Kläger im Fall Petzold auf das Interesse der britischen Internierungsmacht an der Aufrechterhaltung von

Disziplin und Ordnung im Internierungslager hinweisen und sich im Fall Gröger darauf berufen kann, dass in der Endphase des Krieges von den Nationalsozialisten und einem Teil der Wehrmachtsführung erbarmungslose Strenge gefordert und geübt wurde und dies eine richterliche Hilfe, besonders in Fällen von Fahnenflucht, erschwert hat. Diese Umstände entkräften jedoch die als Bezugspunkte für eine Kritik angeführten Umstände nicht. Sie mögen Zweifel an der Richtigkeit der Meinung der Beklagten bewirken, führen aber nicht dazu, dass eine Wiederholung der angegriffenen Äusserungen verboten werden müsste.

Da der Erstbeklagte sich wiederholt mit zeitgeschichtlichen Fragen, insbesondere mit dem Verhalten von Personen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges befasst hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er sich lediglich deshalb geäußert hat, um den Kläger zu diffamieren.

Die Kosten des Verfahrens werden zu zwei Drittel Filbinger, der Rest je zur Hälfte dem Schriftsteller und dem Zeitverlag auferlegt. Der Ministerpräsident erklärt, er wolle auf eine Erstattung der Verfahrenskosten durch das Land verzichten, obwohl eine rechtliche Prüfung ergeben habe, dass das Land Baden-Württemberg dazu verpflichtet sei. Rolf Hochhuth hat bereits in einem Schreiben vom 6. Juli 1978 an den Kreisvorsitzenden der SPD Stuttgart abgelehnt, die von 72 Spendern zusammengetragenen DM 4473,- zur Bestreitung seiner Prozesskosten zu verwenden.

Die mehrfache Beteuerung, dass keine der beiden Seiten als Verlierer aus dem Prozess hervorgehe, konnte Filbingers Gesichtsverlust nicht vertuschen. Josef Müller-Meininger jr. kommentiert in der *Süddeutschen Zeitung* vom 14. Juli:

Der «biedere Schwabe», wie Strauss Filbinger fälschlich titulierte – Filbinger ist weder bieder noch Schwabe, sondern, wie Thaddäus Troll reklamiert, selbstgerecht und Badener –, wird es schwerhaben. Jedem menschlich empfindenden Mitbürger bleibt unbegreiflich, dass ein Mensch sich an von ihm dekretierte Todesurteile nicht mehr erinnert und dass ihm die Erschiessung eines jungen Menschen nicht gegenwärtig blieb.

In der darauffolgenden Woche legt der frühere Innenminister Hermann Höcherl (CSU) Filbinger öffentlich den Rücktritt nahe. Er empfahl ihm, «erhaben zu reagieren, das heisst mit einem Amtsverzicht, wenn damit Staat und Gemeinschaft gedient sein sollte» (*Delmenhorster Kreisblatt*, 21.7.1978).

Doch von einer erhabenen Reaktion kann bei Filbinger keine Rede sein. Während er erwartet, dass die Wogen sich nun endlich und endgültig glätten, tätigt eine Mitarbeiterin im Bundesarchiv einen «Fehlgriff». Sie fasst ins falsche Regal und findet das vierte Todesurteil, das Filbinger bei einem Gericht in Westerland fällte. (*Süddeutsche Zeitung* 11.8.1978).



Der *Spiegel* berichtet darüber, was sich am Mittwoch, dem 2. August, in der Dienstvilla des Ministerpräsidenten auf der Solitude ereignet.

Einzig Besucher war, am Mittwoch zur Teestunde, der Stuttgarter CDU-Oberbürgermeister Manfred Rommel, der dem wegen seiner Marinerichter-Tätigkeit im Dritten Reich «schwer angeschlagenen» Chef gut zureden wollte. Ihm tat «der Filbinger leid», und «behutsam» versuchte er, den Ministerpräsidenten «auf den Boden der Realität zurückzubringen».

Er fand einen sonnengebräunten Filbinger vor, der gerade Post aus dem Koblenzer Bundesarchiv bekommen hatte, eine «erste Zusammenstellung» von Feldgerichtsverfahren, an denen Filbinger mit beteiligt gewesen war. Darunter: die Nachricht von einem weiteren, von Filbinger beantragten Todesurteil. Rommel erschrak: «Das wird ganz furchtbar werden.»

Ganz und gar unerschrocken schien sein Gesprächspartner. Diesmal, so beruhigte der Rommel, könne er, Filbinger, wirklich guten Gewissens sein, denn der Delinquent sei später auf sein Betreiben hin begnadigt worden. Der Regierungschef hatte deshalb auch schon seine Staatskanzlei angewiesen, den Koblenzer Fund öffentlich bekanntzumachen.

Es verschlug allen die Sprache, der Union im Ländle wie in Bonn. Filbingers Partei-Vize Lothar Späth, der über Wochen hinweg die aufgeschreckten CDU-Funktionäre mit Mühe auf «kritische Solidarität» eingeschworen hatte, bekannte nun: «Meine Erklärungskraft ist erschöpft.» Der Chef der baden-württembergischen CDU-Landtagsfraktion Erwin Teufel, der noch zu Wochenanfang die Loyalität der Unionsparlamentarier zum Landeschef herausgekehrt hatte, reagierte nur noch: «Jetzt ist der Ofen aus.»

(*Der Spiegel*, 32/1978)

Eine vom *Spiegel* abweichende Version der Ereignisse in der Amtsvilla am 2. August gibt die *Stuttgarter Zeitung*.

In seinem Heim auf der Stuttgarter Solitude empfing der Ministerpräsident, der die Amtsgeschäfte nach dem Urlaub noch nicht wieder aufgenommen hatte, den Stuttgarter Oberbürgermeister Manfred Rommel, um sich mit ihm über dessen keckes Interview im *Stern* auszusprechen. Noch während Rommel versicherte, dass alles so böse nicht gemeint gewesen sei, überbrachte Regierungssprecher Gerhard Goll die neue Hiobsbotschaft über ein weiteres Todesurteil. Filbingers Beamte hatten es im Bundesarchiv in Kornelimünster «gefunden». Rommel und Filbinger waren sich einig, dass Aufregung nicht am Platze sei. Schliesslich habe Filbinger nach dem Urteilsspruch selber nach Begnadigungsgründen gesucht und die Begnadigung des Verurteilten dann auch beantragt.

Umso erboster muss Filbinger gewesen sein, als Staatssekretär Gerhard



Mayer-Vorfelder bei einem Besuch auf der Solitude am Donnerstag in der Frühe die Ansicht vertrat, Filbinger müsse nun wohl doch zurücktreten. Der sonst so getreue und wohlgelittene «MV», von dem sich Filbinger in den letzten Jahren sicherlich in vielen heiklen Situationen gut beraten wusste, fiel in Ungnade. Der Ministerpräsident habe seinen Staatssekretär einen «Brutus» genannt und ziemlich kühl verabschiedet, wurde am Nachmittag im Stuttgarter Staatsministerium kolportiert.

(*Stuttgarter Zeitung*, 4.8.1978)

Roderich Klett spricht im Süddeutschen Rundfunk am 3. August den «Kommentar zum Tage».

Jetzt, heute, interessieren eigentlich gar nicht mehr so sehr die Details des neuen alten Urteils, das da am Morgen vom Staatsministerium selbst veröffentlicht wurde. Auch warum es erst jetzt vom Bundesarchiv entdeckt wurde, will man nicht mehr wissen. Und schon gar nicht, warum sich der Ankläger von damals nicht früher erinnerte – an seinen Antrag auf Todesstrafe und die später von ihm wohl tatsächlich durchgesetzte Begnadigung.

Man will es nicht mehr wissen, weil sich Überdruß-Syndrome einstellen und man nur noch wünscht: dies alles möge doch ein Ende haben – um aller Beteiligten willen. Auch wer grosse Worte nur mit Gänsehaut ausspricht: wir sind wohl wirklich langsam an jenem Punkt angelangt, wo so ziemlich alles Schaden nimmt: der Mann, der ja trotz allem eine Lebensleistung aufzuweisen hat und der ja künftig weiterhin als Bürger in diesem Lande leben wird; das Amt, das angesichts all dieser Vorgänge ja wohl seit Wochen nicht mehr richtig ausgefüllt werden kann, und auch das Land, dessen Bürger zwischen Betroffenheit und Unverständnis schwanken.

(SDR 1,3.8.1978)

In der *Zeit* vom 11. August zeigt Nina Grunenberg die Hintergründe auf, die für die Beurteilung des Falles Filbinger tatsächlich keine Bedeutung mehr haben. Warum gerade das an diesem Tage bekannt gewordene vierte Todesurteil seine Parteifreunde davon überzeugte, dass Filbinger als Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg nicht mehr länger tragbar sei, vermochte sich anfangs niemand zu erklären. Im Gegenteil, das Stuttgarter Staatsministerium hatte es sogar in der Absicht veröffentlicht, dem «furchtbaren Juristen» Filbinger Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: Das Todesurteil, das er gegen einen plündernden Soldaten gefällt hatte, sei von ihm selbst in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt worden. Dass der Begnadigungsvorschlag von Filbinger nicht spontan, sondern auf Weisung des Gerichtsherrn formuliert worden war, fiel als Lappalie schon nicht mehr ins Gewicht, als die Parteifreunde entdeckten, dass das Urteil vom 17. August 1943 datierte.

Da aber fielen sie aus allen Wolken: Zu dieser Zeit hatten sie Filbinger an der Front gewöhnt, getreu der biographischen Darstellung im «Munzinger-Archiv», die auf seinen Angaben beruht, und in der es bis heute heisst: «Von 1940 bis zum Kriegsende fuhr er bei der Kriegsmarine als Seeoffizier in Minenräum- und Kleinkampfverbänden Einsätze, vor allem im Nordatlantik und im Polargebiet. Im Oktober 1944 torpedierten die Engländer sein Boot «MRS 26» im Nordatlantik. In der letzten Kriegsphase sind ihm zeitweilig richterliche Funktionen übertragen worden. Durch diese Ausnutzung der prozessualen Möglichkeiten konnte er eine Reihe von Soldaten vor der Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung bewahren, in zwei Fällen sogar vor dem Tode.»

«Bis jetzt haben wir nur gewusst, dass er 1944 an der Polarfront ein bisschen Richterles gespielt hat», versuchte ein schwäbischer Journalist die helle Aufregung zu erklären. Nun erst, am Freitag voriger Woche, veröffentlichte das Staatsministerium neue, korrigierte Angaben über Filbingers Jahre im Kriege: «30.8.1940 bis 21.3.1943: Nach dem zweiten Staatsexamen als Jurist in Freiburg Soldat und später Offizier in Minenräumverbänden. 22.3.1943 bis Mai 1943: Marinestabsrichter beim Gericht des Befehlshabers der Sicherung der Nordsee, Zweigstelle Cuxhaven. Mai bis Oktober 1943: Gleichzeitig Richter bei den Gerichten der Befehlshaber Deutsche Bucht, Zweigstelle Westerland, und des Zweiten Admirals der Ostseestation, Zweigstelle Westerland. Oktober 1943 bis Dezember 1944: Richter beim Gericht des Admirals Norwegische Polarküste, Zweigstelle Kirkenes. Herbst 1944: Wieder an der Polarfront auf dem später torpedierten Boot MRS 26 (Kapitänleutnant und Kommandant). Januar 1945 bis 8. Mai 1945: Richter beim Gericht des Kommandanten Seeverteidigung Oslofjord, Oslo. 9. Mai (Kapitulation) bis 1946: Weiterhin Richter im Befehlsbereich Oslofjord in verschiedenen Internierungslagern in Norwegen, so in Steinsnes und Briesen bei Oslo.»

Warum die geschickten, jungen Landesbeamten, die – von Filbinger auf taktisches Können gedrillt – sein Staatsministerium in Schwung und alle anderen Ministerien in der Furcht des Herren hielten, nicht merkten, welchen kapitalen Bock sie mit der eilfertigen Veröffentlichung des Urteils schossen, erklärte einer, der sie kennt, so: «Sie sind alle zwischen dreissig und Mitte Dreissig und kennen die Kriegsjahre nicht aus eigener Anschauung. Auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen im Dienste von Filbinger hatten sie vieles, was die Zeitungen schrieben, für unglaubwürdig gehalten. Hochhuth hielten sie sowieso für verrückt. Er hatte sich schon auf den Papst und Churchill eingeschossen, jetzt eben auf Filbinger. Was sollte das schon bedeuten. Der einzige Ältere unter ihnen, der eher eine Ahnung hätte haben können, war der Staatssekretär Gerhard Meyer-Vorfelder. Aber der war in den Vereinigten Staaten, als die Sache anfang, brenzlich zu werden.»

Die Leitartikel der deutschen Tageszeitungen werden des Themas Filbinger allmählich müde, wie man bei Jörg Bischoff lesen kann.

Als Journalist ist man hin und wieder gezwungen, sich zu wiederholen. Im Fall Filbinger trifft dies mit besonderer Hartnäckigkeit zu. Wieder ist ein Todesurteil bekanntgeworden, das es nach dem Erinnerungsvermögen des Ministerpräsidenten gar nicht gibt, und wiederum muss sich die CDU des Landes hinters Licht geführt sehen. Hatte nicht Filbinger nach der mühsam erwirkten Vertrauenserklärung der Partei am 8. Juli aufs Neue den Eindruck erweckt, ausser den damals aufgetauchten «Phantom-Urteilen» gebe es jetzt bestimmt nichts mehr aus seiner Zeit als Marinerichter, was die Öffentlichkeit interessieren müsste? Dabei gibt der jetzt bekanntgewordene Spruch gleich auf doppelte Weise Anlass zu Zweifeln an der Aufrichtigkeit des Ministerpräsidenten und Staatsoberhaupts des Landes Baden-Württemberg. Nicht nur liegen inzwischen vier Todesurteile auf dem Tisch, was viel ist für einen Marinerichter, der nur wenige Monate amtiert hat, und zuviel für jemanden, der sich als Mann des inneren Widerstands ausgibt; vielmehr erfährt die Öffentlichkeit erst jetzt, dass Filbinger schon Mitte 1943 Richter war und nicht erst gegen Ende des Krieges ein Amt aufgedrängt bekam, gegen das er sich angeblich durch eine Meldung zur U-Boot-Waffe gewehrt haben will. Damals aber waren die U-Boote noch Hitlers Glanzstreitmacht, die sich im Ruhm der Atlantikschlacht sonnten. Kein «Himmelfahrtskommando» also, wie Filbinger im Mai sagte, um seinen behaupteten Widerstand gegen die Ernennung zum Marinerichter glaubwürdig zu machen. Nichts also stimmt mehr an der Figur des Widerständlers Filbinger, nichts mehr am Bild des aufrichtigen, seriösen Regierungschefs und «Landesvaters». Eine Maske ist zerbrochen, und es scheint, als ob auch die CDU in Bund und Land seit gestern in voller Klarheit erkannt hat, welche Gefahr ein Spitzenpolitiker für die Partei ist, dessen Ansehen so jäh in sein Gegenteil umkippt. Filbinger, erfolgverwöhnt und vom Ruhm seiner Wahlergebnisse berauscht, hat nicht nur die Geduld der Öffentlichkeit, sondern nun auch die seiner Partei überfordert. Über mangelnde Solidarität kann er sich nicht beklagen. Im Gegenteil: Die Union ging über das Äusserste hinaus, aber Filbinger war auch das zu wenig. Jetzt ist der Graben zwischen ihm und der Partei nicht mehr zu übersehen, aber es ist leider zu vermuten, dass er bis zum letzten an seinem Sessel kleben wird.

(*Stuttgarter Zeitung*, 4.8.1978)

Dieser Augenblick ist am Montag, dem 7. August, 1978 gekommen. Nina Grunenberg beschreibt den Ablauf der Ereignisse in der *Zeit*.

Um zehn Uhr tagt im Moser-Saal des Landtags die CDU-Fraktion. Vor der Sitzung machen sich die Parteifreunde gegenseitig Mut. «Als Schnaps-Willi, die Sau, zurücktrat», dröhnt einer hässlich durch die Wandelhalle,

«haben die Sozis am selben Abend noch Helmut Schmidt zum Bundeskanzler gewählt.» Er findet das nachahmenswert, denn «jeder Tag ohne Ministerpräsident wird zur Katastrophe».

Die Parallele zum Rücktritt Willy Brandts wird in diesen Tagen in Stuttgart oft bemüht. Wo eigene Rechtfertigungen fehlen, müssen fremde entlehnt werden. Die Jagd auf Filbinger wird deshalb als Rache des linken Machtkartells für Willy Brandts Rücktritt deklariert. So werden für alle Fälle Legenden gezimmert, Märtyrer stilisiert. Es wird verdrängt, dass sie selber es sind, die an diesem Morgen angetreten sind, um Filbinger den Dolch in die Brust zu rennen, alle gegen einen. Wohl ist ihnen nicht dabei, den Gesichtern ist es anzusehen. Was sie sind und haben, Amt, Macht und Würde, verdanken die meisten von ihnen keinem anderen als Hans Karl Filbinger. Dem stellvertretenden FDP-Chef Rösch, der in der Mittagspause im Kasino des Landtags die Stimmung testet, wird es «speiübel», wenn er **sieht**, wie sie ihren Wohltäter jetzt «vergewaltigen und nötigen». Politik ist ein mieses Geschäft, findet er.

Während der langen Stunden des Wartens «in diesem letzten grossen Ringen» fangen die Journalisten draussen vor den Türen an, Filbingers politisches Porträt umzuschreiben. Hatte sich die Persönlichkeitsstruktur des Ministerpräsidenten nicht schon seit langem seltsam verändert? So wie er sich verbeisst und erstarrt, ist er nicht mehr der alte. Einige bekennen freimütig, dass sie schon früher manches weggelassen haben, was sie beobachtet oder was ihnen zugetragen worden war. Aber Negatives passte nicht ins Bild: «Das hätte mir niemand geglaubt», sagt einer. Jetzt glaubt es ihnen jeder.

Der Weg zum Rücktritt des Hans Karl Filbinger führt nicht über seine Einsicht, auch nicht über seinen persönlichen Zusammenbruch. Um 16 Uhr gibt er seinen Rücktritt bekannt, scheinbar unbewegt und ungebrochen. Das ist Filbinger bis zur letzten Konsequenz. Er wich nur der Gewalt, dem Rufmord, einer Justiz, die Landesväter nicht besser behandelt als Nobelpreisträger. Fragen der Journalisten sind nicht erlaubt. Als Nachfolger werden Lothar Späth, der Innenminister und Krisenmanager des Rücktritts genannt, und Manfred Rommel, der Oberbürgermeister von Stuttgart.

*(Die Zeit, 11.8.1978)*

Wann sein Entschluss rechtskräftig wird, teilt Filbinger nicht mit. Als «menschliche Klammer» (Filbinger) – was immer das bedeuten mag – bleibt er Landesvorsitzender der CDU.

Es ist in diesen Tagen in der Landespartei nicht zu überhören, dass die CDU sich Sorgen macht. Würde es ohne Filbinger weiterhin gelingen, die absolute Mehrheit zu behalten? Die 56,7 Prozent bei den letzten Wahlen waren eine beachtliche Leistung, die ihm in der Bundesrepublik so leicht keiner nachmacht. Dieses und andere Probleme

anlässlich Filbingers Rücktrittsankündigung reflektiert Enno von Loewenstein am 9. August in der *Welt*.

Nun, da er weg ist, stehen sie da und zerbrechen sich die Köpfe, wen sie als Nachfolger wählen sollen: Den agil wirkenden Späth oder den agilen Rommel, oder vielleicht einen Interims-, Kompromiss-, oder, um es auf Deutsch zu sagen, einen Verlegenheitskandidaten? Immerhin hatte Filbinger ihnen zwei absolute Mehrheiten beschert, und mehr als einer von denen, die in solchen Fällen gern der Meinung sind, die Mannschaft war's und nicht der Trainer – mehr als einer von ihnen besinnt sich plötzlich darauf, dass das, was neuerdings als «Starrsinn» und «Selbstgerechtigkeit» gehandelt wird, einmal als Würde und Entschlossenheit angesehen wurde; Messlatte für den in jeder Hinsicht unbeschwerten Nachwuchs.

Ihrer etliche werden sich damit trösten, dass Filbinger auch ein relativ unbekannter Mann war, als er aus dem Schatten des schönen, klugen, eleganten Kurt Georg – ach ja, war da nicht auch etwas aus früheren Tagen? Das wurde aber damals schnell wieder zurückgezogen, weil eine Grosse Koalition in der Mache war! – des, wie gesagt, damals unübertrefflich scheinenden Kiesinger kam und ihn weit übertraf. Aber die Stimmung ist heute anders, und die Partei wird sich noch einiges einfallen lassen müssen, um sie aufzufangen.

Da sind diejenigen, denen Filbinger nicht schnell und nicht total genug in der Versenkung verschwand. Da ist aber auch die Zahl derer, die Filbinger genauso sehen, wie er sich zum Abschied beschrieben hat, nämlich als Opfer eines Rufmords – und, was er nicht gesagt hat: als Opfer der Unzulänglichkeit seiner Partei.

Es ist diesen Beobachtern nicht verborgen geblieben, dass die Kampagne gegen Filbinger sich am Ende eben nicht auf das stützte, was er getan hat, sondern darauf, wie er reagiert hat. Selbst sein unmittelbarer Gegner Eppler gab zu, Filbinger sei «weniger seine Vergangenheit zum Verhängnis geworden als seine Unfähigkeit, mit dieser Vergangenheit anders als durch Verdrängung und Selbstrechtfertigung zu Rande zu kommen». Und der Berliner evangelische Bischof Kruse steuerte bei: Filbinger habe nicht «sein betroffenes Gewissen gezeigt».

Nun fragen sich viele Christenmenschen, wie man ein betroffenes Gewissen «zeigt». Und ob das Vorführen von Betroffenheit wirklich das neue christliche Kriterium ist.

Aber natürlich ist es ein politisches Kriterium. Filbinger war nicht geschickt genug. Hätte er sich nicht auf sein Gedächtnis verlassen, hätte er sofort in den Archiven nachschauen lassen, hätte er sämtliche Akten auf den Tisch gelegt und einige geeignete Worte dazu gefunden – selbst seine erbittertsten Feinde haben ihm attestiert, dass er dann noch Ministerpräsident wäre.

Aber eben das verstehen viele Wähler nicht: Dass es nicht auf die Substanz der Vorwürfe ankommen soll, sondern darauf, wie kunstvoll man betroffe-

nes Gewissen «zeigt» auch dort, wo man sich gewiss einer Verstrickung, aber keiner Schuld bewusst ist. Es war schon richtig, was der junge Norbert Blüm gesagt hat, auch wenn er es grenzenlos ungeschickt gesagt hat – man sieht, die Gabe des eingebauten Fettnäpfchens ist auch unterhalb der Kriegsgeneration verbreitet jeder, der an «Hitlers Krieg» beteiligt war, und sei es als einfacher Soldat, kann mit dem gleichen «Recht» dafür attackiert werden. Unvergesslich ist jene Fernsehdame, die einen berühmten Flieger und hochverdienten Offizier der Bundeswehr vor der Kamera fragte, wie viele Menschen er damals «ermordet» habe.

Es ist auch sonst noch so vieles an Strychningeschmack, was auf der Zunge bleibt. Die angeblichen Moralisten, die Filbinger seine Verstrickung ins unmenschliche System von einst anlasteten, beklagten sich sozusagen im selben Atemzug, dass die «Verstrickten» von heute, vielmehr: die Aktivisten des unmenschlichen Systems, heute nicht in Staatsämter dürften. Man erinnert sich an andere, die in der jüngsten Vergangenheit durch regelrechte Kampagnen abgeschossen wurden: Leber, Maihofer; natürlich auch an die Lockheed-Verleumdungen über Strauss – alles aus derselben Ecke, alles zu demselben Zwecke. Gewiss ist auch Brandt dazwischen einmal zurückgetreten, aber da weiss nun jeder, dass ihn nicht eine Kampagne, sondern Wehner aus dem Amt gedrängt hat, und nicht, weil er ihn für belastet hielt – das war nur der Vorwand –, sondern weil er ihn für unfähig hielt.

So hat sich in breiten Kreisen eine nicht ganz ungefährliche Stimmung entwickelt, die man als das Puvogel-Joachim-Syndrom bezeichnen könnte: Der niedersächsische Justizminister Puvogel (CDU) und der hessische Landesarbeitsgerichtspräsident Joachim (SPD) wurden gleichzeitig beschuldigt, Nazigedanken in ihren Dissertationen vor vierzig Jahren vertreten zu haben. Dass die SPD Joachim schützte und Puvogel attackierte, liess viele den Kopf schütteln; dass sie damit Erfolg hatte – Puvogel musste gehen, Joachim durfte bleiben –, hat viele erbittert und zu der Überzeugung gebracht, in diesem Lande gebe es zweierlei «Recht» – politisch-moralisch, wenn nicht juristisch. In dem umgehenden Wort: «Dem Filbinger wäre nichts passiert, wenn er bei der SPD wäre» liegt Dynamit.

Diese Wähler fragen einmal die Union, welche Figur sie in all diesen Kampagnen gemacht hat. Wer so von Niederlage zu Niederlage taumelt im politischen Schlagabtausch, mit welcher Festigkeit würde der die Regierungsgeschäfte auf höchster Ebene führen? (Hätten nicht Filbingers heute so gescheiterten Parteifreunde selber in die Archive steigen können, wenn er es schon nicht tat, und dann mit ihm die Lösung suchen können?) Hier kristallisiert sich einiges von der Verdrossenheit, die Demoskopen mit 20 bis 25 Prozent bewerten, viel mehr, als irgendwelche «Grünen» oder Steuervorkämpfer anzuziehen vermögen.

Noch ist es eine Parteienverdrossenheit. Ob es den Parteien gelingt, sie abzufangen, ehe sie zur Staatsverdrossenheit wird, ist die Frage der nächsten Jahre. Jenseits des Ekels vor der Hexenjägerei: Die grossen Parteien sollten sich nicht in der Vergangenheit festfahren und den Kleinen die Zukunft überlassen.

Neben der *Welt* äussert auch die *Deutsche Zeitung* Sympathie mit Filbinger. Ludolf Herrmann identifiziert sich mit der «Opfer-These» des Ministerpräsidenten und nennt seine Nachlese zum Fall Filbinger *Die gnadenlose Jagd*.

Aber die Empfindsameren im Lande spüren, dass nicht eine Last von der Bundesrepublik genommen, sondern dass ihr eine neue auferlegt wurde. Filbingers Schicksal wird eine Hypothek auf einer Demokratie bleiben, deren Anfälligkeit für demagogische Zerstörungskünste offenkundig geworden ist. (*Deutsche Zeitung*, 11.8.1978)

Bei Filbinger stehen, meint Herrmann, Rücktritt und Versagen in einem krassen Missverhältnis. Dies unterscheidet den Fall beispielsweise vom Rücktritt Willy Brandts.

Die Mehrzahl der Leitartikel in der bundesrepublikanischen Presse hat einen anderen Tenor. Zwei Beispiele dazu, die *Stuttgarter Zeitung* und die *Zeit vom 11.* August:

Warnung vor Selbstmitleid von Jörg Bischoff

Die CDU in Bund und Land ist dabei, einen groben taktischen Fehler zu begehen. Anstatt, wie es das Regiebuch des Filbinger-Sturzes geböte, nach schwieriger Arbeit ein neues Kapitel aufzuschlagen, tut die Union alles, um das zu erzielen, was sie mit dem Rücktritt des Regierungschefs eigentlich gerade vermeiden wollte: Sie hält den Fall Filbinger am Kochen. Da es nicht gelang, den Ministerpräsidenten auch vom Stuhl des CDU-Landesvorsitzenden zu stossen, bleibt dem SPD-Oppositionsführer Erhard Eppler das Pulver trocken. Filbinger selbst nennt sich das Opfer einer «Rufmordkampagne», was dem Gedeimühten vielleicht noch nachzusehen ist. CDU-Generalsekretär Heiner Geissler hingegen, der mildernde Umstände nicht beanspruchen kann, sieht eine Kampagne, die darauf abziele, den «Popanz des Rechtsradikalismus» aufzubauen. Und der Wehrexperte Wörner warnt davor, eine ganze Generation braver Frontsoldaten zu verunglimpfen. Schon geht, als ob man Filbinger einen Nazi geheissen hätte, das Wort von einer neuen «Denazifizierung» um. Kein Zweifel, hier wird an einer Legende gebastelt, die sich in ihrer Wurzel durchaus mit jener «Dolchstosslegende» vergleichen lässt, die die Mächtigen des Kaiserreichs einst ersannen, um den Zusammenbruch der Monarchie und der Armee zu vertuschen.

Wenn es ein «linkes Abschlusskartell» gegeben hätte, das Filbinger zu Fall brachte, dann müsste es eine komfortable Mehrheit in der Bundesrepublik besitzen. Schliesslich sind in den Chor der Filbinger-Kritiker sogar Springer-Zeitungen samt Matthias Waiden eingefallen, als abzusehen war, dass die Selbstrechtfertigungsstrategie Filbingers an ihre Grenzen stiess. Ganz zu schweigen von der nationalistischen Presse, die, mit ihrer einäugigen Sicht gewiss, von Anfang an am Opportunismus des Stuttgarter Regierungschefs unverschämte Kritik geübt hatte. Man kommt nicht umhin, in der Beschwörung linksradikaler Machenschaften ein nur psychologisch erklärbares Projektionsverhalten führender Unionspolitiker zu sehen. Nach dem Filbinger-Sturz herrscht schlechtes Gewissen bei den CDU-Oberem, die an der Entmachtung beteiligt gewesen waren. Deshalb müssen andere als die Verantwortlichen dafür herhalten, zumal es sich zugleich um politische Gegner handelt.

Der Graben, der sich da jetzt angeblich zwischen der Generation der Frontsoldaten und den anderen auftut, ist jedoch von keinem Geringeren gezogen worden als von Filbinger selbst. Er war es ja, der seine Vergangenheit als unser aller Vergangenheit zu verallgemeinern suchte, der sich zurückziehen wollte in die schützende Geborgenheit der Kollektivschuld. Er und kein anderer hat den Versuch unternommen, das Aussergewöhnliche seines Verhaltens im Krieg und damit auch das Besondere seiner Verschleierungspropaganda hernach zum Durchschnittsschicksal eines Deutschen zu stempeln. Dabei war er höchstens zweieinhalb Jahre Frontsoldat, und dies auch nur an einem Kriegsschauplatz, der die längste Zeit davon keiner gewesen war. Während andere Politiker, wie Gerhard Schröder, ihre Belastung aus dem Dritten Reich ihren Wählern gegenüber offen getragen haben und Verständnis beim Bürger fanden, hat Filbinger nur jenen Einblick in sein Leben zugelassen, der auf einen christlichen Gegner des Nazi-Regimes schliessen liess. Dies mag vielleicht dem Verhalten vieler Deutscher nach dem Kriege entsprochen haben, aber eben doch nicht aller.

Insbesondere stimmt bedenklich, dass die CDU mit dieser Diskussion wieder einen Teil des Ansehens zu verspielen im Begriffe ist, das sie sich mit der Lösung der Affäre gerade erst erworben hat. War es nicht eine parteipolitische Leistung ersten Ranges, sich von einem zugkräftigen Politiker zu trennen, der nun augenfällig zu einer Belastung nicht nur der CDU, sondern des christlichen Konservatismus überhaupt geworden war? Die CDU hat lange zugewartet, zu lange, was den Fall Filbinger anlangt, aber sie hat insgesamt doch mehr Kraft bewiesen als beispielsweise die hessische SPD im Fall Osswald. Und dies, obwohl die solide absolute Mehrheit in Baden-Württemberg zur Verkrustung geradezu verführt. Jetzt aber so zu tun, als ob nicht die CDU aus eigenem Vermögen, sondern ein «linkes Abschlusskartell» den Rücktritt bewirkt hätte, heisst nicht nur, den Einfluss der Linken



heillos zu überschätzen, sondern es bedeutet auch, die Leistung der CDU in diesem Fall herabzumindern und den christlich-demokratischen Gedanken zum Spielball unheimlicher Mächte zu denaturieren. Solcherart Selbstmitleid mag den Gestrauchelten trösten, eine politische Kraft hingegen, die mehr als die Hälfte der Wähler hinter sich weiss, hat solches nicht nötig. Sich in Selbstmitleid zu gefallen, hat nur die peinliche Folge, dass über Filbinger auch dann noch gestritten wird, wenn dies gefährlich werden kann: Im Vorfeld der Landtagswahlen von Hessen und Bayern.  
(*Stuttgarter Zeitung*, 11.8.1978)

Der Sturz von Stuttgart  
Filbingers Harakiri: eine vermeidbare Tragödie  
von Kurt Becker

Hans Karl Filbinger hat seinen Verzicht auf das Amt des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg ausgesprochen – zu spät, um die Autorität eines so hohen Staatsamtes und den Ruf seiner Partei noch vor Schaden bewahren zu können. Die Schroffheit seiner Rücktrittsbegründung – Rufmordkampagne ohnegleichen, Vertrauensentzug gegenüber der Gerichtsbarkeit, weil sie seine Menschenwürde nicht geschützt habe – enthielt nicht einmal einen Anflug von Einsicht in die wirklichen Ursachen seines unvermeidbar gewordenen Rückzuges vom Amt. Filbinger verweigert sich noch immer der Erkenntnis, dass er nicht wegen seines Dienstes als Marinerichter das späte Opfer eines neu aufwallenden, moralischen Rigorismus geworden ist, jedenfalls nicht wegen der Beteiligung an jenen Entscheidungen, die zu Beginn der Affäre bekannt waren, sondern wegen seines Verhaltens in den letzten Monaten. Und er hat brüsk ignoriert, dass es am Ende nicht Rolf Hochhuth war, der ihn stürzte, sondern seine eigene Partei.

Alles in allem war das öffentliche Urteil über Filbingers Anteil an der Durchhalte-Justiz gegen Ende des Krieges anfänglich eher nachsichtig denn aufgebracht. Der Stimmungsumschwung setzte erst ein, als der Ministerpräsident sich unwillig zeigte, aus der zeitlichen Entfernung von drei Jahrzehnten sich auch zu innerer Distanz gegenüber seinem damaligen Tun zu entschliessen. Niemals hat er innere Bewegtheit bekundet, dass er damals glaubte, so handeln zu müssen, wie er, die Niederlage vor Augen, gehandelt hat. Stattdessen begann er, die aufflackernde Debatte als haltlose Polemik eines linksextremistischen Komplotts abzukanzeln. Die strafrechtliche Irrelevanz seiner Marinerichterzeit, die nirgendwo bestritten wurde, setzte er seiner politischen Unanfechtbarkeit gleich – und ward erst dadurch verwundbar.

Hätte er die nie zu tilgende Betroffenheit derer geteilt, die nach ihrer historischen Erfahrung des Dritten Reiches vor kaltschnäuziger Selbstrechtfertigung zurückschrecken, wäre Filbinger kaum ins Schlingern geraten. Wäre er nicht bei aller «Skrupulösheit» seiner Gewissensforschung ein Op-

fer seiner Verdrängungen geworden, das sich jeweils bloss an das entsann, was die Akten enthüllten – er wäre heute noch unangefochten. Er erkannte nicht, das war sein grösster Fehler, dass gerade die junge Generation, aber nicht nur sie, sensibler darauf reagiert, wie führende Politiker ihre Vergangenheit einschätzen.

Sein zweiter Fehler: Filbinger gab sich herrisch, ja selbstherrlich, wo er, der doch die Tugend des hohen moralischen Anspruchs für sich in Anspruch nimmt, hätte herrenhaft auftreten müssen. Er reklamierte für sich die Zugehörigkeit zum Widerstand und verstärkte damit bloss die Irritation über sein früheres Handeln, über das die Akten plötzlich Aufschluss gaben. Seine Hakensschläge untergruben sein Ansehen.

Die Verwirrung erfasste zuletzt auch seine eigene Partei und stürzte sie in schreckliche Verlegenheit. Nicht irgendein mysteriöses Linkskartell – die CDU war es, die nach anfänglichem Zaudern und innerem Sträuben, nach Bekundungen zunächst der blinden, später der kritischen Solidarität immer beharrlicher und schliesslich mit unerbittlicher Strenge Filbingers Amtsverzicht erzwang. Als Handlanger einer Rufmordkampagne? Die Partei war erschrocken über Filbingers Selbstverteidigung. Sie fürchtete den Verlust an Glaubwürdigkeit, in Stuttgart und anderswo. Den Schaden einzudämmen, war am Ende ein Gebot vitalen Eigeninteresses.

Die Partei liess ihm Zeit zur noblen Lösung. Sie wünschte nicht den trivialen Sturz, sondern den ehrenhaften Rückzug. Die Absicht wurde schliesslich an Filbingers Hartnäckigkeit zuschanden. Viele bedauern dies. Immerhin war Filbinger einer ihrer erfolgreichsten Ministerpräsidenten, ein Landesvater von fast unvergleichlicher Volkstümlichkeit, obendrein mit bestechenden Wahlsiegen. Seine Führungskraft in der Landespolitik, wie er sie bei der Abschaffung der Konfessionsschule und bei der Verwaltungsreform bewiesen hatte, stärkten sein Ansehen. Binnen eines Jahrzehnts wurde er zu einer Figur der Bundespolitik, zum führenden Nationalkonservativen der CDU.

Nicht alle Parteifreunde folgten der von Filbinger mit besonderer Leidenschaft verfochtenen These «Freiheit oder Sozialismus» oder billigten sein Eingreifen gegen die Atomkraftgegner in Wyhl. Auch Filbingers Obrigkeitsdenken und die Allüren eines Barockfürsten weckten Kritik. Doch Popularität und Erfolg überstrahlten alles. Begreiflicherweise stieg ein Mann mit so viel Fortune in den kleinen Kreis der Präsidialen auf. Er hätte der CDU-Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten sein können.

Dahin ist es nicht gekommen. Der Beschluss der CDU, Filbinger zu stürzen, war von unnachgiebiger Konsequenz und von eisiger Kälte. Gleichwohl erleben wir keine Tragödie Filbinger. Es gibt da allenfalls die Tragödie des Politikers, dessen Leistungen auf einen Schlag dahinschmelzen, wenn seine Partei von ihm nicht mehr Nutzen erhoffen kann, sondern nur noch

Schaden befürchten muss. Jeder Langstreckenläufer kennt dies gnadenlose Risiko im Voraus: Kommt er ins Stolpern, treten andere an seine Stelle. Jeder Politiker muss es kennen.

Adenauer und Erhard, auch Kiesinger und Barzel haben erlebt, wie sie plötzlich allein gelassen wurden, wie Schranzen und Karrieristen über Nacht von ihnen abfielen. Anderen erging es ähnlich. Die Länderchefs Nevermann, Osswald und Schütz mussten das Handtuch werfen. Bei jedem gab es einen anderen, meist plausiblen Grund: den Misserfolg. Willy Brandt war eine seltene Ausnahme von der Regel: Er erkannte das allmählich heraufziehende Ende seiner Kanzlerschaft und trat zurück, ehe er dazu gedrängt wurde. Darum ist er bis heute unangefochten der Vorsitzende der Partei.

Auch Filbinger behält seine Parteiführungsämter im Bund und im Land – ein halbherziger, fauler Kompromiss, geschlossen auf Zeit, um unerwünschte öffentliche Wirkungen abzufedern. Indes bringt es die Halbherzigkeit mit sich, dass der Fall Filbinger noch längst nicht abgeschlossen ist. Die CDU aber bringt sich um die Chance, die Krise gründlich zu überwinden.

(*Die Zeit*, 11.8.1978)

Filbingers Rücktritt wird am 21. August wirksam, nachdem eine entsprechende schriftliche Erklärung beim baden-württembergischen Landtagspräsidenten eingegangen ist.

Bevor Filbinger seinen Amtssitz räumt, gibt er eine letzte Pressekonferenz als Ministerpräsident. Alle Tageszeitungen berichten darüber, wie er seinen Rücktritt beurteilt. Auch auf seiner letzten Pressekonferenz als Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg blieb Hans-Karl Filbinger unbeirrt bei seinen Vorwürfen gegen «die grossen Medien». Er war und sei der Meinung, dass es keinen Grund für seinen Rücktritt gegeben habe, erklärte er am Dienstag vor einem grossen Journalistenaufgebot in der Bibliothek der Villa Reitzenstein, seinem Regierungssitz, den er am 30. August räumen wird.

Die Medien hätten in einem «massiven Einsatz» versucht, den Vorsitzenden und seine Partei zu trennen. Das sei natürlich nicht ohne Einfluss auf die eigene Partei geblieben und der Grund gewesen, warum er sich, entgegen seinen Beteuerungen noch wenige Tage zuvor, dann doch zum Rücktritt entschlossen habe. Nach Filbingers Interpretation war es eine «Kampagne» der Presse, die ihn bewogen hat, sein Amt zur Verfügung zu stellen, und nicht die Überzeugungskraft der eigenen Parteifreunde, die tagelang versucht hatten, ihn zum Rücktritt zu bewegen.

Als der noch amtierende Ministerpräsident auf sein heftig kritisierendes Verhalten in den letzten Wochen und Monaten angesprochen wurde, konterte er: In der Psychologie gebe es zwar die klare Erkenntnis, dass sich nur der

ungeschickt verteidige, der sich ungerecht angegriffen fühle. Seine Reaktion auf das Bekanntwerden der Todesurteile sei nicht Taktik gewesen, sondern Tragik. «Mein Gedächtnis hat die Urteile nicht reproduziert.»

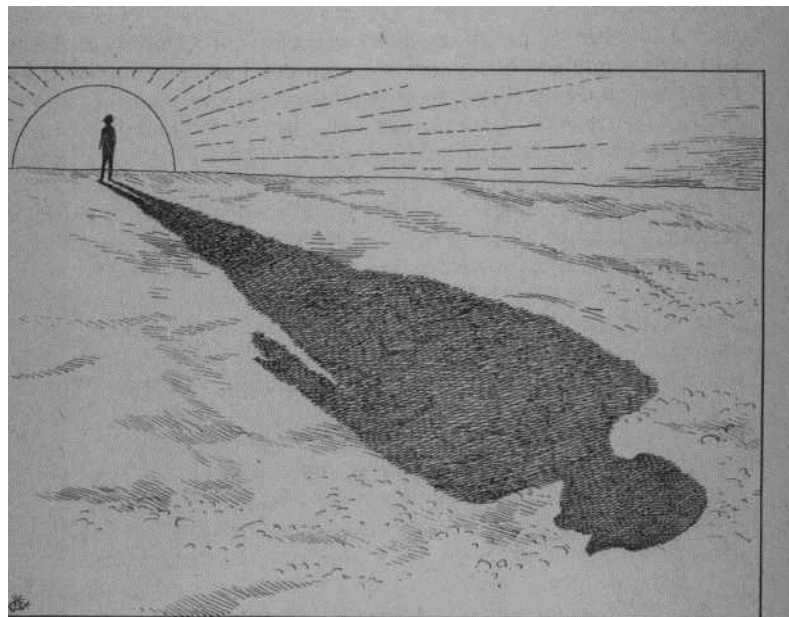
Nach wie vor rechtfertigt der Ministerpräsident seine Handlungsweise von damals. Fahnenflucht sei schliesslich kein Kavaliersdelikt gewesen, auch kein Widerstand gegen Hitler. Der jungen Generation sei kein realistisches Bild über die Zeit gegen Ende des Zweiten Weltkrieges vermittelt worden, sonst hätte es nicht so viele Verzerrungen und Irritationen geben können. Es sei ein ungeheuerlicher Vorgang, die nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten handelnde Kriegsgerichtsbarkeit mit den Standgerichten zu vergleichen, wie das in den letzten Wochen immer wieder geschehen sei. Auf Fragen, ob er denn nun für Aufklärung sorgen werde, meinte er, da er kein Historiker sei, werde er Zurückhaltung üben.

*(Frankfurter Rundschau, 23.8.1978)*

Filbingers kurze Erklärung vor dem Stuttgarter Landtag am 30. August lautet wie folgt. Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Landtagspräsident hat soeben die Erklärung wiedergegeben, mit der ich meinen Rücktritt vom Amte des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg bekanntgegeben habe. Ich scheidet aus meinem Amte, ohne in Bitterkeit zu verharren. Ich durfte diesem Lande zwölf Jahre lang dienen. Es bewegen mich in dieser Stunde Gefühle des Dankes an die Bürger, die den von mir geführten Regierungen und mir selbst so lange Zeit ihr Vertrauen gegeben haben. Vor Ihnen als den gewählten Vertretern der Bevölkerung von Baden-Württemberg möchte ich diesen Dank aussprechen. Das Urteil über meine Amtszeit überlasse ich getrost der Geschichte. Ich werde auch in Zukunft diesem unserem Lande, seinen Bürgerinnen und Bürgern mit ganzer Kraft zu dienen bestrebt sein.

(Starker, lang anhaltender Beifall bei der CDU)  
(Protokoll über die 54. Sitzung vom 30. August 1978)

## 9. Ämterabbau auf Raten



Je tiefer Filbingers Sonne sinkt,  
desto länger wird sein Schatten

Zeichnung: Meinhard (*Stuttgarter  
Zeitung*, 11.4.1978)

Mit ungebrochenem Selbstbewusstsein – man kann auch sagen ohne Einsicht – scheidet Filbinger aus dem Amt. Seine wiederholte Ankündigung, sich auch weiterhin öffentlich für seine politischen Ziele einzusetzen, ist der Grund, warum eine Dokumentation des Falles Filbinger gegen Hochhuth hier nicht enden kann. Tatsächlich macht Filbinger durch politische Aktionen weiter von sich reden. Darüber hinaus wirft sein Fall Fragen auf, welche die Medien vor und nach seinem Rücktritt beschäftigen. Dazu einige Schlaglichter.

Filbinger äussert bei seinem Rücktritt die Hoffnung, dass die Zeit von den Geschehnissen ein anderes Bild entwickeln und «manches zurechtrücken» werde, was «aus dem Lot geraten» sei (*Die Welt*, 23.8.1978). Seine Person spiele dabei nicht die erste Rolle. Vielmehr handele es sich hierbei um eine grundsätzliche Aufgabe der Historiker.

In der Tat haben sich Historiker aus aktuellem Anlass bereits im Juli zu einer zeitgeschichtlichen Diskussion anregen lassen, die über Filbingers Rücktritt hinaus fort dauert. In der Ausgabe vom 15./16. Juli 1978 erscheint in der *Süddeutschen Zeitung* eine Untersuchung über die umstrittene Marinejustiz von Lothar Gruchmann.

Eine Äusserung sollte Rolf Hochhuth auf jeden Fall unterlassen: Die Behauptung, die Marinerichter seien «schlauer als die von Heer und Luftwaffe, sie vernichteten bei Kriegsende ihre Akten». Das Gegenteil ist der Fall. Während von den Gerichtsakten des Heeres und der Luftwaffe nur Reste erhalten blieben, sind gut zwei Drittel der einschlägigen Marineakten vorhanden und machen den weitaus überwiegenden Teil der 150'000 Strafakten und Urteilsabschriften der ehemaligen Wehrmachtgerichtsbarkeit aus, die in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs, einer ehemaligen Abtei in Kornelimünster, liegen.

Gerade die enorme Fülle dieses für Forschungszwecke nicht aufbereiteten Materials erschwert es dem Zeithistoriker, die Spruchfähigkeit der Marinejustiz generell und fundiert zu beurteilen. Eine rechtshistorisch vollständige Untersuchung muss daher ausführlicheren Studien überlassen bleiben. Aber schon bei der Durchsicht eines kleinen Bestandes der verfügbaren Marineakten fällt auf, dass die Marinegerichte auch über den Zeitpunkt der Kapitulation hinaus unter sorgfältiger, fast bürokratisch anmutender Anwendung der in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) niedergelegten Vorschriften arbeiteten, die dem Beschuldigten unter Berücksichtigung der besonderen Kriegsverhältnisse auch nach dem heutigen Urteil juristischer Fachleute wenigstens hinsichtlich des Verfahrens eine ausreichende Sicherung gewährten. Ein ins Auge fallender Mangel lag bei der Verteidigung: Zwar sollte dem Angeklagten zumindest in Verfahren, die mit einem Todesurteil enden konnten, stets ein Verteidiger bestellt werden, doch gehörte

diese Vorschrift nicht zu denjenigen, deren Nichtbeachtung ein Urteil rechtswidrig machte, und so sind verschiedentlich auch Todesurteile ohne Mitwirkung eines Verteidigers gefällt worden.

Auch die besten Verfahrensregeln garantieren keine gerechten Urteile. Nun muss bei der Betrachtung jeder Militärgerichtsbarkeit berücksichtigt werden, dass sie dem besonderen Ziel dient, die Funktionsfähigkeit der bewaffneten Macht zu bewahren, also die Disziplin aufrechtzuerhalten, ohne die eine Streitmacht ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Gewiss hat sie als Gerichtsbarkeit das Recht zu wahren und der Gerechtigkeit zu dienen, ohne die auf die Dauer keine Disziplin möglich ist, doch muss sie im Unterschied zur allgemeinen Justiz in ihre Entscheidungen in besonderem Masse militärische Belange einbeziehen. Militärisches Zweckdenken und Rechtsdenken sind die beiden Seelen in ihrer Brust, und sie steht vor der schwierigen Aufgabe, das militärisch als erforderlich Angesehene im Rahmen des Rechts zu erfüllen.

Die deutsche Militärjustiz suchte das Problem durch das Zusammenwirken des zuständigen militärischen Befehlshabers – des «Gerichtsherrn» – mit dem Militärrichter zu lösen, wobei aber der Befehlshaber allein schon durch seine Eigenschaft als Vorgesetzter ein Übergewicht erhielt. Das traf besonders für das Verfahren im Kriege zu. Die bereits vor dem Höhepunkt der Sudetenkrise, im August 1938, fertiggestellte KStVO (in Kraft gesetzt wurde sie am 26. August 1939, dem Tag, für den Hitler den ersten, schon nach Stunden widerrufenen Befehl zum Angriff auf Polen gab) bestimmte, dass die im Friedensverfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel der Berufung und Revision durch ein generelles Nachprüfungsverfahren ersetzt wurden, das der Gerichtsherr ausübte: Erst das bestätigte Urteil wurde somit rechtskräftig und vollstreckbar. Dabei konnte der Gerichtsherr das Urteil bestätigen und die Strafe ganz oder teilweise vollstrecken lassen oder zur Bewährung aussetzen; er konnte das Urteil ausser im Falle einer Zuchthaus- oder Todesstrafe mit der Bestätigung zugleich mildern; er konnte das Urteil aber auch dem übergeordneten Befehlshaber zur Entscheidung über die völlige oder teilweise Aufhebung unterbreiten (nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel als Kommandant eines längere Zeit unabhängig operierenden Schiffes, war er selbst zur Aufhebung berechtigt). Hob der übergeordnete Befehlshaber das Urteil auf, fand eine abermalige Hauptverhandlung vor einem vom zuständigen Gerichtsherrn nunmehr völlig neu zusammengesetzten Gericht statt.

Bei diesem Nachprüfungsverfahren wirkten die Marinerichter insofern mit, als der Gerichtsherr für seine Entscheidung über die Bestätigung in schweren Fällen ein schriftliches Rechtsgutachten eines bisher am Prozess nicht beteiligten Marinerichters einzuholen verpflichtet war, so zum Beispiel wenn auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt war; sonst ordnete er eine Begutachtung nur an, wenn er gegen das

Urteil Bedenken hatte. Auch der übergeordnete Befehlshaber zog für seine Entscheidung über die eventuelle Aufhebung ein Gutachten seines Kriegsrichters heran. Wesentlich war jedoch, dass die Gerichtsherren an diese Rechtsgutachten nicht gebunden waren, es sei denn, dass darin ein Verstoss gegen zwingende Verfahrensvorschriften der KStVO festgestellt war: Dann musste das Urteil aufgehoben werden.

Mit diesem Nachprüfungsrecht erhielten die militärischen Befehlshaber erheblichen Einfluss auf das Verfahren, und anlässlich eines kürzlich aufgenommenen spektakulären Falles ist in der Öffentlichkeit die Frage angeschnitten worden, wieweit denn die Marinerichter ihren Gerichtsherren zum Gehorsam verpflichtet waren und sich ihnen in der Praxis auch immer fügten. Es ist durchaus gelegentlich vorgekommen, dass sich Marinerichter in ihrer Eigenschaft als Anklagevertreter über die Weisungen ihres Gerichtsherrn hinwegsetzten ...

Nach den Normen waren die Anklagevertreter eindeutig weisungsgebunden. Laut § 7 der KStVO hatten die Marinerichter «die Weisungen ihres Gerichtsherren zu befolgen, soweit sie nicht als Richter im erkennenden Gericht mitwirken», das heisst, nicht als Verhandlungsleiter im Gericht sass. Wenn sie eine Weisung für nicht rechtmässig hielten, gab ihnen jener § 7 zwar das Recht, ihre Bedenken vorzutragen und auch in den Akten zu vermerken, wenn ihre Gegenvorstellung erfolglos blieb, dennoch mussten sie die Weisung ausführen, für die der Gerichtsherr dann allein die Verantwortung trug. Wurden dem Anklagevertreter zu Beginn des Verfahrens vom Gerichtsherrn Weisungen über das Strafmass erteilt, das beantragt werden sollte, so geschah das offensichtlich mündlich: Weisungsähnliche Vermerke liessen sich in den Verfahrensakten nicht finden.

Die Anklageverfügungen, die die Gerichtsherren nach dem Bericht des Untersuchungsführers über das Ermittlungsergebnis erliessen, bezeichneten lediglich die zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz. In diesem Stadium des Verfahrens hätte ein *absolut bindender* Charakter solcher Weisungen allerdings allen Prinzipien einer ordnungsgemässen Prozessführung widersprochen, da sich die Höhe des Strafantrags erst nach der tatsächlichen Würdigung des in der Hauptverhandlung zutage getretenen Beweisergebnisses richten konnte. Hingegen sind in Fällen von Urteilsaufhebungen durch den Gerichtsherrn derartige Weisungen an den Anklagevertreter für die neue Hauptverhandlung aus den Akten zu ersehen: Sie standen entweder ausdrücklich im Übersendungsschreiben oder sie waren dem Rechtsgutachten zu entnehmen, auf das sich die Aufhebung bezog. An diese Weisungen waren die Ankläger gebunden – es sei denn, dass die neue Hauptverhandlung neue tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte ergab.

Wie Erlebnisberichte bezeugen, war es unter diesen Umständen für Mari-



nerichter eher möglich, etwas zugunsten Angeklagter zu tun, wenn sie als Richter die Verhandlung leiteten – etwa durch entsprechende Beweiswürdigung, tatsächliche oder rechtliche Beurteilung, Aussetzung – als dann, wenn sie die Anklage vertreten mussten. Nach der Hauptverhandlung konnte der Anklagevertreter etwa ein gefälltes Todesurteil normalerweise schon deshalb nicht mehr beeinflussen, weil er zur Frage eines Gnadenerweises nicht Stellung zu nehmen hatte. Das war Aufgabe der Mitglieder des Feldgerichts, die sofort nach der Hauptverhandlung ihre Stellungnahme in geschlossenem Umschlag zu den Akten gaben, ferner des Verteidigers, des Kommandeurs der Truppe, dem der Verurteilte angehörte, des Gerichtsherrn und des übergeordneten kommandierenden Admirals (Flottenchefs). Hatte das OKM nach Eingang dieser Stellungnahme negativ entschieden und Vollstreckung des Todesurteils angeordnet, musste sie der Gerichtsherr, das heisst in seiner Vertretung der Ankläger, innerhalb von drei Tagen durchführen. Nach der KStVO sollte die Vollstreckung nach Möglichkeit von einem Stabsoffizier geleitet werden. Wie aus den Verfahrensakten ersichtlich, war es aber durchaus nichts Ungewöhnliches, dass sich in Ermangelung eines solchen Offiziers der Anklagevertreter selbst zum Vollstreckungsleiter bestellte, da er sowieso auf dem Richtplatz anwesend sein musste, um dem Verurteilten nochmals die Urteilsformel und die Bestätigungsverfügung zu verlesen.

Wie in der allgemeinen Justiz setzte 1942 auch in der Wehrmachtgerichtsbarkeit ein Prozess der «Steuerung» der Rechtsprechung ein: Unter dem Trauma der Vorgänge von 1918, als sich angesichts der militärischen Niederlage die ersten Auflösungserscheinungen gerade in der Marine gezeigt hatten, sollte einem Verfall der Disziplin diesmal durch Abschreckung von vornherein begegnet werden. Durch Richtlinien, vertrauliche Verfügungen – unter Umständen auch durch Einzelweisungen – wurden dem einzelnen Marinerichter die Zielsetzungen des OKM immer wieder von oben her spürbar gemacht. Sie schufen für ihn eine Atmosphäre des «Leistungszwanges» und verursachten eine steigende Tendenz, mildernde Umstände unberücksichtigt zu lassen und den Strafrahmen der anzuwendenden Gesetze in Richtung auf die Höchststrafe auszuschöpfen. Begreiflicherweise geht aus den Verfahrensakten nicht hervor, ob die von oben erwartete, «von Amts wegen» eingenommene Beurteilung eines Falles durch einen Marinerichter mit seiner persönlichen und wirklichen Ansicht übereinstimmte...

Die dem heutigen Betrachter vielleicht erstaunlich anmutende Tatsache, dass die deutschen Feldkriegsgerichte auch nach der Kapitulation vom 8. Mai 1945 weiterarbeiteten, sogar noch Todesurteile wegen Fahnenflucht fällten und vollstreckten, erklärt sich daraus, dass die deutschen Marineeinheiten und die Heeresverbände in den besetzten Ländern Dänemark und Norwegen – anders als im Reich – beim Zu-

sammenbruch intakt und bis zur Rückführung und Entlassung ihrer Angehörigen für die Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen selbst verantwortlich blieben. Zwar hatte die alliierte Militärregierung schon am 4. Mai das Gesetz Nr. 153 erlassen, durch das die geltenden Rechtsvorschriften für die deutsche Wehrmachtgerichtsbarkeit abgeändert und die Befugnisse der Feldkriegsgerichte stark beschnitten wurden: so sollten sie ohne Genehmigung der Alliierten keine höhere Strafe als zwei Jahre verhängen dürfen. Aber die durch die Kapitulation erfolgte Unterstellung der deutschen Streitkräfte unter die militärische Befehlsgewalt der Alliierten hatte noch nicht unmittelbar die automatische Übernahme und Geltung der alliierten Änderungsbestimmungen für die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit zur Folge. Im Gegenteil, das OKM informierte am 10. Mai die Marinegerichte, dass die Gerichtsbarkeit auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen auch nach dem Waffenstillstand unverändert fortgeführt werde, bis diese Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben würden; so seien auch Fahnenflucht und Zersetzungstaten mit Ausnahme von «Angriffen gegen die ehemalige Partei oder ihre führenden Persönlichkeiten» weiterhin zu verfolgen.

Der Chef der Rechtsabteilung im OKM, Admiralstabsrichter Rudolphi, bekundete später, dass er über die von den Alliierten vorgesehenen Einschränkungen für die deutsche Wehrmachtjustiz erstmals am 14. Mai erfuhr. Den deutschen Streitkräften in Norwegen wurden die neuen Bestimmungen durch den Befehl des Oberkommandos der alliierten Landstreitkräfte vom 26. Mai bekanntgegeben. In der Folgezeit präzisierten die Alliierten ihre Vorschriften. Kontrollen und Berichterstattung spielten sich ein. Nunmehr fanden Marinerichter auch Wege, vor der Kapitulation begangene Fahnenflucht milder zu beurteilen und diese Entscheidung entsprechend zu begründen...

Wenige Tage zuvor hat der *Spiegel* bereits einen langen Artikel über die Militärrichter im Zweiten Weltkrieg veröffentlicht. Zu Beginn sein Fazit:

Der Fall Filbinger hat die deutsche Militärjustiz wieder in Verruf gebracht. Eine neue Untersuchung zeichnet ein genaueres Bild: Mit einiger Zivilcourage und Standfestigkeit konnten Militärrichter auch unter dem NS-Regime nach rechtsstaatlichen Kategorien urteilen, verordnetes Unrecht verhindern und sogar Hitlers Befehle unterlaufen.

Es werden Fälle dargestellt, welche die Extrempunkte des Handlungsspielraums für Militärrichter zeigen. Der Artikel fährt fort:

Eine zentrale Frage bleibt: Waren Hitlers Militärrichter willenslose Werkzeuge der Führerdiktatur, oder besaßen sie noch einen Freiraum, der es ermöglichte, Recht und Truppe zumindest vor den ärgsten Zugriffen des NS-Regimes zu schützen?

Eine Fallsammlung des unlängst verstorbenen Ex-Richters Otto Peter Schweling,

ehedem Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft, gibt jetzt Antwort darauf. Schweling arbeitete jahrelang die in der Zweigstelle Kornelimünster des Bundesarchivs liegenden Akten deutscher Kriegsgerichte durch und untersuchte 1'000 Fälle, die er für repräsentativ hielt.

Fazit: Deutschlands Militär Richter waren besser als ihr Ruf. Sie hielten in der Zeit nazistischer Justizzerstörung weitgehend an dem normativen Rechtsdenken ihres Standes fest, sie halfen zahllosen Soldaten aus der Bedrängnis und unterschieden sich grundsätzlich von denen, die man in der zivilen Justiz die Blutrichter Hitlers nannte.

Gleichwohl gab es krasse Unterschiede unter ihnen: Marinerichter urteilten härter als ihre Kollegen vom Heer, eine kleine Minderheit von Angepassten und Nationalsozialisten verhängte sinnlos hohe Strafen und erlag den Pressionen der militärisch-politischen Führung oder liess sich von der Untergangshysterie der letzten Kriegstage anstecken.

Die meisten Richter aber urteilten nicht anders als ihre Kollegen in den verbündeten oder gegnerischen Armeen. Denn nicht die politischen, unter NS-Mentalität angeklagten Delikte bestimmten den Alltag der deutschen Militär Richter, sondern Straftatbestände, die in jeder Armee verfolgt werden.

An der Spitze der Straftat-Statistik standen denn auch Diebstähle (25 Prozent aller Verfahren), dann folgten die Delikte Unerlaubte Entfernung von der Truppe (20 Prozent), Wachverfehlung (13 Prozent), Ungehorsam (7 Prozent), Fahnenflucht (2 bis 3 Prozent) und ein Rest zahlenmässig unerheblicher Vergehen von der Unzucht bis zur Untergebenen-Misshandlung.

Die eigentlich politischen Strafsachen, unter ihnen das im Dritten Reich schwerstwiegende Delikt «Wehrkraftzersetzung», machten zwar nur etwa zwei Prozent der Verfahren aus, dennoch lagen gerade die härtesten Schuldsprüche (16'000 Todesurteile, davon 10'000 vollstreckt) oft in diesem Bereich.

Die erschreckend vielen Todesurteile brachten die deutsche Militärjustiz in den Ruf, besonders grausam zu sein. Tatsächlich gingen die gegnerischen Armeen mit dem Leben ihrer Delinquenten meist glimpflicher um: Die US-Streitkräfte etwa exekutierten 142 ihrer Soldaten (davon einen wegen Fahnenflucht).

Allerdings standen bei den Alliierten mehr Soldaten vor Gericht als in Hitlers Wehrmacht. So führten beispielsweise Amerikas Gerichtsoffiziere in ihren Armed Forces, einer der Wehrmacht vergleichbaren Streitmacht, zweieinhalbmal so viele Verfahren durch (1,7 Millionen) wie die deutschen Militär Richter (700'000). Bei Kriegsschluss sassen in den Militärgefängnissen der USA 45'000 Soldaten ein, meist wegen Fahnenflucht verurteilt...

Die Marinejustiz mit ihren oft grotesk überzogenen Vorstellungen von Disziplin

und Manneszucht unterschied sich von der differenzierter urteilenden Heeresjustiz: Sie strafte härter, mitleidloser, starr. In den Schuldsprüchen ihrer Gerichte wirkte noch das Trauma der Matrosenunruhen von 1917/18 mit, spiegelte sich die heimliche Existenzangst eines Seeoffizierskorps wider, das die Selbstzerstörung der Kaiserlichen Flotte am Ende des Ersten Weltkrieges nie innerlich verarbeitet hatte.

Und der Untergang des Dritten Reiches liess Seeoffiziere und Marinerichter immer argwöhnischer nach Anzeichen einer neuen Matrosenmeuterei horchen und schon auf die leiseste Abweichung von militärischen Normen brüsk reagieren. Eben dies aber, die Flottenrevolte, schien sich anzubahnen, als Hitler schon tot war und sein Nachfolger Karl Dönitz, zugleich Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, sich gerade anschickte, mit den westlichen Alliierten eine Teil-Kapitulation zu verabreden.

Ein Ereignis, klein, doch so folgenreich, schockierte Dönitz' Richter und Offiziere: Am 4. Mai überfiel die Mannschaft des aus dem dänischen Sonderburg ausgelaufenen Minensuchboots «M 612», das in Kurland deutsche Soldaten abholen sollte, ihre Offiziere, sperrte sie ein und steuerte das Boot auf Kurs nach Kiel. Ein Schnellboot stoppte das Boot und brachte es gewaltsam nach Sonderburg zurück. Sofort trat ein Standgericht zusammen und verurteilte elf Mann der Besatzung zum Tode. Sie wurden erschossen.

*(Der Spiegel, 28/1978)*

Gegen die angeführte Studie von Schwinge bringt Martin Broszat, Leiter des «Instituts für Zeitgeschichte», in der *Süddeutschen Zeitung* vom 30. Oktober 1978 schwerwiegende methodische Bedenken vor. Sie gehöre zu jener Kategorie von historischen Arbeiten, deren Bearbeiter die Zeit der NS-Justiz handelnd erlebt haben. Sie hätten zwar den Vorzug der Erfahrung, aber zudem eine von Broszat als verständlich bezeichnete Befangenheit. Doch auch das «holzschnittartige Bild vom totalitären «Unrechts-Staat»» der zwanzig Jahre zurückliegenden historischen Forschung vereinfache die Thematik allzusehr. Broszat fährt fort:

Erst die Filbinger-Affäre verschaffte der von Schwinge 1977 herausgebrachten Studie stärkere Beachtung. Zu den Kuriositäten ihrer Aktualisierung gehörte auch, dass das hier übermässig günstig gezeichnete Bild der deutschen Wehrmachtjustiz zum Berufungsgrund für den «Spiegel»-Artikel über «Die deutschen Militär Richter im Zweiten Weltkrieg» wurde, weil sich vor dieser Folie die Strafpraxis in den Verfahren, an denen Filbinger mitgewirkt hatte, als besonders drakonisch kontrastieren liess.

*(Süddeutsche Zeitung, 30. 10. 1978)*

Tatsächlich hat auch die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart das Buch von Schwinge – zusammen mit Urteilen und BGH-Entscheidungen – zur Urteilsfindung herangezogen. Sie kam ebenfalls zu einer negativen Beurteilung von Filbingers Verhalten im Jahre 1945, was sich

in den beiden Urteilen vom 23. Mai und 13. Juni 1978 niederschlug. Jene wird der ehemalige Militärrichter und Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D. Dr. Otto Rappenecker zum Ärgernis des «Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.» heftig kritisieren (siehe unten).

Bereits im Juni 1978 erklärt Rappenecker in einem Brief an Filbinger, er selbst habe nach der Kapitulation jede Tätigkeit als Militärrichter einstellen wollen. Von den Engländern sei jedoch die Fortsetzung seiner Richtertätigkeit angeordnet worden. Wenn also behauptet werde, er, Rappenecker, habe nach der Kapitulation noch Nazigesetze angewendet, wie dies auch Filbinger vorgeworfen wird, dann sei dies nur «eine halbe Wahrheit» (*Schwäbische Zeitung*, 20.6.1978).

Auch Filbinger äussert öffentlich sein Missfallen über das Stuttgarter Urteil. Es wird ihm übelgenommen, dass er «Schelte» austeilt, ohne von den ihm legal zustehenden Einspruchsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Am 9. August gibt der «Verein der Richter und Staatsanwälte» folgende Presseerklärung ab.

Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger hat anlässlich seiner Rücktrittserklärung vom 7.8.1978 mit erkennbarem Bezug auf das in seiner Auseinandersetzung mit dem Schriftsteller Rolf Hochhuth zur Entscheidung berufene Gericht sinngemäss geäussert, sein Anspruch auf die in Artikel 1 des Grundgesetzes verbürgte Menschenwürde sei missachtet worden; ein freiheitlicher Rechtsstaat, in dem die persönliche Ehre mit Füssen getreten werden könne, ruiniere sich selbst.

Der hierin steckende Vorwurf gegenüber dem erkennenden Gericht und der rechtssprechenden Gewalt überhaupt kann nicht hingenommen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das im Rechtsstreit zwischen Dr. Filbinger und Hochhuth ergangene Urteil Zustimmung verdient oder nicht. Wenn Herr Dr. Filbinger das Urteil für falsch hielt und sich mit ihm nicht abfinden wollte, so stand ihm wie jedem rechtsuchenden Bürger nach dem Gesetz das Rechtsmittel der Berufung zu. Von diesem Rechtsmittel hat Herr Dr. Filbinger aufgrund eigener freier Entscheidung keinen Gebrauch gemacht. Wenn er stattdessen als Träger öffentlicher Ämter auf solche Weise Urteilschelte übt, so muss darin eine Missachtung des verfassungsmässigen Auftrags der Gerichte gesehen werden, die ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen Recht zu sprechen haben. Die Richterschaft des Landes kann dies im Interesse des Rechtsstaats und der Unabhängigkeit der Gerichte nicht unwidersprochen hinnehmen.

Dazu erscheint am 11. August folgende Ergänzung:

Die heute veröffentlichte Erklärung des Regierungssprechers Gerhard Goll zur Kritik des Landesrichtervereins an Äusserungen des Ministerpräsidenten Dr. Filbinger im Zusammenhang mit seiner Rücktrittserklärung macht deutlich, dass Herr Dr. Filbinger nicht versteht, worum es geht.

Die Richter des Landes können es nicht hinnehmen, dass Herr Dr. Filbinger als hoher Repräsentant unseres Staates eine persönliche Prozessniederlage in der Öffentlichkeit als Destruktion des Rechtsstaats durch die Gerichte darstellt. Darum geht es, und nicht darum, dass richterliche Entscheide der Kritik entzogen werden sollen.

Doch damit ist die Kritik an der Kammer nicht beendet. Im Februar 1979 spielt Filbinger einzelnen Zeitungen ein 56 Seiten umfassendes Elaborat des genannten Otto Rappenecker zu, das Richter und Presse gleichermaßen erregt.

Die Urteilsschelte, die der CDU-Landesvorsitzende Hans Filbinger einzelnen Zeitungen dieses Landes zugespielt hat, ist ein Skandal, politisch wie rechtsstaatlich. Es mag wohl sein, dass das Urteil der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unterschiedlich bewertet werden kann. Aber Filbinger hat damals, wie man sich erinnert, auf Rechtsmittel gegen das Hochhuth-Urteil verzichtet. Und das heisst doch wohl, dass er keine Möglichkeit sah, sein Recht, wie er es sieht, beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof zu erstreiten. Offenbar hat er sich aber mit dem Urteil nicht abgefunden. Vielmehr lässt er sich ein «Unrechtsurteil» bescheinigen, was nicht nur den Richterbund des Landes zur Stellungnahme nötigt, sondern auch die CDU und ihren Ministerpräsidenten Späth. Man weiss, dass Späth die Aktion Filbingers alles andere als gelegen kommt. Spielt sie doch eine Affäre wieder hoch, die für die Partei ausgestanden schien. Aber die Argumente der politischen Taktik reichen nicht aus. Es geht auch um das rechtsstaatliche Gewissen der CDU. Die Regierungspartei muss eine Antwort auf die Frage geben, wie sie und ihr Landesvorsitzender es mit der richterlichen Unabhängigkeit halten. (Stuttgarter Zeitung, 26.2.1979)

Auch der Richterverein weist die «erneute Urteilsschelte» Filbingers in einer Presseerklärung vom 26. Februar 1979 zurück. Er unterstellt dabei, dass der Landesvorsitzende Rappeneckers Kritik selbst in die Öffentlichkeit getragen habe. Der Verein betont nochmals, dass im Rechtsstaat auch richterliche Entscheidungen kritisiert werden können. Das berechtige den Inhaber eines hohen Amtes aber nicht dazu, eine persönliche Prozessniederlage «immer wieder als Destruktion des Rechts durch die Richter auszugeben».

Filbinger bedauert daraufhin, dass das Gutachten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung geworden ist. Er habe es «einem kleinen Kreis von Adressaten lediglich zur persönlichen Information» übersandt. Die baden-württembergische Landesregierung distanziert sich, ihr Justizminister Heinz Eyrich nimmt die Richter in Schutz und nennt die Kritik Rappeneckers «in der Form stellenweise überzogen» – obwohl er damit keine Wertung des Gutachtens vornehmen wolle. (Stuttgarter Zeitung, 1.3.1979).

Dieses Gutachten enthält – entschliesst man sich im Gegensatz zum Justizminister zu einer Wertung – viel Polemik, wie die folgenden Auszüge zeigen sollen.

Seine Motivation erklärt der Verfasser mit den Worten:

Ich wurde von niemandem dazu veranlasst. Filbinger ist mir so viel oder so wenig bekannt wie jedem Einwohner von Baden-Württemberg. Es liegt also ein eigener Entschluss vor. Ich fühle mich im Gewissen dazu verpflichtet. Bei so viel Unrecht kann ich nicht schweigen ... Die Urteile des LG Stuttgart betreffen nicht nur Filbinger. Dieser steht stellvertretend für alle deutschen Richter, die vor und nach der Kapitulation als Militärrichter tätig waren, ja für die gesamte deutsche Richterschaft.

Rappenecker hat 1926 die Diplomprüfung für Volkswirte, 1933 die zweite Staatsprüfung für Juristen abgelegt und wurde im selben Jahr aus politischen Gründen nicht in den Staatsdienst übernommen. Gegen Ende des Krieges war er als Luftwaffenrichter tätig, zuerst in Frankreich, ab Dezember 1944 in Trondheim, Norwegen.

Über meine Arbeit als Luftwaffenrichter: Dank günstiger Umstände kein Todesurteil. Obwohl sonst auch in wichtigen Sachen erhebliche Erinnerungslücken, ist die Erinnerung insoweit klar und sicher (S. 3).

Wegen seiner Biographie fühlt Rappenecker sich betroffen vom Urteil, das seiner Meinung nach die Umstände der Zeit nicht im Entferntesten erfasse und dem Kläger in keiner Weise gerecht werde.

Ansatzpunkte seiner Kritik – nur einige Beispiele seien wiedergegeben – sind Hochhuths Unglaubwürdigkeit (Hochhuth hatte ja in der Tat die Aktenlage im Bereich der Marine falsch bewertet) und mangelnde Charakterqualitäten. Mit Bezug auf die Leseprobe in der *Zeit* argumentiert Rappenecker:

Kriminell, weil man aus der früheren Tätigkeit eines Richters zu wenig weiss! Die Marine-Richter sind genau so viel oder so wenig kriminell wie die Schriftsteller. Der politisch engagierte Schriftsteller Hochhuth ist genau so viel oder so wenig kriminell wie der Marine-Richter Filbinger.

Kriminell, weil man aus der früheren Tätigkeit eines Dritten zu wenig weiss! Dann ist allerdings die Welt nur mit Kriminellen bevölkert.

Hochhuth will Filbinger moralisches Versagen vorwerfen (...). Dieser Vorwurf ist eine weitere Beleidigung, für die jeder, aber wirklich jeder Beweis fehlt. Erstaunlich ist die Beleidigung allerdings nicht, wenn man weiss, dass für Hochhuth die Ehre seines Nächsten nichts gilt. Der Vorwurf gibt aber Anlass zum Nachdenken über den moralischen Charakter des Herrn Hochhuth. Hierzu liegen handfeste Beweise vor: Die Leseprobe und die einstweilige Verfügung. Ist es vielleicht tugendhaft, wenn Herr Hochhuth wegen fehlender Akten, weil man so wenig über ihn weiss, Filbinger als kriminell beschuldigt? Liegen nicht bei Hochhuth charakterliche Mängel vor? Leseprobe und einstweilige Verfügung beweisen dies (S. 7).

Hochhuths Unfähigkeit sieht Rappenecker darin, dass jener weder zufriedenstellend recherchieren könne (deshalb habe er «Schwierigkeiten, die wahre Geschichte zu erzählen ...»), noch dazu in der Lage sei, «das Wesen der Gerichtsbarkeit und insbesondere der Rechtsprechung im Dritten Reich richtig zu erkennen oder gar zu bewerten» (S. 9).

Mit der 17. Zivilkammer in Stuttgart geht Rappenecker nicht weniger zurückhaltend ins Gericht als mit Hochhuth. Der Rechtsstreit stehe im Schnittpunkt von Pressefreiheit, dem Recht auf Meinungsäußerung und persönlicher Ehre. Der Verfasser spricht damit Artikel 5 des Grundgesetzes an und meint:

Das Urteil des LG Stuttgart vom 13.7.1978 steht in krassem Widerspruch zum Grundgesetz. Art. 5 GG wird nur im Urteil der einstweiligen Verfügung (...), nicht aber im Urteil der Unterlassungsklage erwähnt. Es fehlen auch alle Anhaltspunkte dafür, dass dem Gericht die Schranken des Art. 5 II GG überhaupt bekannt waren. Im Gegenteil: Das LG pervertiert Art. 5 II GG in sein Gegenteil. Es gibt dem Recht auf Meinungsäußerung den Vorzug vor dem Recht auf Ehrenschutz. Die Pressefreiheit wird in den entscheidenden Teilen (Urteil S. 21 ff) nicht erwähnt.

Zu Art. 6 GG gibt es eine reiche Rechtsprechung. Danach ist eine Beleidigung, die immer ein Eingriff in die persönliche Ehre bleibt, dann nicht rechtswidrig, also erlaubt, wenn der Täter (Beleidiger) sich auf schutzwürdige und berechtigte Interessen berufen kann (S. 17).

Der Vorsatz der Beleidigung, den Rappenecker dem Autor unterstellt, sei allerdings kein schutzwürdiges Interesse. Eine «Güterabwägung», die «auf Grund aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen habe» und die im Mittelpunkt der Rechtsprechung stünde, habe das Gericht laut Urteilsbegründung nicht vorgenommen.

Die Nichtbeachtung dieser so entscheidenden Frage zwingt das LG in primitivster Weise zu einer Abgrenzung der durch die einstweilige Verfügung verbotenen Beleidigung zu den anderen Beleidigungen (S. 22).

Dagegen hat die Kammer – siehe oben – die Abwägung der juristischen Güter durchaus vorgenommen und sich zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden, da ein Ministerpräsident nach anderen Massstäben gemessen werden müsse als private Bürger. Rappenecker akzeptiert das nicht und fährt fort: Das Gericht komme dadurch zu einer «Splittingtheorie», die er nur als Sophismus bezeichnen könne.

Tatsächlich hat die Kammer nach der «Unterwerfungserklärung» der Beklagten den Hochhuthschen Satz in drei Einzeläußerungen zerlegt und daran die Rechtsaussage geknüpft, dass ein Anspruch auf Unterlassung des ganzen angegriffenen Satzes nur bestehe, wenn alle Einzeläußerungen das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzen. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Äußerungen sprachlich miteinander verbunden seien.

Auch von anderer Seite wurde dieser Schluss als bedenklich beurteilt. Georg Romatka meint dazu in der Zeitschrift *Archiv für Presserecht*:



Das Gericht hat hierbei übersehen, dass durchaus Fälle denkbar sind, in denen Satz- und Sinnkombinationen dergestalt zusammengefasst sind, dass sie mehrere Deutungen zulassen oder ausschliessen, die von den konkreten Text- und Sinnzusammenhängen der einzelnen beanstandeten Satz- und Gedankengefüge abweichen. Dadurch kann der Sinn- und Aussagegehalt der Einzelaussagen abgeschwächt, unterstrichen oder sogar zu einer neuen Sinnaussage zusammengefasst werden.

Aus gutem Grund wurde ja von der Rechtsprechung gefordert, bei Unterlassungsansprüchen von der «konkreten Verletzungsform» auszugehen. Die konkrete Verletzungsform ist aber nur dann beachtet, wenn der Sinngehalt der Gesamtaussäusserung geprüft und festgestellt wird.

Durch die These, eine Gesamtaussäusserung könne nur dann insgesamt rechtswidrig sein, wenn zugleich alle einzelnen Äusserungen rechtswidrig sind, hat sich die Kammer diese Prüfung selbst verbaut. Hierbei wurde verkannt, dass eine komplette Sprach- und Gedankenäusserung nicht nur die Summe der Einzelaussäusserungen darstellt, sondern oftmals den Sinn der Einzelaussäusserungen im Kontext selbst beeinflusst oder interpretiert.

(Archiv für Presserecht, 4/1978)

Doch zurück zu Rappenecker. Er fährt fort, die Kammer beweise darüber hinaus ihre Unkenntnis der Umstände des Dritten Reiches durch zahlreiche Beispiele, so in der Interpretation des Begriffs «Hitlers Marinerichter».

Wer das Dritte Reich erleben und erleiden musste, weiss besser, was das Volk darunter verstanden hat. «Hitlers-Richter» oder auch «Nazi-Richter» waren Richter, die als «alte Kämpfer» oder dank ihrer nazistischer Betätigung in ihr Richteramt kamen oder bevorzugt befördert wurden und von denen eine nazistisch ausgerichtete Rechtsprechung zu erwarten war. Solche Richter waren – so die Meinung des Volkes – am Volksgerichtshof, an den Sondergerichten, bei den SS-Gerichten. An den ordentlichen Gerichten waren solche Richter sehr selten (S. 26).

In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 14. Juli 1978 heisst es, in verwandter Interpretation, zum Begriff «furchtbarer Jurist», dass man darunter jemanden vermuten könne, der «ohne Not Köpfe rollen» lasse oder «ungerechtfertigte drakonische Strafen» verhängte. Die Kammer hat dagegen angenommen, die Öffentlichkeit verbinde bereits Formalismus und «Paragrafenreiterei» mit diesem Ausdruck.

Für die Zeit nach der Kapitulation, so Rappenecker, könne der Begriff «Hitlers Marinerichter» noch viel weniger angewendet werden, da die Rechtsprechungsbefugnis nicht mehr von der deutschen Justiz, sondern der englischen abgeleitet worden sei.

Materiell war ich Richter «in englischen Diensten». Wenn die Engländer befohlen haben, welches deutsches Recht noch angewendet werden muss, dann

war dieses weitergeltende Recht materiell englisches Recht geworden. Ich überlasse es den Völkerrechtlern nachzuprüfen, ob meine Meinung richtig war (S. 13).

Weiter meint Rappenecker, die Auslegung des Begriffs Nazi-Gesetze durch das Landgericht Stuttgart entspreche

weder dem Vortrag Hochhuths noch dem Vortrag Filbingers noch dem gesunden Menschenverstand eines Durchschnittslesers. Die Auslegung ist reine Willkür und falsch.

Hätte das LG die Äusserung so ausgelegt, wie Hochhuth es gemeint hat und so wie ein Leser die Äusserung verstanden hat, dann hätte das LG zwingend feststellen müssen, dass für die Berechtigung der Äusserung keinerlei Anhaltspunkte gegeben waren (S. 33).

Der Kammer genügt als sachlicher Anhaltspunkt für die Wertung der Aussage «mit Nazi-Gesetzen verfolgt», die «unkritische Selbstverständlichkeit bei der Anwendung von Bestimmungen des von den Nationalsozialisten für ihre Kriegszwecke geänderten und neu gefassten Militärstrafrechts ..obwohl unmittelbar nach der Kapitulation erhebliche Zweifel an seiner Weitergeltung angebracht gewesen wären». Neben vielen anderen Injurien hielt Rappenecker dem Gericht schliesslich vor, parteiisch gewesen zu sein.

Wenn Hochhuth die Akten Petzold und Gröger ausgräbt, dann greift das LG Stuttgart gierig danach. Wenn die Anwälte Filbingers zu dem gleichen Komplex Beweise anbieten, bleiben diese völlig unbeachtet, in den Urteilen werden sie nicht einmal erwähnt ...

Dem LG Stuttgart kann man richterliche Unfähigkeit bescheinigen. Das logische Denkvermögen ist auch mangelhaft. Damit allein ist aber das Versagen des LG nicht zu erklären ...

Weite Teile der Urteile lesen sich nicht wie ein Urteil – ein Zivilurteil! – sondern wie eine Anklageschrift gegen Filbinger (S. 48ff).

Der Verfasser schliesst sein Gutachten mit den Worten:

Richtungsweisend wollte das Urteil sein. Es führt aber in eine falsche Richtung, in die Irre, weg vom Grundgesetz. «Im Zweifel für die Pressefreiheit» enthält nur ein Teil dessen, was das Urteil aussagt. Vollständig müsste es lauten:

Für die Pressefreiheit!  
Gegen die Verfassung!  
Gegen die persönliche Ehre eines Dritten!  
Rechtsprechung eines deutschen Gerichts im Jahre 1978!  
Es wurde nicht Recht gesprochen.  
Es wurde Unrecht gesprochen.  
Filbinger wurde schweres Unrecht zugefügt (S. 56)

Eine weitere kritische Anmerkung zum Urteil der 17. Zivilkammer macht Georg Romatka im *Archiv für Presserecht*.

In formeller Hinsicht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass trotz der Abgabe einer strafbewehrten Verpflichtungserklärung durch die Beklagten der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht erledigt sei. Diese Rechtsfolge war vom Kläger behauptet, von den Beklagten bestritten worden.

Es erscheint fraglich, ob das Gericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Erledigung der Hauptsache eingetreten ist. Fraglich insbesondere deshalb, da diese Rechtsfolge aus der Erklärung des Klägers hergeleitet wurde, dass er den Hauptantrag als Text- und Sinnigesamtheit ansieht, es dem Gericht demnach verwehrt sei, eine Unterlassungserklärung in bezug auf einzelne Äusserungen unter dem Gesichtspunkt der Teil-Erledigung zu würdigen.

(*Archiv für Presserecht*, 4/1978)

Dagegen hebt der Autor an anderer Stelle hervor:

Beifall verdient die Entscheidung bei der ausserordentlich gründlichen und sorgfältigen Abwägung der Einzelumstände, die für die Beklagten Anlass zur Kritik sein konnten. Soweit aus den Urteilsgründen ersichtlich, hat die Kammer ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass die jeweiligen Einzelbehauptungen durch die dargestellten Umstände und das Verhalten des Klägers gerechtfertigt sein können und ausserhalb des Bereichs der Schmähung liegen.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Gericht diese Prüfung auch und in erster Linie bei der Gesamtäusserung vorgenommen hätte. Dies ist leider unterblieben, und hierin ist ein Mangel der Entscheidung zu sehen.

Bleibt anzufügen, dass Filbingers Verteidiger nach der Urteilsverkündung vom 13. Juli in grossem Umfang Beweismaterial einreichten. Doch der Ministerpräsident hat sich dafür entschieden, keine Berufung einzulegen. Am 23. August wurde das Urteil rechtskräftig.

Das Nachspiel der Tragödie nähert sich dem Ende. Immer noch lässt sich Filbinger keine Gelegenheit entgehen, Zeugnis für die realitätsferne Beurteilung seiner Umwelt abzulegen. So zum Beispiel im Fall seines CDU-Kollegen Karl Carstens, mit dem er einst das Interesse für das Bundespräsidentenamt gemeinsam hatte. Der *Spiegel* erwähnt anlässlich eines Berichts über Carstens' Rechtsstreit gegen Günther Metzger eine Episode aus dem Schwabenland.

Denn während sich in Köln der Rechtslehrer Professor Karl Carstens, 64, anschickt, das von ihm gegen den Rechtsanwalt Günther Metzger, 46, angestregte Zivilverfahren zu beenden – erscheint im «Mannheimer Morgen» der Bericht über ein «von unserer Stuttgarter Redaktion» geführtes Ge-

sprach mit dem baden-württembergischen CDU-Landesvorsitzenden Hans Filbinger.

Der Glaubwürdigkeit von Karl Carstens drohe keinerlei Gefahr. Das Schlimmste, was Carstens passieren könne, sei die Abweisung seiner Klage gegen Metzger. Nach Überzeugung Filbingers ist Carstens «schlimmstenfalls ein Erinnerungsfehler» unterlaufen, der ihn in keiner Weise disqualifiziert. Man könne ihm allenfalls Vorhalten, dass er «gut daran getan hätte, sich seinerzeit erst einmal aus den Akten zu verlässigen».

Es leuchtet ein, dass Hans Filbinger das zukünftige Schicksal des Bundespräsidentenamtes, für das er selbst einmal im Vorgespräch war, beschäftigt. Auch versteht sich, dass er als Parteifreund etwas zugunsten des Kandidaten seiner Partei Vorbringen möchte.

Andererseits ist jedoch nur zu sehr bekannt, warum Hans Filbinger eine Niederlage (oder Teilniederlage) des Klägers in einem Zivilverfahren nicht als disqualifizierend ansieht. Für ihn muss ein Erinnerungsfehler ein lässliches Versagen sein.

Hans Filbinger zugunsten von Karl Carstens als Sachverständiger zur Frage des Erinnerungsvermögens und der Glaubwürdigkeit: Der Volksmund spricht dann, dass man mit seinen Feinden selber fertig werden kann, dass man indessen hinsichtlich seiner Freunde in Gottes Hand steht.

(*Der Spiegel* 11/1979)

Der Ämterabbau und die Jagd nach neuen Pöstchen, die Filbinger sich als Kompensation für entschwundene Ehren erhofft, ist von peinlich langer Dauer. Mehr als ein halbes Jahr nach dem Rücktritt als Ministerpräsident Baden-Württembergs veröffentlicht der *Spiegel* einige Beispiele für Filbingers Beharren auf Machtpositionen und Gunstbezeugungen, die ihm nach Aufgabe seines Amtes nicht mehr zustehen. Das Magazin nennt sein Verhalten «Kleben am Rest».

Hans Karl Filbinger, letztes Jahr von seiner NS-Vergangenheit eingeholt und darauf selbst von der CDU verstossen, blickt ungebrochen nach vorn. Er denkt für Deutschland über «ethische Erneuerung», hält prominente Auslandskontakte und verweist gern auf Politiker, die auch «ihre grössten Leistungen erst nach Misserfolgen» erzielten. Der Ex-Ministerpräsident hat noch viel vor.

Wie einst als Herr auf Reitzenstein mag er Macht und Moneten nicht missen. Aufwendig liess er in der Stuttgarter CDU-Zentrale seine Diensträume herrichten, was mit dazu beitrug, dass jetzt von jedem der 80'000 CDU-Mitglieder ein «Solidaritätsbeitrag» von zehn Mark für die ohnehin defizitäre Parteikasse erhoben werden soll.

Filbingers «Gefühl, eine politische Aufgabe zu haben», kommt auch den Steuerzahler teuer. Denn der alte Herr (monatliche Ruhestandsbezüge: rund 10'000 Mark) besteht darauf, in seiner Dienstvilla aus Landesvatertagen zu wohnen, weiterhin zum

Spottpreis von 2'250 Mark monatlich. Der schon beantragte Putzkostenzuschuss «zwischen drei- und fünftausend Mark» konnte ihm erst nach öffentlichem Aufsehen ausgedet werden.

Dem Altpolitiker mit dem notorisch schlechten Gedächtnis ist auch die andere Spezialität, das akribische Erinnerungsvermögen für nützliche Einzelheiten, treu geblieben. Das Benzingeld für Privatfahrten wird pingelig abgerechnet, das Tässchen Tee mit 1,23 Mark auf den Spesenpunkt gebracht.

Mit einem grossen Posten ist der Ex-Landeschef kürzlich allerdings aufgefallen – Filbinger wollte 10'000 Mark Zuschuss für eine Ägyptenreise mit Damen, eine elftägige Exkursion an den Nil sollte die von Filbinger angesponnenen schwäbisch-ägyptischen Beziehungen weiterpflegen. Ein Stück bester Filbinger-Regie – Pomp und Peinlichkeiten hielten sich wieder die Waage. Ganz der Alte, baute Filbinger zunächst einmal dem Araber einen Türken. «Wie Sie vermutlich erfahren haben», schrieb er im August vergangenen Jahres an den Gouverneur von Kairo, Saad Maamun, «werde ich das Amt des Ministerpräsidenten abgeben.»

Er war schon zwei Wochen zuvor zurückgetreten. Als wäre nichts geschehen und unter dem Briefkopf «Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg», teilte Filbinger dem Kairoer Lokalpolitiker mit, die «Pflege der Beziehungen» zu Ägypten sei auch weiterhin seine Aufgabe.

Als Gouverneur Maamun höflich abwinkte und bat, Filbinger möge seine Pläne überdenken, gab der Reiselustige sich harthörig. Am 1. November werde er in Kairo eintreffen. Als der bedrängte Araber das Ansinnen erneut ablehnte – dieser Termin sei für ihn ausgeschlossen übersetzte die bundesdeutsche Botschaft in Kairo dies als diplomatisch geschönte Bitte, Filbinger möge zu Hause bleiben.

Filbinger liess nicht locker. Das Stuttgarter Innenministerium teilte den Bonner Diplomaten in Kairo mit, dass er «auf Einladung der ägyptischen Regierung» vom 2. bis 12. April am Nil weilen werde. Diesmal blockte Gouverneur Maamun aus «sehr wichtigen Gründen» ab.

Die Hartnäckigkeit, mit der Filbinger seine Ägyptenreise erzwingen will, steht für jenes verbissene Ringen um Posten und Vorteile, das der ungeliebte Unionspolitiker seit seinem erzwungenen Abdanken vor acht Monaten betreibt. So qualvoll sein Rücktritt in Raten für die Christenunion verlief, so beharrlich klammert sich der geschasste Landesfürst nun an alles, was vom Glanz der Vergangenheit übrig ist.

Mal erklärt er (Filbinger über Filbinger: «Einer, der ein gutes Gewissen hat»), er wolle «keine Posten», mal macht er klar, dass er im Herbst auf den CDU-Landesvorsitz verzichtet, mag es aber nicht versprechen. Mal will er ins Europaparlament, dann – auf Drängen der Partei – will er wieder nicht, streut aber aus, dass er

in den Bundestag strebe, und muss zum Verzicht auf ein künftiges Landtagsmandat überredet werden.

Filbingers Kleben am letzten Rest seiner Macht trägt der Union neben Peinlichkeiten auch noch Hohn und Spott ein. Dass nun die Landesregierung noch 10'000 Mark für Filbingers Ägypten-Urlaub lockermachte, nimmt selbst die Opposition von der heiteren Seite.

«Ist der wahre Grund», fragte Sozialdemokrat Kurt Bantle letzten Donnerstag im Stuttgarter Landtag, «für die Finanzierung der Ägyptenreise nicht darin zu finden, dass es im Interesse der Landesregierung liegen muss, dass sich Herr Filbinger möglichst oft im Ausland aufhält?»

(*Der Spiegel*, 15/1979)

Die baden-württembergische Parteibasis ist nicht mehr lange bereit, Filbinger längst vergangene Solidarität vorzuspielen. Doch um den ehemaligen Landeschef noch einmal zu schonen, verschiebt sie das Problem auf Bundesebene. Am 5. Februar 1979 schreibt Jörg Bischoff in der *Stuttgarter Zeitung*:

#### **Filbinger cand.**

Die baden-württembergische CDU hat am Wochenende die Geschlossenheit einer Prüfungskommission gezeigt. Der Kandidat heisst Hans Filbinger und die Prüfung findet Ende März auf dem Bundesparteitag der CDU in Kiel statt. Dort soll sich erweisen, ob der baden-württembergische Landesvorsitzende noch genügend Stehvermögen besitzt, seinen Sitz im Bundesparteipräsidium zu behaupten. Mindestens will man ihm Gelegenheit einräumen, wenn schon nicht gegen den selbsternannten Krisenmanager Ernst Albrecht, so doch gegen die Kohl-Kritiker Biedenkopf oder Koppler zu bestehen. Weil Späth, Rommel, Teufel, Wörner und andere führende CDU-Leute im Süden wissen, dass der Kieler Parteitag auch eine Entscheidung über das landespolitische Problem Filbinger bringen könnte, tut man hierzulande nichts, was diese erschwert oder mit Vorgängen belastet, die Filbinger im Falle einer Niederlage als Ausrede benützen könnte. Deshalb verzichtete Späth demonstrativ auf eine Kandidatur für Präsidium und Bundesvorstand, und aus diesem Grunde billigte der Landesvorstand auch einmütig Filbingers Kandidatur. Dass die Geschlossenheit in Personaldingen auch Vorbildwirkung für die Bundespartei hat, ist ein beabsichtigter Nebeneffekt. Freilich reicht die Geschlossenheit nur bis Kiel. Man weiss wohl um die Risiken, die der Landesvorsitzende eingeht, und man kalkuliert sie ein. Es könnte ja sein, dass sich nach Kiel die Entscheidung über den zukünftigen Landesvorsitzenden oder den möglichen Bundestagsabgeordneten Hans Filbinger viel einfacher fällen lässt als jetzt.

Das ist tatsächlich der Fall. Am 25. März 1979 finden die Wahlen in Kiel statt. Filbinger erhält keinen Platz mehr im Parteipräsidium. In Stuttgart fragt man zu Recht:

Wenn es je noch einen Zweifel daran gegeben hat, dass der Rücktritt auf Raten zu einer Belastung für den Landesverband der CDU geworden ist, dann sind diese Zweifel in Kiel vollends ausgeräumt worden ... Man kann darüber rätseln, ob Lothar Späth seinen Parteichef bewusst in dieses Abenteuer hat hineinlaufen lassen, um ihm eine Niederlage zu bereiten, die zur Klärung des Schwebezustandes im baden-württembergischen Landesverband führen sollte.

(*Stuttgarter Zeitung* 29.3.1979)

Am 31. März erklärt Filbinger «überraschend» den Verzicht auf eine Wiederbelebung seines Mandats für den baden-württembergischen Landtag. Damit ist die Frage entschieden, ob er 1980 als Nachfolger für den Präsidentschaftsstuhl im Stuttgarter Landtag in Frage käme, denn jenen können nach der Verfassung nur Abgeordnete erhalten.

Die nächste Station ist der Kampf um den Platz auf der Landesliste der CDU für die kommenden Bundestagswahlen. Der Spitzenplatz, den Filbinger nach eigenen Äusserungen anstrebt, ist der Partei nicht wohlfeil. Der Wunsch nach einem Mandat als führender Aussenpolitiker wird vom CDU-Landesgruppenchef Manfred Wörner zäh bekämpft. Dies wäre für Filbinger eine Alternative zum verschwundenen Traum gewesen, ins Europa-Parlament einzuziehen.

Am 28. April 1979 trifft Filbinger die nächste Niederlage. Auf dem Bezirksparteitag der südbadischen CDU wird er nicht als einer der sechs Delegierten für die CDU-Bundesparteitage gewählt. Er erhält nur den achten Platz. Daraufhin legt er am 29. April den Landesparteivorsitz nieder.

Jörg Bischoff bedauert in der *Stuttgarter Zeitung*, dass die südwestdeutsche CDU sich allzu lange nach einem Mann gerichtet hat, «dessen politische Zukunft keine mehr war und dessen Starrsinn dennoch ausreichte, die Partei zu hypnotisieren».

Zu Recht hat die CDU Filbinger – mit einem Blick auf das Ausland – die Möglichkeit eines Sitzes im Europa-Parlament verwehrt. Nun bekommt der Ex-Politiker von seinen Freunden – deren prominentester Franz Josef Strauss bis heute loyal blieb – ein Trostpflasterchen. Die «Paneuropa-Union Deutschland», eine konservative Bewegung unter der Schirmherrschaft des CSU-Vorsitzenden, erweitert die Zahl ihrer Vizepräsidenten, um Filbinger im Präsidium Platz zu schaffen.

Die «Paneuropa-Union» ist 1923 von dem österreichischen Diplomaten Richard Graf Coudenhove-Kalergi als europäische Einigungsbewegung ins Leben gerufen worden. Unter der Führung des Grafen war sie mehr eine liberale Gruppierung. So erregte Coudenhove-Kalergi 1959 Aufsehen mit einer Schrift, in der er von der Existenz zweier deutscher Staaten ausging. Der Graf wandte sich auch heftig gegen revisionistische Bestrebungen in Europa.

Unter dem Eindruck der sozial-liberalen Ostpolitik entwickelte sich die deut-

sche Sektion der «Paneuropa-Bewegung» jedoch zunehmend nach rechts. Vorsitzender der internationalen «Paneuropa-Union» ist der österreichische Kaisersohn Otto von Habsburg, der auf der Europa-Liste der CSU kandidiert. Für die deutsche Sektion wurde am vergangenen Wochenende der frühere bayerische Ministerpräsident Franz Goppel als Nachfolger des ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Joachim von Merkatz gewählt. Weitere Vizepräsidenten sind ausser Filbinger der CSU-Bundestagsabgeordnete und Kurator der Deutsch-Brasilianischen Gesellschaft, Heinrich Aigner, der CDU-Bundestagsabgeordnete und «Präsident der pommerschen Abgeordnetenversammlung», Hans Edgar Jahn, ferner der Vizepräsident des Bundes der Vertriebenen, Rudolf Wollner, und der Mainzer Senator Kühn.

Auch zur berüchtigten «Deutschlandstiftung» des Schriftstellers Kurt Ziesel bestehen enge Verbindungen. 1972 erhielt Coudenhove-Kalergi den «Konrad-Adenauer-Preis» der Deutschlandstiftung, die Laudatio hielt bei der Preisverleihung sein Nachfolger im Amt des «Paneuropa»-Präsidenten, Otto von Habsburg. Goppels Vorgänger als deutscher Präsident, Joachim von Merkatz, war Mitglied des Ehrenpräsidiums der «Deutschlandstiftung».

(*Stuttgarter Zeitung*, 5.5.1979)



Statt eines Nachwortes:

**Todesurteil war Unrecht**

**Mutter des Matrosen Gröger steht die Elternversorgung zu  
Von unserem Korrespondenten Volkmar Hoffmann**

BONN, 18. September. Die kurz vor Kriegsende wegen angeblicher Fahnenflucht in Norwegen erfolgte Verurteilung des damals 22-jährigen Matrosen Walter Gröger zum Tode ist vom niedersächsischen Sozialminister Hermann Schnipkoweit (CDU) als Unrechtsmassnahme eingestuft worden. Der heute 78jährigen Mutter des durch ein Urteil des Kriegsgerichts der Seeverteidigung Oslofjord umgebrachten Matrosen stehe damit die Elternversorgung zu, erklärte der zuständige Sachbearbeiter des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Hans Schult (Hannover), am Dienstag auf Anfrage der FR.

Wegen der Todesstrafe gegen ihren Sohn war den Eltern Grögers nach Kriegsende die Zahlung der Elternversorgung verweigert worden. Das Todesurteil gegen den Matrosen hatte der damalige Marinerichter und spätere Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Hans Filbinger, beantragt. Der Fall Gröger wurde bekannt, als durch Veröffentlichungen des Schriftstellers Rolf Hochhuth die Tätigkeit des damaligen CDU-Ministerpräsidenten als Marinerichter während des Krieges ans Licht kam. Besondere Empörung löste dabei in der Bevölkerung aus, dass Filbinger behauptete, er könne sich an die Hinrichtungen, bei denen er zum Teil selbst anwesend war, nicht mehr erinnern.

Der frühere Bundespräsident Walter Scheel hatte sich im August vorigen Jahres sowohl beim Bundesarbeitsministerium als auch bei den zuständigen Stellen in Niedersachsen dafür eingesetzt, der in Hannover-Langenhagen lebenden Mutter von Gröger finanziell zu helfen. In welchem Umfang dies nach der Entscheidung von Minister Schnipkoweit geschehen wird, wird sich in den kommenden zwei Wochen zeigen. In Bonn zeigte man sich am Dienstag überrascht, dass die vom damaligen Bundespräsidenten angeregte Überprüfung des Falles länger als ein Jahr dauerte.

(Frankfurter Rundschau, 18.9.1979)

# Rolf Hochhuth

---

## *Die Hebamme*

Komödie • Erzählungen • Gedichte • Essays. Sonderausgabe. 494 Seiten. Geb. Taschenbuchausgabe: rororo Band 1670. Deutsche Gesamtauflage 98 Tausend. Bisher 34 Inszenierungen.

## *Dramen*

Der Stellvertreter/Soldaten/ Guerillas. Sonderausgabe. 701 Seiten mit 1 Abb. Geb. Deutsche Gesamtauflage 43 Tausend.

*Der Stellvertreter* Ein christliches Trauerspiel. Mit Essays von Sabina Lietzmann, Karl Jaspers, Walter Muschg, Erwin Piscator, Goto Mann. Erweiterte Taschenbuchausgabe mit einer Variante zum 5. Akt. rororo Band 997. Deutsche Gesamtauflage 496 Tausend. Buchausgabe in 17 Sprachen. Inszenierungen in 26 Ländern. *Soldaten* Nekrolog auf Genf. Tragödie. Mit einem Vorwort von H. C. N. Williams, Propst an der Kathedrale zu Coventry, rororo Band 1323. Deutsche Gesamtauflage 136 Tausend. Buchausgaben in 10 Sprachen. Inszenierungen in 11 Ländern. *Guerillas* Tragödie in 5 Akten. 220 Seiten. Brosch. Taschenbuchausgabe: rororo Band 1588.

Deutsche Gesamtauflage 106 Tausend. Inszenierungen in 16 Städten.

*Krieg und Klassenkrieg* Studien. Mit einem Vorwort von Fritz J. Raddatz. rororo Band 1455. Deutsche Gesamtauflage 30 Tausend.

*Die Berliner Antigone* Prosa und Verse. Einführung Nino Erne. rororo Band 1842. Deutsche Gesamtauflage 22 Tausend.

## *Lysistrate und die Nato*

Komödie. Mit einer Studie: Frauen und Mütter, Bachofen und Germaine Greer. dnb Band 46. Deutsche Gesamtauflage 25 Tausend. 7 Inszenierungen.

## *Machtlose und Machthaber*

Studien. Mit einem Essay von Hans Mayer (in Vorbereitung)

## *Eine Liebe in Deutschland*

Roman. 319 Seiten. Brosch. 40 Tausend

## *Teil 38*

Dankrede für den Basler Kunstpreis 1976 am 2. Dezember in der Aula des Alten Museums. Anmerkungen und Dokumente. 160 Seiten. Brosch.

## *Juristen*

Drei Akte für sieben Spieler. 210 Seiten. Brosch.